

BALTISCHE  
RECHTSANGLEICHUNG

**10 JAHRE GESETZGEBUNG  
ESTLANDS UND LETTLANDS**

REFERATE DER I. BALTISCHEN JURISTEN-  
KONFERENZ ZU DORPAT (1928)

F. WASSERMANN,  
REVAL 1929.

BALTISCHE  
RECHTSANGLEICHUNG

10 JAHRE GESETZGEBUNG  
ESTLANDS UND LETTLANDS

REFERATE DER I. BALTISCHEN JURISTEN-  
KONFERENZ ZU DORPAT (1928)

F. WASSERMANN,  
REVAL 1929.

BALTISCHE  
RECHTSANLEHUNG

30 JAHRE GEGENSTÄNDLICHE  
RECHTSANLEHUNG

VERGLEICHENDE RECHTSLEHRE  
VON  
RECHTSANLEHUNG



H. Laakmann, Dorpat.

## Vorwort.

Die Drucklegung der Referate der 1. Baltischen Juristenkonferenz zu Dorpat am 22. und 23. September 1928 dient zwei Aufgaben: erstens, die Gefahr einer rechtlichen Auseinanderentwicklung der Nachbarstaaten Estland und Lettland aufzuzeigen und für die Notwendigkeit einer Rechtsangleichung zu werben und zweitens, einen Überblick über den Ausbau der Gesetzgebung in beiden Staaten in der Zehnjahresperiode 1918—1928 erstmalig zu ermöglichen.

In weitere Arbeiten der Rechtsangleichungsziele wird künftig auch der dritte baltische Staat — Litaunien — miteinzubeziehen sein.

Die Notwendigkeit, für den ersten Versuch gegenseitiger Information und Vereinheitlichung der Blickrichtung zu gemeinsamen rechtsgestaltenden Zielen den Mitarbeiter- und Aufgabenkreis nicht zu weit zu spannen, lag auf der Hand.

Es waren im wesentlichen die alten Rechtsdisziplinen, in deren Rahmen die Berichterstattung erfolgte: Zivil- und Handelsrecht, Strafrecht und beide Prozesse, Grundbuchrecht und Währungsrecht. Einige Referate mussten leider infolge Behinderung der Referenten ausfallen, bzw. in Vertretung durch andere Konferenzteilnehmer abgestattet werden.

Die Protokolle der Diskussionen gelangen nicht zur Drucklegung, da sie die Referate nur in sehr wenigen Einzelheiten ergänzten und in der Zielsetzung keinerlei Auseinandergeden der Ansichten zeitigten.

Die in Dorpat versammelten Juristen waren sich darüber einig, dass die grosse Aufgabe der Unifizierung des Rechts der baltischen Staaten nur dann durchgeführt werden könne, wenn,

von der öffentlichen Meinung getragen, alle juristischen Verbände beider Länder, gemeinsam mit den verantwortlichen Amtsstellen Estlands und Lettlands, die geschilderte Aufgabe zu der ihren machen.

Dem Revaler Börsenkomitee und der Estländisch-Lettländischen Gesellschaft zu Reval sei an dieser Stelle Namens aller an dieser Publikation interessierten Kreise für die finanzielle Ermöglichung der Drucklegung ein aufrichtiger Dank ausgesprochen.

---

## Zur Einleitung.

Von Professor Dr. Paul von Sokolowski (Riga).

Die Schöpfung einer Reihe kleiner Staaten mit geringen wirtschaftlichen Hilfsmitteln hat dem Fortschritte der Zivilisation im Osten Europas schwere Hemmnisse in den Weg gelegt. Die Zivilisation ist imperialistisch, ihre Entwicklung hängt ab von den Machtmitteln, welche ihr im Kampfe wider die Natur und ihre Kräfte zur Verfügung stehen. Wo sie nicht fortschreiten kann, ist sie zum Siechtum verurteilt, welches jedes einzelne Menschenleben ihres Kreises in Mitleidenschaft zieht und in seinem Gedeihen hindert. Politisch schwache Organisationen haben daher einen Anschluss oder Zusammenschluss zu suchen, welcher ihnen der empirischen Natur gegenüber eine stärkere Kampfesstellung und grösseren Spielraum gewährt. Hierbei handelt es sich weit weniger um die politische Sicherung des Staates, als um seine zivilisatorische und wirtschaftliche Lebensfähigkeit. Das wirtschaftlich zwecklose und ohnmächtige Gemeinwesen wird auch seine politische Unabhängigkeit nicht behaupten.

Diese harte Notwendigkeit ist den jungen baltischen Staaten zum Bewusstsein gekommen, und unermüdlich sind sie bestrebt, die den Verkehr und Güteraustausch mit den Nachbarn hemmenden Schranken fortzuräumen. Jedoch die hierbei zu überwindenden Schwierigkeiten sind gross und die mit dem nationalen Schlagwort geschaffenen Interessentenkreise glauben ihre Zukunft am besten sicher zu stellen, wenn nach allen Seiten hin das Trennende hervorgehoben und gepflegt wird. Bei wenig zahlreichen Völkern ist dieser Weg verhängnissvoll, nicht nur die eingeengte Zivilisation versagt im Fortschritt, auch das

Geistesleben verkümmert im all zu engen Kreise. Diese Gefahr wird früher oder später erkannt werden und ungeachtet der bisher sehr geringen, ja problematischen Erfolge muss die nach Annäherung und Vereinigung strebende Richtung das Feld behaupten. Die baltischen Länder werden sich zu einer engen Verkehrsgemeinschaft zusammenschliessen, hiervon hängen ihre Beziehungen nach Osten und nach Westen ab, ihre wirtschaftliche Kreditfähigkeit, ihre Fortschritte in der Zivilisation. Aber alle Vereinigungsbestrebungen mit den hiervon zu erwartenden glücklichen Ergebnissen können keinen Bestand haben, wenn die Rechtsentwicklung in den verschiedenen Ländern auseinander strebt, denn nicht nur der Verkehr und Güteraustausch, die gesamte Zivilisation wird geordnet und erhalten durch das Recht. Das gewaltige Aufblühen der im neuen deutschen Reich vereinigten, einst völlig selbständigen Staaten wäre in so kurzer Zeit garnicht möglich gewesen, wenn sie sich nicht durch die vor Jahrhunderten vollzogene Rezeption des römischen Rechtes eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen hätten.

In einer ähnlichen Lage wie die deutschen Staaten einst, befinden sich heute die beiden Republiken Lettland und Estland. Auch sie haben aus ihrer Vorzeit die gleiche Rechtsordnung überkommen und nur das Staats- und Verwaltungsrecht wird in beiden Staaten nach neuen Gesichtspunkten selbständig geregelt. Von allen Rechtsgebieten hat die geringste Bedeutung für die erstrebte Einheit die Entwicklung des vom russischen Reiche übernommenen Strafrechtes und des Strafprozesses. So wünschenswert auch hier die Rechtsangleichung wäre, so übt das Strafrecht auf den Verkehr und die wirtschaftliche Annäherung doch nur einen geringen Einfluss aus. An erster Stelle steht hier das Handelsrecht mit seinen Nebengebieten — dem Wechselrecht, dem Schekrecht, dem Seerecht. Die Lebensinteressen, für welche diese Normen geschaffen wurden, sind in der ganzen gesitteten Welt die gleichen. Grosse und volkreiche Staaten mit einer ganz verschiedenen kulturellen und politischen Vergangenheit sind heute ernsthaft bestrebt in ihrem eigensten Interesse das gesamte Gebiet des Handelsrechtes nach einheitlichen Grundsätzen zu ordnen. Um so mehr muss

es befremden, dass in den beiden baltischen Republiken mit einer durch nichts gerechtfertigten Ueberstürzung und ohne den geringsten Versuch einer beiderseitigen Verständigung für wichtige Fragen des Handelsrechtes selbständige Gesetze erlassen worden sind.

Eine noch grössere, weil allgemeine Bedeutung hat die zur Zeit noch bestehende Einheit des Privatrechtes für beide Staaten. Wenn auf dem Gebiete des Handelsrechtes vieles noch unfertig und ungeformt erscheint und daher die Versuchung zu einer übereilten Rechtszersplitterung näher liegt, handelt es sich im Privatrecht um ein vollendetes Gesetzbuch von hohem kulturellem Wert. Seinen Hauptstoff bildet das stärkste Bollwerk der dezentralisierten Zivilisation des Westens: das über-nationale römische Recht. Dieses Recht und das den Völkern an der Ostsee anerzogene Rechtsgefühl ist das stärkste Band, welches sie mit der Gesittung des Westens verbindet und bisher vor den Einflüssen des grenzen- und formlosen Ostens bewahrte. Als noch vor dem grossen Kriege die russische Intelligenz bestrebt war, die ihr verhasste Kultur Europas in den baltischen Ländern zu vernichten, ist ihr auf manchen Gebieten die Zerstörung gelungen. Am Recht aber ist sie gescheitert, denn selbst der für seinen Beruf schlecht vorbereitete russische Richter unterlag doch dem Einfluss eines Gesetzbuches, welches so unendlich hoch über seinen heimischen Rechtsquellen stand.

Die Rezeption des römischen Rechtes ist im heutigen Lettland und Estland verhältnissmässig spät, dann aber mit elementarer Macht erfolgt. Sie bildete den einzigen, wohlerkann-ten Ausweg aus der heillosen Rechtsverwirrung, welche die Länder als Folge des häufigen Herrschaftswechsels, kriegerischer Verwüstungen und wirtschaftlicher Depression erfüllte. Sie ist das Werk der Selbstverwaltung, aber geleitet und beraten von der tüchtigen Juristenfakultät der Dorpater Hochschule. Dem einmütigen Zusammenwirken in der Praxis des Lebens stehender Männer mit kenntnisreichen Rechtsgelehrten ist es zu verdanken, dass dieses Gesetzbuch nicht nur in hohem Masse den Bedürfnissen des Lebens entsprach, sondern auch in eine übersichtliche klare Form gekleidet war. Man nehme

daran keinen Anstoss, dass zahlreiche Artikel keine positiven Vorschriften über Tun oder Lassen enthalten, sondern nach Art eines Lehrbuches den Leser über die Bedeutung der einzelnen Rechtsinstitute aufklären. Das hat den Vorzug, dass jeder Bürger sich bei einiger Aufmerksamkeit selbst über seine Rechtslage unterrichten kann. Das Gesetzbuch als Volksgut soll ein Volksbuch sein und dieser Forderung kommt das heute noch in Lettland und Estland geltende Privatrecht so nahe, als es bei der Bestimmung eines Gesetzbuches überhaupt nur möglich ist.

Was ausser dem römischen Recht im Gesetzbuch noch Aufnahme gefunden hat, stammt aus der Zeit des baltischen Ständestaates mit seinen vorwiegend germanischen Rechtsquellen. Dieses Material gehört fast ausschliesslich dem Familien- und Erbrecht an mit seinem besonders stark hervortretenden dispositiven und daher weniger einheitlichen Charakter. Dieser von ständischen Interessen bestimmte Rechtsstoff hat im ständelosen modernen Staate seine Grundlage eingebüsst und unterliegt einer Umgestaltung, die aber in den beiden Republiken von derselben Voraussetzung ausgeht und das gleiche Ziel verfolgt. Einer einheitlichen Umgestaltung steht hier nichts im Wege.

Noch ein wesentlicher Umstand kommt hier in Betracht, der die Rechtseinheit als Notwendigkeit erscheinen lässt: die wissenschaftliche Pflege des Rechtes. Das Recht kann nicht bestehen und sich in dem ihm eigenen Sinne entwickeln, wenn ihm keine wissenschaftliche Pflege zur Seite steht, wenn der angehende Rechtsjünger nicht die Möglichkeit hat, in einer das ganze Rechtsgebiet umfassenden und übersehenden Schule, sich auf seinen Beruf vorzubereiten, und wenn es im Lande keine Männer mehr gibt, welche über die Geistesbildung und Musse verfügen, um die vorhandenen Rechtsschätze zu übersehen, zu pflegen und in ihrer Entwicklung zu überwachen. Die Zahl und Gediegenheit der Rechtsschulen ist eine wichtige Stütze der Rechtspflege eines Landes. Oft haben kleine, in ihren Mitteln beschränkte Gemeinwesen sich zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke zusammengeschlossen, in Italien wie in Deutschland sind Hochschulen von Weltruf die vereinigte

Stiftung kleiner Staaten, von denen jeder einzelne mit seinen beschränkten Mitteln kulturell verkümmert wäre. Wie soll eine solche Vereinigung geistigen Schaffens in den beiden baltischen Republiken erreicht werden, wenn ihre Rechtsentwicklung auseinanderstrebt und die Hochschulen beider Länder keine Fühlung mit einander haben, jede von ihnen gezwungen ist, sich im engsten Kreise des eigenen Rechtsstoffes zu bewegen?

Die geographische und politische Lage Lettlands und Estlands zwischen der Kultur Westeuropas und dem verwildernden Osten hat beiden Ländern eine Verantwortung auferlegt, die weit über ihre gesonderten Kräfte hinausgeht. Die ganze, gesittete Welt hat ein Interesse daran, sie erwartet es, dass diese beiden Länder, die einst mit bewaffneter Hand den bei ihnen bereits eingedrungenen Bolschewismus aus ihren Grenzen vertrieben, sich zu einem einheitlichen Verhalten, zu einer gleichen Politik nach dem Westen, wie nach dem Osten hin zusammenfinden werden.

In ihrer gefährdeten Lage haben beide Länder gleich beim Beginn ihrer Selbständigkeit Bodenreformen eingeführt, die ohne einen starken Einfluss des Ostens garnicht möglich gewesen wären, von ihren Anhängern aber damit gerechtfertigt wurden, dass durch die Zersplitterung des Grundbesitzes unter zahlreiche Interessenten ein wirksames Bollwerk gegen das Eindringen des russischen Kommunismus errichtet worden sei.

Die grundsätzliche Anerkennung des Eigentumsprinzips bei gleichzeitiger Zerstörung grosser Eigentumszentren hat eine schwere Erschütterung der gesamten Rechtslage zur Folge gehabt und die Rechtspflege vor Schwierigkeiten gestellt, deren sich die durchschnittliche Einsicht und Routine des Rechtspraktikers nich einmal immer bewusst ist. Denn vor allem gilt es das mit grossen Mühen und harten Erfahrungen früherer Geschlechter dem Volke anezogene Rechtsgefühl und Rechtsbewusstsein als sein höchstes sittliches Gut vor den Folgen jener Verwirrung zu schützen, welche die in aller Eile durchgeführte Bodenreform hervorgerufen hat. Nicht das zur Zeit gesetzte Recht ist für den Kulturzustand einer Nation massgebend, sondern die Auffassung, welche die Volksgenossen von ihm haben

und ihr Glaube an seinen notwendigen Bestand. Nicht irgend welche Entscheidungen von Fall zu Fall bilden die Aufgabe der Rechtspflege in diesen schwierigen Verhältnissen, sondern die ernste Erwägung, wie das erschütterte Rechtsbewusstsein wieder in feste Bahnen zu lenken sei. Dieses Rechtsbewusstsein der Gesamtheit ist das stärkste Bollwerk gegen die von Osten her drohende Verwüstung. Die Gefahren aber, denen es ausgesetzt ist, sind in den beiden baltischen Republiken die gleichen und ebenso auch das Abwehrmittel einer gleichmässig durchdachten, möglichst einheitlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes. Die erste Voraussetzung hierfür ist die Geltung desselben Gesetzbuches in beiden Ländern.

Ganz besonders hat man sich im Hinblick auf die Unsicherheit des zur Zeit bestehenden Rechtsbewusstseins davor zu hüten, die Autorität der Kassationsinstanz voreilig festzulegen. Was in grossen und volkreichen Staaten mit einer alten und reichhaltigen Rechtspraxis von jeher ernste Bedenken hervorgerufen hat, ist vollkommen unzulässig in kleinen eben erst entstandenen Staaten ohne jede Rechtserfahrung aus der Vergangenheit und mit einer dazu noch unabgeklärten Gegenwart. Der sich von neuem entfaltende richterliche Genius darf nicht vorzeitig in die spanischen Stiefel einer eben erst beginnenden Kassationspraxis eingeschnürt werden. Vor allem aber soll sich die Kassationsinstanz selbst an ihre Entscheidungen nicht als gebunden erachten und jederzeit einer späteren, vielleicht besseren Einsicht zugänglich sein. Von grossem Werte für die Rechtsentwicklung beider Länder wäre die Publikation der Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe als Material für die Gestaltung einer späteren Rechtspraxis ohne bindende Kraft schon für die Gegenwart.

Ohne Zweifel wird eine solche freie Entwicklung der Rechtsanwendung auf heftigen Widerstand der Routine stossen, die nicht schnell genug ihre kasuistischen Stützen beschaffen kann. Der hohe Begriff, den jeder Staat von seiner eigenen Souveränität hat, bildet ferner ein schwer zu überwindendes Hindernis für jede Vereinigung oder Angleichung des Rechtes wie seiner Anwendung, auch an Hinweisen auf technische

Schwierigkeiten wird es nicht fehlen. Indessen es handelt sich hier um die kulturelle Lebensfähigkeit zweier hoffnungsvoller staatlicher Gebilde. Das Zusammenarbeiten in gemischten Kommissionen wird keine tieferen Gegensätze oder Meinungsverschiedenheiten hervorrufen, als sie jeder von beiden Staaten in seinen eigenen Organisationen hat. Je enger der Kreis, desto stärker sind die Reibungen. Wo grosse Dinge verhandelt werden, fehlt die Zeit zu Diskussionen. Ermutigend wirkt das Beispiel, welches die Verhandlungen zwischen dem deutschen Reich und Oesterreich über die Angleichung des Strafrechtes bieten. Was zwischen diesen beiden grösseren Staaten möglich ist, wird sich auch für die beiden baltischen Republiken durchführen lassen.

---

# Tagesordnung

der Baltischen Juristenkonferenz in Dorpat  
am 22. und 23. September 1928.

Erster Tag (Sonnabend, d. 22. Sept.) von 11—2 und 5—7 Uhr.

1. Eröffnung.
2. Einleitender Vortrag von Abg. Rechtsanwalt W. Hasselblatt (Reval) über »Die Notwendigkeit baltischer Rechtsangleichung«.
3. Zivilrecht. Referenten: Syndikus Rechtsanwalt H. Stegmann (Riga), Rechtsanwalt Gert Koch (Reval).
4. Zivilprozess. Referenten: Senator R. von Freymann (Riga), Bezirksrichter B. von Klotz (Riga), Apellhofrichter E. Erdmann (Reval).
5. Strafrecht. Referenten: Bezirksrichter L. von Witte (Riga), Rechtsanwalt W. Hasselblatt (Reval).
6. Strafprozess. Referent: Apellhofrichter P. Engelmann (Riga).
7. Grundbuchwesen. Referent: Grundbuchrichter E. Hellwich (Dünaburg).

Zweiter Tag (Sonntag d. 23. Sept.) von 11—2 Uhr.

1. Währungsrecht. Referent: Bezirksrichter G. Adelheim (Reval).
2. Handelsrecht. Referenten: Senator Dr. Loeber (Riga), Rechtsanwalt Hermann Koch (Reval).
3. Verhandlung der Resolutionen über Rechtsangleichung.

Anmerkung: Das Präsidium der Konferenz führten:  
Rechtsanwalt A. von Schmidt (Dorpat), Senator R.  
von Freymann (Riga) und Rechtsanwalt Hermann  
Koch (Reval).

---

## Eröffnungsansprache

des Vorsitzenden Rechtsanwalt Arved von Schmidt (Dorpat).

Meine Herren! Ich habe die Ehre Sie zu begrüßen!

Das Zustandekommen der Ersten Baltischen Juristenkonferenz verdanken wir in erster Linie der Initiative des Rigaer Deutschen Juristen-Vereins, welcher dann gemeinsam mit dem Revaler Advokaten-Abend die vorläufige Organisation und die Tagesordnung der Konferenz ausgearbeitet hat.

Ein grosses Verdienst hat ferner die Rigasche Zeitschrift für Rechtswissenschaft, die als erste den Kontakt zwischen den Juristen Estlands und Lettlands hergestellt hat. Wir haben die Freude die meisten Herren vom Redaktionsstabe dieser gediegenen Zeitschrift heute hier zu begrüßen.

Dass als Ort für die Konferenz Dorpat, nicht aber Riga oder Reval, gewählt worden ist, findet seine Erklärung wohl darin, dass die Meisten von Ihnen hier in Dorpat Ihre Studienjahre verlebt haben und dass sich an diese Stadt für Sie liebe und freundliche Erinnerungen knüpfen. So haben Sie wieder einmal auf dem Boden der Alma Mater zusammenkommen wollen.

Wir estländischen Juristen heissen die Kollegen aus Lettland, welche die Strapazen und Kosten der Reise nicht gescheut haben, ganz besonders willkommen!

Möge die Erste Baltische Juristenkonferenz von Erfolg gekrönt sein und mögen alle Erwartungen, welche ihre Initiatoren an sie geknüpft haben, in Erfüllung gehen.

Die Vorarbeiten für die Konferenz haben bisher unter keinem ganz glücklichen Stern gestanden: Die ursprünglich auf

den März und dann auf den Mai d. J. angesetzte Konferenz musste, unvorhergesehener Umstände wegen, auf den September verschoben werden. Und nun in letzter Stunde, sind in Folge einer Reihe von misslichen Umständen zahlreiche Konferenzteilnehmer, darunter leider auch mehrere Referenten, am Erscheinen verhindert.

Meine Herren! Es ist ein erster Versuch, den wir machen. Wir sehen noch auf keine Erfahrungen zurück. Wenn daher nicht alles so fehler- und einwandfrei verlaufen sollte, wie Sie es erwartet hatten, so bitte ich Sie, aus diesen Gründen, keine allzu scharfe Kritik an die Veranstaltung zu legen.

Wir wollen uns in solchem Fall nur sagen: »Das nächste Mal machen wir es eben besser!«

Meine Herren! Bei der Erledigung der Tagesordnung dürfte es sich vielleicht herausstellen, dass, für die erstmalige Fühlungnahme zwischen estländischen und lettländischen Juristen, das Programm doch vielleicht zu stark mit vielseitiger, sachlicher Arbeit belastet worden ist, sowie ferner, dass ein restloses Verarbeiten der Referate, besonders mit dem Ausklingen in Resolutionen, gleich bei der ersten Konferenz, sicherlich nicht erwartet werden darf, zumal in vielen Fällen der Austausch der Referate aus Zeitmangel nicht stattgefunden hat.

Dieser Umstand ändert natürlich wenig an der, an sich so erfreulichen Tatsache, dass, nach dem Vorbilde der Ärzte und der Geistlichkeit, nun auch die baltischen Juristen Kontakt miteinander suchen und diesem Kontakte zugleich ein sachlich wertvolles und notwendiges Ziel gegeben haben, nämlich die Überwindung des immer zunehmenden Fremdwerdens in der Rechtsgestaltung und der Rechtskenntnis.

Indem ich der Konferenz nochmals den besten Erfolg wünsche — eröffne ich

Die Erste Baltische Juristen-Konferenz.

---

# Die Notwendigkeit baltischer Rechtsangleichung.

Einleitender Vortrag vom Abgeordn. Werner Hasselblatt (Reval).

Meine sehr verehrten Herren!

Das Problem der Rechtsangleichung oder, negativ ausgedrückt, die Gefahr der rechtlichen Auseinanderentwicklung der europäischen Staaten ist eine Angelegenheit, welche in zunehmendem Masse in den Tagesordnungen der internationalen Kongresse zu finden ist. Es ist ein Problem, dessen Behandlung und Lösung ohne Zweifel in die Aufbaunotwendigkeiten des keineswegs konsolidierten Europa der Nachkriegszeit, seiner Not und seiner vielfachen Zerrissenheit hineinzubeziehen ist.

Die Zahl der Staaten des Nachkriegseuropa und die Zahl vor allen Dingen seiner gesetzgebenden Institutionen, der Parlamente, ist im Vergleich zur Vorkriegszeit um etwa die Hälfte gestiegen, die Länge der Zollschranken in Europa hat sich dementsprechend nahezu verdoppelt, ganz zu schweigen von der nicht unerheblichen Steigerung ihrer Höhe. In den Staaten mit Gebietszuwachs gilt es, neu einverleibte Länder mit fremdem Recht rechtlich auszugleichen, und weil die Neuordnung Europas vom Selbstbestimmungsrecht der Nationen ausging, weil das trennende, nur nationalstaatliche Denken es mit sich bringen musste, dass das wirtschaftsstaatliche und raumstaatliche Denken in den Hintergrund gerieten, so stehen wir vor dem Bilde einer weitgehenden Abkapselung der Staaten und Völker gegeneinander, so sehen wir vorwiegend ein System der Gegensätze die politische Stimmungslage und die von ihr genährte Entwicklung beherrschen.

Hand in Hand mit der Neugliederung Europas ist die weitgehende Preisgabe rechtlicher Gemeinsamkeiten festzustellen. Wenn ich Preisgabe sage, so bedeutet dieses, dass ich rechtliche Gemeinsamkeiten meine, deren weiterer Bestand positiv zu werten wäre; ich will hierdurch die Notwendigkeit vielfach neuer Eigenrechtlichkeit, soweit sie politisch und auch nationalpolitisch bedingt war, nicht in Abrede stellen. Doch davon im einzelnen später. Zunächst liegt mir an der Feststellung, dass in ganz wesentlichen Grundfragen der Rechtsgestaltung, in den Rechtsfragen, die z. B. in den Friedensdiktaten des Jahres 1919 als principes généraux bezeichnet werden, zwischen den einzelnen Staaten in den Epochen europäischer geschichtlicher Gestaltung selten so weitgehende Auseinanderentwicklungen festzustellen gewesen sind, wie heutigentags. Auf rechtlich-ethischem Gebiete sozialer Bedingtheiten will ich den Eigentumsbegriff nennen, der für Europa relativ geworden ist und in jedem einzelnen Staate andere Formungen und Garantien aufweist. Um ein weiteres Auseinanderklaffen in den verschiedenen Gebieten Europas zu charakterisieren, braucht man nur die Grundsätze der Aufwertungsgesetzgebung der einzelnen Staaten neben einander zu stellen, um die sehr divergierende Intensität des Anstrebens gerechter privatrechtlicher Ausgleichs zu kennzeichnen. Begonnen mit einer Aufwertung auf nur 0,75% bis über 50% des Geldwertes finden wir jeglichen Grad in der Aufwertungsstufelung. Und die Folgen der rechtlichen Auseinanderentwicklung auf wirtschaftlichem Gebiet? Die ständigen Unterhaltungen über die Notwendigkeit einer Donau-Konföderation, das sechsmal abgehackte und nur an einigen Stellen überbrückte Recht längs einem Flusse wie der Donau, dieser stärksten wirtschaftlichen Verkehrsader Europas, zeigt uns die verheerenden Folgen einer rechtlichen Entfremdung. Die Kabotage-Schiffahrt auf der Donau ist zum grössten Teil aus rechtlichen Gründen bloss von Staatsgrenze zu Staatsgrenze möglich. Finden wir nicht viele ähnliche Hemmungen auch im Baltikum?

Je mehr wir in Einzelheiten dringen, in die Intima des Rechtslebens eines jeden Landes, desto stärker macht sich die Auseinanderentwicklung geltend. Die Ursachen? Es sind viele.

Zunächst die parteipolitischen Gegensätze in den Parlamenten, da in dem einen Staate der einen Parteirichtung, im Nachbarstaate der anderen zeitweise oder dauernd das Übergewicht verliehen ist; es ist die Not, die aus der wirtschaftlichen Neugliederung, der Raumverengung und dem gegenseitigen Sich-Abkapseln entstanden ist, und, wir wissen es, Not kennt kein Gebot — also auch kein Rechtsgebot. Ich erinnere hier nur an die Mietgesetzgebung der verschiedenen Staaten. Zu allem tritt noch ein Umstand, den ich nicht übergehen möchte: das ist der verstärkte Staatszentrismus oder Staatsabsolutismus in vielen Teilen Europas, insbesondere in Osteuropa, der Staatszentrismus, der sich darin äussert, dass weite Lebensgebiete wirtschaftlicher Gestaltung und menschlicher Beziehungen, die in früheren Zeiten keiner staatlichen Zwangsregelung unterworfen waren und gewissermassen einen staatsfreien Raum freier, unbeeinflusster Betätigung darstellten, oder selbstverwalteten Körperschaften anvertraut waren, heute einer tiefgehenden und ausschliesslich staatlichen Ordnung und Regelung unterzogen werden. Gerade in unserer Heimat, in den baltischen Staaten Estland und Lettland, finden wir hierfür zahlreiche Beweise und ein Bild davon, wie nicht nur kulturelle Angelegenheiten, sondern auch ein Wirtschaftszweig nach dem anderen in Bevormundung oder Verwaltung des Staates genommen wird, wie z. B. der Bodenkredit, die Forstwirtschaft und sonstige Zweige der Landwirtschaft, aber auch des Handels und Gewerbes.

Nicht unwesentlich in der Beurteilung der rechtlichen Auseinanderentwicklung ist auch das Thema der Rechtsverschlechterung in Europa, und zwar in dem Sinne, dass das Recht nicht mehr als ethisch autonomer Wert gesucht und gefunden wird, sondern als politisch oder richtiger parteipolitisch gewünschte Zwangsregelung diktiert wird. Diese äusserst gefahrvolle Tendenz führt zu einer Lockerung der für jedes wahre Recht notwendigen Symbiose von Recht und Sitte und ermöglicht die Dienstbarmachung des Rechts dem Wunschdiktat der jeweiligen gesetzgeberischen Mehrheit. Ich führe dieses nicht um der Kritik willen an und auch nicht im Hinblick auf irgendeinen bestimmten Staat, sondern lediglich, um zu schlussfolgern, dass

diese Rechtsverschlechterung rechtspositivistisch in weitestem Masse ein Auseinanderklaffen gleicher Grundsätze in verschiedenen Rechtsdisziplinen auch innerhalb des einzelnen Staates ermöglicht und fördert und somit die Einheit der Rechtssysteme durch eine Art ad-hoc-Gesetzgebung gefährdet. Für Rechtsangleichungsfragen, die uns ja interessieren, entsteht hierdurch naturgemäss ein weiteres Hindernis.

Auf der andern Seite, d. h. in den positiven Tendenzen, können wir feststellen, dass die Zahl und äussere Intensität internationaler Konferenzen zum Zwecke nicht nur der politischen, sondern auch der rechtlichen Angleichung der europäischen Staaten in ständigem Steigen begriffen ist. Neben dem Völkerbund, der ja als Parlament der europäischen Regierungen wesentlichen, auf die Dauer wohl seine Existenz gefährdenden einseitigen Hemmungen unterworfen ist, sind es die Interparlamentarische Union, die Völkerbundligenunion, die International Law Association und wohl auch die Nationalitätenkongresse, die darum bemüht sind, zumindest eine Stimmungslage zu schaffen, welche dem vorhin erwähnten System der Gegensätze Einhalt gebietet.

Man spricht von einem Kongressfieber unserer Zeit; Fieber ist die naturgegebene Reaktion auf Krankheitssymptome zur Bekämpfung derselben, und in diesem Sinne glaube ich, dass bei aller gesunden Skepsis gegenüber den vielen Kongressen unserer Zeit auch dieses Fieber immerhin diesen oder jenen Bazillus der Unfriedsamkeit treffen wird und manche Erkenntnis fördert, so z. B. die, dass wir ein befriedetes und auch arbeitsteiliges Kerneuropa brauchen, um geschlossen den Europas Eigenexistenz und seine abendländische Eigenkultur bedrohenden Einflüssen entgegenzustehen, der nivellierenden und wirtschaftlich expansiven Wesensseite des Amerikanismus im Westen und dem Bolschewismus im Osten. Wir stehen jedoch über diese zutage tretenden Tendenzen hinaus im Zeichen einer höchst realen Tatsache, die mehr in unser Thema schlägt, nämlich einer noch nie dagewesenen Überwindung von Raum und Entfernungen, verbunden mit der Tendenz gegenseitiger wirtschaftlicher und auch siedlungsmässiger Durchdringung,

die unter dem Zwange wirtschaftlicher Zusammenhänge verschiedener Teile Europas vielleicht am drastischsten für eine Angleichung, also auch für eine Rechtsangleichung der verschiedenen Länder propagiert.

Ich musste reichlich ausholen, bevor ich darauf zu sprechen komme, weswegen wir bei unserer erstmaligen Beratung und Fühlungnahme das Problem der Rechtsangleichung so stark in den Vordergrund unserer Betrachtungen gerückt und sogar in die Bezeichnung unserer Konferenz aufgenommen haben.

Die europapolitischen Gesichtspunkte, die ich mir erlaubte einleitend darzulegen, sind es gewiss nicht gewesen, wengleich es sich nicht leugnen lässt, dass gerade bei uns an der mitteleuropäischen Peripherie, an der Grenzscheide gegen Eurasien Probleme europäischer Solidarität besonders wichtig erscheinen müssen, zumal wir auch wissen, das man von den baltischen Staaten in Mittel- und Westeuropa erwartet, dass wir uns enger aneinanderschliessen wie man dies andererseits im Osten offenkundig ablehnt. Wir sind zu der Erkenntnis der Notwendigkeit einer baltischen Rechtsangleichung auf viel direkterem und in der Gedankenlinie primitiverem Wege gelangt, nämlich durch die einfache Erkenntnis, dass wir uns rechtlich in zunehmendem Masse fremd werden. Dieses Fremdwerden empfinden wir zunächst rein kulturell; nicht wir baltischen Deutschen unter uns, die wir unsere Gemeinsamkeiten leichter pflegen können, sondern wir empfinden diese Fremdheit, und — wie gesagt — zunächst als kulturelle, zwischen den Mehrheiten der Bevölkerung hüben und drüben. An dieser Tatsache können wir nicht sorglos vorüber.

Der Kulturbegriff hat im Zeichen der nationalstaatlichen Denkweise und Begründung von Eigenstaatlichkeit und Volksentwicklung eine ungeheure Verengung erfahren. Man versteht in unserem Zeitalter des Nationalismus unter kulturellen Werten nur zu gern ausschliesslich national betonte kulturelle Werte und im Rahmen derselben räumt man der Sprache, die doch nur eine Wesensseite der Kultur darstellt, die nahezu entscheidende Rolle ein; und wo die kulturellen Werte erst politisch scharf umkämpft sind, verengt sich aus der Not der Defensive

heraus der Kulturbegriff um ein weiteres, indem er sich um die Schule schliesst. Man vergisst hierbei, d. h. bei dieser Verengung, nur zu leicht, dass es eine ungeheure Zahl übernationaler, so z. B. landschaftlich, geschichtlich und artlich bedingter Kulturwerte gibt, man vergisst auch, dass jede Verwurzelung in der heimatlichen Landschaft und Geschichte, wo immer sie in Verantwortung und Pflichtbewusstsein verankerte Werte zeigt, eine Kulturseele schafft, die in plurinationalen Ländern unmöglich von einem Volkstum allein als ihr Attribut in Anspruch genommen werden kann, mögen Initiative, Führung und Sicherung der kulturellen Werte noch so sehr bei einem Volkstum liegen. Und sobald wir den Kulturbegriff aus seiner zeitbedingten Verengung lösen, erschliesst sich uns ohne weiteres bei seiner normalen Erweiterung das grosse Gebiet des Rechts, das nicht neben den Kulturbegriff gehört, sondern einen ganz wesentlichen, weiten Teil desselben darstellt.

Die Kultur ist älter als die Geschichte, denn an ihrer ersten Schwelle finden wir bereits die geschichtsfähigen Völker im Stande eines ihrer höchsten Phänomene, nämlich des der Bodenkultur und des mit dieser aufs engste verwachsenen Rechts. Als Rom in die Geschichte eintrat, hatte es bereits eine hochentwickelte Bodenkultur und ein harmonisch durchdachtes und erlebtes Recht. Wo immer wir kulturellen Aufstieg und kulturelle Höchstleistungen von Völkern, von Staaten in jeglichen Geschichtsperioden feststellen können, sehen wir, einen wie weiten Raum und einen wie ungeheuren Einfluss das Recht im Gesamtbilde einer Kulturepoche für sich in Anspruch nahm. Diese Feststellung musste ich vollziehen, bevor ich zu der These gelange, dass innerhalb der kulturellen Güter das Recht ein Kulturgut darstellt, dessen Gemeinsamkeit in stärkstem Masse geeignet ist, eine Brücke von Volk zu Volk und Staat zu Staat darzustellen. Ich brauche wohl kaum den Beweis darüber anzutreten, wie starke geschichtliche Gemeinsamkeiten, wie gleichartige soziale Verhältnisse, wie ähnliche wirtschaftliche Voraussetzungen und, vor allem, eine wie gleichlaufende Rechtsgeschichte Estland und Lettland aufzuweisen haben, um festzustellen, dass eine rechtliche Auseinanderent-

wicklung dieser beiden Staaten eigentlich ins Bereich des Unwahrscheinlichen gehören sollte und dass wir *a priori* vermuten können, dass ein grosser Teil der Divergenz der Rechtsentwicklung unnötig, d. h. weder sachlich, noch insbesondere national oder staatlich zwingend bedingt gewesen ist. Oder wollen wir es positiv ausdrücken: gerade weil die gesonderten Wege der national betonten kulturellen Entwicklung, bedingt durch die Verschiedensprachigkeit, uns verständlich erscheinen, sollte uns das Recht, soweit es übernationalen Charakter hat oder haben kann, ein desto wichtigeres Bindeglied werden, zumal wir doch in vielen Dingen, so z. B. den wirtschaftlichen, im Sinne der gegenseitigen Annäherung Enttäuschungen erleben mussten, so für die Zollunion doch heute nirgends mehr als Skepsis finden und uns in unserer Handelsvertragspolitik auf getrennten Wegen sehen.

Hier könnte ein Einwand den Schein der Berechtigung haben. Ist Recht keine national-kulturelle Angelegenheit? Wir sprechen doch so gern von dem römisch-rechtlichen und deutsch-rechtlichen Denken, von westlerischem Recht und wägen die von den verschiedenen Volkstümmern geprägten Rechtsgedanken gegen einander ab. Die Beantwortung dieser Frage ist ungemein wichtig. Wir kennen z. B. auf strafrechtlichem Gebiete Vergehen und Verbrechen, zu denen das eine Volk mehr tendiert als das andere, und wir ziehen hieraus, jedes Land für sich, unsere kriminalpolitischen Schlussfolgerungen. Wir wissen, dass nicht jedes Land die gleiche Wirtschaftsform braucht und dass sich den Notwendigkeiten wirtschaftlicher Art auch die Rechtsschöpfung anzupassen hat. Wir kannten und kennen auch heute noch — ohne dieses als störend zu empfinden — innerhalb grosser Staaten verschiedenes Erbrecht, ja es gilt — dieses ein Zopf, wenn auch ein harmloser — noch heute in Reval auf dem Dom ein anderes Dienstbotenrecht als in der Unterstadt. Trotzdem will mir scheinen, dass die Gemeinsamkeiten übernationaler Art überwiegen und dass es weite Gebiete gibt, wo man wirklich bei grösstem Nachdenken kaum eine nationale Note in die positiven rechtlichen Normen hineinbringen könnte, selbst wenn man dieses wollte. Als Bei-

spiele nenne ich das Wechselrecht und das Scheckrecht, doch dürfte sich das Gebiet vermutlich auf die meisten handels- und verkehrsrechtlichen Fragen erstrecken. Welche Gebiete darüber hinaus als solche anzusprechen sind und in welchen Fragen das Zusammengehen besonders dringlich geboten erscheint, wäre an der Hand der einzelnen Rechtsdisziplinen nachzuprüfen.

Immerhin liesse sich auch ohne eingehendere Prüfung die Forderung vertreten, dass die sich auf viele Menschenalter erstreckende Gemeinsamkeit des geltenden Rechtes in Estland und Lettland nicht ohne zwingende Gründe staatlicher und volklicher Eigenrichtung aufgegeben bzw. in verschiedener Richtung erneuert und ergänzt werden sollte. Dieses gilt insbesondere auf dem Gebiete des Privatrechtes für das Obligationsrecht, Sachenrecht und Grundbuchrecht, für einzelne Gebiete der beiden Prozesse, in stärkstem Masse aber für die meisten Gebiete des Handelsrechts.

Wenn ich auch meine, dass das Handelsrecht in erster Linie für Rechtsangleichungsbestrebungen praktisch in Frage kommt — dieses erfordert schon allein die Förderung unserer wirtschaftlichen Erstarkung —, so dürfen wir andererseits das Privatrecht in seiner Bedeutung für Fremdwerden oder Annäherung niemals unterschätzen; bildet es doch das Fundament des rechtlichen Denkens und Empfindens eines jeden Volkes. Darum kann man wohl sagen: was gesät wird im Privatrecht, trägt seine Früchte im Staats- und Völkerrecht!

Ich glaube, dass es notwendig ist, diese Gedanken zu unterstreichen, selbst auf die Gefahr hin, dass wir uns den Vorwurf zuziehen, irrationalen Zielen nachzugehen. Denn wie sieht denn heute das Bild des Kontaktes zwischen den verschiedenen Werkstätten der Rechtsschöpfung in Estland und Lettland aus? Wir wollen in aller Ruhe und nicht ohne Beschämung feststellen, dass dieses Bild kein erfreuliches ist. Wir wissen und erfahren so gut wie nichts voneinander, weder vor dem Inslebenrufen neuer Rechtsnormen noch nachher. Ja, ohne hierdurch irgendeinen Vorwurf aussprechen zu wollen, glaube ich wohl feststellen zu dürfen, dass selbst die Kodifikations-

abteilungen unserer beiden Staaten nicht in der Lage sind, die gesetzgeberische Tätigkeit des verbündeten Nachbarlandes auch nur annähernd verfolgen zu können; und ob der Konsulardienst bereit und befähigt ist, diese Lücke zu füllen, bleibe auch dahingestellt. Und die Kommissionen unserer gesetzgebenden Institutionen sind weder in der Lage, noch zeigen sie die Tendenz, bei Neuregelung eines Rechtsgebiets zum Nachbar hinüberzublicken, um sich *de lege lata* oder *de lege ferenda* zu orientieren. Beinahe gleichzeitig schaffen sich Estland und Lettland ein Scheckrecht, das es in Russland nicht gab; wir haben dieses Scheckrecht, obgleich wir heute noch ein gleiches Wechselrecht besitzen, beide ohne den geringsten Kontakt miteinander eingeführt. Ich glaube, dass wohl niemand behaupten will, dass gerade dieses Gebiet irgendwelche Notwendigkeiten volklicher Eigenrichtung oder national betonter Momente aufweisen könnte, und man dürfte mir darin zustimmen, dass die Verschiedenheit der scheckrechtlichen Bestimmungen im Wirtschaftsverkehr als sehr misslich empfunden wird. Ähnlich liegt es mit einer ganzen Reihe von gesetzgeberischen Neuschöpfungen, von denen ich nur einige erwähnen will, die ebenfalls verkehrsrechtlichen Einschlag und keineswegs weitgehendere Ansprüche auf eigengeartete Regelung haben, z. B. das Firmengesetz, das Handelsregistergesetz, das Gesellschaftsrecht, das Gesetz über die Einführung des Metersystems, das Probierkammergesetz, das Schiffshypothekengesetz u. a. m.

Wie finden wir nun einen praktischen Weg, um hier eine stärkere Angleichung oder überhaupt eine Angleichung zu ermöglichen? Der erste Schritt ist naturgemäss die Aufstellung der minimalen Forderung gegenseitiger Information über projektierte und angenommene Gesetze, die sich auf Gebiete beziehen, wo eine Auseinanderentwicklung unnötig, ein Zusammengehen zumindest in den Grundsätzen hingegen erwünscht erscheint. Als ein praktischer Ausweg hierfür erscheint mir eine weitergehende deutschtextliche Publikation in der Rigaschen Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Wir dürfen der deutschen Sprache, als Verkehrssprache, diese vermittelnde Aufgabe nicht vorenthalten, zumal eine andere Sprache, etwa die

russische, hierfür nicht in Betracht kommt, u. a. weil ihr Gebrauch sich auf ein totes Recht erstreckt.

Gehen wir einen Schritt weiter; es sollte uns doch bei der gesetzgeberischen Arbeit zur Gewohnheit werden, bereits vorliegende Gesetze des Nachbarstaates für das betreffende Rechtsgebiet kennenzulernen und, sofern es sich um Dinge handelt, die wir als Rechtsgemeinsamkeit für zweckmässig erachten, auch zu berücksichtigen. Ebenso sollte für Arbeiten *de lege ferenda* ein Kontakt hergestellt werden, der sicherlich auch bei unverbindlichem Austausch der rechtsgestaltenden Vorarbeiten als Bereicherung empfunden werden dürfte. Wir können aber noch einen Schritt weiter gehen und nachprüfen, wo wesentliche Auseinanderentwicklungen bereits geregelter Rechtsgebiete festzustellen sind und inwiefern sich eine Angleichung empfiehlt und auch unschwer durchführen liesse.

Als Gebiet weitestgehender Betätigung von Rechtsangleichungsbestrebungen sehen wir in beiden Staaten das noch durchaus lückenhafte bzw. nicht systematisch in Rechtsnormen geprägte Handelsrecht. Gerade auf dem Gebiete des Handelsrechts dürften sich Gemeinsamkeiten unschwer finden und verwirklichen lassen. Als weitestgehende Massnahme der Rechtsangleichung in formeller Hinsicht käme in Frage — und hiermit begeben mich bewusst auf einen Weg, der zunächst als utopisch angesehen werden dürfte — gleichartige und gemeinsame Regelung von Rechtsgebieten innerstaatlicher Geltung in Form der Ratifikation von Verträgen zu vollziehen, denen als Anlage die materiell-rechtliche Regelung des gemeinsam bestellten Rechtsgebietes beiliegen würde. Selbsverständlich kann dieser Weg der Ratifikation nur unter sehr wesentlichen Einschränkungen beschritten werden, indem zumindest kurzfristige Kündigungstermine vorgesehen werden müssten, oder rechtzeitige Anmeldung geplanter Änderung gemeinsam ins Leben gesetzter Rechtsnormen, sei es nun ohne vorhergehende oder nach erfolgter Anstrengung gemeinsamer und zu befristender Beratungen über die Zweckmässigkeit der Abänderung von Einzelbestimmungen der ratifizierten Normen. In Analogie zum Rechtsinstitut der *vis major* liesse sich zugunsten der Notwendigkeit

einer innerstaatlichen Angleichung der Rechtsnormen verschiedener Rechtsgebiete eine Formel für weitere Freizügigkeit solcher auf dem Wege der Ratifikationen geschaffener gemeinsamer Rechtsnormen finden.

Wir können uns, meine Herren, wohl kaum damit begnügen, auf die Notwendigkeit der Rechtsangleichung und die Methodik ihrer Herbeiführung hinzuweisen, ohne gleichzeitig den Gefahren ins Auge zu sehen, die sich bei Überspannung dieser Tendenzen ohne weiteres zeigen würden und die Bestrebungen der Rechtsangleichung in ihr Gegenteil umkehren könnten. Ich erwähnte schon vorhin, dass es rechtspolitische Gebiete gibt, die mit der volklichen Eigenart aufs innigste verwachsen sind und deren Regelung ausserhalb dieser Eigenart zu Hemmungen einer staatlich selbständigen Rechtspolitik führen müsste. Ebenso wie es nie gelingen dürfte, trotz grösster Annäherungstendenzen der europäischen Völker, die einzelnen Sprachen durch das Esperanto zu verdrängen, ebenso wenig wird man durch Konventionen solchen Rechtsgebieten vereinbarungsmässige Fesseln und Korsette anlegen können, welche dieses nun einmal nicht vertragen. Es unterliegt ferner keinem Zweifel, dass alle Rechtsnormen, die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen in Wirkung gesetzt werden, infolge einer geringeren Beweglichkeit der Gesetzgebung der Gefahr einer Versteinerung ausgesetzt sind, doch glaube ich, dass gegen diese Gefahr doch Klauseln, wie ich sie vorhin andeutete, mit Erfolg in Wirkung gebracht werden können.

Ein häufig angeführter Einwand gegen Rechtsangleichungsbestrebungen besteht darin, dass die Behauptung vertreten wird, es sei eine Illusion, an die Dauerwirkung zwischenstaatlich vereinbarter, gleichlautender Gesetze oder gleichartig vereinbarter Grundsätze zu glauben, da die Gerichtspraxis die gewollten Gemeinsamkeiten nur zu bald auseinander interpretieren würde, zumal in solchen Fällen, wo eine Berufung auf Verfassungsbestimmungen möglich erscheint. Diese Gefahr wird, glaube ich, überschätzt, und wenn auch verschiedene Interpretationen bisweilen auf Kosten der Stabilität der Rechtsbegriffe denkbar sind — wir kennen doch, meine Herren, auch genugsam

Fälle, wo ehemals der russische Senat oder im Verlaufe seiner Tätigkeit das deutsche Reichsgericht periodenweise in ihrer Rechtsinterpretation umfallen —, so würde m. E. eine verschiedenartige Interpretation gleicher Rechtsgrundsätze unter Umständen den Gehalt, den Inhalt von Rechtsnormen sogar besonders wirksam und lebendig erhalten und zu gegenseitiger Anregung führen.

Das Recht hat, wie wir wohl in den meisten europäischen Staaten beobachten können, durch die Überlieferung der Rechtsschöpfung an den Interessenkampf und das Kräftespiel politischer Parteien an seiner sittlich-autonomen Bedeutung stark verloren. Der Rechtspositivismus hat — auf den Trümmern des Naturrechtes — noch nicht seinen Höhepunkt erreicht, sondern ist im Steigen begriffen, und das in einem Zeitalter, welches Recht und Gesetz gleichsetzt und Gesetz häufig als Formung der wunschkdictierten Zwangsregelung darstellt.

Aus diesem Grunde erwächst uns Juristen — der Anwaltschaft, den Rechtsgelehrten, der Magistratur — die vornehme und durch unsere besten Traditionen gestützte Aufgabe, unbekümmert um die grossen und unruhigen politischen Geräusche unserer Zeit, durch Kritik, Anregung und Mitarbeit das Unsrige dazu beizutragen, um auf die eminent wichtige Rolle hinzuweisen, welche das Recht innerhalb der Gesamtkultur einnimmt, um für ein stabiles Recht zu arbeiten, für ein gutes Recht Geltung zu fordern und für ein besseres Recht die Zukunft offen zu halten!

Je mehr die Erkenntnis dieser Notwendigkeit eine Förderung erfährt, desto eher kommen wir auf den richtigen Weg, und die Gefolgschaft wird ebensowenig ausbleiben, wie der Erfolg!

# Zur Entwicklung des lettländischen Zivilrechts.

1918—1928.<sup>1)2)</sup>

Referent Rechtsanwalt Helmuth Stegman (Riga).

## I.

### Vorbemerkung.

Bei seiner Staatswerdung übernahm Lettland diejenigen russischen Gesetze, die bis zum 24. 10. 1917 auf dem gegenwärtig lett. Territorium in Kraft waren, soweit sie nicht der Staatsordnung Lettlands widersprachen.<sup>3)</sup>

Zivilrechtlich haben wir vor allem zwei Gebiete zu unterscheiden: das baltische Lettland (Südlivland mit Riga sowie Kurland) und Lettgallen. Hierbei sei aber bemerkt, dass zu Kurland heute privatrechtlich auch ein unbedeutender Landstreifen des ehem. russ. Gouvernements Kowno<sup>4)</sup> gehört. Lettgallen besteht aus dem alten Polnisch-Livland, d. h. den Kreisen Dünaburg, Ludsen und Rositten des ehem. Gouvernements Witebsk sowie unbedeutenden Landteilen des Gouvernements Pleskau. Im baltischen Lettland gilt das Balt. Priv. Recht, in Lettgallen russisches Zivilrecht, (der X. B. I. T. des Sw. Sak.). Hinzu kommt noch für das baltische Lettland die Kurländische Bauernverordnung und die Livländische Bauernverordnung, für Lettgallen — lokales Bauerngewohnheitsrecht.

---

1) Abkürzungen: L. = Lettland; B. P. R. = Baltisches Privatrecht. X B. I T. d. Sw. Sak. = Russisches Privatrecht; N. O. = Notariatsordnung.

2) Bei Darstellung der Entwicklung des lettländischen Zivilrechts für die Zeit bis 1926 folgt der Verfasser seinem im »Ostrecht« (Jahrg. III. Heft 3) veröffentlichten Bericht »Die Entwicklung des bürgerlichen Rechts in L.«

3) Gbl. Nr. 54, 10 und 2/1919.

4) Gbl. Nr. 257/1921.

Das ist, in aller Kürze, der Zivilrechtszustand, den Lettland bei seiner Gründung übernahm. Aufgabe der Gesetzgebung war und ist daher die Schaffung einheitlichen bürgerlichen Rechts für das ganze Staatsgebiet. Diese Aufgabe harrt noch der Lösung, jedoch ist durch eine Reihe von Spezialgesetzen der Weg bereits geebnet worden. Ausserdem aber waren und sind überlebte Rechtsgestaltungen zu reformieren. Das wurde z. B. auch durch das Gesetz über die Ehe<sup>1)</sup> angestrebt: anstelle konfessioneller Bestimmungen traten Normen bürgerlichen Rechts.

## II.

### Familienrecht.

#### a) Ehe.

Von den in das Familienrecht eingreifenden gesetzgeberischen Akten ist das erwähnte Gesetz über die Ehe von schwerwiegender Bedeutung. Es behandelt: Eehindernisse, Aufgebot, Eheschliesung, Ungültigkeit der geschlossenen Ehe, Ehescheidung, Ehetrennung, Folgen der Ungültigkeit, Scheidung und Trennung der Ehe, ferner enthält es Bestimmungen prozessualen Charakters und Übergangsvorschriften. Das Gesetz schliesst sich recht eng an die Bestimmungen des schweizerischen Z. G. B. an, unterscheidet sich von ihm aber grundlegend namentlich in zwei Fragen: 1) die obligatorische Zivilehe, die im ersten Vorentwurf des lett. Justizministeriums vorgesehen war, wurde bereits im endgültigen Entwurf des Ministeriums zu Gunsten der fakultativen Zivilehe verworfen; und 2) ist auf Grund des Gesetzes Ehescheidung im unstrittigen Verfahren statthaft, d. h. auf Grund beiderseitigen Wunsches der Ehegatten, und zwar unabhängig davon, ob Nachkommen vorhanden sind, oder nicht. Letztere Bestimmung hat aus der Ehe einen Vertrag gemacht, wie jeden anderen, gewährt den Ehegatten Freiheit, bedeutet einen vollständigen Sieg des Individualismus über den sozialen Geist, der im christlich — germanischen Eherecht herrscht. Die fakultative Zivilehe, wie

<sup>1)</sup> Gbl. Nr. 39/1921.

sie durch das Ehegesetz vom 1. 2. 1921. geschaffen wurde, sah vor, dass das **Aufgebot** obligatorisch im Standesamt zu erfolgen habe, die Eheschliessung aber konnte entweder im Standesamt, oder auch vom Geistlichen vollzogen werden, im ersten Fall auf Grund der Vorschriften staatlichen, im letzteren Fall nach den Bestimmungen konfessionellen Rechts. Durch eine **Novelle** dieses Jahres aber<sup>1)</sup> ist das Ehegesetz dahin abgeändert worden, dass Brautleute ev.-luth., reform., röm.-kath., griech.-kath., anglik. und mosaischer Konfession, ferner Altgläubige, bischöfl. Methodisten, Baptisten und Adventisten von einem Geistlichen ihres Bekenntnisses auch aufgeboten werden können; das obligatorische standesamtliche Aufgebot ist somit für die Mehrzahl der Fälle in Fortfall gekommen.

Wichtig sind ferner die neuen Bestimmungen des Ehegesetzes über die Folgen der Ungültigkeit, Scheidung und gerichtlichen Trennung der Ehe. Von ihnen seien folgende angeführt: 1). Falls die Eltern sich nicht darüber einigen können, bei wem von ihnen die Kinder verbleiben, so verfügt hierüber das Gericht; die elterliche Gewalt steht dem Elternteile zu, bei dem die Kinder verbleiben, aber auch der andere Teil hat entsprechend seinen Mitteln, zum Unterhalt der Kinder beizutragen. 2). Im Falle der **Ehescheidung** hat die bedürftige Frau den Unterhaltsanspruch gegen den Mann, der geschiedene bedürftige Mann ist von der Frau zu alimentieren, falls sie hierzu genügende Mittel hat; der schuldige Teil hat keinen Unterhaltsanspruch. Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes, es sei denn, sie beantragt beim Gericht, dass sie den Namen wieder führen darf, den sie vor der Ehe hatte; falls die Ehe wegen Schuld der Frau geschieden worden ist, so kann das Gericht, auf Antrag des Mannes, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes untersagen. —

#### *b) Uneheliche Kinder.*

Wir wenden uns nun den Bestimmungen über die **unehelichen Kinder** zu; es sind dies das Gesetz über Legiti-

---

<sup>1)</sup> Gbl. Nr. 50/1928.

mation unehelicher Kinder<sup>1)</sup>, durch das die Art. 173 des B. P. R. und 144<sup>1</sup> des X. B. I. T. neu gefasst wurden, und ferner die Novelle vom 2. 6. 1928.<sup>2)</sup>, durch die die Rechtslage der unehelichen Kinder, sowie die »Verbindlichkeiten des Schwächenden gegen die Geschwächte« neu, und für ganz L. nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt worden sind. So sei, z. B. hervorgehoben, dass das Alter, bis zu dem das uneheliche Kind unbedingt unterhaltsberechtig ist, jetzt in ganz L. das vollendete 14 Lebensjahr ist (auch die Sonderbestimmungen der Bauernverordnungen wurden aufgehoben), und dass der seiner Unterhaltspflicht nachkommende Vater des unehelichen Kindes jetzt auch im baltischen L. ein Aufsichtsrecht betr. Unterhalt und Erziehung des Kindes hat; Streitigkeiten in diesen Sachen entscheidet das Waisengericht.

#### c) Unterhaltspflicht.

Dieselbe Novelle hat ferner auch die Art 199 und 209 des B. P. R., sowie 172 und 194 des X. B. I. T. neu geformt. Es handelt sich hierbei um die Unterhaltspflicht von Eltern und Kindern, Grosseltern und Grosskindern. Betreffend letztere ist die rechtliche Alimentationspflicht durch das neue Gesetz erst neu geschaffen worden.

#### d) Vormundschaft.

Mit in das Familienrecht gehört ferner das Gesetz vom 24. Juli 1924<sup>3)</sup>, durch das die Bestimmungen der Art. 380—386 des Baltischen Privatsrechts in Lettgallen eingeführt worden sind; die zitierten Artikel enthalten Vorschriften über Verkauf und Verpfändung von Sachen, die unter Vormundschaft stehenden Personen gehören.

Das Gesetz vom 10. Mai 1921<sup>4)</sup> hatte bereits bedeutende Unterschiede, die bisher betr. die Geisteskranken, Taubstummen, Stummen und Verschwender zwischen den Normen des bal-

1) Gbl. Nr. 42/1924.

2) Gbl. 122/1928.

3) Gbl. Nr. 121/1924.

4) Gbl. Nr. 98/1921.

tischen und russischen Rechts bestanden hatten, — ausgeglichen; jetzt gelten in Lettgallen im wesentlichen dieselben Grundsätze wie im baltischen L., und zwar sowohl, was die Voraussetzungen der Entmündigung, als auch was die Wirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit geschlossener Rechtsgeschäfte betrifft.

### III.

#### Sachenrecht.

##### a) Agrarrecht.

Nach der lettländischen Agrarreform, die den Grossgrundbesitz, mit Ausnahme der Stadtgüter, vernichtete, hatte eine ganze Reihe von sachenrechtlichen Vorschriften des B. P. R. ihre bisherige Bedeutung verloren; durch eine Reform des Sachenrechts<sup>1)</sup> ist eine Reihe dieser Bestimmungen aufgehoben worden; so namentlich das Hauptstück »von den Landgütern« (Art. 597—622), die Abteilung von den »Rechten des Eigentümers von Landgütern« (Art. 881—896), der Abschnitt vom ererbten und wohl erworbenen Eigentum (Art. 960—978); gleichzeitig wurden auch praktisch bedeutungslose Bestimmungen, wie die über den Pfandbesitz, Erbpfandbesitz und von den alten Erbpfandgütern (Art. 1501—1568) aufgehoben.

In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass durch das städtische Landgesetz<sup>2)</sup> vom 22. 3. 1928. »die städtische Agrarfrage« im allgemeinen in europäischen Rechtsbegriffen entsprechender Weise geregelt worden ist; leider kann jedoch hier auf diese neuen Bestimmungen nicht näher eingegangen werden.

##### b) Besitz.

Bedeutungsvoll ist ferner die Gewährung der Besitzklage an den detentor (Anmerkung Art 626<sup>1)</sup>). Ausserdem ist durch Veränderung von Art. 693<sup>1)</sup> die Klage auf Wiederherstellung verlorenen Besitzes jetzt auch im Falle der Besizent-

<sup>1)</sup> Gbl. Nr. 187/1925.

<sup>2)</sup> Gbl. Nr. 52/1928.

ziehung von Mobilien gegeben. Die bisher nur in Kurland bekannte Gleichsetzung des hundertjährigen Besitzes dem unvor-denklichen Besitze ist auf Livland erstreckt worden<sup>1)</sup>.

### c) Eigentum.

In Angleichung an den in Lettgallen geltenden X. B. I. T. (Art. 406) ist auch für das baltische L. bestimmt worden, dass alle Grundstücke, die keiner privaten oder öffentlichrechtlichen Person gehören, Staatseigentum sind (Anm. I. zu Art. 713). In Konsequenz dieser neuen Bestimmung sind gleichzeitig die Art. 749 und 750 betr. die Occupation herrenloser unbeweglicher Sachen aufgehoben. Nicht unerwähnt soll ferner das Gesetz über den Luftverkehr<sup>1)</sup> bleiben, das privatrechtlich vor allem dadurch von Interesse ist, dass es den Luftverkehr frei gibt und daher das Grundeigentum beschränkt; das Verfügungsrecht über den Luftraum gehört nunmehr dem Staat.

Die Bestimmungen über die Zeitdauer der Ersitzung sind vereinheitlicht worden: für bewegliche Sachen beträgt die Frist jetzt auch in Kurland ein Jahr, für unbewegliche Sachen — auch in Kurland — zehn Jahre<sup>2)</sup>. Gleichzeitig wurde die Verfügung aufgehoben, dass Sachen, welche Kirchen und milden Stiftungen (in Livland auch städtischen Korporationen) gehören, von der Ersitzung ausgeschlossen sein sollen.

Nicht unerwähnt darf ferner die Erledigung einer alten Streitfrage des russischen Zivilrechts bleiben, die durch eine Ergänzung des Art. 66 der N. O.<sup>3)</sup> erfolgt ist; es ist nämlich in einem neuen Absatz des Art. 66 ausdrücklich festgestellt worden, dass das Eigentumsrecht bei Immobilien auf den Erwerber im Zeitpunkt der Bestätigung des Rechtsgeschäfts durch den Obernotar übergehe.

Neu geregelt ist ferner durch Gesetz vom 24. Mai 1923 die Enteignung<sup>4)</sup>. Eine Enteignung kann nur durch Spe-

<sup>1)</sup> Gbl. Nr. 76/1926.

<sup>2)</sup> Gbl. Nr. 138/1924.

<sup>3)</sup> Gbl. Nr. 89/1926.

<sup>4)</sup> Gbl. Nr. 59/1923; Die Artikel 575—608 des X. B. I. T., die in ganz L. galten (Anm. 1 zu Artikel 868 des B. P. R.) wurden aufgehoben.

zialgesetz und nur gegen Entschädigung erfolgen. Diese Bestimmung ist aber in der Verfassung<sup>1)</sup> nicht verankert, in die die Grundrechte nicht aufgenommen worden sind; so konnte denn durch Gesetz vom 30. April 1924<sup>2)</sup> bestimmt werden, dass für die durch die Agrarreform enteigneten Liegenschaften und sonstigen Rechte keine Entschädigung gezahlt werde.

In diesem Zusammenhang sei auch auf das neue Gesetz über die Veräußerung unbeweglicher Sachen<sup>3)</sup> sowie auf das Gesetz betr. die Beschränkung des Erwerbs, der Nutzung, und Verwaltung von Immobilien<sup>4)</sup> hingewiesen. Durch ersteres ist die Veräußerung von Immobilien, für die nach wie vor die Erlaubnis des Justizministers notwendig ist, neu geregelt worden, und dabei ist für ganze Gruppen von Veräußerungsgeschäften die Notwendigkeit einer Erlaubnis jetzt in Fortfall gekommen, so namentlich für alle in den Städten belegenen Objekte. — Auf Grund des zweiten Gesetzes ist Ausländern in ganz L. der Erwerb landischer Immobilien verboten, während zur Pachtung, Nutzung oder Verwaltung von solchen für Ausländer eine spezielle Erlaubnis der Regierung notwendig ist. In der Grenzzone dürfen Ausländer Grundstücke auch in Städten und Flecken nicht erwerben und bedürfen zur Pachtung, Nutzung oder Verwaltung solcher ebenfalls einer Regierungserlaubnis. In der Grenzzone sind aber auch Inländer in ihren Rechten beschränkt worden.

#### d) Näherrecht.

Einer bedeutsamen Umgestaltung wurden endlich die Bestimmungen über das Näherrecht<sup>1, 4, 5)</sup> unterzogen. Das gesetzliche Näherrecht wurde auf die Miteigentümer beschränkt; Erblosung (Art. 1654—1673), grundherrlicher Retrakt (Art. 1676), Nachbarrecht (Art. 1678—1682) aufgehoben; statutarische Be-

1) Gbl. Nr. 113/1922.

2) Gbl. Nr. 73/1924.

3) Gbl. Nr. 129/1928.

4) Gbl. Nr. 92/1928.

5) Gbl. Nr. 120/1924.

sonderheiten ausgeglichen. Endlich muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass durch Gesetz vom 4. 10. 1924<sup>1)</sup> den Gemeinden ein Vorkaufsrecht auf Immobilien eingeräumt worden ist.

#### IV.

#### Erbrecht.

Verhältnismässig geringer waren die Veränderungen, denen das Erbrecht bisher unterworfen wurde. Das Erbrecht L., das bekanntlich nicht nur territorial verschieden, sondern auch ständisch gesondert ist, wurde bisher nicht grundlegend umgestaltet, trotzdem die öffentlich — rechtliche Bedeutung der Stände — wie das in einem Staat mit demokratischer Verfassung selbstverständlich ist, — aufgehört hatte. Der Grund hierfür liegt darin, dass im Erbrecht mit stückweisen Abänderungen die Modernisierung nicht zu erreichen war, vielmehr dieser Teil des lettländischen Privatrechts umfassenderer legislativer Arbeit bedarf. Dazu aber ist der lettländische Gesetzgeber, dessen Arbeit in erster Linie dem öffentlichen Recht, wie überhaupt der politischen Gesetzgebung galt — zu der ja auch, und nicht an letzter Stelle, die Agrarreform zu rechnen ist — bisher nicht gekommen.

#### a) Erbloses Gut.

Jedoch sind die Bestimmungen des B. P. R. betr. erbloses Gut dahin abgeändert<sup>2)</sup> worden, dass hinfort der Nachlass nur an den Staat fallen kann, während bis dahin auch an andere Körperschaften öffentlichen Rechts (z. B. an die Städte) erbloses Vermögen fiel. Gleichzeitig wurde die Bestimmung getroffen, dass die Vorschriften über erbloses Vermögen auch Anwendung zu finden hätten, wenn die Auflösung juristischer Personen erfolgt (deren Zweck nicht darin bestand ihren Mitgliedern Gewinn zu bringen) und wenn das Gesetz, der Gründungsakt oder die Statuten nicht anders bestimmen.

---

<sup>1)</sup> Gbl. Nr. 163/1924.

<sup>2)</sup> Gbl. 1920. Nr. 169.

Als die Livländische und die Kurländische Ritterschaft aufgelöst wurden<sup>1)</sup>, fiel daher deren Vermögen an den Staat.

#### b) Fideikommiss.

Ferner sind die Bestimmungen des B. P. R. über die adeligen Güterfamilienfideikommiss (Art. 2525—2580), sowie die Vorschriften des X Bandes betr. die Fideikommiss des russischen Rechts (имѣнія заповѣдныя наслѣдственныя, временно заповѣдныя, маіоратныя, Art. 467—512, 969, 1192—1217 und 1222<sup>2)</sup>) aufgehoben worden<sup>3)</sup>. Das fideikommissarische Vermögen wurde — in den durch die Agrarreform bestimmten Grenzen — freies Eigentum des letzten Fideikommissherrn.

### V.

#### Obligationenrecht.

##### a) Erfüllung.

Auf dem Gebiet des Rechts der Schuldverhältnisse ist eine Reihe von Bestimmungen des B. P. R. abgeändert. Von grösserer praktischer Bedeutung ist namentlich die jetzt allgemein geltende Bestimmung, derzufolge alle Geldschulden, falls nicht anders verabredet, dort zu erfüllen sind, wo der Gläubiger zur Zeit der Erfüllung seinen ständigen Wohnsitz hat (Art. 3496<sup>4)</sup>) — Gleichzeitig wurden veraltete Bestimmungen aufgehoben, nach denen, wenn von den Parteien kein anderer Zahlungstermin verabredet worden, in Kurland Geldschulden — am Neu-Johannistage, in Livland Buchrechnungen von Kaufleuten oder anderen Gewerbetreibenden — im Januar zu begleichen waren.

##### b) Beneficia.

Durch dasselbe Gesetz vom 27. Oktober 1925 wurden das *beneficium dationis in solutum* (Art. 3518—3521) und das *beneficium competentiae* (Art. 3525—3530) eliminiert; beide Rechtswohltaten kennt übrigens Lettgallen nicht.

<sup>1)</sup> Gbl. 1920. Nr. 187.

<sup>2)</sup> Gbl. 1930. Nr. 169.

<sup>3)</sup> Gbl. 1924. Nr. 62.

<sup>4)</sup> Gbl. 1925. Nr. 188.

### c) Verjährung.

Vereinheitlicht sind ferner die Bestimmungen des B. P. R. über die erlöschende Verjährung, deren allgemeine Frist jetzt in ganz Lettland 10 Jahre beträgt; bisher galt in Kurland die fünfjährige als allgemeine Verjährungsfrist.<sup>1)</sup>

### d) *laesio enormis*.

Wichtig ist ferner eine Reform der Bestimmungen des B. P. R. über die *laesio enormis*; das Recht, in diesem Falle auf Aufhebung des Kaufvertrages zu klagen, ist auf den Fall beschränkt worden, wenn der andere Teil arglistig verfahren ist; diese Bedingung galt bisher nur in Kurland und gilt jetzt im ganzen baltischen L.<sup>2)</sup>; die Verjährungsfrist beträgt jetzt in ganz Liv- und Kurland ein Jahr<sup>1)</sup>.

### e) Wandelungsklage.

Ferner ist die Frist für die Wandelungsklage im ganzen Gebiet des B. P. R. auf 6. Monate festgesetzt worden<sup>1)</sup>. Veraltete Bestimmungen über die beim Pferdehandel zu vertretenden Hauptmängel sind entsprechend den Fortschritten der Veterinärwissenschaft abgeändert.

### f) Pacht u. Miete.

Betreffend Pacht und Miete ist zu erwähnen, dass der Pächter und Mieter jetzt nach dem B. P. R. im ganzen baltischen L. den Gegenstand nicht ohne Erlaubnis des Verpächters oder Mieters weiterverpachten oder — vermieten darf. Jedoch bedarf diese Feststellung insofern der Korrektur, als das Mietgesetz<sup>3)</sup> vom 16. 6. 1924 Ausnahmebestim-

---

<sup>1)</sup> Gbl. 1924 Nr. 138; das Gesetz enthält neben anderen weniger einschneidenden die Verjährung betreffenden Vorschriften auch Übergangsbestimmungen; ferner setzt es die Frist von »Jahr und Tag« dem Kalenderjahre gleich.

<sup>2)</sup> Gbl. 1925. Nr. 188.

<sup>3)</sup> Gbl. Nr. 91/1924.

mungen enthält. Es trat anstelle einer Notverordnung, ist in seiner Wirksamkeit zeitlich unbeschränkt, bezieht sich aber andererseits nur auf Wohnungen und andere im Gesetz näher bestimmte Arten von Räumlichkeiten und nur insofern als diese in Städten oder Flecken liegen. Das Gesetz enthält zwingendes Recht und fällt, ganz abgesehen von prozessualen Bestimmungen, stark aus dem Rahmen bürgerlichen Rechts. Es bezieht sich sowohl auf Lettgallen, als auch auf das baltische Lettland. — Hier sei aus Zeitmangel nur noch einiges wenige herausgegriffen. Das Kündigungsrecht des Vermieters ist aufgehoben worden, die Zahl der Fälle, in denen letzterer Aufhebung des Mietvertrages verlangen kann, sind dagegen bedeutend vermehrt. — Die Bestimmung von Höchstpreisen für Wohn- und Geschäftsräume unterstreicht den Grundgedanken des Mieterschutzes besonders scharf, denn der Höchstpreis für Wohnräume und andere nicht zu Erwerbszwecken gemietete Lokalitäten ist mit Ls 0.80 für einen Vorkriegspreis von I. Z. Rbl. fixiert, während der für Geschäftsräume mit Ls I. 60. pro I. Z. Rbl. bestimmt ist. Durch diese für Wohnung nur 32<sup>0</sup>/<sub>100</sub> des Vorkriegspreises betragende Höchstnorm sind dem städtischen Hausbesitz zu Gunsten der Mieter Lasten auferlegt worden, die er nur dann zu tragen im Stande ist, wenn es sich um grössere steinerne Häuser handelt oder Objekte mit relativ viel zu Geschäftszwecken vermietetem Raum. Diese Normen beziehen sich jedoch nicht auf Häuser, die nach der Staatswerdung L. erbaut oder ausgebaut sind, oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. dem I. Juli 1924 durch Kapitalreparaturen für Rechnung des Hausbesitzers aus unbewohnbaren zu bewohnbaren gemacht worden sind; als Kapitalreparaturen werden solche angesehen, deren Wert 25<sup>0</sup>/<sub>100</sub> des Hauswertes übersteigt. — Ganz abgesehen von der volkswirtschaftlich nicht zu vertretenden Ueberspannung des Mieterschutzes, krankt das Gesetz juristisch — technisch an mancherlei Unklarheiten und Widersprüchen; beispielsweise sei nur auf die eben zitierten Ausnahmebestimmungen vom Höchstpreise, und hierbei auf den Terminus »Ausbau« hingewiesen, der weder im Bauwesen, noch rechtlich, oder im allgemeinen Sprachgebrauch üblich ist. Durch

die Gerichtspraxis ist erst längere Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes<sup>1)</sup> dieser Begriff dann dahin geklärt worden, dass unter »Ausbau« die Bauarbeiten zu verstehen sind, durch die aus einem Rohbau ein fertiges Haus hergestellt wird. — Es soll andererseits aber auch bemerkt werden, dass das Mietgesetz eine Bestimmung enthält, die hoffentlich bei einer Reform des Gesetzes erhalten bleibt und zwar die, dass Verzug in der Mietzahlung an sich noch kein Exmissionsgrund ist, sondern nur dann, wenn der Mieter ausserdem noch eine vom Vermieter ihm zu setzende kurze Ergänzungsfrist ungenützt hat verstreichen lassen (vgl. das schweizerische O. R. Art. 265.)

### g) Arbeitsrecht.

Stark veraltet waren die Bestimmungen des B. P. R. über den Dienstvertrag und den Gesindevertrag. Eine Teilreform ist dadurch herbeigeführt worden, dass betr. die Kündigung dieser Verträge eine dem Art. 352 des schweizerischen O. R. analoge Bestimmung aufgenommen wurde, die der Lage des konkreten Einzelfalls entsprechende Entscheidungen ermöglicht. — Gleichzeitig wurden einige nicht mehr zeitgemässe Vorschriften betr. den Gesindevertrag aufgehoben, die aus Zeiten patriarchalischer Verhältnisse stammen; jedoch harrt das Gebiet des Arbeitsvertrags noch der Reform an Haupt und Gliedern.

Hier ist es am Platze, auf das Gesetz über die Arbeitszeit,<sup>2)</sup> hinzuweisen, durch das der acht bzw. sechsstündige Arbeitstag, obligatorische erhöhte Zahlungen für Ueberstunden sowie Urlaubsrechte der Arbeiter und Angestellten eingeführt wurden. Das Gesetz bezieht sich auf alle, physische oder geistige Arbeit leistenden Arbeitnehmer, mit Ausnahme von Landarbeitern, Schiffsbesatzungen u. a. im Art. 19. des Gesetzes angeführten Kategorien von Arbeitnehmern. — Arbeitsrechtlichen Charakter hat ferner noch das Gesetz über den

---

<sup>1)</sup> Senatsentscheidung vom 18. 12. 1925 in Sachen Pele contra Kugren (Nr. 514).

<sup>2)</sup> Gbl. Nr. 74/1922, 77/1924 und 16/1928.

Kollektivarbeitsvertrag<sup>1)</sup>, es sei aber nur kurz erwähnt.

#### h) Verschiedenes.

Erwähnt sei ferner die Aufhebung der Bestimmungen des B. P. R. über die *societas omnium bonorum* (Art. 4286—4293) und betr. die Beschränkungen von Frauen in Hinsicht auf Bürgerschaftsübernahmen (Art. 4506 in fine); umgearbeitet wurden auch die Vorschriften betr. Tierschäden (Art. 4577 ff). Ganz kurz sei auch das Gesetz über den Automobilverkehr<sup>2)</sup> erwähnt, das u. a. die Bestimmung enthält, dass Kraftwagenführer und — Eigentümer solidarisch haften; die culpa in eligendo ist praktisch gleichgültig.

Der Abschnitt über das Obligationenrecht soll aber nicht abgeschlossen werden, ohne dass auf das Gesetz betr. den Höchstsatz für Zinsen<sup>3)</sup> verwiesen wird, das die Zinsen auf 12. v. H. beschränkte. Diesen überschreitende Zinsabreden haben zur Folge, dass die Zinsverbindlichkeit, soweit sie 12<sup>o</sup>/<sub>o</sub> übersteigt, unwirksam ist. Das Gesetz bezieht sich auf Darlehen und darlehnsähnliche Geschäfte.

## VI.

### Gesetzentwürfe.

Durch die geschilderten neuen gesetzgeberischen Akte ist das Sachen- und Obligationenrecht von einer Reihe archaischer Vorschriften befreit, sind lokale Besonderheiten ausgeglichen, manches neuen politischen Gesetzen angepasst worden. Dadurch ist ein vorbereitender Schritt getan, zwecks Ermöglichung der Einführung des baltischen Sachen- und Obligationenrechts in Lettgallen. Familien und Erbrecht bedürfen der Neuschöpfung. Die Arbeit ist bereits in Angriff genommen. Ganz abgesehen vom Ehegesetz, liegt schon seit 1921 ein veröffentlichter Vorentwurf für ein Gesetz betr. das Verlöbniß, die persönlichen und güterrechtlichen Beziehungen

<sup>1)</sup> Gbl. Nr. 173/1928.

<sup>2)</sup> Gbl. Nr. 114/1925.

<sup>3)</sup> Gbl. Nr. 174/1926.

der Ehegatten und deren Erbrecht vor<sup>1)</sup>). Aus seinem Inhalt sei einiges Grundlegende hervorgehoben, und zwar vor allem betr. das eheliche Güterrecht. Als Legalsystem wurde die Gütertrennung gewählt; als vertragliche Güterrechtssysteme wurden vorgesehen: allgemeine Gütergemeinschaft, Verwaltungsgemeinschaft (Güterverbindung) sowie Fahrnisgemeinschaft. Ein Güterrechts-Register soll eingeführt werden. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft ist in Fortfall gekommen. — Das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten ist im Entwurf für alle Systeme einheitlich geregelt und zwar erhält der überlebende Ehegatte bei beerbter Ehe eine  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  betragende Erbquote aus dem Vermögen des Erblassers, je nach der Zahl der konkurrierenden Kinder, bei unbeerbter Ehe jedoch in der Regel die Hälfte und ausserdem die Hausstands-Einrichtung. Falls jedoch der Erblasser weder Nachkommen, noch Geschwister bzw. deren Nachkommen, noch Aszendenten hinterlassen hat, so ist der überlebende Ehegatte alleiniger Erbe. Erwähnt sei ferner, dass im Interesse der Erziehung jüngerer Kinder des Erblassers, im Interesse der Familie, den überlebenden Ehegatten ein Niessbrauchsrecht am Gesamterbe zugestanden worden ist — bis zur Grossjährigkeit des jüngsten Kindes, bzw. einer eventuellen zweiten Eheschliessung des überlebenden Ehegatten.

Nach Beendigung dieses Gesetzentwurfs schritt das Justizministerium zur Ausarbeitung der übrigen Teile eines für ganz L. bestimmten Familienrechts, eines Vorentwurfs betr. die Todeserklärung, die Form der Testamente u. a. Teile des Erbrechts, jedoch sind diese Vorentwürfe nicht publiziert worden.

Ein Teil dieser Arbeiten, die fast alle unter Leitung des Juriskonsulten im Justizministerium, des Universitäts-Dozenten W. I. Bukovskij gemacht wurden, hat dann später als Mate-

---

<sup>1)</sup> Проектъ закона объ обрученіи, о личныхъ и имущественныхъ отношеніяхъ супруговъ и о ихъ наслѣдованіи съ объяснительною къ законопроекту запискою, Рига 1921.

Der Entwurf ist mit Motivenbericht auf Verfügung des lettländischen Justizministers gedruckt

rial für jetzt schon Gesetz gewordene Projekte gedient, so z. B. für die Novelle zum B. P. R., durch die Bestimmungen betr. die unehelichen Kinder einer Reform unterzogen werden.

Ferner wurden auch das Sachen- und Obligationenrecht des B. P. R. im Hinblick auf ihre Einführungsmöglichkeit in Lettgallen einer Prüfung und Durcharbeitung unterzogen; der entsprechende Vorwurf hat dann als Grundlage für die Gesetze vom 27. 10. 1925. betr. Abänderungen zum II. und IV. Buch des B. P. R. gedient. Der Inhalt dieser Novellen ist bei der Schilderung der lettl. Gesetzgebung bereits angeführt worden.

Aber hiermit ist die Arbeit des Justizministeriums nicht erschöpft. Wenn auch seit dem Erscheinen des angeführten Vorentwurfs betr. das Verlöbniß etc. leider keine weiteren Gesetzentwürfe publiziert worden sind, so ist von W. I. Bukovsky doch noch so manche gesetzgeberische Arbeit redigiert, und nicht nur der Entwurf des Familienrechts, sondern auch ein für ganz L. einheitlicher Entwurf des Erbrechts zum Abschluss gebracht worden. Darüber zu berichten, stünde je doch nur dem Redaktor dieser Entwürfe zu.

## VII.

### Ausblicke.

Der Weg der Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechts in L. führt wie wir gesehen haben, zu einem allmählichen Angleichen des in Lettgallen geltenden Zivilrechts an das B. P. R., er ist nur gangbar wenn das B. P. R. als Grundlage genommen wird, und nur dann, wenn das B. P. R. in seiner Durchschlagskraft erhöht wird, d. h. wenn es von Archaismen gereinigt, in sozialem Geist weitergebildet wird. Beim Familien- und auch beim Erbrecht war das nur möglich durch Umarbeitung, durch langsame, auf dem Wege der Einzelgesetzgebung vorbereitete Umgestaltung des geltenden Rechts, und bei Berücksichtigung nicht nur der historischen Grundlagen, sondern gerade auch bewährter Beispiele europäischer Gesetzgebung. Dass das sehr wohl mit gutem Erfolg geschehen

konnte, zeigt der Entwurf des Jahres 1921, der im vorigen Jahre während der Beratungen des Deutschen Juristenvereins zu Riga in seinen Grundlagen voll und ganz akzeptiert wurde. Das die Gesetzgebung andererseits nur zu leicht den Tendenzen radikaler Strömungen erlag, zeigen Bestimmungen, wie die der Zulässigkeit der Scheidung auf Grund beiderseitiger Übereinkunft der Ehegatten, wie sie das Ehegesetz von 1920 vorsieht, und ferner das Mietgesetz, von der Agrargesetzgebung und dem Gesetz vom 18. März 1920 ganz zu schweigen. — Viel schwieriger als am Familienrecht ist die gesetzgeberische Arbeit, sofern es sich ums **O b l i g a t i o n e n r e c h t** und ums **S a c h e n r e c h t** handelt. Hier aber ist das **B. P. R.** am wenigsten veraltet. Hier kann es sich nur um Ergänzung und Umgiessung einiger Teile handeln, wie vor allem der arbeitsrechtlichen und mietrechtlichen Abschnitte. Die Gebiete des Obligationen- und Sachenrechts aber sind andererseits gerade diejenigen, wo die Besonderheiten estländischen und lettländischen Rechts am geringfügigsten sind. Hier ist der Angelpunkt für alle Rechtsangleichungsbestrebungen zwischen Estland und L. Namentlich das Obligationenrecht mit seinem ausgesprochen verkehrsrechtlichen Charakter muss, sollen Handel und Gewerbe in beiden Ländern gedeihen, einheitlich geformt sein, nördlich und südlich von Walk, — im ganzen baltischen Raum. —

Zum Schluss seien in einigen knappen Sätzen Thesen zur Vereinheitlichung der gesetzgeberischen Arbeit beider Länder in Vorschlag gebracht:

### Thesen.

- I. Allgemeine Richtung der legislativen Arbeit.
1. Ziel der Fortbildung des bürgerlichen Rechts in Estland und Lettland ist grösstmögliche Vereinheitlichung desselben, bei Wahrung der durch die ethnographischen, geographisch-historischen und wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse bedingten Sonderlage jedes Landes.
2. Die Einheit des Obligationenrechts sowie des Sachenrechts beider Länder ist durch Beibe-

haltung und einheitliche Fortbildung des beiden Staaten gemeinsamen B. P. R. und Einführung desselben in den bisher dem russischen Privatrecht unterworfenen Gebieten zu erreichen.

Die notwendigen rechtlichen Sonderbestimmungen beider Länder sind durch partikuläre Normen zu treffen.

3. Das Familienrecht und das Erbrecht sind innerhalb beider Länder zu vereinheitlichen und durch Einzelgesetze zu modernisieren, zwischen beiden Ländern aber möglichst gleich zu gestalten, in Fortbildung der Bestimmungen des B. P. R.
4. Die Numeration der Artikel des B. P. R. ist in beiden Staaten unverändert beizubehalten.

## II. Konkrete Ziele.

### 1. Familienrecht.

- a) Die Stellung der Frau ist zu verselbstständigen.
- b) Das eheliche Güterrecht hat von der Gütertrennung als Legalsystem auszugehen. Gütergemeinschaft und Verwaltungsgemeinschaft sind als vertragliche Güterrechtssysteme beizubehalten.
- c) Die Einführung eines Güterrechtsregisters ist notwendig.

### 2. Erbrecht.

- a) Das Erbrecht der Ehegatten ist zu erweitern.
- b) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft ist aufzuheben.
- c) Das Erbrecht betr. landwirtschaftliche Immobilien, mit Einschluss des Inventars, ist im Sinne des Anerbenerrechts umzugestalten.

In diesen konkreten Leitsätzen wird der Versuch gemacht in erster Linie auf Grund der lettländischen Entwürfe zu greifbaren Thesen im Sinne der Rechtsangleichung zwischen Estland und Lettland zu kommen. Ganz bewusst sind nur Familien- und Erbrecht behandelt, Sachen- und Obligationenrecht bei Seite gelassen, denn für Aufstellung von Thesen auf letzteren Gebieten, ist die Zeit noch nicht reif.

Endlich aber sollen mögliche Wege gezeigt werden, wie von den amtlichen Stellen die Vereinheitlichung technisch erreicht werden könnte. Ob dieser oder andere Wege gewählt

werden, hängt nicht von privaten Organisationen ab, sondern allein von den zuständigen Behörden. Trotzdem aber sollen diese Wege aufgezeigt werden.

### III. Wege gemeinsamer legislativer Arbeit.

1. Zwecks Vereinheitlichung des Obligationenrechts, sowie des Sachenrechts Estlands und Lettlands ist ein Zusammenarbeiten der Justizministerien beider Länder notwendig.

Hierzu ist erforderlich, dass beide Staaten sich gegenseitig über legislative Vorentwürfe unterrichten, durch Zusendung der Entwurftexte, wenn möglich, mit Motivenberichten. Die gegenseitige Information müsste zu schriftlichem Meinungsaustausch der betreffenden Dienststellen führen und in regelmässig wiederkehrenden Konferenzen (etwa drei Mal jährlich) die Einheitlichkeit der legislativen Arbeit auf dem Gebiet des Obligationen- und Sachenrechts erreicht werden.

2. Zwecks Angleichung des in Estland und Lettland geltenden Familienrechts und des Erbrechts aneinander sind familien- und erbrechtliche Gesetzentwürfe des einen Landes dem Justizministerium des andern zuzufertigen, damit dieses die Rechtsfortbildungsarbeiten des ersten bei seiner legislativen Tätigkeit berücksichtigt.
3. Beide letzten Leitsätze gehen von der Voraussetzung aus, dass das gesamte Privatrecht Estlands sowohl wie Lettlands innerhalb beider Länder der Vereinheitlichung unterliegt.

Eine weitere Voraussetzung der gemeinsamen Arbeit ist die, dass eine gemeinsame Sprache gefunden wird, in der der Meinungsaustausch vor sich gehen kann. Hier sind Schwierigkeiten zu überwinden. Das ist zuzugeben, aber auch diese Schwierigkeiten müssen und werden überwunden werden, denn das ganze Problem der Rechtsangleichung zwischen Estland und Lettland besteht ja eben darin eine gemeinsame Sprache zu finden, nicht nur im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern im weiteren Sinne, im Sinne der Verständigung und des Zusammenarbeitens auf dem grossen Gebiet des Rechts.

## Estländisches Zivilrecht.

Referent Rechtsanwalt Gert Koch — Reval.

Durch Erlass der Temporären Regierung vom 18. November 1918 werden alle bis zum 24. Oktober 1917 in den vereinigten Gouvernements Estland und Nordlivland in Geltung gewesenen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft belassen<sup>1)</sup>.

Territorial umfasst Estland das frühere Gouvernement Estland und Nordlivland<sup>2)</sup>, sowie einen schmalen am rechten Ufer der Narowa belegenen Streifen des Gouvernements St. Petersburg — das Transnarovagebiet — und Teile des Gouvernements Pleskau — das Petschurgebiet. Bis zum 24. Oktober 1917 waren auf dem Gebiete des heutigen Estland Quellen des bürgerlichen Rechts: der dritte Band des Provinzialrechts der baltischen Gouvernements<sup>3)</sup>, die Bauernverordnungen und das russische bürgerliche Recht<sup>4)</sup>.

Das Baltische Privatrecht hat Geltung im baltischen Teil des Landes. Für die Bauern galten die Bauernverordnungen: in Livland die livländische von 1860, in Estland die estländische von 1856 und in Oesel die alte livländische von 1819, ergänzt durch die Bestimmungen von 1865.

Die Geltung der Bauernverordnungen im heutigen Estland war bestritten. Das Staatsgericht hat in einer Entscheidung vom 9. Mai 1927 den Standpunkt vertreten, dass das Bauern-

---

<sup>1)</sup> R. T. 1918—1 (Riigi Teataja = Staatsanzeiger).

<sup>2)</sup> Weiterhin »der baltische Teil« Estlands genannt.

<sup>3)</sup> Codifiziert 1864; weiterhin Baltisches Privatrecht genannt (B. P. R.). Bd. I u. II des Provinzialrechts enthaltend die Behördenverfassung und das Ständerecht sind ausser Geltung.

<sup>4)</sup> Russische Reichsgesetze Band X. Teil I.

privatrecht als ständisch durch das Ständeaufhebungsgesetz<sup>1)</sup> als ausser Kraft gesetzt zu betrachten sei.

Die Richtigkeit dieser Auffassung des obersten Gerichts darf wohl bezweifelt werden, sie deckt sich jedenfalls kaum mit der der gesetzgebenden Körperschaft, die noch nach Emanierung des Ständeaufhebungsgesetzes in einer Reihe anderer Gesetze verschiedene Bestimmungen der Bauernverordnungen ausdrücklich ausser Kraft gesetzt hat. Das wäre nicht nötig gewesen, wenn die Staatsversammlung die Bauernverordnungen in toto durch das Ständeaufhebungsgesetz als ausser Geltung gesetzt betrachtet hätte. Für den baltischen Teil Estlands kommt daher als Quelle des bürgerlichen Rechts nur das B. P. R. in Frage. Analog wird diese Erläuterung auch auf die im B. P. R. enthaltenen privatrechtlichen Sonderbestimmungen für die livländische Landgeistlichkeit zu beziehen sein.

Das Sonderrecht der livländischen Landgeistlichen gilt in einigen Fällen auch in der Stadt Narva. Da es aber hier nicht ständischen Charakter trägt, wird es in Narva Geltung behalten, während es auf die livl. Landgeistlichkeit nicht mehr Anwendung findet.

Offen ist die Frage, ob in den Städten Estlands domizillierte Beamte, die im activen Dienst stehen und in gewissen Fällen Literaten, auch heute noch dem estländischen Landrecht unterliegen. Die erwähnte Gerichtsentscheidung greift hier nicht Platz, da es sich hier nicht um Angehörige eines Standes im engeren Sinne handelt.

Überhaupt muss betont werden, dass durch die ganze politische Umformung eine grosse Zahl privatrechtlicher Bestimmungen nur mutatis mutandis Geltung haben. Demokratische Staatsform, Ständeaufhebung, Agrargesetz u. a. müssen hier stets im Auge behalten werden. Die Erörterung von Einzelheiten hat im Rahmen dieser Arbeit zu unterbleiben. Der Hinweis auf die Tatsache möge hier genügen.

Im Petschur- und Transnarovagebiet galt und gilt noch eben das russische Zivilrecht, mit zum Teil sehr wesentlich von dem B. P. R. abweichenden Bestimmungen.

---

<sup>1)</sup> R. T. 1920 — 129/130.

Wenden wir uns nun der estländischen Gesetzgebung zu, so ist im Hinblick auf die Einführungsbestimmungen zunächst die Verleihung von Stadtrechten an eine Reihe von Flecken zu nennen, (Turgel, Taps, Oberpahlen, Törva R. T. 1926—68, Nömme R. T. 1926—82). Sie erfolgte auf Regierungsbeschluss. Die Frage des in den neuen Städten geltenden Privatrechts blieb ungergelt. Durch Gesetze wurden ferner die Administrativgrenzen einzelner Städte erweitert (Fellin R. T. 1919—19; Pernau R. T. 1920—145/146; Dorpat R. T. 1921—77 und 1923—35; Wesenberg R. T. 1923—108). Hier ist in den meisten Fällen in den der betr. Stadt angegliederten Gebietsteilen das bisher in denselben geltende Recht in Kraft belassen worden. Ungeregelt blieb diese Frage bei der Erweiterung der Wesenberger Stadtgrenzen. Schliesslich wurden Teile der Wiek dem Pernauschen Kreise (R. T. 1923—114) und Teile des Petschurschen Kreises dem Werroschen Kreise angegliedert (R. T. 1922—113/114). Die Gebietsveränderung erfolgte auf Regierungsbeschluss. Die Frage ob die neuen Teile der Kreise Werro und Pernau fortab livländischem Landrecht unterworfen sind oder ob in ihnen der X Band bzw. das estländische Landrecht in Kraft bleibt, ist offen und bisher nicht präjudiziert.

Auf familienrechtlichem Gebiet beansprucht das grösste Interesse das Ehegesetz vom 27. Oktober 1922<sup>1)</sup>). Das Eherecht der russischen Zeit trug gemäss dem Prinzip des Ineingreifens staatlicher und kirchlicher Tätigkeit ausgesprochen konfessionellen Charakter. Nicht nur äusserlich waren die eherechtlichen Bestimmungen für die einzelnen Konfessionen getrennt angeordnet, sondern das System von rechtlich verschieden gestellten Glaubensgemeinschaften und Kirchen verlieh auch dem materiellen Eherecht sein deutliches Gepräge, sobald es sich um Ehen Verschieden gläubiger handelte. Zudem war das Eherecht der einzelnen Konfessionen den Auffassungen der betreffenden Glaubensgemeinschaften in weitem Masse angepasst. Nachdem in Estland verfassungsmässig die Trennung von Kirche und Staat ausgesprochen worden war,

---

<sup>1)</sup> R. T. 1922 — 138.

musste das Eherecht konfessionell neutral gestaltet werden. Demgemäss betont auch das neue Ehegesetz, dass seine Wirkung sich auf alle in Estland wohnenden Personen, sowie die estländischen Staatsangehörigen im Auslande ohne Unterschied ihres Glaubensbekenntnisses erstreckt. Die Beschränkungen bei Ehen Verschieden gläubiger fehlen, ebenso wie die detaillierten Bestimmungen über die konfessionelle Erziehung von Kindern aus derartigen gemischten Ehen. Die Ehefähigkeit tritt bei Männern mit vollendetem 18, bei Frauen mit vollendetem 16 Lebensjahre ein. Eehindernisse sind nahe Verwandtschaft und schwere Krankheit. Witwen und geschiedene Frauen dürfen sich erst nach 10 Monaten vom Tage der Auflösung der Ehe wieder verheiraten, es sei denn dass sie früher gebären oder frühestens 4 Monate nach beendeter Ehe ein Zeugnis vorstellen, dass sie nicht schwanger sind, oder dass die geschiedene Frau mit ihrem geschiedenen Gatten wieder die Ehe eingeht. Wesentlich vergrössert wurde die Zahl der Ehescheidungsgründe. Besonders hervorzuheben sind: Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht, Verurteilung zu Gefängnis wegen Diebstahl, Betrug, oder Unterschlagung oder zu Arrestantenkompagnie bzw. Korrektionsanstalt, dreijährige Trennung aus von den Ehegatten unabhängigen Gründen, zweijährige Trennung wegen gegenseitiger Unverträglichkeit und gegenseitige Übereinkunft.

Trennung wegen Unverträglichkeit ist als Ehescheidungsgrund praktisch bedeutungslos, da die herrschende Praxis die »gegenseitige Unverträglichkeit« nicht objektiv feststellt, sondern bei beiden Ehegatten übereinstimmend das subjektive Gefühl der Unverträglichkeit verlangt. Bestreitet einer der Gatten gegenseitige Unverträglichkeit, so wird Scheidung verweigert. (Sie kann also praktisch nie erzwungen werden). Wird sie dagegen von beiden Ehegatten zugegeben, so sind alle Voraussetzungen zur Scheidung auf gegenseitige Übereinkunft gegeben; da es hier einer zweijährigen Trennung nicht bedarf, so ist die letztere Form naturgemäss bequemer.

Die Tendenz, die Scheidung zu erleichtern, liegt auf der Hand.

Das Für und Wider an dieser Stelle zu erörtern, würde zu weit führen. Immerhin wird man zugeben müssen, dass sich die Gesetzgebung grössere Autorität wird verschaffen können, wenn sie ehrliche Möglichkeiten zur Lösung einer Ehe schafft, anstatt die Ehegatten zu zwingen, das Ziel durch öfters äusserst unschöne und unwürdige Umwege zu erreichen.

Die Ehefrau behält nach der Scheidung den Familiennamen des Gatten, kann jedoch darum bitten, dass ihr ihr Mädchenname zurückgegeben werde. Auf Antrag des Mannes kann ihr das Recht auf Führung seines Namens aberkannt werden, wenn sie schuldig geschieden wurde. Das Gericht entscheidet über das Schicksal der Kinder und kann die Wünsche der letzteren berücksichtigen, wenn sie ein verständiges Alter erreicht haben.

Im Auslande zwischen estländischen Staatsangehörigen und Ausländern geschlossene Ehen müssen dem materiellen Recht Estlands genügen; in Estland geschlossene Ausländerehen müssen zudem dem Eherecht des Heimatstaates der Eheschliessenden entsprechen. Im Auslande vollzogene Scheidungen von Ehen estländischer Staatsangehöriger müssen aus vom estländischen Eherecht zugelassenen Gründen erfolgen, um in Estland Geltung zu haben. Bei Scheidung von Ausländerehen ist nur das estländische Scheidungsrecht massgebend. Die Eheschliessung erfolgt gemäss einem Gesetz von 1925<sup>1)</sup> standesamtlich; die kirchliche Trauung ist rechtlich bedeutungslos. Das eheliche Güterrecht bleibt unverändert. Bestimmungen über das Verlöbnis fehlen.

Durch eine weitere familienrechtliche Novelle<sup>2)</sup> wird die Erreichung der Grossjährigkeit auf das vollendete zwanzigste Lebensjahr festgesetzt.

Art. 524 des B. P. R. wird durch eine Anmerkung 2 erweitert, gemäss welcher im Kriege Verschollene für tot erklärt werden können, wenn seit der letzten Nachricht 10 Jahre ver-

---

1) R. T. 1925 — 191/192.

2) R. T. 1922 — 74/75.

strichen sind <sup>1)</sup>). Als Todestag gilt der Tag, an dem die Todeserklärung durch das Gericht erfolgte.

Schliesslich sei auf familienrechtlichem Gebiet ein Gesetz vom 12. Januar 1926<sup>2)</sup> erwähnt, das allen estländischen Staatsangehörigen das Führen von Familiennamen vorschreibt. Dieses Gesetz bezieht sich praktisch in erster Linie auf das Petschur- und Transnarovagebiet, bei dessen kulturell ausserordentlich niedrig stehender überwiegend russischer Bauer- und Fischerbevölkerung das Fehlen von Familiennamen durchaus nicht selten ist. Falls der »Namenlose« sich binnen einer bestimmten Zeit keinen Familiennamen gewählt hat, wird ihm vom Innenminister ein Name gegeben. Bei der Wahl eines Familiennamens durch einen Ehemann wird die Zustimmung der Ehefrau verlangt. Der Familienname geht auf den Ehegatten und die Kinder unter 18 Jahren automatisch über, auf Kinder über 18 Jahren nur mit deren Zustimmung.

Ich komme zum Sachenrecht.

Einzelne Eigentumsbeschränkungen bringen das Fischereigesetz, das Altertumsschutzgesetz und das Radiogesetz. Das Fischereigesetz<sup>3)</sup> gestattet dem Landwirtschaftsministerium in einzelnen Fällen in die Ausübung des Fischereirechts Privater einzugreifen, wenn es sich um mehrherrige Privatgewässer handelt. Das Altertumsschutzgesetz<sup>4)</sup> begründet eine staatliche Aufsicht über bewegliche und unbewegliche Altertümer. Ausfuhrverbot und Vorkaufsrecht des Staates sollen die Erhaltung von Altertümern in den Grenzen Estlands gewährleisten; Verbot der Teilung von Sachgesamtheiten (Galerien, Bibliotheken etc.) durch Veräusserung und letztwillige Verfügung bezweckt die Erhaltung wertvoller Sammlungen. Immobilien, die dem Altertumsschutz unterliegen, sind von ihren Eigentümern zu er-

---

1) R. T. № 1928—41. Gemäss dem Art. 524 des B. P. R. konnte bisher eine Todeserklärung nur erfolgen, wenn seit dem Tage der Geburt des Verschollenen 70 Jahre verflossen waren. (Als Quelle für diese Bestimmung dient übrigens Psalm 90. V. 10.)

2) R. T. 1926 — 11.

3) R. T. 1923 — 43.

4) R. T. 1925 — 111/112.

halten, widrigenfalls Zwangsenteignung droht. Aller Art Arbeiten an solchen Immobilien unterliegen einer Aufsicht. Grabungen und Bauarbeiten können bei Gefährdung von Altertums-  
werten inhibiert und verboten werden. Bewegliche Altertümer, deren Eigentümer sich nicht feststellen lässt, werden Eigentum des Staates. Die Bestimmungen des B. P. R. über den Altertums-  
schutz sind damit beträchtlich erweitert. Das Radiogesetz<sup>1)</sup> gibt Personen, welche die Genehmigung zum Aufstellen von Sendern und Empfängern besitzen, die Möglichkeit, das Befestigen ihrer Hochantennen an fremden Immobilien gegen den Willen des Eigentümers zu erzwingen.

Durch ein Gesetz vom 14. September 1921<sup>2)</sup> wird ein Vorkaufsrecht des Staates an allen auf dem Dom<sup>3)</sup> in Reval belegenen Immobilien begründet, um durch vorzugsweisen Erwerb derselben die Vereinigung aller Staatsbehörden auf dem Dom durchführen zu können. Art. 1060 des B. P. R., der die Pflicht der Güter zur Teilnahme bei Löschung von Waldbränden regelt, wird durch das Feuerwehrgesetz<sup>4)</sup> ausser Kraft gesetzt. Zur Teilnahme bei Löschung von Wald- und Moorbränden sind alle Einwohner im Umkreise von 15 Kilometern verpflichtet. Der Eigentümer des von Bränden betroffenen Objekts hat die Löschmannschaft nach einer Taxe zu entschädigen. Ein Gesetz vom 29. November 1927<sup>5)</sup> regelt das Schicksal unter Kuratel befindlicher Vermögen abwesender Ausländer. Derartige Immobilien werden meistbietlich versteigert, falls der ausländische Eigentümer mehr als fünf Jahre aus Estland abwesend ist oder daselbst keinen ständigen Wohnsitz gehabt hat und binnen 6 Monaten vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes oder der Ernennung der Abwesenheitskuratel, falls dieses später geschah, nicht die Auslieferung des unter Kuratel gestellten Vermögens verlangt hat. Der Nettoerlös wird 10

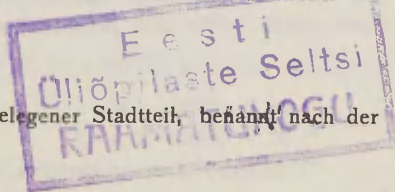
1) R. T. 1926 — 2.

2) R. T. 1921 — 80.

3) Der Dom in Reval ist ein erhöht gelegener Stadtteil, benannt nach der in ihm belegenen Ritter- und Domkirche.

4) R. T. 1924 — 72/73.

5) R. T. 1927 — 110.



Jahre zu Gunsten des Abwesenden aufbewahrt, worauf er zu Gunsten der örtlichen Kommunalverwaltung verfällt. Ein Gesetz vom 23. Mai 1928<sup>1)</sup> verbietet es, Ausländern in gewissen Grenzgebieten Estlands Immobilien zu Eigentum zu erwerben, zu besitzen und zu nutzen, soweit nicht internationale Verträge anderes vorsehen. Ausnahmen können mit Genehmigung der Staatsregierung von Fall zu Fall gemacht werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausländer, die Wohnungen oder Häuser zum persönlichen Wohnen gemietet haben. Es ist den Ausländern zwar nicht verboten, ihre Forderungen durch Pfändung von Immobilien sicherzustellen, diese Sicherstellung darf jedoch nicht in fraudem legis ausgenutzt werden. Der Erwerb von Immobilien ist der Deszendenz und den Ehegatten von Ausländern als Intestaterben gestattet, wenn die Erben vor dem 1. August 1914 auf estländischem Territorium wohnten. In allen anderen Fällen sind die Erben gehalten, das ererbte Immobil binnen drei Jahren an einen estländischen Staatsangehörigen zu verkaufen, widrigenfalls eine Kuratel eingesetzt wird, die den meistbietlichen Verkauf durchführt und den Nettoerlös den Erben ausliefert.

Ein Berggesetz<sup>2)</sup> regelt die Schürfung und Förderung von Bodenschätzen, sie erfolgt durch den Staat, selbst oder auf Grund staatlicher Konzessionen. Zur Durchführung von Schürfungs- und Förderungsarbeiten ist die Genehmigung des Grundeigentümers nicht erforderlich. Er ist vielmehr verpflichtet dem Schürfungs- und Förderungsberechtigten das zur Durchführung der Arbeiten notwendige Areal zur Verfügung zu stellen<sup>3)</sup>. Nach Erlöschen der Konzession hat der Konzessionär dem Eigentümer das Areal zurückzugeben, doch hat letzterer das Recht zu verlangen, dass der Konzessionär das Areal erwerbe, wenn sich durch Ausbeutung der Konzession der Wert des Bodens verringert oder die Konzession mindestens drei Jahre dauert.

---

<sup>1)</sup> R. T. 1928 — 48.

<sup>2)</sup> R. T. 1927—30.

<sup>3)</sup> Ausgenommen ist übrigens der unter Gebäuden befindliche Grund und Boden.

Der Grundeigentümer besitzt einen Anspruch auf Entschädigung wegen entmisster Nutzung und jeglicher Schäden.

Wasserrechtliche Fragen regelt zunächst ein Gesetz vom 16. Dezember 1921<sup>1)</sup>; es gestattet, Wasser zu Meliorationszwecken durch fremden Grund und Boden auch gegen den Willen des Eigentümers zu leiten. Hinsichtlich dieses Rechts, das auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erteilt wird, gelten die Bestimmungen des B. P. R. über Servituten. Der Leitungsberechtigte ist dem Eigentümer des dienenden Grundstückes schadenersatzpflichtig und kann verpflichtet werden, das unter der Leitung befindliche, sowie infolge der Leitung nicht mehr nutzbare Areal zu erwerben. Durch ein Gesetz vom 2. Dezember 1925<sup>2)</sup> werden Wassergenossenschaften eingeführt, deren Aufgabe in der Anlage und Instandhaltung von Bewässerungsanlagen besteht.

Zur Mitgliederschaft in einer Wassergenossenschaft können die Eigentümer von Immobilien gezwungen werden, wenn sie durch die Tätigkeit der Wassergenossenschaft vorteilen. Bestreiten die betreffenden Eigentümer das Vorhandensein eines Vorteiles für sie, so muss die Wassergenossenschaft das Areal des Betreffenden auf sein Verlangen in ihre Verwaltung nehmen und ihm eine Entschädigung nach Massgabe der Rentabilität des Grundstückes vor Begründung der Wassergenossenschaft für die Dauer der Verwaltung zahlen. Die Verpflichtungen den Mitgliedern der Genossenschaft gegenüber werden als dingliche Pflichten in die Grundbücher eingetragen. Alle Schäden, die durch Durchführung des wassergenossenschaftlichen Unternehmens entstehen, sind von der Wassergenossenschaft zu vergüten. Die Verwaltung von Wasserläufen, die mehr als einer Wirtschaft Nutzen bringen, erfolgt obligatorisch durch Wassergenossenschaften, falls jene der Schifffahrt dienen — durch den Staat<sup>3)</sup>.

Schliesslich sei noch erwähnt das Landstrassengesetz vom

---

<sup>1)</sup> R. T. 1921 — 118.

<sup>2)</sup> R. T. 1925 — 195/196.

<sup>3)</sup> R. T. 1928 — 23.

23. Mai 1928<sup>1)</sup>, durch welches der Staat in weitem Masse die Instandhaltung der öffentlichen Wege übernimmt<sup>2)</sup>. Die Anlage privater Wege ist dem Ermessen des einzelnen Grundeigentümers überlassen. In Ausnahmefällen kann jedoch die Eröffnung von Verbindungswegen zu Gunsten anderer Grundstücke erzwungen und die Wegerechtigkeit grundbuchlich eingetragen werden. Der Eigentümer des berechtigten Grundstücks ist dem Eigentümer des dienenden Immobiliens schadenersatzpflichtig. Die Instandhaltung trägt der Benutzer.

Auf dem Gebiete des Erbrechts ist ein Apotheken gesetz<sup>3)</sup> zu nennen, das u. a. den Erbübergang von Apotheken regelt. Falls den Erben die gesetzliche Befähigung fehlt, eine Apotheke zu führen, sind sie verpflichtet, diese innerhalb einer bestimmten Zeit zu veräußern. Während dieser Frist können sie die Apotheke nur unter Leitung eines Pharmazeuten selbst führen. Wichtiger ist ein Gesetz von 1927, nach welchem bei Verurteilung zu Zwangsarbeit der Verlust der Vermögensrechte nicht mehr stattfindet<sup>4)</sup>. Die Verurteilung zu Zwangsarbeit hat daher nicht mehr den Erbfall zur Folge (§ 2581 p. 2 B. P. R.).

Die estländische Gesetzgebung auf dem Gebiete des Rechtes der Forderungen ist in den ersten Jahren durch Beschränkungen der Vertragsfreiheit gekennzeichnet. Sie sind als eine — auch in anderen Staaten zu beobachtende — typische Uebergangerscheinung der Kriegs- und Nachkriegszeit mit dem fortschreitenden Eintritt des Wirtschaftslebens in normale Bahnen im Schwinden begriffen. So besitzen die Gesetze über die Zwangsverlängerung der Pachtverträge von Kleingrundbesitzern<sup>5)</sup>, der Dienstverträge von Gutsarbeitern<sup>6)</sup> u. a. heute nur noch historisches Interesse. Das Mietgesetz vom 22. November 1921<sup>7)</sup> ist durch eine Novelle vom 10. Mai 1927<sup>8)</sup> auf in Reval be-

<sup>1)</sup> R. T. 1928 — 48.

<sup>2)</sup> Die Unterhaltungspflicht ruhte bisher als Naturallast auf dem Grundbesitz.

<sup>3)</sup> R. T. 1924 — 149.

<sup>4)</sup> R. T. 1927 — 54.

<sup>5)</sup> zuletzt R. T. 1925 — 55/56.

<sup>6)</sup> R. T. 1919 — 35.

<sup>7)</sup> R. T. 1921 — 112.

<sup>8)</sup> R. T. 1927 — 49.

findliche Wohnungen mit einer Bodenfläche unter 12 Quadratfaden<sup>1)</sup> beschränkt worden. Die Miete darf in diesen Wohnungen in Kronen das 130-fache der Friedensrubelmiete nicht übersteigen. Anderslautende Vereinbarungen sind nicht gültig. Für Bedienung und Möbel kann ein 100—150% Zuschlag erhoben, für Beleuchtung, Beheizung und Wasser Erstattung der faktischen Kosten gefordert werden. Der Vermieter ist zur Auflösung des Mietvertrages nur beim Vorhandensein bestimmter Kündigungsgründe berechtigt. Die grösste Rolle spielt in praxi der Verzug des Mieters, der jedoch erst am 43. Tage, gerechnet vom Termin der Fälligkeit einer Zahlung, eintritt. Verweigert der Vermieter den Empfang der Miete, so kann die Miete vom Mieter gerichtlich hinterlegt werden. Wohnhäuser ohne diesbezügliche Genehmigung abzureissen oder Wohnräume ihrer Bestimmung zu entziehen ist ebenso verboten, wie das Zusammenziehen mehrerer Wohnungen zum Zwecke der Vergrösserung ihrer Bodenfläche. Schwieriger werdende Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten führten im Jahre 1927<sup>2)</sup> zur Annahme eines Gesetzes über Anstellung von Ausländern. Ausländer, die sich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes — 7. VI. 1927 — in Estland niederlassen, dürfen nur mit Genehmigung des Innenministeriums eine Anstellung erhalten. Die Genehmigung wird auf ein Jahr erteilt, kann aber auch früher zurückgezogen werden. Ausländer, die ohne Genehmigung eine Anstellung besitzen, können ausgewiesen werden, der Arbeitgeber wird bestraft. Entscheidungen des Innenministeriums bezüglich der Erteilung und Entziehung der Genehmigung sowie bezüglich der Ausweisung sind inappellabel. Verträge dürfen in Estland nur in Landeswährung abgeschlossen werden. Als Währungseinheit wird durch die Finanzreform von 1927<sup>3)</sup> die Krone = 100 Cent = 100/248 gr. Feingold eingeführt. In ausländischer Währung abgeschlossene Verträge sind ungültig<sup>4)</sup>. Der Finanzminister hat jedoch das Recht den

---

<sup>1)</sup> etwa 54 Quadratmeter.

<sup>2)</sup> R. T. 1927 — 52

<sup>3)</sup> Währungsgesetz R. T. 1927 — 48.

<sup>4)</sup> Wegen Abschluss von Versicherungsverträgen in ausländischer Währung vgl. den Abschnitt Handelsrecht und auch R. T. 1928—22 und 29.

Abschluss einzelner Verträge in ausländischer Währung zu gestatten. Unter gewissen Voraussetzungen sind Abschlüsse in fremder Währung zugelassen; bei Transport- und Feuerversicherungsverträgen, sowie bei Verträgen, die auf das Gebiet der Schifffahrt Bezug haben. Die schlimmen mit dem Währungsverfall der Kriegs- und Nachkriegszeit verbundenen Erfahrungen führten in der Praxis zum Abschluss von Verträgen, in denen die Höhe der in Landeswährung zu zahlenden Summe in Abhängigkeit vom Kurse einer wertbeständigen Auslandswährung gestellt wurde. Das Staatsgericht hat in einer Entscheidung<sup>1)</sup> die Gültigkeit derartiger Verträge anerkannt und den Grundsatz ausgesprochen: »Derartige Hilfsmittel dienen zur Erzielung eines gerechten Ausgleiches und um eine ungerechtfertigte Bereicherung einer Person zum Schaden ihrer Mitbürger durch Kursschwankungen zu verhindern«.

In der Frage der Aufwertung — richtiger gesprochen Umwertung — der alten Rubelforderungen hat sich das Staatsgericht jedoch nicht zu jenem Grundsatz bekannt. Gestützt auf eine Verordnung der deutschen Okkupationsbehörden vom 15. September 1918<sup>2)</sup> und eine Verordnung der estländischen temporären Regierung vom 2. Mai 1919<sup>3)</sup> hat das Staatsgericht trotz ernster Bedenken als Umrechnungskurs 1 Rbl. = 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ct. gelten lassen.

Durch Verträge wurden einige sachenrechtliche Fragen mit Lettland geregelt. Durch die Grenzregulierung wurde eine Reihe von Immobilien durch die Grenze derart durchschnitten, dass sie sich teils auf estländischem, teils auf lettländischem Gebiete befanden. Durch die Grenzregulierungsverträge<sup>4)</sup> wurde festgesetzt, dass die Teile, die nicht das wirtschaftliche Zentrum enthalten, von ihrem Eigentümer zu liquidieren seien. Erfolgt die Liquidation binnen zwei Jahren vom Tage der endgültigen

---

1) 1926 Akte No. 178 abgedruckt in der Rigaschen Zeitschrift für Rechtswissenschaft II. Jahrgang, 3. Heft, S. 136.

2) Befehls- und Verordnungsblatt Ober Ost No. 115, Ziffer 797.

3) R. T. 1919—30/31.

4) I. T. 1920—221/222; 1924—14/15; 1927—32.

Festsetzung der estländisch-lettländischen Grenze<sup>1)</sup> nicht, so kann Zwangsenteignung erfolgen.

Erwähnt sei schliesslich eine Grundbuchkonvention<sup>2)</sup> mit Lettland. Es handelt sich hierbei um die Regelung der Fälle, wo die Immobilien zum Territorium des einen Staates gehören, die entsprechenden Grundbücher aber in dem anderen Staat geführt werden. Inhaltlich darf ich die Konvention als bekannt voraussetzen. Ich nenne sie nur der Vollständigkeit halber.

Soweit die einzelnen gesetzgeberischen Veränderungen. Soll der Status quo zusammenfassend kurz charakterisiert werden, so muss auf den Dualismus des baltischen und russischen Rechts in Estland hingewiesen werden. Ein Dualismus, der im Zivilprozess und im Grundbuchwesen wiederkehrt, dort aber teils beseitigt wurde, teils beseitigt wird. Ein Dualismus, der auch Lettland nicht fremd ist. Dieser Dualismus ist für ein so kleines Land wie Estland nicht tragbar. Verschärft wird er durch das System von Partikularrechten im BPR selbst — ein System, das heute als unzeitgemäss und lästig empfunden wird. Die Kompliziertheit dieses Systems erschwert naturgemäss Einzelreformen an den codices selbst ausserordentlich. Die Gefahr der Lückenhaftigkeit ist bei Einzelreformen sehr gross. So ist das wichtige Gesetz über die Kriegsverschollenheit als Anm. 2 zum Art. 524 des BPR erlassen worden. Auf das Petschur- und Transnarowagebiet findet es demnach keine Anwendung. In der Erkenntnis dieser Gefahr hat man es bis auf wenige Ausnahmen daher vermieden an den einzelnen Art. des BPR und des X Bandes Veränderungen vorzunehmen. Die überwiegende Mehrzahl privatrechtlicher Bestimmungen sind als Sondergesetze erlassen worden. Hierdurch ist wenigstens für einige Rechtsgebiete die Einheitlichkeit erzielt worden, die das übernommene Recht vermissen lässt.

Zur Vereinheitlichung des gesamten bürgerlichen Rechts wird seit Jahren an dem Entwurf zu einem Bürgerlichen Gesetz-

---

<sup>1)</sup> Als endgültig festgestellt gilt die Grenze vom 1. IV. 1927 an: R. T. 1927—37.

<sup>2)</sup> R. T. 1928—31.

buch für Estland gearbeitet. Grundlage desselben soll das BPR bleiben, wobei einzelne Bestimmungen des BGB, des code civil, des Schweizer BGB und des russischen Zivilgesetzentwurfes von 1905 rezipiert werden sollen. Ein Vorschlag das Schweizer BGB in toto zu rezipieren wurde im Jahr 1927 mit erdrückender Mehrheit abgelehnt. So wird denn in der erwähnten Richtung weitergearbeitet. Bisher sind im Druck nur Entwürfe eines allgemeinen Teiles, sowie eines Familien — und Erbrechts erschienen. Die Promulgierung des neuen Gesetzbuches wird wohl noch geraume Zeit auf sich warten lassen.

---

## Lettländischer Zivilprozess.

Referent Senator R. v. Freymann (Riga).

Wie für die übrigen Rechtsgebiete Lettlands, so gilt auch für den Zivilprozess das Gesetz vom 5. Dezember 1919<sup>1)</sup>, wozu nach russische Gesetze, welche bis zum 24. Oktober 1917 im Livländischen, resp. Kurländischen Gouvernement in Geltung waren, auch fernerhin in Lettland in Geltung bleiben sollen, sofern sie nicht durch nachfolgende Gesetze aufgehoben werden oder mit der veränderten Struktur des Lettländischen Staates nicht in Einklang stehen.

So übernahm denn auch der junge Lettländische Staat von Russland die sogen. »Gerichtsordnungen Kaiser Alexander II« vom 20. November 1864 und unter ihnen die Zivilprozessordnung, mit den besonderen Bestimmungen und Abweichungen von der allgemeinen Ordnung des Verfahrens in Zivilsachen, welche bei der Einführung der Justizreform vom 9. Juli 1889 in den damaligen Ostseeprovinzen Russlands speziell für diese statuiert worden waren. Grundlegende Aenderungen allgemein-prinzipieller Natur sind auch bis jetzt nicht zu verzeichnen, nur ist der Gedanke der Fürsorge für die wirtschaftlich Schwächeren, der in den letzten Jahren in Lettland in sozialdemokratischer Richtung an Boden gewonnen hat, auch nicht ohne Einfluss auf den Zivilprozess geblieben, insofern durch die Gesetze vom 28. Mai 1925<sup>2)</sup> und 15. Mai 1928<sup>3)</sup> den Arbeitern im Prozess eine starke Bevorzugung gewährt worden ist dadurch, dass Klagen aus rückständigem Arbeitslohn eine Reihe von Privilegien genießen; sie

1) Gesbl. 1919/154.

2) Gesbl. 1925/110.

3) Gesbl. 1928/90.

sind ausser der Reihe zu verhandeln, die Prozesskosten können dem gewinnenden Kläger in einer Höhe von bis zu 25% von der zugesprochenen Summe zuerkannt werden, im Konkurse gehen solche Forderungen, soweit sie die 3 letzten Monate vor der Anstrengung der Klage betreffen, selbst den hypothekarischen Forderungen vor u. dgl. mehr.

Zu erwähnen wäre, dass im Jahre 1923 eine neue offizielle Ausgabe in lettischer Sprache desjenigen Teiles der Ziv.-Proz.-Ordn. publiziert worden ist, welcher das Verfahren vor den Friedensgerichten betrifft, wobei in diese Ausgabe auch diejenigen Artikel des Gesetzes vom 9. Juli 1889 über die Einführung der Justizreform in den früheren Ostseeprovinzen Russlands hereingearbeitet worden sind, welche bisher ihren Platz in einem besonderen Teile der Ziv.-Proz.-Ordn. unter dem Titel: »Ueber das Gerichtsverfahren in den Baltischen Gouvernements« (Art. 1800 u. ff.) hatten, wodurch die Numeration der Artikel in der neuen lettischen Ausgabe eine Veränderung erfahren hat; zur leichteren Orientierung ist aber auch die alte Numeration in Klammern hinzugefügt.

Indem wir nunmehr zu der Betrachtung der seit der Staatswerdung Lettlands in der Ziv.-Proz. Ordn. vorgenommenen Aenderungen und Ergänzungen übergehen, wollen wir alle diejenigen Aenderungen unerwähnt lassen, welche durch die Gestaltung des jungen Lettländischen Staates als selbständige Republik unter vollkommener Loslösung von Russland bedingt waren, und uns bloss auf solche beschränken, welche unabhängig davon den Zivilprozess als solchen betreffen.

Hier muss zuerst eine gewisse Verschiebung der Grenzen der Zuständigkeit erwähnt werden; und zwar sind diese Grenzen bei den Einzelrichtern, — den Friedensrichtern, — insofern eingeengt worden, als infolge des Mietgesetzes vom 6 Juni 1924<sup>1)</sup> sämtliche privatrechtliche Klagesachen zwischen Mietern und Vermietern, die aus der Miete und der Beheizung der unter das Mietgesetz fallenden Räumlichkeiten entstehen, von nun ab vor die Mietämter kompetieren. Diese

---

1) Gesbl. 1924/91.

Mietämter sind gemischte Gerichtsbehörden und bestehen aus von den Verordnetenversammlungen in Städten und Flecken aus der Zahl der Mieter und Vermieter gewählten Gliedern unter dem Vorsitz des örtlichen Friedensrichters. Die zweite Instanz ist das Bezirksgericht, welches in den, aus den Mietämtern an dasselbe auf dem Berufungswege gelangenden Sachen diejenigen Bestimmungen der Ziv.-Proz.-Ordn. anwendet, welche für das Verfahren vor den Friedensrichtern gelten. Erweitert ist die Zuständigkeit der Einzelrichter dadurch, dass zu der friedensrichterlichen Kompetenz hinzugekommen sind: 1) alle Zivilsachen, welche bisher den Gemeindegerichten kompetierten, die, zufolge des Gesetzes vom 29. Dezember 1921<sup>1)</sup> nunmehr bloss für Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig sind, Ladungen vor Gericht vermitteln und gewisse Obliegenheiten bei der Vollstreckung von Gerichtsurteilen vollziehen; 2) Klagen, welche die Anerkennung des Rechts auf Zusammenkommen eines Ehegatten mit seinen, bei dem anderen Ehegatten befindlichen Kindern in den im Ehegesetz angegebenen Fällen bezwecken;<sup>2)</sup> 3) Klagesachen, welche die Interessen von fiskalischen Institutionen betreffen;<sup>3)</sup> 4) in Lettgallen — alle Sachen betr. die sogenannten Anteilsländereien (надѣльные земли) der Bauern<sup>4)</sup>.

Die Kompetenz der Kollegialgerichte ist durch das Hinzukommen der Ehesachen (Ehescheidungssachen und Sachen wegen Ungültigkeitserklärung von Ehen) auf Grund des Ehegesetzes vom 1 Februar 1921<sup>5)</sup> erweitert worden.

Verändert ist auch der Modus der Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen gerichtlichen und Verwaltungsbehörden. Solche Streitigkeiten werden nicht mehr vom Apellhof, wie dieses zu russischer Zeit der Fall war, sondern von der Plenarversammlung des Lettländischen Senats entschieden<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Gesbl. 1921/266.

<sup>2)</sup> Gesbl. 1921/39.

<sup>3)</sup> Gesbl. 1921/258 u. 266.

<sup>4)</sup> Gesbl. 1920/208.

<sup>5)</sup> Gesbl. 1921/39.

<sup>6)</sup> Gesbl. 1922/165.

In Bezug auf die Vertretung vor Gericht sind folgende Änderungen zu erwähnen: die Beschränkung, die für Mönche und Geistliche auf Grund des Art. 45, P. 2 u. 3, und Art 246, P. 3 u. 4 bestand, ist aufgehoben<sup>1)</sup>; aufgehoben ist auch das Verbot, dass Personen, welche auf Grund des Urteils eines geistlichen Gerichts exkommuniziert sind, vor Gericht als Bevollmächtigte auftreten (Art. 45, P. 8 u. Art. 246, P. 9)<sup>1)</sup> und Vollmachten, welche an vereidigte Rechtsanwälte ausgestellt werden, brauchen nur dann in der, im Art. 248 vorgesehenen Weise beglaubigt zu werden, wenn der Gegner solches in der ersten Gerichtssitzung oder im ersten Schriftsatz verlangt<sup>2)</sup>.

Sehr eingeschränkt ist die Teilnahme des Staatsanwalts in Zivilsachen; er gibt sein Gutachten bloss ab in Ehesachen, in Sachen wegen ehelicher Geburt (Art. 343) und im Senat bei Beprüfung von Gesuchen um Erhebung von Schadenersatzklagen gegen Richter, Staatsanwälte und andere Gerichtspersonen (Art. 1334)<sup>3)</sup>.

Laut Verfassung der Lettländischen Republik (Art. 31) sind Landtagsabgeordnete berechtigt Zeugnis zu verweigern über Tatsachen, welche ihnen in dieser ihrer Eigenschaft mitgeteilt worden sind, sowie über die Personen, welche ihnen solche Mitteilungen machten oder denen sie sie machten<sup>4)</sup>. Dieser Bestimmung ist in den die Zeugnispflicht behandelnden Artikeln 83 und 370 der Ziv.-Proz.-Ord. in Anmerkungen Erwähnung getan. Aufgehoben ist auch das in Russland früher bestehende Privileg gewisser hochgestellter Beamten in ihren Wohnungen vernommen zu werden<sup>5)</sup>, ein Privileg, das übrigens in praxi von den Berechtigten nur in ganz seltenen Fällen ausgenutzt worden ist. Verschärft sind die Zwangsmassregeln gegen renitente Zeugen, indem solche nach zweimaligem Nichterscheinen ohne entschuld-bare Gründe neben der Belegung mit einer erhöhten Geldpön, auf Verfügung des Gerichts zwangsweise vorgeführt werden

---

<sup>1)</sup> Gesbl. 1923/97.

<sup>2)</sup> Gesbl. 1920/168.

<sup>3)</sup> Gesbl. 1922/211 u. 1922/209.

<sup>4)</sup> Gesbl. 1922/113, P. 317.

<sup>5)</sup> Gesbl. 1923/97.

können<sup>1)</sup>. Die Zeugnisfähigkeit und Zeugnispflicht wird unabhängig von irgend welchen religiösen Momenten geregelt. Dementsprechend ist die Bestimmung, der Art. 85 und 372, dass Kinder evangelisch-lutherischer Konfession erst nach ihrer Konfirmation unter Eid befragt werden dürfen<sup>2)</sup>, dass vom geistlichen Gerichte exkommunizierte Personen ebenfalls nicht unter Eid zu befragen sind und überhaupt als Zeugen rekusiert werden dürfen, (Art. 86, P. 6 und Art. 373, P. 6)<sup>3)</sup>, und dass Geistliche und Mönche, sowie Personen, welche ihrer religiösen Überzeugung nach, den Eid nicht anerkennen, von der Eidespflicht befreit sind, im Fortfall gekommen<sup>4)</sup>. Der religiöse Eid ist durch eine bürgerliche Eidesform ersetzt und die Vereidigung nimmt der Vorsitzende des Gerichts vor<sup>5)</sup>.

Der Instanzenweg im friedensrichterlichen Verfahren ist ein anderer, als zu russischen Zeiten; die Friedensrichterplena sind in Lettland abgeschafft; an ihre Stelle sind als Berufungsinstanz die Bezirksgerichte getreten, welche bei der Verhandlung von Sachen, welche an sie aus den Friedensgerichten gelangen, nach den Regeln zu verfahren haben, die für den friedensrichterlichen Prozess massgebend sind<sup>6)</sup>.

Was das Verfahren in der Kassationsinstanz, — dem Senat, — betrifft, so wäre zu erwähnen, das auch hier der Staatsanwalt bloss in solchen Sachen in Funktion tritt, in denen er überhaupt in Zivilsachen fungiert<sup>7)</sup> und dass diejenigen Entscheidungen des Zivilkassationsdepartements, welche prinzipielle Bedeutung im Sinne der Vereinheitlichung der Rechtsprechung haben, mindestens einmal jährlich im Regierungsanzeiger zu veröffentlichen sind, aber nicht zur Richtschnur und gleichmässiger Anwendung, wie es im Art. 815 der russischen Ziv.-Proz.-Ordn. heisst<sup>8)</sup>, sondern bloss »zur

1) Gesbl. 1922/164.

2) Gesbl. 1924/24.

3) Gesbl. 1920/177 u. 1923/97.

4) Gesbl. 1923/97.

5) Gesbl. 1923/97.

6) Gesbl. 1919/10.

7) Gesbl. 1922/211.

8) »Для руководства къ единообразному истолкованію и примѣненію оныхъ«.

allgemeinen Kenntnisnahme<sup>1)</sup>. Diese Bestimmungen sind jedoch beide tatsächlich auf dem Papier geblieben. Die Senatsentscheidungen sind bisher nicht im Regierungsanzeiger veröffentlicht worden, sondern in einer Anlage zur monatlich erscheinenden »Tieslietu Ministrijas Vēstnesis«<sup>2)</sup>, wodurch diese Veröffentlichungen keinen offiziellen Charakter tragen, und die Entscheidungen des lettländischen Senats geniessen trotz der, ihre Bedeutung herabsetzenden neuen Fassung des Art. 815, eine ähnliche Autorität, wie die Entscheidungen des Russischen Senats, und sowohl die rechtsuchenden Parteien, wie auch die rechtsprechenden Gerichte berufen sich auf die vom Lettländischen Senat gegebenen Gesetzerläuterungen wie auf solche, die zur Richtschnur zu nehmen sind.

Wir kommen nun zu den Gerichtskosten.

Wie überall, wo von Geld die Rede ist, kommen auch hier die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung, welche von der Umrechnung des Zarenrubels in lettländische Lats handeln, wobei im Allgemeinen ein russischer Goldrubel einem Lat gleichgesetzt wird<sup>3)</sup>. Von diesem allgemeinen Grundsatz statuieren allerdings einzelne Novellen Abweichungen; namentlich sind durch das spezielle Gesetz über die Gerichtskosten vom 16. März 1921<sup>4)</sup> und durch das Gesetz vom 26. Juli 1923 über einige Abänderungen in der Gerichtsverfassung und den Prozessordnungen<sup>5)</sup>, sowie durch einige kleinere Gesetze<sup>6)</sup> die ursprünglich angenommenen Sätze in manchen Fällen erhöht worden.

Es wären da gegenüber den Bestimmungen der russischen Ziv.- Proz.- Ordn. folgende Abänderungen zu notieren:

In Sachen der friedensrichterlichen Kompetenz wird ausser der Gerichtsgebühr (судебная пошлина) und der Bogengebühr (сборъ съ бумаги) noch eine Kanzleigebühr erhoben (Art. 200<sup>1</sup>, P. 3); die allgemeine Gerichtsgebühr wird sowohl von

---

1) »Visparējai zināšanai« Gesbl. 1924/84.

2) »Zeitschrift des Justizministeriums.«

3) Gesbl. 1921/253; 1923/5; 1924/52.

4) Gesbl. 1921/72.

5) Gesbl. 1923/97.

6) Gesbl. 1922/42 u. 163.

den Klagen, die vor die Friedensrichter kompetieren, als auch von denen der allgemeinen Zuständigkeit in viel höherem Betrage erhoben, als zu russischer Zeit, und zwar im Betrage von 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, resp. von 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub> im Falle, dass der angegebene Klagewert 30 Lat nicht übersteigt (Art. 200<sup>2</sup> u. 848), statt im Betrage von 1<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, wie das früher der Fall war. In demselben erhöhten Betrage wird die Gebühr auch von Widerklagen, Berufungen gegen Versäumisurteile und Apellationsklagen erhoben. Aus der neuen Fassung der Art. 200<sup>2</sup> und 848 sind Interventionsklagen dritter Personen, die in der alten Fassung dieser Artikel speziell genannt waren, ausgeschlossen; ob aber dadurch die Gerichtsgebühr selbst von Anträgen dritter Personen, die einen selbständigen Klageanspruch auf dem Wege der Hauptintervention (Art. 665) anmelden, in Wegfall kommt, erscheint zum mindesten fraglich.

Einige Gebührenarten sind allerdings herabgesetzt und auch vollständig aufgehoben worden; so beträgt die Klagegebühr von Klagen, die keiner Schätzung unterliegen (Art. 849), höchstens 20 Lat statt, wie früher, 300 Rubel; die Kopialgebühren (Art. 854) sind auf 50 Santim pro Bogen, und nicht auf 60 Sant. festgesetzt, wie es bei einer Umrechnung von 1 Goldrubel gleich 1 Lat sein müsste; die Gebühr für den Aufdruck des Gerichtssiegels (Art. 855) fällt ganz fort.

Ein neues Prinzip kommt bei Festsetzung der Entschädigung für Reisekosten von Zeugen und Sachverständigen und für Sachverständigenhonorar (Art. 858, 860, 861) zur Anwendung; die früher festgesetzten Höchstgrenzen für solche Zahlungen sind nämlich in Fortfall gekommen; diese Zahlungen werden vom Gericht nach seinem freien Ermessen entsprechend der tatsächlichen Höhe der gehabt Unkosten zugesprochen. Dasselbe Prinzip gilt auch für die Reisekosten der Richter bei Fahrten zu ausserhalb des Sitzes des Gerichts stattfindenden Sessionen; dagegen sind die Diätengelder der Gerichtspersonen (Art. 858) in früherer Grundlage bestehen geblieben. Aufgehoben sind die Art. 863 und 863<sup>1</sup>, welche von der Entlohnung der behufs Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen herangezogenen Geistlichen handel-

ten, da ja gegenwärtig Vereidigungen ohne Beisein und Teilnahme von Geistlichen stattfinden.

Endlich wäre zu erwähnen, dass Angestellte und Arbeiter, sowie Glieder ihrer Familien, welche Klagen gegen ihre Arbeitsgeber anstrengen wegen Verlust oder Verminderung ihrer Arbeitsfähigkeit, sowie alle Personen, die Klagen erheben auf Grund der Bestimmungen über die Unfallversicherung von Arbeitern, das Armenrecht geniessen auch ohne, dass es ihnen konkret zugesprochen werden müsste (Art. 880<sup>1</sup>).

Was die besonderen, von der allgemeinen Ordnung abweichenden Verfahren (Art. 1282—1400) betrifft, so sind nennenswerte Neuerungen bloss in Bezug auf die Sachen der Krone (des Fiskus), die Enschädigungsklagen wegen durch Amtspersonen verursachten Schadens und das Verfahren in Ehesachen zu erwähnen.

Das Verfahren in Sachen des Fiskus ist dem, für sonstige Zivilsachen gelten Verfahren näher gebracht worden. So ist die Bestimmung des Art. 1289 der Ziv.-Proz.-Ordn., wonach in Sachen des Fiskus der Eid als Beweismittel und der Vergleich unzulässig waren, aufgehoben worden<sup>1</sup>); aufgehoben ist auch das laut Art. 1295 den Ministern und anderen Vertretern der höheren Administration zustehende Recht unabhängig von den in der Sache tätigen Parteien Kassationsklagen beim Senat einzureichen, ebenso wie die Bestimmungen der Art. 1295<sup>1</sup> und 1295<sup>2</sup> über die Suspension der Urteilsvollstreckung in Sachen gegen die Krone bis zum Ablauf des Kassationstermins, resp., falls eine Kassationsklage eingereicht war, bis zu ihrer Entscheidung<sup>2</sup>). Durch diese Abänderungen ist tatsächlich der ursprüngliche Text der Ziv.-Proz.-Ordn., der durch spätere, aus der Zeit der Reaktion gegen die liberalen Tendenzen derselben stammende Novellen der russischen Gesetzgebung verändert worden war, wiederhergestellt worden.

Die Bestimmungen der Art. 1316—1330<sup>6</sup> über Schadenersatzklagen gegen Staatsbeamte des Administrativressorts, sowie gegen Wahlbeamte waren bereits

<sup>1</sup>) Gesbl. 1921/258.

<sup>2</sup>) Gesbl. 1921/258.

von der russischen »Zeitweiligen Regierung« durch Gesetz vom 11. April 1917 abgeändert worden; nunmehr sind sie vollständig aufgehoben und durch die Bestimmung ersetzt worden, dass Klagen wegen Ersatz von Schaden, verübt durch Handlungen, Unterlassungen oder Verbrechen und Vergehen von Zivilbeamten oder Kommunalbeamten, mit Ausnahme von Personen des Gerichtsressorts, der allgemeinen Ordnung des Verfahrens nach der Ziv.-Proz.-Ordn. unterliegen.<sup>1)</sup> Die Bestimmungen der Art. 1331—1336 über das Verfahren in analogen Sachen gegen Amtspersonen des Gerichtsressorts sind in Geltung geblieben, jedoch mit dem Unterschiede, dass Anträge um Gestattung der Erhebung von Schadenersatzklagen gegen Richter aller Stufen, Staatsanwälte und Leiter der Grundbuchabteilungen unterschiedslos an die Plenarversammlung des Senats zu richten sind, der dann im Weiteren nach den bisherigen Bestimmungen der Art. 1332—1336 verfährt; früher kompetierten derartige Sachen, sofern sie Amtspersonen der Bezirksgerichte und Friedensrichter betrafen, vor die Apellhöfe (Palaten). Die Plenarversammlung des Lettländischen Senats verhandelt diese Sachen ausnahmsweise nach Anhörung des Gutachtens des Staatsanwalts<sup>2)</sup>.

Eine ganz neue Kategorie von Zivilsachen ist den Kollegialgerichten durch die Aufhebung der geistlichen Gerichte, der Konsistorien für die christlichen Konfessionen, resp. ihnen entsprechenden Institutionen der nichtchristlichen Religionen, erwachsen. Auf Grund des Ehegesetzes vom 1. Februar 1921<sup>3)</sup> kompetieren nunmehr Klagen wegen Ungültigkeits- erklärung von Ehen, sowie Ehescheidungs- und Ehetrennungsklagen vor die allgemeinen Zivilgerichte (Bezirksgerichte, resp. Apellhof), die sie nach den allgemeinen Regeln des Zivilprozesses entscheiden unter Beobachtung einiger, im Ehegesetz und in der Novelle zu demselben vom 27 April 1921<sup>4)</sup> speziell angeführten Abweichungen. Diese bilden

---

<sup>1)</sup> Gesbl. 1922/209.

<sup>2)</sup> Gesbl. 1922/209.

<sup>3)</sup> Gesbl. 1921/39.

<sup>4)</sup> Gesbl. 1921/88.

zusammen mit der eben erwähnten Grundregel des Verfahrens in Ehesachen, eine neue, die dritte Abteilung des Kapitels »Über das Verfahren in Ehesachen« und umfassen die Art. 1345<sup>12</sup>—1345<sup>29</sup> der Ziv.- Proz.- Ordn.

Die wesentlichsten der für das Verfahren in Ehesachen geltenden Sonderbestimmungen, die sich als eine Abschwächung der strengen Regeln des Zivilprozesses und der denselben beherrschenden Verhandlungsmaxime charakterisieren lassen, sind folgende :

1. Wenn der Beklagte sich im Auslande befindet oder sein Wohnort unbekannt ist, kann die Klage wegen Scheidung oder Ungültigkeit einer im Auslande geschlossenen Ehe auch am Wohnort des Klägers erhoben werden. Dasselbe gilt auch für Scheidungsklagen auf Grund gegenseitiger Vereinbarung der Ehegatten.

2. Minderjährige Ehegatten sind prozessfähig, verheiratete Frauen brauchen keinen Assistenten; Bevollmächtigte müssen mit einer Spezialvollmacht versehen sein.<sup>1)</sup>

3. Der Klagegrund kann bis zur Fällung des Urteils in erster Instanz geändert werden.

4. Bei Ehescheidungen auf Grund beiderseitiger Vereinbarung (Art. 51) ist ein Versöhnungsversuch vorzunehmen.

5. In Sachen wegen Nichtigkeitserklärung von Ehen kann das Gericht Beweise selbst für solche Tatsachen verlangen, die von den Parteien nicht bestritten werden, und von sich aus die Frage der Verjährung anregen.

Die Bewertung der Klageanerkennung ist dem freien Ermessen des Gerichts überlassen.

6. Die Rekusation von Zeugen auf Grund von Verwandtschafts-, Vormundschafts- und Adoptionverhältnissen (Art. 272, P. 1—3) ist unzulässig.

---

<sup>1)</sup> Eine erweiterte Prozessfähigkeit wird Ehegatten auch in Sachen wegen Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft, in Alimentenklagen gegen den Ehemann der von ihm getrennt lebenden Ehefrau und in Klagen wegen Feststellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten gegenüber den Kindern bei getrenntem Leben, zugebilligt. Für diese Sachen gilt auch die Forderung der Spezialvollmacht (Gesbl. 1921/98).

7. Unzulässig ist auch die Ehescheidung auf Grund eines Vergleiches.

8. Rechtskräftige Urteile, durch die eine Ehe geschieden oder für nichtig erklärt worden ist, sind auch für dritte Personen verbindlich.

9. Das rechtskräftige Urteil des Apellhofs ist bis zum Ablauf der Kassationsfrist, und wenn eine Kassationsklage eingereicht worden war, bis zu deren Entscheidung durch den Senat nicht vollstreckbar.

10. Auf Art. 32—36 des Ehegesetzes begründete Nichtigkeitsklagen werden vom Staatsanwalt oder von dritten Personen gegen beide Ehegatten gemeinsam erhoben. In Sachen wegen Nichtigkeitserklärung von Ehen, sowie in Sachen, in denen der Beklagte durch Publikation geladen wird, ist der Staatsanwalt über jede Gerichtssitzung zu benachrichtigen.

Hiermit schliessen wir die Darstellung der bisherigen legislatorischen Tätigkeit Lettlands auf dem Gebiete des Zivilprozesses in Streitsachen ab.

---

Es erübrigt nur noch zu erwähnen, dass Lettland mit folgenden Staaten Abkommen betreffs Rechtshilfe in Zivilsachen abgeschlossen hat: am 12. Juli 1921 mit Estland und Litauen <sup>1)</sup>, am 7. Juli 1924 mit Finland <sup>2)</sup>, am 15. November 1924 mit Schweden <sup>3)</sup> — auf dem Wege des Beitritts zur Haager Konvention vom 17. Juli 1905 über den Zivilprozess — und am 2. Juni 1927 durch besonderes Abkommen (соглашение) mit Sowjetrussland <sup>4)</sup>.

---

Wir kommen nun zur »lex ferenda«.

Hier wären namentlich drei Gesetzentwürfe zu nennen, die zur Zeit des Justizministers Magnus unter Beteiligung von Mitgliedern des Rigaschen Deutschen Juristenvereins ausgearbeitet worden sind.

---

<sup>1)</sup> Gesbl. 1922/143.

<sup>2)</sup> Gesbl. 1926/43.

<sup>3)</sup> Gesbl. 1926/44.

<sup>4)</sup> Gesbl. 1927/202.

Der erste dieser Entwürfe bezweckt die Beschleunigung des Verfahrens, insbesondere im Beitreibungsstadium des Zivilprozesses.

Als Hauptübel der jetzigen Rechtsprechung in Lettland wird allgemein die Langsamkeit des Verfahrens empfunden. Die Ursachen desselben lassen sich, abgesehen von der notorischen Überbürdung der Richter und der Kanzleien der Gerichte, wohl hauptsächlich in absichtlicher Verschleppung durch den Beklagten suchen und in einem zu starren Festhalten der in Lettland geltenden russischen Zivilprozessordnung auch da, wo es nicht als geboten erscheint, an den, der Gerichtsreform vom Jahre 1864 zu Grunde liegenden Prinzipien der Unmittelbarkeit, der Oeffentlichkeit und der Verhandlungsmaxime mit dem den Prozess beherrschenden Dispositionsrecht der Parteien (*judex ne procedat ex officio*). Diese Erscheinung wurde bereits in Russland zur Kaiserzeit als ein Mangel der geltenden Ziv.-Proz.-Ordn. anerkannt und die am 30 April 1894 unter dem Vorsitz des damaligen Justizministers Murawjew niedergesetzte Kommission zur Umarbeitung der Gesetzesbestimmungen über das Gerichtswesen hatte bereits eine ganze Reihe von Vorschlägen in der Richtung einer Abschwächung der uneingeschränkten Herrschaft dieser Prinzipien — im Bestreben auch im Zivilprozesse der materiellen Wahrheit nach Möglichkeit zum Siege über die formelle Wahrheit zu verhelfen — ausgearbeitet. Die Arbeiten dieser Kommission sind bekanntlich als Ganzes nicht Gesetz geworden, und bloss einige wenige von den beachtenswerten Vorschlägen der sogen. Murawjewischen Kommission sind durch spätere Novellen verwirklicht worden. Auch die Deutsche ZPO. hat namentlich durch die Novellen der Jahre 1923 und 1924 einschneidende Aenderungen in der oben angedeuteten Richtung erfahren: am radikalsten und liberalsten ist jedoch die vom verstorbenen Franz Klein geschaffene neue Oesterreichische ZPO. vom 1. August 1895 in dieser Hinsicht vorgegangen. Der lettländische Entwurf geht, unter Anlehnung an die oben erwähnten Quellen, hauptsächlich von den, durch die Erfahrung erwiesenen Bedürfnissen der Praxis aus. Die ihn beherrschenden Grundgedanken sind in der Hauptsache folgende.

1) Beschleunigung des Verfahrens durch Verkürzung der in den Art. 309<sup>1</sup>, 796, 1027, 1095, 1892 u. and. erwähnten Fristen, sowie durch Massregeln zur Verhütung absichtlicher Verschleppung seitens der Parteien, namentlich des Beklagten. Als solche Massregeln sind in Aussicht genommen: Beschränkung des Rechts der Vorbringung von Nova, indem dem Gericht das Recht gegeben werden, soll Beweisanträge zurückzuweisen, wenn, nach richterlicher Ueberzeugung, sie früher hätten gestellt werden können und bloss aus Nachlässigkeit oder mit der Absicht den Prozess zu verschleppen, erst im späteren Verlaufe desselben vorgebracht worden waren; Abschaffung der Rekusation von Zeugen aus dem, in den Art. 118 (86) P. 4 und 373 (P. 4) angegebenen Grunde (Prozesshängigkeit des Zeugen mit dem Gegner), falls der Prozess gegen den betreffenden Zeugen bereits nach Erhebung der Klage angestrengt wurde; das Verbot Erklärungen auf die Apellationsklage (Ziv.-Proz.-Ordn., Art. 761) später als 2 Wochen vor dem für die mündliche Verhandlung in der Berufungsinstanz angesetzten Termin einzureichen u. and. m.

2) Schwächung des Kollegialprinzips in den Bezirksgerichten und im Apellhof durch Überweisung einiger Funktionen mehr formalen und prozessleitenden Charakters, die bisher vom Richterkollegium vorgenommen werden mussten, (Art. 755, 756, 790, 801) an den Gerichtsvorsitzenden, resp. an den beauftragten Richter;

3) Erweiterung des Gebiets der Selbsttätigkeit des Gerichts durch Gestattung der Verbesserung von offenbaren Fehlern im Urteil (vgl. Art. 891) und Gewährung des Rechts das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen mit der Sanktion, dass im Ungehorsamsfalle die vom Gegner behaupteten Tatsachen als erwiesen betrachtet werden können. Dieses soll der Partei auch in dem Falle drohen, wenn sie auf Befragen des Richters (Art. 335) sich auf Unwissenheit beruft oder unklare und ausweichende Antworten gibt, namentlich, wenn es sich um Vorgänge handelt, die sich auf das eigene Tun der betr. Partei beziehen.

4) Zulässigkeit von Teilurteilen nach dem Muster des § 301 der Deutschen ZPO.

5) Änderung des Versäumnisverfahrens dahin, dass bei Nichterscheinen des Beklagten das Gericht nach Lage der Akten entscheiden kann (Deutsche ZPO., § 331, Oesterr. ZPO. § 296), ohne, laut Art. 366, vom Kläger Beweis zu verlangen.

6) Zulassung der Stattgebung einer vom Gericht für begründet erachteten Beschwerde durch das beklagte Gericht selbst (Deutsche ZPO., § 571).

7) Zusprechung von Geldforderungen in einer, nach richterlichem Ermessen festgesetzten Höhe auch ausserhalb der im Art. 706<sup>1</sup> erwähnten Fällen von Klagen wegen Einnahmen und Schadenersatz<sup>1</sup>).

8) Zulassung von Klageänderung bei Zustimmung der Gegenpartei oder Anerkennung des Gerichts, dass eine Klageänderung sachdienlich sei (Deutsche ZPO., § 264) und dass der Gegenpartei hierdurch kein Schaden erwachse.

9) Obligatorische Benachrichtigung der Parteien seitens der Gerichtskanzlei über den Tag, an dem die Urteilsbegründung fertiggestellt worden ist, falls dieses nicht in der gesetzlichen Frist von 2 Wochen (Art. 713) geschehen war<sup>2</sup>).

10) Eine ganze Reihe von Verbesserungen ist für das Vollstreckungsverfahren in Aussicht genommen, die ebenfalls auf eine Beschleunigung und Vereinfachung dieses Verfahrens hinzahlen, absichtliche Verschleppungs — und Vereitelungstendenzen seitens des Schuldners zu vereiteln suchen, den Beschwerdegang gegen die Gerichtsvollzieher erleichtern und ihre pekuniäre Haftung verschärfen; unter anderem ist die Einführung

---

<sup>1</sup>) Durch Entscheidungen des Lettländischen Senats v. 19. Dez. 1923 in S. Rubin-Rubin u. v. 31. Jan. 1928. in S. Platow-Seskwitsch (s. Conradi u. Walter, I, S. 48 u. IV, S. 106) ist bereits eine extensive Interpretation des Art. 706<sup>1</sup> der ZPO. gutgeheissen worden, und zwar durch Anwendung desselben auch auf Alimentenklagen.

<sup>2</sup>) Die häufige und mitunter recht bedeutende Verzögerung in der Fertigstellung der Urteilsbegründung ist eine der hauptsächlichsten Ursachen der Langsamkeit des Verfahrens in Zivilsachen. Durch die angeführte Bestimmung sollen die beständigen, oft erfolglosen Anfragen seitens der Parteien überflüssig gemacht werden, eine feste Basis für die Berechnung der Apellations- und Kassationsfristen geschaffen und die gegenwärtig in den erwähnten Fällen in Anwendung kommenden Restitutionsgesuche ausgeschaltet werden.

einer dem Offenbarungseide der Deutschen ZPO. (§ 883) entsprechenden Erklärung des Schuldners unter Strafandrohung für falsche Aussage vorgesehen (Art. 1211<sup>2)</sup>), der Art. 934 der russ. ZPO. wird dahin ausgebaut, dass im Falle, wenn die dem Beklagten auferlegten Handlungen oder Arbeiten, ihrem Wesen nach, nicht von anderen Personen, als dem Beklagten selbst, ausgeführt werden können, diesem vom Gericht für Säumigkeit in der Erfüllung der ihm auferlegten Verpflichtungen eine Geldstrafe auferlegt und von ihm Sicherstellung des dem Kläger drohenden Schadens verlangt werden kann; es wird die Möglichkeit statuiert den Arrest (Art. 1000) auch ohne gleichzeitige Schätzung aufzuerlegen; für die in den Art. 1063, 1065, 1880 und 1884 vorgesehene Erklärung der Gläubiger, dass sie das zu versteigernde Objekt in Zahlung nehmen, werden Präklusivfristen mit entsprechenden Sanktionen festgesetzt u. dgl. m.

Über den Umfang dieses Gesetzentwurfs, durch den der lett-ländische Zivilprozess modernisiert werden soll, erhält man eine Vorstellung, wenn man erfährt, dass durch den Entwurf 44 Artikel der geltenden Ziv.-Proz.-Ordn. abgeändert, resp. anders gefasst werden, 27 Artikel ergänzt und mit Anmerkungen versehen, 3- aufgehoben und ein im Jahre 1925 aufgehobener<sup>1)</sup> wiederhergestellt wird. Der Gesetzesentwurf befindet sich eben zur Begutachtung in der Kodifikationsabteilung des Landtags, — eine Instanz, die jedes Gesetzprojekt passieren muss, bevor es dem Landtage vorgelegt wird, — und wird wohl bereits in der kommenden Session in letzterem zur Beratung kommen.

Ein zweiter Gesetzentwurf von einschneider Bedeutung ist der Entwurf über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses.

Das russische Gesetz über die Administrationen in Handelssachen vom 25. Juni 1832<sup>2)</sup> ist in Lettland, mit Ausnahme von

---

<sup>1)</sup> Es ist dieses der Art. 3515 des Balt. Priv.-Rechts, der folgendermaßen lautet: »Ist ein Teil der Schuld strittig, der andere aber unbestritten, so kann von Gerichtswegen angeordnet werden, dass der Gläubiger den unbestrittenen Teil der Schuld anzunehmen habe.

<sup>2)</sup> Reichsges.-Buch, Bd. XI, T. 2, Handelsproz. — Ordn. Ausg. v, J. 1903. Art. 382—403.

Lettgallen, nicht in Geltung und auch nie in Geltung gewesen. Ueberdies ist es, wie übrigens auch die russische Konkursordnung, stark veraltet und entspricht nicht mehr den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, leidet auch an verschiedentlichen organischen Mängeln; alles dieses schliesst die Einführung dieses Gesetzes in Lettland vollkommen aus und es liegt das lebhafteste Bedürfnis vor nach einem, den modernen Anforderungen entsprechenden Gesetze, welches die Handhabe dazu bieten könnte, um redliche, ohne Schuld in Zahlungsschwierigkeiten geratene Schuldner vor endgültigem Zusammenbruch durch Eröffnung eines Konkurses zu schützen und, wenn möglich, deren an sich vielleicht lebensfähiges Geschäft zu sanieren und dadurch auch den Interessen der Gläubiger zu dienen.

Das Bedürfnis nach einem konkursvorbeugenden Verfahren hat sich namentlich fühlbar gemacht durch die schweren Schäden, welche der Weltkrieg für das gesamte Wirtschaftsleben mit sich brachte, und vielerorts hat die Gesetzgebung bereits unmittelbar nach dem Kriege in dieser Richtung eingesetzt, so auch in Deutschland durch die Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht vom 14. Dezember 1916, die gegenwärtig durch das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) vom 5. Juni 1927 ersetzt worden ist, welche die Interessen der Gläubiger in höherem Grade wahrt, als dieses bei der Geschäftsaufsicht der Fall war.

Diese deutsche Vergleichsordnung, die am 1. Oktober 1927 in Kraft getreten ist, hat dem lettländischen Entwurf im Wesentlichen als Vorbild gedient.

Die leitenden Grundsätze dieses letzteren sind folgende.

1) Dem Schuldner, der nach seiner Persönlichkeit der Wohltat des Gesetzes würdig erscheint und nach seinem Vermögensstande die Erfüllung des Vergleichs gewährleistet, soll die Möglichkeit gegeben werden mit Umgehung der nachteiligen Folgen eines Konkurses bei Zustimmung einer gesetzlich bestimmten Gläubigermehrheit unter gerichtlicher Mitwirkung sich mit seinen Gläubigern zu vergleichen. Zuständig ist das Gericht, welches im Konkursfalle zuständig wäre.

2) Voraussetzung ist Konkursfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners mangels bereiter Mittel.

3) Vergleichsschuldner können alle natürlichen und juristischen Personen, darunter Aktiengesellschaften, auch Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sein. Ausgenommen sind nur Versicherungsunternehmen.

4) Am Verfahren beteiligt und vom Vergleich betroffen sind im allgemeinen alle Gläubiger von solchen vor der Antragstellung begründeten Forderungen, welche, wenn statt des Vergleichsverfahrens das Konkursverfahren eröffnet worden wäre, der quotativen Befriedigung unterliegen würden.

5) Das Verfahren kann nur auf Antrag des Schuldners eröffnet werden.

6) Der Antrag muss einen bestimmten Vergleichsvorschlag enthalten und den Gläubigern mindestens 30% gewähren. Der Vergleich muss allen von ihm betroffenen Gläubigern gleiche Rechte gewähren. Eine Ausnahme ist nur mit Zustimmung der Mehrheit der zurückgesetzten Gläubiger und auch nur mit  $\frac{3}{4}$  der Forderungen dieser Gläubiger zulässig.

Sicherstellung der Gläubiger ist nicht vorgeschrieben.

7) Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist abzulehnen, falls der Vergleichsvorschlag nicht den gesetzlichen Erfordernissen genügt, falls der Schuldner flüchtig ist oder sich verborgen hält, falls gegen den Schuldner ein Verfahren wegen böswilligen Bankrotts schwebt oder er wegen solchen Bankrotts verurteilt ist, falls Schuldner den Vermögensverfall durch Unredlichkeit herbeigeführt hat, falls der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage des Schuldners nicht entspricht oder falls das Vermögen des Schuldners nicht zur Deckung des Vergleichs und der Kosten ausreicht.

8) Die Eröffnung des Verfahrens kann abgelehnt werden, falls der Schuldner nicht mindestens 50% bietet, falls innerhalb der letzten 5 Jahre das Konkursverfahren, das Vergleichsverfahren oder das gerichtliche Verteilungsverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet worden ist, falls der Vermögensverfall durch Leichtsinns verursacht ist oder falls der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens böswillig verzögert ist.

9) Wird die Eröffnung des Vergleichsverfahrens abgelehnt, so ist auf Antrag eines Gläubigers zugleich über die Eröffnung des Konkursverfahrens zu entscheiden.

10) Von der Stellung des Antrages auf Eröffnung bis zur Erledigung des Vergleichsverfahrens kann der Konkurs nicht eröffnet werden; gleichfalls ist Vollstreckung für die am Verfahren beteiligten Gläubiger nicht zulässig; solche bereits anhängige Zwangsvollstreckungen und Sicherheitsarreste sind einzustellen und können auf Verfügung des Gerichts aufgehoben werden.

11) Die Verjährung der Ansprüche der am Verfahren beteiligten Gläubiger wird gehemmt; anhängige Rechtsstreitigkeiten werden nicht unterbrochen; neue Klageerhebungen gegen den Schuldner sind zulässig.

12) Zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung und des Kostenaufwands des Schuldners werden eine oder mehrere Vertrauenspersonen ernannt. Das Gericht hat von einer bestimmten Mehrheit der Gläubiger gemachte Vorschläge bezüglich der Vertrauensperson zu berücksichtigen. Die Vertrauensperson steht unter Aufsicht der Gerichts und ist für Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich. Die Vertrauensperson erhält angemessene Vergütung, deren Höhe, falls keine Einigung zwischen Schuldner, Gläubigern und Vertrauensperson erzielt wird, das Gericht festsetzt. Zur Unterstützung und Überwachung der Vertrauensperson kann ein Beirat im Bestande von 3—5 Personen ernannt werden.

13) Eine Beschränkung des Schuldners bezüglich der Verfügung über sein Vermögen tritt durch Eröffnung des Ausgleichsverfahrens nicht ein. Das Gericht kann jedoch von sich aus, wie auf Antrag eines Gläubigers, der Vertrauensperson oder eines Gliedes des Beirats dem Schuldner Vermögensbeschränkungen auferlegen, auch allgemeines Verfügungsverbot erlassen.

14) Die Erfüllung gegenseitiger Verträge, die bei Eröffnung des Verfahrens von keinem Teil vollständig erfüllt sind, kann mit Ermächtigung des Gerichts unter gewissen Voraussetzungen abgelehnt werden.

15) Zum Abschluss eines Vergleichs ist erforderlich, dass

die Mehrheit der stimmberechtigten Gläubiger dem Vergleich zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mindestens  $\frac{3}{4}$ , bei einem Angebot von 50% oder weniger  $\frac{4}{5}$  der Forderungen der stimmberechtigten Gläubiger beträgt. Wird nur Stundung auf längstens ein Jahr und Erlass der Zinsen für die Dauer der Stundung beantragt, so genügt Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Gläubiger mit mehr als  $\frac{1}{2}$  der Gesamtforderungen der stimmberechtigten Gläubiger. Der Abschluss des Vergleichs bedarf der gerichtlichen Bestätigung.

16) Für falsche dem Gericht gegenüber gemachte Angaben ist der Schuldner lt. Art. 606 des Strafgesetzbuches verantwortlich.

17) Ist das Vergleichsverfahren rechtlich unzulässig oder ist der Schuldner flüchtig, wegen böswilligen Bankrotts in Untersuchung oder verurteilt, so muss der Vergleich verworfen werden; ist er auf unlautere Weise zustande gebracht, oder widerspricht er dem gemeinsamen Interesse der beteiligten Gläubiger, so kann er auf Antrag eines Gläubigers verworfen werden.

18) Aus dem bestätigten Vergleich ist für die als anerkannt festgestellten Forderungen Zwangsvollstreckung zulässig.

19) Der Vergleich verliert seine Wirkung, wenn der Schuldner wegen böswilligen Bankrotts oder falscher dem Gericht gegenüber gemachter Angaben rechtskräftig verurteilt wird; bei Zustandekommen des Vergleichs durch Betrug kann er angefochten werden.

20) Bei Unzulässigkeit des Verfahrens, Zuwiderhandlung des Schuldners gegen seine Verpflichtungen und Nichtannahme des Vergleichs durch die erforderliche Gläubigermehrheit wird das Verfahren eingestellt.

21) Auf Antrag auch nur eines Gläubigers ist bei Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens, Verwerfung des Vergleichs und Einstellung des Verfahrens gleichzeitig über Konkurseröffnung zu entscheiden; die erlassenen Verfügungsbeschränkungen und Veräußerungsverbote gelten als zugunsten der Konkursgläubiger erlassen.

22) Ansprüche aus Darlehen, die der Schuldner während des Vergleichsverfahrens im Interesse des Zustandekommens des Vergleiches mit Zustimmung der Vertrauensperson aufgenommen hat, gehören zu den Masseschulden im Sinne von Art. 25, P. 2 der Anmerkung zu Art. 1899 d. ZPO.

23) Es sind besondere Strafvorschriften vorgesehen. —

Der Entwurf über die Vergleichsordnung ist, ebenso wie derjenige über die Beschleunigung des Verfahrens in Zivilsachen, in Kommissionen aus Gliedern des Rigaschen Deutschen Juristenvereins ausgearbeitet worden. Im Gegensatz zu ersterem ist der letzterwähnte Entwurf im Justizministerium auf partiellen Widerspruch gestossen: man wirft ihm ein zu starkes Entgegenkommen dem Schuldner gegenüber vor.

Vielleicht hängt es damit zusammen, dass nahezu gleichzeitig mit dem oben erwähnten Entwurf einer Vergleichsordnung zur Abwendung des Konkurses im Schoosse des Ministeriums selbst der Entwurf einer neuen Konkursordnung ausgearbeitet worden ist.

Bekanntlich sind die im Gebiete des heutigen Lettland geltenden Bestimmungen über das Konkursverfahren in verschiedenen Stellen des russischen Reichsgesetzbuches verstreut, und zwar im 2. Teile des XI. Bandes, der Handelsprozessordnung, in der Beilage III. zum Art. 1400 (Anm. I.) der ZPO., sowie in der Beilage zum Art. 1899 derselben. In lettischer Zeit ist noch die Novelle vom 22. Mai 1925<sup>1)</sup> hinzugekommen, die einige Änderungen in die bisherigen Bestimmungen, namentlich, was die Vorbedingungen der Eröffnung des Konkurses, die Merkmale der verschiedenen Modalitäten der Zahlungsunfähigkeit und die strafrechtlichen Folgen derselben betrifft, gebracht hat.

Diese Bestimmungen sind nun in dem Entwurf im grossen und ganzen beibehalten, jedoch zusammengefasst und systematisch geordnet, wobei in dieselben auch noch das russische Gesetz vom 3. Juli 1916 über Rechtsgeschäfte »in fraudem creditorum« verarbeitet worden ist. Der Entwurf enthält aber auch manches Neue, namentlich der Deutschen Konkursordnung entlehnte.

---

<sup>1)</sup> Gesbl. 1925/99.

Die hauptsächlichsten Neuerungen sind folgende:

1. Die russische Unterscheidung zwischen handelsrechtlicher Zahlungsunfähigkeit (несостоятельность торговая) und privatrechtlicher (несостоятельность неторговая) ist fallen gelassen worden; das Verfahren ist dasselbe unabhängig davon, ob die Zahlungsunfähigkeit bei Ausübung des Handels oder sonst eintrat; bloss in Bezug auf die Inhaftierung des Kridaren gelten in ersterem Falle strengere Bestimmungen.

2. Das Konkursverfahren kann bei Kreditanstalten, welche der Aufsicht des Finanzministeriums unterstellt sind, auch auf Initiative dieses Ministeriums, und bei Kooperativen — des Rats der Kooperative eröffnet werden.

3 Aus Gründen einer Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens wird die Konkursverwaltung als kollegiales Organ abgeschafft; an ihre Stelle trifft eine Einzelperson — der Konkurskurator — oder Verwalter, der von den Gläubigern gewählt wird und der Aufsicht eines Gläubigerausschusses unterstellt ist. Dadurch fallen die zwei Stadien des bisherigen Konkursprozesses, das Stadium der Tätigkeit des vereidigten Kurators<sup>1)</sup> und das Stadium der Tätigkeit der Konkursverwaltung<sup>2)</sup> fort; der Entwurf sieht jedoch für solche Fälle, wo im ersten Gerichtstermin das Gericht nicht zu einem Beschluss kommt, ob Zahlungsunfähigkeit vorliege oder nicht, die Bestellung eines »zeitweiligen Kurators« vor, der, in der Regel in 3—7 Tagen, die Vermögenslage des Schuldners nach dessen Büchern und anderen Unterlagen festzustellen hat. Dieser Kurator soll aus der Zahl der Rechtsanwälte, der Reihenfolge nach, bestellt werden, eine Bestimmung, die nicht als glücklich bezeichnet werden kann, da von einem Anwalt, der zu dem konkreten Fall in keinerlei Beziehung, sei es als Vertreter von Gläubigern oder sonstwie, steht, wohl kaum das nötige Interesse und der nötige Eifer in der Erfüllung der ihm als Amtspflicht auferlegten Obliegenheiten erwartet werden kann.

4. Dem Konkursverwalter stehen die Rechte eines Gerichtsvollziehers zu, jedoch ohne den Anspruch auf Honorierung

<sup>1)</sup> Handelsproz.-, Ordn., Art. 420—430.

<sup>2)</sup> Ebendas., Art. 431 ff.

nach der Taxe für Gerichtsvollzieher. Er nimmt sein Honorar auch nicht, wie bisher der vereidigte Konkurskurator und die Glieder der Konkursverwaltung nach Art. 25 (Pkt. 4.) der Beilage zum Art. 1899 der ZPO., vor der Aufteilung der Masse vorweg, sondern erhält es erst am Schlusse des Konkurses, indem er mit den Konkursgläubigern konkurriert.

5. Der Konkurs darf in der Regel nicht länger als ein Jahr dauern, und bereits nach einem halben Jahre nach Eröffnung des Konkursverfahrens ist der Konkursverwalter gehalten, sowohl dem Gericht als auch der Gläubigerversammlung die Gründe der Verzögerung des Verfahrens vorzulegen.

6. Es ist, nach dem Beispiel der Deutschen Konkursordnung, eine teilweise Realisierung und Liquidation der Konkursmasse und sofortige Verteilung des Erlöses unter die Gläubiger vorgesehen.

7. Die Verantwortlichkeit des Schuldners wird erhöht: die Bestimmung des Art. 410 der Handelprozessordnung, wonach der Schuldner gleich nachdem er für zahlungsunfähig erklärt worden ist, in Haft genommen wird, — eine Bestimmung, die durch die Novelle vom 22. Mai 1925 ihrer Schärfe entkleidet worden war, — wird wiederhergestellt, seine gesamte Korrespondenz unterliegt der Durchsicht des Konkursverwalters und von seiner Zahlungsunfähigkeit wird den Ministerien des Innern und des Äussern behufs Verhinderung seiner Flucht ins Ausland Mitteilung gemacht.

8. Auch die Strafe für Gläubiger und andere Personen, welche mit dem Schuldner Rechtsgeschäfte »in fraudem creditorum« eingegangen waren, wird erhöht und eine solche für Gläubiger, die sich für gewährte oder versprochene Vermögensvorteile verpflichten, auf den Gläubigerversammlungen in einem bestimmten Sinne zu stimmen, festgesetzt.

---

Ausser den erwähnten drei grossen Gesetzentwürfen, die in letzter Zeit ausgearbeitet worden sind, wären noch zwei aus früherer Zeit stammende Entwürfe zu erwähnen. Sie betreffen beide die Gerichtsvollzieher und tangieren nicht so sehr den Zivilprozess, als die Gerichtsverfassung.

Es sind dieses:

1) der Entwurf wegen Schaffung des Instituts von Gerichtsvollziehersgehülfen, welche ihre Tätigkeit nicht in besonderen territorial begrenzten Distrikten ausüben, sondern denen Aufträge nach freier Wahl der Interessenten gegeben werden können. Durch diese Neueinführung sollte der tatsächlichen Überlastung der Gerichtsvollzieher und der damit zusammenhängenden Langsamkeit ihrer Tätigkeit abgeholfen werden. Gleichzeitig sollte damit den Gerichtsvollziehern, welche seit jeher ein Schmerzenskind des Gerichtsressorts sind, eine Konkurrenz geschaffen werden. Eine solche Konkurrenz liegt jedoch nicht im Interesse der derzeitigen Gerichtsvollzieher; daher ist es wohl Einflüssen, die in diesen Kreisen ihren Ausgangspunkt haben, zuzuschreiben, dass dieser Gesetzentwurf nun schon geraume Zeit im Landtage liegt ohne verhandelt worden zu sein.

2) Der andere von den oben erwähnten Entwürfen vertritt dagegen die Interessen der Gerichtsvollzieher, indem er eine Erhöhung ihrer Gebühren anstrebt.

---

In welcher Richtung sollte sich nun der Lettländische Zivilprozess in Zukunft weiter entwickeln?

Ich meine, die Antwort ist in den oben skizzierten drei Gesetzprojekten gegeben. Kurz zusammengefasst, lassen sich die Grundgedanken derselben etwa in folgende *Thesen* fassen:

1. Es ist eine Beschleunigung des Verfahrens anzustreben und namentlich nach Möglichkeit durch gesetzgeberische Massnahmen absichtliche Verschleppung des Prozesses von Seiten der Parteien zu vereiteln;

2. Es ist das Gebiet der Selbsttätigkeit des Gerichts in der Wahrheitsermittlung zu erweitern durch Übernahme in das strittige Prozessverfahren gewisser, auf der Untersuchungsmaxime beruhender Regeln aus dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

3. Es ist dem Zivilprozess mehr Biagsamkeit und Anpassungsfähigkeit an die Modalitäten des konkreten Falles zu geben (Klageänderung, Erleichterung der Beweispflicht im Versäumnisverfahren und bei gewissen Geldforderungen, Teilurteile, Einführung einer Vergleichsordnung zur Abwendung des Konkurses u. dgl. m.).

---

# Das unstreitige Verfahren und die Befriedigung der Gläubiger im Spezialkonkurse.

Referent Bezirksrichter Burchard von Klot (Riga).

Die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozesses sollen hier nur so weit zur Darstellung gelangen, als sie sich auf den baltischen Teil Lettlands beziehen.

Das unstreitige Verfahren finden wir geregelt im 4. Buch der Z. P. O. und in der Verordnung über Reorganisation des Gerichtswesens vom Jahre 1889 (Z. P. O. § 1907 ff.), die Befriedigung der Gläubiger im Spezialkonkurse — vorzüglich in den §§ 1215 und 1890 der Z. P. O.

Alle diese Bestimmungen sind von Lettland übernommen worden. Wenden wir uns zuerst dem unstreitigen Verfahren zu. Hierher gehören in der Hauptsache folgende Rechtsgebiete: gerichtliche Aufbewahrung; Publikationsverfahren; Annahme an Kindesstatt und Legitimation unehelicher Kinder; Erklärung von Personen für geisteskrank, für Verschwender, für tot; Einsetzung einer Kuratel über Geisteskranke und Verschwender, über das Vermögen von Abwesenden und über den Nachlass; Sicherstellung des Nachlasses überhaupt; Bestätigung im Erbrecht und Erklärung von Testamenten für rechtskräftig; Erbschaftsteilung.

Auf allen diesen Gebieten ist legislativ verhältnismässig wenig geändert worden. Einiges ist auf dem Wege der Rechtsprechung weiter ausgestaltet worden.

Bezüglich der gerichtlichen Aufbewahrung ist durch Neuredigierung des § 1460<sup>29</sup> der Z. P. O. die örtliche und sachliche Zuständigkeit geändert worden. Sachlich ist jetzt

für Friedensrichtersachen nicht mehr die Apellationsabteilung des Bezirksgerichts, die in Lettland die Funktionen des Friedensrichterplenums ausübt, zuständig, sondern der Friedensrichter.

Für das Publikationsverfahren ist das »Gesetz betreffend Regulierung früherer Verträge und Schulden« von Bedeutung (Gbl. 1926 Nr. 81). Dieses Gesetz bestimmt, dass der Schuldner alle bis zum 18. März 1920 entstandenen hypothekarischen Schulden vor dem Termin und ohne Kündigung tilgen kann. Ist hierbei eine Publikation zwecks Löschung der Hypothek erforderlich, so beträgt der Publikationstermin des § 2061 der Z. P. O. bloß einen Monat, und nicht wenigstens sechs Monate. Ausserdem braucht nicht die Obligation selbst oder eine vollständige Abschrift derselben dem Gerichte eingereicht zu werden, wie das § 2083 vorsieht, sondern es genügt ein Auszug aus dem Grundbuche. Die durch die erwähnte Gesetznovelle erzielte Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ist auch noch heute von grosser praktischer Bedeutung, da die Fälle von Löschungen hauptsächlich von Vorkriegsschulden noch immer sehr zahlreiche sind.

Bei der Annahme an Kindesstatt, der Legitimation unehelicher Kinder, der Erklärung von Personen für Verschwender oder für tot ist das Gutachten des Prokureurs nicht mehr obligatorisch, weil es sich in der Praxis als gegenstandslos erwiesen hatte (Gbl. 1922 Nr. 211). Da der Prokureur auf Grund des Gerichtsverfassungsgesetzes § 81 (141) allen Gerichtsverhandlungen beiwohnen darf, so kann er natürlich auch jetzt noch in den erwähnten Fällen teilnehmen und sein Gutachten abgeben.

Die Legitimation unehelicher Kinder (Z. P. O. § 1460<sup>1-7</sup>) ist ausserdem durch das »Gesetz betreffend Legitimation der unehelich geborenen Kinder« (Gbl. 1924 Nr. 42) dahin abgeändert worden, dass eine Mitwirkung des Gerichtes nur noch in Ausnahmefällen notwendig ist, nämlich dort, wo kein Standesamt gibt, ferner im Falle die Geburt des zu Legitimierenden oder die Eheschliessung der Legitimierenden erst durch Zeugenbefragung erhärtet werden muss, oder in ähnlichen

Fällen. Sonst erfolgt die Legitimation durch den Standesbeamten auf Anzeige der Eltern hin ohne gerichtliche Mitwirkung. Dieses bedeutet eine wesentliche Vereinfachung des bisherigen Verfahrens.

Auf dem Gebiete der Todeserklärung von Verschollenen ist bisher weiter nichts geändert worden. Es besteht aber ein dringendes Bedürfnis dafür, speziell auf materiellrechtlichem Gebiete. Ist doch heute noch das Erreichen des 70. Lebensjahres erforderlich, um jemand für tot erklären zu können, wobei auch Kriegsumstände keine Ausnahme bilden. Ein bereits fertiggestellter Gesetzentwurf sieht eine Umgestaltung des antiquierten Verfahrens vor. Die vorgesehenen Veränderungen sind dem B. G. B. und dem schweizer Z. G. B. nachgebildet. Eine zehnjährige Verschollenheit, unter Umständen auch eine kürzere Frist, sollen die Möglichkeit geben den Antrag auf Todeserklärung zu stellen. Im Zusammenhang hiermit ist eine entsprechende Umredigierung der Prozessnormen vorgesehen <sup>1)</sup>.

Im unstreitigen Verfahren sind ausser den bisher erwähnten Gebieten nur noch die Bestimmungen betreffend Bestätigung im Erbrecht und Erklärung von Testamenten für rechtskräftig einer wesentlichen Um- und Ausgestaltung unterzogen worden.

Hier ist vor allem die sachliche Zuständigkeit geändert worden (Gbl. 1921 Nr. 266). Der § 1 dieser Bestimmungen lautet: »Beginnend mit dem 1 Januar 1922 nehmen die Gemeindegerichte keine neuen Zivilklage- und Erbschaftssachen mehr in Verhandlung. Von nun an kompetieren diese Sachen den Friedensrichtern und den Bezirksgerichten auf allgemeiner Grundlage«. Vor dem 1 Januar 1922 begonnene Sachen sind also vom Gemeindegerichte weiterzuführen. Geblieben ist den Gemeindegerichten ausserdem die Sicherstellung der Erbschaft, jedoch nur auf Verfügung des Friedensrichters hin.

Eine weitere Änderung des Prozessverfahrens ist dadurch

---

<sup>1)</sup> Inzwischen ist ein entsprechendes Gesetz erschienen (Gbl. 1929 № 83). Vergl. hierüber: H. Stegman, die Todeserklärung nach lettländischem Recht, in der Rigaschen Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Jahrgang 1929, Heft 4.

bedingt, dass Lettland das Institut der Ehrenfriedensrichter nicht kennt. Es gibt daher bei uns auch keine Ehrenfriedensrichteratteste über die einzigen und nächsten Erben, welche Atteste vom Gericht als genügender Beweis für diese Umstände angesehen wurden, um die Erben ohne vorhergehende Publikation im Erbrecht zu bestätigen. Auf Grund eines Rechtsgutachtens der Juriskonsultation des lettländischen Justizministeriums hat sich ein Gerichtsbrauch entwickelt, dem zu Folge an Stelle der Ehrenfriedensrichteratteste solche der Friedensrichter als genügender Beweis angesehen werden. Sogar Bescheinigungen einzelner Gerichtsglieder sind akzeptiert worden. Dem gegenüber werden Bescheinigungen der Gemeindegerichte vom Rigaer Bezirksgerichte nicht als genügender Beweis angesehen.

Von grosser praktischer Bedeutung ist die wesentliche Erhöhung der Erbschaftssteuer. Gemäss Regierungsverordnung vom 19 Dezember 1918 beträgt sie nicht mehr bloß  $1\frac{1}{2}$ — $12\frac{0}{0}$ , sondern  $2\frac{1}{2}$ — $24\frac{0}{0}$ . (Gbl. 1919 Nr. 34). Ausserdem sind landische Grundstücke nicht mehr von der Erbschaftssteuer befreit, seitdem die Regierungsverordnung vom 13 Januar 1922 die Punkte 2 und 3 des § 202 des Stempelsteuergesetzes aufgehoben hat (Gbl. 1922 Nr. 20). Andererseits hat der Appellhof vor kurzem entschieden, dass Erbschaftssteuer und Strafe einer zehnjährigen Verjährung unterliegen. (Entsch. des lett. Appellhofs vom 26 Juli 1928 in Sachen Schotzke). Wer daher im Laufe von 10 Jahren seit Antritt der Erbschaft die Steuer nicht erlegt hat, der ist von ihr frei. Denn ausschlaggebend als Zeitpunkt ist der Moment des Erbschaftsantritts und nicht der Tod des Erblassers. Dieses ist auch bei Anwendung der erwähnten Regierungsverordnungen zu beachten. Es werden daher unter Umständen auch noch jetzt die früheren niedrigen Steuernormen vom Gericht angewandt, resp. wird bei landischen Grundstücken überhaupt keine Steuer berechnet. (Z. S. 1926 Nr. 370 und 1927 Nr. 368).

Grundlegendere Veränderungen, als die bisher erwähnten, sind in einem Gesetzentwurf vorgesehen, der dem Landtage bereits zugegangen ist. Hiernach soll für die Erbenbestätigung im unstreitigen Verfahren nur noch der Friedensrichter zustän-

dig sein. Der 6-monatliche Publikationstermin soll auf 3 Monate verkürzt werden, die Publikation nicht nur im Regierungsanzeiger, sondern auch in einer der örtlichen Zeitungen erscheinen, unter Berücksichtigung der Nationalität des Erblassers. Atteste betreffend die einzigen und nächsten Erben soll jeder Richter und jedes Gemeindegerecht ausstellen können, denen diese Umstände persönlich bekannt sind.

Überblicken wir die auf dem Gebiete des unstreitigen Prozesses schon vollzogenen und noch beabsichtigten Veränderungen, so sehen wir unverkennbar die Tendenz, das ganze Verfahren nach Möglichkeit zu vereinfachen und zu beschleunigen. Gerade in dieser Richtung erscheint auch eine Vereinheitlichung des Rechts in Lettland und Estland durchaus wünschenswert.

Wir wenden uns jetzt dem zweiten Teile dieser Ausführungen zu, der Gläubigerbefriedigung im Spezialkonkurse<sup>1)</sup>. Dieser tritt ein, wenn die begetriebene Summe zur Befriedigung aller auf sie gerichteten Beitreibungen nicht ausreicht. Die Reihenfolge dieser Befriedigung ist eine verschiedene je nach dem, ob es sich um die Verteilung des Erlöses von Mobilien oder von Immobilien handelt. Im ersten Falle gelangt jetzt § 1215 der Z. P. O. zur Anwendung, in letzterem — § 1890 (Z. S. 1926 Nr. 175). Bis zu dieser Entscheidung wurde im baltischen Teile Lettlands auch bei Mobilien § 1890 angewandt. (So Bukowsky und Gassmann-Nolcken). Beide Paragraphen sind radikal geändert worden.

Gemäss der bisherigen Fassung des § 1890 waren diejenigen Forderungen privilegiert, die in einem besonders engen Verhältnisse zum verkauften Immobil stehen: Reallasten; Verwendungen aufs Immobil; Zahlungen an Personen, die in der Verwaltung des Immobils tätig sind oder auf demselben Arbeiten vollführt haben; Hypotheken und einige andere.

Dem gegenüber rückt die Gesetznovelle vom 15 Mai 1928 (Gbl. 1928 Nr. 90) die Forderungen betreffend nicht ausgezahlten Arbeitslohn in den Vordergrund, unabhängig davon, ob die

---

<sup>1)</sup> Eine ausführlichere Behandlung dieser Frage siehe Rigasche Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Jahrgang 1929, Heft 2 u. 3: B. v. Klot — Gläubigerbefriedigung im Spezial- und Generalkonkurse.

Arbeit auf das betreffende verkaufte Objekt verwandt war oder nicht. Die Motivierung des Referenten im Landtage, des sozialdemokratischen Abgeordneten Nikolai Kalnin, ist ganz eindeutig: bisher seien die Arbeiterforderungen häufig unbefriedigt geblieben, weil ihnen fiktive Hypotheken vorgingen; das solle jetzt geändert werden. Was hierbei herausgekommen ist, werden wir versuchen im Folgenden festzustellen. Dabei lässt sich ein ausführliches Eingehen auf jeden einzelnen Punkt des angezogenen Paragraphen nicht vermeiden, da eine Gerichtspraxis betreffend diese erst jüngst ergangene Gesetznovelle noch nicht existiert, und die Befriedigung einer jeden der vorgesehenen Forderungskategorien durch ihre Stellung zu den übrigen bedingt ist.

Der Einleitungssatz lautet jetzt. »Von der eingekommenen Summe werden mittels Verfügung des Bezirksgerichts unverzüglich die Beitreibungskosten gedeckt und die Forderungen von nicht ausgezahltem Arbeitslohn im Umfange der letzten 3 Monate befriedigt«. (Gbl. 1928 Nr. 90).

Scheinbar stehen hier die Beitreibungskosten und der Arbeitslohn für 3 Monate an gleicher Stelle. Die Beitreibung ist aber die notwendige Voraussetzung für die Befriedigung einer jeden Forderung. Daher müssen die Kosten der Beitreibung zu allererst bestritten werden. Hierfür spricht auch die Analogie des § 1215, auf den wir noch zu sprechen kommen, und die bisherige Fassung des Einleitungssatzes.

Die Beitreibungskosten bestehen aus diversen Gebühren für Inventierung und Versteigerung. Diese Gebühren sind auf ihren zehnfachen Betrag erhöht worden (Gbl. 1920 Nr. 222). Der Senat hat jedoch in seiner Entscheidung vom Jahre 1927 Nr. 317 erläutert, dass sich diese Erhöhung nicht auf die prozentualen Normen in der Taxe für die Gerichtsvollzieher (I Beilage zu § 237 (313) des Gerichtsverfassungsgesetzes) bezieht. Daher bekommt jetzt der Gerichtsvollzieher für den Verkauf des Immobils blos  $\frac{1}{4}\%$  von der Verkaufssumme und nicht mehr  $2\frac{1}{2}\%$ , wie das jahrelang praktiziert worden ist. Die Tages- und Fahrtgelder werden gemäss den Bestimmungen einer Regierungsverordnung (Gbl. 1923 Nr. 37) berechnet.

Nach den Beitreibungskosten folgt also der nicht ausgezahlte Arbeitslohn im Umfange der letzten 3 Monate.

Was ist Arbeitslohn?

Im baltischen Privatrechte kommt dieser Terminus nicht vor, statt dessen: »Lohn, Dienstlohn und Gehalt«, die aus barem Gelde oder anderen Sachen bestehen können.

Auch die Stenogramme der Landtagsverhandlungen und die Protokolle der juristischen Landtagskommission geben uns keine bündige Begriffsbestimmung für »Arbeitslohn«. Immerhin können wir aus ihnen ersehen, dass der Gesetzgeber unter Arbeitslohn nicht nur die Vergütung für physische, sondern auch für geistige Arbeit verstanden sehen will, wobei aber Akkordarbeit nicht in den Rahmen dieses Gesetzes gehören soll.

Dieselben Begriffsmerkmale scheinen mir auch im Wesentlichen dem Worte »Arbeitslohn« eigen zu sein, soweit es sich in der bisherigen sozialen Gesetzgebung Lettlands vorfindet. Auch hier wird mit »Arbeitslohn« ein Aequivalent sowohl für geistige wie auch für körperliche Arbeit bezeichnet, wobei der Lohn in Geld oder Naturalien bestehen kann, jedoch zum Lohn ausdrücklich auch die Zahlung für Stückarbeit gezählt wird.

Die Lösung dieses Widerspruches betreffend den Akkordlohn ergibt sich aus dem Texte des § 1890 und der anderen die Gläubigerbefriedigung normierenden Paragraphen. Hier wird nämlich der Arbeitslohn immer auf eine bestimmte Zeitspanne bezogen (Arbeitslohn für das letzte Jahr, im Umfang der letzten drei Monate).

Auf Grund des Ausgeführten gelangen wir zum Schluss, dass hier unter Arbeitslohn die Vergütung in Geld oder in anderen Sachen für physische oder geistige Arbeit für eine bestimmte Zeit zu verstehen ist.

Ein grosser Teil von denjenigen, die bisher ein Vorrecht bei der Befriedigung ihrer Ansprüche hatten, geniessen jetzt ein solches nicht mehr. So in der Regel der Architekt und der Bauunternehmer, die das Haus erbaut, Handwerker, die Arbeiten an diesem Hause in Akkord übernommen haben.

Diese Forderungen kommen jetzt erst hinter allen privilegierten, zusammen mit allen übrigen Forderungen. Statt dessen steht jetzt an erster Stelle der Arbeitslohn von Arbeitern eines beliebigen Unternehmens, das dem Hausbesitzer vielleicht irgendwo im Auslande gehört.

Nachdem wir so festgestellt haben, was unter Arbeitslohn zu verstehen ist, kommen wir zu einer zweiten entscheidenden Frage: welche drei Monate hat das Gesetz im Sinne, wenn es von »Arbeitslohn im Umfange der letzten drei Monate« spricht? Scheinbar soll dieses heissen: die letzten 3 Monate, für die dem Gläubiger Lohn zusteht, und zwar ganz unabhängig davon, wann diese 3 Monate stattgefunden haben. Dem ist jedoch nicht so, denn in Punkt 4 des zur Erwägung stehenden § 1890 heisst es: Arbeitslohn für das letzte Jahr bis zur Klageerhebung, eingerechnet in diese Zeit die in der Einleitung erwähnten 3 Monate. Hieraus folgt, dass die erwähnten 3 Monate die letzten von den zwölf bis zum Tage der Klageerhebung sein müssen. Weiter zurück dürfen sie nicht liegen. Wenn daher z. B. der Arbeitslohn für den Januar 1927 erst im Februar 1928 eingeklagt wird, so geniesst diese Forderung keine Priorität mehr.

Notwendig ist es ferner, dass diese Forderungen bis zum Tage der Versteigerung angemeldet werden, denn sonst können sie nicht in die den Wert bestimmende Summe eingerechnet werden, mit der die Versteigerung gemäss Z. P. O. § 1871 beginnt und unter welcher das Immobil nicht öffentlich versteigert werden darf (siehe Gassmann-Nolcken, deutsche Ausg. I S. 112). Selbstverständlich können die Forderungen betreffend nicht ausgezahlten Arbeitslohn, wie alle persönlichen Forderungen, auch noch innerhalb 6 Wochen nach der Versteigerung angemeldet werden (Z. P. O. 1892), sie geniessen dann aber keinerlei Priorität.

An gleicher Stelle wie die Hauptforderung werden eventuelle Nebenforderungen — Zinsen, Gerichtskosten, Konventionalstrafen etc. — befriedigt, denn gemäss Art. 549 des B. P. R. teilen Nebensachen die rechtliche Natur der Hauptsache.

Gleich nach den im Einleitungssatze des § 1890 erwähnten Forderungen kommen die in Punkt 1 aufgezählten, während des Beitreibungsverfahrens fällig werdenden Grundsteuern und Lasten. Hierher gehört vor allem die Immobiliensteuer, die zu Gunsten des Staates und der Selbstverwaltungen erhoben wird (Gbl. 1926 Nr. 91 und 163). In den Städten ist sie im Verhältnis zu früher wesentlich erhöht und ruht daher heute als schwere Last auf dem Immobilienbesitze. Auf dem Lande haben wir wiederum die Wegelasten, die im Gesetz über die Landwege (Gbl. 1925 Nr. 26) neu geregelt sind. Die früher zu Gunsten der Kirche bestehenden Grundsteuern gibt es nicht mehr. Auf Grund eines Spezialgesetzes wird an gleicher Stelle mit den Grundsteuern und Lasten auch die Wertzuwachssteuer befriedigt (Gbl. 1928 Nr. 129).

Gleich nach den laufenden Steuern und Lasten kommen auf Grund des Punktes 2 des § 1890 die Rückstände derselben für die letzten 3 Jahre. Hier ist in lettländischer Zeit nichts geändert worden, wie auch am Punkte 3, der von bestimmten Forderungen der Administrativbehörden handelt.

Vollständig neu redigiert ist jetzt der Punkt 4. Er lautet: »Forderungen betreffend nicht ausgezahlten Arbeitslohn nicht mehr als für das letzte Jahr bis zum Tage der Klageerhebung, eingerechnet in diese Zeit die in der Einleitung erwähnten 3 Monate« (Gbl. 1928 Nr. 90). Aus dieser Formulierung ergibt es sich, dass es sich hier um den Lohn handelt, der dem Gläubiger für das letzte Jahr bis zur Klageerhebung zusteht. Das braucht nicht notwendig derselbe Lohnanspruch zu sein, der gerade innerhalb dieser Zeit fällig wird, auch kann dieses eine Jahr unter Umständen auch mehr als ein Jahr sein. Die alte russische Fassung des Punktes 4 sah als Endtermin den Tag der Versteigerung vor und solch einen Tag gab es in jedem Falle nur einen, weshalb es auch nur ein letztes Jahr bis zu diesem Tage geben konnte. Der heutige Text nimmt den Moment der Klageerhebung zum Ausgangspunkt der Zeitberechnung. Die Klage kann aber in mehreren Terminen erhoben werden und dann haben wir eventuell mehrere letzte Jahre im Sinne des Gesetzes. Auf diesen Standpunkt hat sich auch der lett-

ländische Appellhof in einer jüngst ergangenen Entscheidung in Sachen Jacob Beck gestellt.

Der ebenfalls neu gefasste P u n k t 4<sup>1</sup> läst die Forderungen der Arbeitsunfallversicherungsgesellschaft und der Krankenkassen folgen. Das die Unfallversicherung betreffende Gesetz ist neu. (Gbl. 1927 Nr. 91). Das Gesetz betreffend die Krankenkassen ist bloß abgeändert und in der Ausgabe von 1922 neu zusammengestellt. Hervorzuheben ist, dass die hier vorgesehenen Zahlungen wesentlich höher sind, als die früheren. Andererseits handelt es sich hier bloß um die rückständigen Zahlungen für ein Jahr und nicht unter Umständen für mehr als ein Jahr. Allerdings braucht dieses Jahr nicht ausdrücklich das letzte zu sein.

Der folgende P u n k t 5 — die Hypothekenforderungen — und die hierher gehörende Anmerkung 1 sind in ihrer Fassung nicht geändert worden. Im praktischen Endergebnisse hat sich aber die Stellung der Hypotheken wesentlich verschlechtert, denn fast alle ihnen vorgehenden Forderungen haben bedeutend an Umfang gewonnen: die verschiedenen Steuern, die Lohnforderungen und die sozialen Lasten.

Auf die Hypotheken folgen die Forderungen der Lettlandbank auf Grund des Statuts dieser Bank (Gbl. 1923 Nr. 65), dessen § 10 im ersten Satze folgendermassen lautet: »Alle Forderungen der Bank gegen den Schuldner geniessen ein Vorrecht vor den anderen Staats- und Privatforderungen, ausgenommen die hypothekarischen«. Der Senat hat hierzu in seiner Entscheidung vom Jahre 1926 Nr. 175 folgendes erläutert: da die in den Punkten 1—4 des § 1890 erwähnten Forderungen ihrerseits vor den hypothekarischen ein Vorrecht haben, so können die Forderungen der Lettlandbank nicht ein Vorrecht vor diesen haben. Dieses gilt auch dann, wenn im gegebenen Falle keine Hypothekenforderungen vorhanden sind, denn die im § 1890 vorgesehenen Kategorien sind stufenweise zu befriedigen gemäss der in diesem Paragraphen vorgesehenen Reihenfolge.

Über die Schlusspunkte des § 1890 ist nicht viel zu sagen. An P u n k t 6 — Forderungen der minderjährigen Kinder des

Schuldners etc. ist nichts geändert worden. Punkt 7 ist heute bereits in Punkt 4<sup>1</sup> enthalten und Punkt 8 sieht nach wie vor alle noch nicht befriedigten Forderungen vor. Die den Paragraphen abschliessende Anmerkung 2 fällt fort, denn ein Zurückbehaltungsrecht des Kommissionärs kann hier nicht mehr in Frage kommen, seitdem § 1890 nur noch bei der Verteilung des Erlöses von Immobilien zur Anwendung gelangt.

Handelt es sich um den Erlös von Mobilien, so ist, wie bereits erwähnt, § 1215 der Z. P. O. anzuwenden, der vollständig neu redigiert worden ist (Gbl. 1928 Nr. 90).

Der Einleitungssatz lautet jetzt folgendermassen: »Von der eingekommenen Summe sind auf Verfügung des Bezirksgerichts oder des Friedensrichters zuerst die Beitreibungskosten zu decken, und darauf sind die anderen Forderungen in folgender Reihenfolge zu befriedigen«. Es kommen hier also die Beitreibungskosten ausdrücklich an erster Stelle.

Es folgen dann in Punkt 1 »die Forderungen, die ein Pfandrecht auf die verkaufte bewegliche Sache geniessen«. Gemäss geltendem Privatrecht kann es sich hierbei nur ums Faustpfandrecht handeln, da ein anderes Pfandrecht an beweglichen Sachen seit der Justizreform von 1889 nicht mehr besteht (vgl. Erdmann, II 445 Anm. 6). Die Privilegierung des Faustpfandgläubigers bei der Festsetzung der Reihenfolge der Gläubigerbefriedigung ist durchs materielle Recht begründet, denn auf Grund des B. P. R. Art. 1486 braucht das Faustpfand nicht eher ausgeliefert zu werden, als bis alle Forderungen, für die das Pfand haftet, befriedigt worden sind.

Erst nach den pfandrechtl. besicherten Forderungen kommen die in Punkt 2 erwähnten »Forderungen betreffend nicht ausgezahlten Arbeitslohn nicht mehr, als für das letzte Jahr bis zur Erhebung der Klage« und nach diesen, gemäss Punkt 3, die Forderungen der Arbeitsunfallversicherungsgesellschaft und der Krankenkassen für ein Jahr. Hier gilt dasselbe, was bereits bei Punkt 4 und 4<sup>1</sup> des § 1890 ausgeführt wurde.

Der Punkt 4 des § 1215 kommt für den baltischen Teil Lettlands in Fortfall, da hier im Gegensatz zu Lettgallen dieser Paragraph nur bei der Verteilung des Erlöses aus Mobilien zur

Anwendung gelangt, und es daher »Forderungen, die sicher gestellt sind durch Verpfändung des verkauften Immobils« nicht geben kann.

In Punkt 5 sieht das Gesetz »die Forderungen, denen das Gesetz ein privilegiertes Befriedigungsrecht zuspricht«, vor, ohne diese Forderungen näher zu bezeichnen. Auf Grund des materiellen Rechts gehören hierher vor allem die durch ein Retentionsrecht oder Pfändungsrecht besicherten Forderungen (B. P. R. Art. 3381 ff, 3387 ff und Handelsgewohnheiten). Sie rangieren nicht unter die in Punkt 1 erwähnten Forderungen, da sie kein wirkliches Pfandrecht geniessen (Z. S. 1922 Nr. 209 und 285). Andererseits kommen sie vor allen sonstigen in Punkt 5 vorgesehenen Forderungen, da sie auf Grund ihrer römisch — und gemeinrechtlichen Quellen eine absolut wirksame Einrede gegen jeden Anspruch auf Herausgabe haben. Daher kommen die Forderungen der Lettlandbank erst nach ihnen, welche Forderungen auf Grund des erwähnten Bankstatuts nach den in Punkt 4 erwähnten Hypotheken, also erst in Punkt 5 zur Geltung kommen können.

Den Abschluss bilden gemäss Absatz II des § 1215 alle übrigen noch nicht befriedigten Forderungen.

Überblicken wir das Resultat, das sich aus der Neufassung der §§ 1890 und 1215 ergibt, so sehen wir, dass in der Rangordnung der Gläubigerbefriedigung die Arbeitslohnforderungen stark in den Vordergrund gerückt sind, die hypothekarisch besicherten Forderungen dagegen eine wesentlich schlechtere Stellung als bisher einnehmen. Dieses bedeutet eine starke Erschütterung des Realkredits, ohne den unser Wirtschaftsleben nicht auszukommen in der Lage ist, und birgt somit eine ernste Gefahr in sich. Daher ist ans Ende dieser Ausführungen folgende These zu setzen:

Bei der Befriedigung der Gläubiger im Spezialkonkurse ist wiederherzustellen das früher den §§ 1215 und 1890 zu Grunde liegende Prinzip, dem zu Folge diejenigen Forderungen in erster Linie zu befriedigen sind, die mit dem veräusser ten Objekte in besonders engem Verhältnisse stehen.

---

## Estländischer Zivilprozess.

Referent Appellhofrichter E r n s t E r d m a n n (Reval).

Meine Herren! Ich habe mich im letzten Moment dazu verstehen müssen für den erkrankten Referenten — meinen Kollegen Pezold — einzuspringen und, gestützt auf das mir übergebene Rohmaterial des Referenten, den Versuch zu machen den Werdegang der Zivilprozessordnung in Eesti zu skizzieren. —

Eine nicht hoch genug einzuschätzende Vorsicht und Staatsklugheit, die es vermeidet lebenskräftige, bewährte Rechtsnormen zu beseitigen nur um »Neues« an ihre Stelle zu setzen, hat es bewirkt, dass die mustergültige Zivilprozessordnung von 1864 fast nur historisch bedingten Veränderungen unterworfen wurde und im übrigen bis auf den heutigen Tag gültig ist.

Durch Veröffentlichung der estnischen temporären Regierung vom 18. November 1918 («Riigi Teataja» — Staatsanzeiger — Nr. 1 vom 27. XI. 1918), die auf den Zustand der vorbolschewistischen Zeit — auf den 24. Oktober 1917 — zurückgreift, wurde der russische Z. P. in Kraft gesetzt. Die Gerichtssprache ist natürlich das Estnische, doch ist bei mündlichen Verhandlungen in der Sitzung, sowie beim Zeugenverhör auch der Gebrauch anderer Sprachen zulässig, sofern Richter und Parteien die Sprache beherrschen; der russischen Bevölkerung des Grenzgebietes wird — auch in Bezug auf schriftliche Eingaben — in weitgehendem Masse entgegen gekommen; das Fortfallen der obligatorischen Übersetzer und Übersetzungen für die Sprachen der Minderheiten in Eesti ist als grosse Kulturerrungenschaft anzusprechen und erhöht Würde und Wert der Gerichtsverhandlung augenfällig. —

Durch vorerwähnte Verordnung vom 18. XI. 1918 wurden die ständischen Gemeinde- und Oberbauergerichte aufgehoben und die denselben bisher zuständigen Sachen den allgemeinen Gerichten überwiesen; nur Nachlass-Sicherstellungen, waisen- und vormundschaftsgerichtliche Funktionen sind den Gemeindegerichten verblieben. — Die durch Gesetz vom 10. April 1920 (»Riigi Teataja« Nr. 55/56 – 1920.) in den grösseren Städten eingeführten Vormundschaftsgerichte für höhere Vermögenswerte unter Vorsitz eines Gerichtsgliedes sind durch Gesetz vom 25. März 1926 (»Riigi Teataja« Nr. 30) wieder aufgehoben worden und ihre Funktionen sind an die Waisengerichte in Stadt und Flecken, resp. an die reduzierten Gemeindegerichte auf dem flachen Lande zurückgefallen.

Das Friedensrichterplenum, als Beschwerdeinstanz für die Friedensrichter, ist mit dem Bezirksgericht, als erster Instanz für grössere Sachen, zu einer einzigen Gerichtsinstitution verschmolzen, die den Namen »Friedensgericht« (Rahukohus) trägt und als seine Unterabteilungen das »Friedensgericht I Instanz« (früher Bezirksgericht) und das »Friedensgericht II Instanz« (früher Friedensrichterplenum) umfasst. Der lakonische Text des Gesetzes hat zu den Unzulänglichkeiten und Reibungsflächen einer solchen Verschmelzung nicht Stellung genommen, woher diese Verschmelzung keineswegs geglückt ist und in praxi das einstige Friedensgericht und das einstige Bezirksgericht in Personalunion durch den gemeinsamen Präses nach wie vor ihr Sonderdasein führen. Der Präsident der »II Instanz« trägt den Titel eines Vicepräses der verschmolzenen Institution. Was nun den Richterbestand des »Friedensgerichts II Instanz« anbetrifft, so hat hier unlängst eine grundlegende Neuregelung stattgefunden: an Stelle der Friedensrichter, die als Kollegium die Beschwerdesachen der Friedensrichter aburteilten, sind nun ad hoc ernannte ständige Gerichtsglieder der II Instanz getreten.

Für grössere Sachen ist auf dem Beschwerdewege gegen Urteile des »Friedensgerichts I Instanz« (ehem. Bezirksgericht) nach wie vor der Appellhof zuständig, der anfangs den Namen »Bezirksgericht« erhielt, dann aber in »Gerichtspalate« (Kohtupalat) umbenannt wurde. Sein Sitz ist Reval (Tallinn).

Die allgemeine höchste Instanz ist — entsprechend dem einst. Senat — das Reichsgericht (Riigikohus) zu Dorpat (Tartu), dessen Glieder vom Parlament gewählt werden und dem — als grundlegende Neuerung — die Ernennung sämtlicher übrigen Richter zusteht.

Die Höhe der Klagesumme in Forderungssachen bei den Friedensrichtern wurde im Jahre 1918 auf 5000 Rubel normiert, im Jahre 1920 bis 6000 Mark und 10.000 Mark, im Jahre 1921 bis 50.000 Mark und schliesslich durch Gesetz vom 29. Oktober 1925 (»Riigi Teataja« Nr. 171/172—1925., Gesetz Nr. 85) bis 100.000 Mark (z. Z. 1000 Kronen) erhöht. — Während das Anwachsen dieser Summe sich nur den Bedingungen des Geldmarktes anpasste und de facto kaum als Erweiterung der Kompetenz des Friedensrichters anzusprechen ist, erfuhr diese Kompetenz eine bedeutende Erweiterung durch folgende zwei Gesetze: durch Gesetz vom 8. März 1923 (»Riigi Teataja« Nr. 43—1923., Ges. Nr. 58) wurden den Friedensrichtern sämtliche Erbschaftssachen überwiesen (nur Erbteilungssachen bei einem Wert der Masse über 100.000 Mark — 1000 Kronen — kompetieren vor das Friedensgericht I Instanz) und durch Gesetz vom 29. Oktober 1925 (»Riigi Teataja« Nr. 171/172—1925., Ges. Nr. 85) wurde der Friedensrichter für sämtliche Alimentsachen zuständig, abgesehen von der Höhe der Klagesumme.

Am 1. Mai 1923 traten in Funktion das »Ehegesetz« vom 27. Oktober 1922 (»Riigi Teataja« Nr. 138 — 1922, Ges. Nr. 88) und das »Prozessverfahren in Ehescheidungssachen« vom 20. Februar 1923 (»Riigi Teataja« Nr. 33/34 — 1923., Ges. Nr. 22). Die Ehescheidungssachen, welche bis dato im Konsistorium und auf dem Klagewege in einem dem Innenministerium angegliederten Kollegium verhandelt wurden, kompetieren nunmehr vor das »Friedensgericht I Instanz« (ehem. Bezirksgericht). — Das »Prozessverfahren in Ehescheidungssachen« weist der Materie gemäss grössere Abweichungen von den allgemeinen Prozessregeln auf: so steht dem Prokureur im Nichtigerklärungs-Verfahren und dem Richter in sämtlichen Sachen das Recht zu aktiv in die Beweisführung einzugreifen, als Zeugen sind sogar die nächsten Verwandten der Ehegatten — trotz erhobenem

Einspruch — zu vernehmen, die Scheidung auf beiderseitigen Wunsch hat erst drei Monate nach der ersten Eingabe auf ausdrücklich wiederholten Wunsch der Parteien zu erfolgen etc.

Das geltende Gerichtskostengesetz vom 14. Juni 1924 («Riigi Teataja» nr. 81/82 — 1924., Ges. nr. 47) setzt die Gebühr in Klagesachen auf 2—3% fest, im unstreitigen Verfahren — auf  $\frac{1}{2}\%$  des in Frage stehenden Wertes, jedoch nicht über 10.000 Mark (100 Kronen). — Durch Gesetz vom 30. März 1925 («Riigi Teataja» nr. 57/58 — 1925., Ges. nr. 24) ist die Befreiung von der Gerichtsgebühr der Zivilklagen im Kriminalprozess aufgehoben worden.

Zu unterstreichen wäre die durch Gesetz vom 20. Juni 1924 («Riigi Teataja» nr. 83/84 — 1924, Ges. nr. 50) erfolgte Wiedereinführung der von der Kerenski-Regierung aufgehobenen Schuldhaft für insolvente Schuldner.

Durch ein Gesetz vom 6. Juni 1924 («Riigi Teataja» nr. 77/78 — 1924., Ges. nr. 38) wurden die baltischrechtlichen Zivilprozessnormen auch auf die russischen Rechtsgebiete — Petschur und Transnarovagebiet — ausgedehnt, ohne jedoch den dort für materielles Recht geltenden X Band zu tangieren.

In letzter Zeit hat sich Eesti durch Gesetz vom 22. März 1928 («Riigi Teataja» nr. 30 — 1928, Ges. nr. 158) dem in Genf am 24. September 1923 unterzeichneten Protokoll über die Schiedsgerichtsklauseln angeschlossen, mit dem Vorbehalt, dass nur handelsrechtliche Verträge dieser Bestimmung unterliegen; durch Gesetz vom 23. Mai 1928 («Riigi Teataja» nr. 47 — 1928) sind dann entsprechende Zusatzbestimmungen zur C. P. O. (§§ 1400<sup>1</sup>—1400<sup>5</sup>) in Kraft getreten: somit sind gültig geworden Klauseln in Verträgen und selbständige Übereinkommen, laut denen die Parteien sich verpflichten die Schlichtung von Streitfällen einem Schiedsgericht zu unterbreiten, welches sogar in einem Lande stattfinden kann, dessen Jurisdiktion keine der Parteien unterliegt.

Indem ich nun schliesse, kann ich nicht umhin einer auf Lebenserfahrung basierenden tiefen Ueberzeugung Ausdruck zu verleihen. Ich bin ein begeisterter Anhänger der Gerichtsverfassung von 1864. Diese in der Geschichte vereinzelt dastehende

geniale Schöpfung einer Epoche spontanen moralischen Aufschwungs — war nicht nur ihrer Zeit weit, weit voraus, ist nicht nur heute noch jung und lebensfähig, sondern sie bietet uns heute noch ein leuchtendes, bisher unerreichtes Ideal einer unabhängigen Gerichtsorganisation, wie sie jeder Kulturstaat erstreben und haben muss. — Bei der sprichwörtlich gewordenen Langsamkeit des russischen gesetzgeberischen Apparats ist dieses Gesetz in 2—3 Jahren vom Gedanken zur Tat geworden, hat in einer Atmosphäre schwerster Demoralisation einen pflichttreuen Richterstand erzogen und hat — so paradox dieses klingen mag — bei einsetzender Reaktion, ohne Verteidiger, die sofort mundtot gemacht wurden, sich selbst gegen eine Welt von Feinden zu schützen verstanden, da keiner es wagte, diesem Gesetz die Axt an die Wurzel zu legen. Die Gerichtsordnung von 1864 ist ein Gesetz mit Eigenleben — das Erzeugnis eines machtvollen Ideenaufschwungs von internationalen Ausmassen; sie ist das einzige, von den neuen Staaten übernommene grosse unschätzbare Erbe, das nicht sorgfältig genug gehütet werden kann. Die Spuren der Reaktion müssen selbstverständlich getilgt werden; kleine Änderungen sind irrelevant; das System aber, die Idee als solche muss bleiben und ihrer vollen Verwirklichung entgegengehen; jede Änderung wäre hier wahrlich nicht als Fortschritt anzusprechen.

---

# Zehn Jahre lettländische Strafgesetzgebung.

Von Bezirksrichter L. von Witte (Riga).

Entsprechend den Bestimmungen der Notverordnung des lettländischen Volksrates vom 6. Dezember 1918. blieben diejenigen Gesetze des ehemaligen russischen Reichs auf dem Territorium Lettlands in Kraft, oder, wie es in der Verordnung heisst, haben die Gerichte und die mit ihnen verbundenen Institutionen (Behörden) diejenigen Gesetze zur Anwendung zu bringen, welche auf dem Gebiet des heutigen Lettlands bis zum 24. Oktober 1917 Geltung hatten. Weiter bestimmt die Notverordnung, dass in Strafsachen das Strafgesetzbuch vom 22. März 1903 anzuwenden sei.

Bekanntlich war das Strafgesetzbuch vom Jahre 1903 während des Bestehens des ehemaligen Russlands nur zum Teil in Kraft getreten. Während der deutschen Okkupationszeit wurde es im Verwaltungsgebiet Ober-Ost, wenn auch nicht im vollen Umfange, zur Anwendung gebracht.

Angefangenen vom Jahre 1904 bis zum Jahre 1915 hatte die russische Regierung unter dem Druck der öffentlichen Meinung und im Zusammenhang mit den konstitutionellen Reformen eine Reihe von Artikeln des Strafgesetzbuches ins Leben treten lassen. Von den 687 Artikeln des Entwurfes waren bis zum Zusammenbruch des russischen Reiches zirka 130 Artikel in Kraft <sup>1)</sup>. Es fand der allgemeine Teil des Entwurfs wenn auch nicht in vollem Umfang Anwendung. Ferner be-

---

1) Es sind die Art. 1—119; 121; 123; 126—132; 134; 163—164; 166. Abs. 2; 168 Abs. 3; 170; 173 Abs. 4; 279; 309; 437; 449—452; 500; 524—526 Abs. 1; 527—529; 620; 643 Abs. 2—3; 644 Abs. 4; 645 Abs. 4; und 652 Abs. 3.

fand sich Kap. 2 (Verletzung der zum Schutze der Religion erlassenen Bestimmungen, Art. 73—98) in Geltung, desgleichen Kap. 3 (Hochverrat Art. 99—107), ferner Kap. 4 (Landesverrat, Art. 108—119), eine Reihe von Artikeln der Kap. 5 (Auf-  
ruhr) und Kap. 7 (Widerstand gegen die Rechtspflege), des-  
gleichen einige Artikel des Kap. 27 (Unzucht). Endlich sind  
noch einzelne Bestimmungen des Kap. 37 (strafbare Handlun-  
gen im staatlichen und öffentlichen Dienst) zu nennen.

Das heute in Lettland zu Recht bestehende Kriminalge-  
setzbuch vom Jahre 1903 stellt die Frucht jahrzehntelanger  
Arbeit der besten Kriminalisten Russlands aus dem Ende des  
neunzehnten Jahrhunderts dar und hat bekanntlich seitens der  
westeuropäischen Fachwelt berechtigtes Interesse und weit-  
gehendste Billigung gefunden. Es hat insbesondere die deut-  
sche Strafwissenschaft sich durch Kritik und Anregung um den  
Entwurf vom 22. März 1903 in hohem Masse verdient gemacht <sup>1)</sup>.

Der Entwurf stellt in seiner endgültigen Fassung gewisser-  
massen die Quintessenz der fortschrittlichen Bestrebung seiner  
Zeit auf dem Gebiet der Kriminalistik dar. Hier hatten die  
modernen Anschauungen über Zwecke und Ziele des Straf-  
vollzugs feste Gestalt gewonnen. An Stelle des Rache- und  
Einschüchterungsprinzips war das Besserungsprinzip getreten.  
Es wird im Strafgesetzbuch vom 22. März 1903 den recht-  
sprechenden Instanzen der nötige Spielraum bei der Anwen-  
dung des Strafmasses gegeben. Die Strafen zeichnen sich nicht  
durch unnütze Härte aus, und es ist der individuellen Beur-  
teilung des konkreten Straffalles, dem Milieu und der Persön-  
lichkeit des Verbrechers, den Nebenumständen, welchen eine  
strafmildernde oder strafverschärfende Bedeutung zukommt,  
weitgehendst Rechnung getragen worden.

Eine volle Auswirkung dieser, jedenfalls für das russische  
Recht, neuen Bestrebungen auf dem Gebiet des Strafrechts  
hätte erst nach einer entsprechenden Umgestaltung der poeni-  
tentiaren Gesetzgebung des Landes sich ergeben können. Lei-  
der haben weder das zaristische Russland, noch der lettlan-

---

<sup>1)</sup> Hier sind vor allem von Liszt, von Holzendorf-Wallberg, Hugo Meyer,  
Schütze, Mayer, Merckel und Geyer zu nennen.

dische Staat auf dem Gebiet des Gefängniswesens diejenigen Vorarbeiten geleistet, welche für eine rationelle Anwendung dieses nach humanen Grundsätzen aufgebauten Strafkodex als eine *conditio sine qua non* erscheinen. Es besteht eine tiefe Kluft zwischen dem Wortlaut des Gesetzes und den Mitteln, das Gesetz, entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers, zur Anwendung zu bringen.

Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1903 zeichnet sich bekanntlich u. a. durch strenge Systematik, Kürze und Prägnanz des Ausdrucks aus. Dass es zu einer beachtenswerten Schöpfung auf dem Gebiet der Strafgesetzgebung wurde, hat es vor allem seinem eigentlichen Schöpfer N. S. Taganzew zu verdanken, der seinerseits wertvolle Anregungen seitens der westeuropäischen, insbesondere der deutschen Strafwissenschaft und Praxis erhielt. Unter den Gelehrten Deutschlands, welche auf die Tätigkeit der Autoren des Strafgesetzbuches vom Jahre 1903 besonders befruchtend gewirkt haben, ist an erster Stelle Franz von Liszt zu nennen.

Wie schon erwähnt wurde, umfasst der Entw. v. 22. März 1903 687 Artikel. Diese Zahl ist in Anbetracht dessen, dass das Strafgesetzbuch sich mit der Regelung des gesamten Strafrechts, mit Ausnahme einiger Spezialgesetze, z. B. auf dem Gebiete der Akzise und des Zollwesens befasst, nicht gross. Wohl übertrifft es an Volumen eine Reihe Strafgesetzbücher und Strafgesetzentwürfe der Gegenwart, so z. B. das Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs vom 15. Mai 1871, welches nur 370 Paragraphen aufzuweisen hat. Hier darf man aber nicht aus dem Auge lassen, dass neben dem Strafgesetzbuch die Gesetzgebung des D. R. eine Reihe von Strafnormen aufweist, die im Strafgesetzbuch keine Aufnahme gefunden haben<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> So z. B. die Strafbestimmungen der Konkursordnung vom 10. Februar 1877, das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884, das Gesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vom 9. April 1900, Strafvorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909, Strafvorschriften aus dem Vereinsgesetz, aus dem Pressegesetz usw. Dazu kommen noch eine Reihe von Strafnormen, welche den Ländern vorbehalten geblieben sind, z. B. soweit es

Wenden wir uns der gesetzgeberischen Tätigkeit Lettlands auf dem Gebiet des Strafrechts zu, so fällt vor allem die verhältnismässig grosse Zahl neuer oder abgeänderter Artikel auf. Während des Bestehens Lettlands sind insgesamt 34 neue Artikel veröffentlicht, 55 Artikel entsprechend abgeändert worden<sup>1)</sup> und 14 Artikel aufgehoben worden<sup>2)</sup>. Zieht man Krieg und Revolution in Betracht, welche eine radikale Umwälzung des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens zur Folge hatten, so ist die Zahl der aufgehobenen Artikel eine sehr geringe.

Eine grosse Anzahl von Artikeln, die für das republikanische Lettland gegenstandslos geworden sind, harren noch immer auf formelle Aufhebung. So hat man z. B. keine Zeit gefunden, eine Reihe von Bestimmungen, welche Hochverrat zum Gegenstand haben, entsprechend aufzuheben (Art. 99, 103/107). Desgleichen sind viele Artikel, die über religiöse Vergehen handeln, insbesondere gegenüber der seinerzeit herrschenden orthodoxen Kirche, noch nicht abgeändert oder aufgehoben worden. Es sind die Artikel 82—84, 86—89, 93—95. Im Zusammenhang mit den Bestrebungen der Gegenwart, eine restlose Trennung von Kirche und Staat durchzuführen, ist Kapitel 2 baldmöglichst umzuarbeiten. Es ist ein Anachronismus,

---

sich um Forstdiebstahl, Wildschutz usw. handelt. Endlich finden sich strafrechtliche Bestimmungen im Fischereigesetz vom 11. Mai 1916, in der Gewerbeordnung des D. R., im Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903; im Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsmitteln vom 14. Mai 1879; im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 u. a.

Der Entwurf eines allgemeinen Strafgesetzbuchs d. D. R. v. J. 1927 hat nur 413 Paragraphen aufzuweisen, doch findet dort, ähnlich wie im heute geltenden Str. G. B. nur ein Teil der Strafnormen seine Regelung. Der Entw. d. Schw. Str. G. B. v. 23. Juni 1918 umfasst 424 Artikel.

<sup>1)</sup> Neu sind folgende Artikel: 64<sup>1</sup>; 138<sup>1</sup>; 139<sup>1</sup>; 150<sup>1</sup>; 154<sup>1</sup>; 161<sup>1</sup>; 194<sup>1</sup>; 194<sup>2</sup>; 204<sup>1</sup>; 207<sup>1</sup>; 210<sup>1</sup>; 211<sup>1</sup>; 247<sup>1</sup>; 262<sup>1</sup>; 285<sup>1</sup>; 286<sup>1</sup>; 293<sup>1</sup>; 305<sup>1</sup>; 316<sup>1</sup>; 366<sup>1</sup>; 377<sup>1</sup>; 377<sup>4</sup>; 407<sup>1</sup>; 444<sup>1</sup>; 540<sup>1</sup>; 606<sup>1</sup>; 607<sup>1</sup>—607<sup>4</sup>; 606<sup>2</sup>; 606<sup>3</sup>.

Es sind abgeändert worden: Art. 27; 68; 124; 179—191; 209—211; 218; 231; 247—252; 262; 262<sup>1</sup>; 284—286; 292—294; 296; 298—300; 302—309; 315; 317; 326; 356; 365; 403; 579; 607.

<sup>2)</sup> Es sind aufgehoben: Art. 192 (4. Nov. 21); 212—217 (1. Juni 28); 219 (1. Juni 28); 253—254 (31. Dez. 23); 295; 297; 301 u. 308 (24. Okt. 24).

wenn z. B. nach Art. 73 des Strafgesetzbuches für Schändung von Heiligenbildern oder anderer von der orthodoxen oder überhaupt einer christlichen Kirche als heilig verehrten Gegenstände Zwangsarbeit droht.

Während je nach der Höhe des Werts des gestohlenen Gegenstandes für einfachen Diebstahl eine Strafe von nicht unter 3 Monaten Gefängnis bis zu 6 Jahren Zuchthaus vorgesehen ist (Art. 581), ist nach Art. 588 auch heute noch für die Aneignung von Reliquien oder anderen als heilig verehrten Gegenständen Zwangsarbeit von 4—8 Jahren zu verhängen<sup>1)</sup>. Auch sind die Bestimmungen des Kapitel 5, welches den Schutz der öffentlichen Ordnung bezweckt, durch die politische Entwicklung der letzten Jahrzehnte überholt.

Es wären deshalb die einzelnen Bestimmungen, insbesondere soweit es sich um das Strafmass handelt, entsprechend zu ändern. Auch lässt Kapitel 8 (Verletzung der Bestimmungen über die Wehrpflicht) manches zu wünschen übrig, worüber noch Näheres zu sagen sein wird.

Wenden wir uns nun einer näheren Würdigung der bis jetzt geleisteten gesetzgeberischen Tätigkeit auf dem Gebiet des lettländischen Strafrechts zu. Es ist leider nicht möglich in die einzelnen Details der Gesetzgebung näher einzugehen. Wir

---

<sup>1)</sup> Das Str. GB. des D. R. kennt für Diebstahl von Gegenständen, welche gottesdienstlichen Handlungen dienen oder aus zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Gebäuden entwendet wurden, gleichfalls härtere Strafen als z. B. für einfachen Diebstahl. So straft § 243 des Str. GB. mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren denjenigen, welcher aus einem zum Gottesdienst bestimmten Gebäude Gegenstände stiehlt, sobald diese dem Gottesdienst gewidmet sind, obgleich nach § 242 des Str. G. B. für einfachen Diebstahl nur Gefängnisstrafe droht.

Entsprechend den Anschauungen der Gegenwart hat der deutsche Entwurf vom Jahre 1927 die Bestimmungen des § 243 des geltenden Str. G. B. d. D. R. gemildert. Es ist im allgemeinen wegen schweren Diebstahls der Delinquent nach § 329 des Entwurfs nur mit Gefängnis nicht unter einen Monat zu bestrafen. Nur in besonders schweren Fällen tritt für Diebstahl von für den religiösen Gebrauch dienenden Gegenständen, oder die Gegenstand religiöser Verehrung sind, als Höchststrafe — Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein. Während somit Art. 588 des Str. G. B. vom J. 1903 in solchen Fällen Zwangsarbeit bis zu acht Jahren vorsieht, kommt nach dem Entwurf v. J. 1927 der Dieb solcher Gegenstände unter Umständen mit einer Strafe von nur einem Monat davon.

werden uns deshalb auf die wichtigsten Bestimmungen beschränken müssen. Soweit der allgemeine Teil (Art. 1—72) in Frage kommt, sind während des Bestehens Lettlands keine einschneidenden Veränderungen im Strafgesetzbuch vorgenommen worden. Die Aufhebung der Todesstrafe<sup>1)</sup>, der Verschickung<sup>2)</sup>, und die Bestimmungen der bedingten vorläufigen Entlassung<sup>3)</sup> sind noch in der russischen Zeit gesetzlich geregelt worden. Neu ist Art. 64<sup>4)</sup>. Dieser Artikel sieht eine Strafverschärfung für Strafverhandlungen aus hooliganischen Beweggründen vor und zwar im Rahmen des Art. 64 des Strafgesetzbuches. Diese Bestimmung ist in Anbetracht der sittlichen Verrohung weiter Schichten der Bevölkerung des Landes nach Krieg, Revolution und wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen, wärmstens zu begrüßen. Im Zusammenhang mit dem Art. 64<sup>5)</sup> hat der Gesetzgeber dem Art. 27 eine Anmerkung hinzugefügt, nach der eine Entziehung von Standesrechten ausser den im Art. 27 aufgezählten Fällen auch dann seitens des Gerichts erfolgen kann, wenn der Delinquent wegen eines Vergehens aus hooliganischen Beweggründen zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wird<sup>6)</sup>. Endlich ist am 14. April d. J.<sup>7)</sup> die Bestimmung getroffen worden, dass das Gesetz vom 12. Januar 1922, welches vom bedingten Straferlass handelt, für Verbrechen und Vergehen, die aus hooliganischen Beweggründen begangen wurden, nicht zur Anwendung gelangen darf. Im allgemeinen Teil hat der Art. 68 eine

---

1) Russ. Gbl. 1917, Nr. 375.

2) Russ. Gbl. 1917, Nr. 556.

3) Russ. Gbl. 1917, Nr. 1326.

4) Art. 64<sup>1)</sup>: »Die Strafe kann in den Grenzen des Art 64 auch dann erhöht werden, wenn die strafbare Handlung aus hooliganischen Beweggründen d. h. aus besonderer unbegründeter Böswilligkeit, ohne Anlass von seiten des Geschädigten, begangen wurde.«

5) Gesetzsammlung Nr. 74, Heft 9 vom 4. Mai 1928. (Reg. An. Nr. 83, vom 14. April 1928).

6) Art. 27. Anmerk.: »Bei der Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe sind die allgemeinen Gerichte« (Bezirksgericht und Appellhof) »befugt ausser der Gefängnisstrafe, die in den Art. 27 und 28 aufgezählten Standes- und andere Rechte zu entziehen, falls die Straftat aus hooliganischen Beweggründen, aus besonderer unbegründeter Böswilligkeit ohne Anlass des Geschädigten begangen wurde. (Art. 64).«

7) Reg. Anz. Nr. 83, 14. April 1928.

Abänderung erhalten<sup>1)</sup>, und zwar ist für Übertretungen die Verjährungsfrist, gerechnet vom Tage der Straftat bis zum Tage der Eröffnung der ordentlichen Strafverfolgung von 1 Jahr auf 2 Jahre erhöht worden. Diese Fristverlängerung hat sich in der Praxis als durchaus zweckentsprechend erwiesen.

Im Kap. 6 des Str. G. B. (Ungehorsam gegen die Obrigkeit) sind einige Neuerungen und Änderungen vorgenommen worden. Hier ist Art. 138<sup>1</sup> zu nennen. Dieser Artikel sieht eine Haftstrafe (Arrest) von nicht über 3 Monaten oder eine Geldstrafe von nicht über 300 Lat für die Übertretung von Bestimmungen vor, die in Sondergesetzen, resp. verbindlichen Verordnungen vorgesehen sind, ohne dass die betreffenden Gesetze oder Verordnungen dafür ein bestimmtes Strafmass festgesetzt haben<sup>2)</sup>. Der Art. 138<sup>1</sup> ist ein Novum auf dem Gebiet des lettländischen Strafrechts.

Die Blankettbestimmung des Art. 138<sup>1</sup> hat seitens der Praxis einmütige Ablehnung erfahren und wird, m. W. nur in den seltensten Fällen von den Gerichten zur Anwendung gebracht. Zieht man die grosse Menge unproduktiver Arbeit in Betracht, die in Lettland von Jahr zu Jahr durch den Lehrlauf des gesetzgeberischen Apparats geleistet wird, so ist Art. 138<sup>1</sup> schon aus diesem Grunde abzulehnen. Es werden seit Jahren eine Unmenge von Gesetzen und mehr oder weniger verbindlichen Verordnungen auf allen Gebieten des Rechtslebens erlassen, die nur zum kleinsten Teil als objektiv notwendig sich herausstellen.

Der Einfluss einzelner Parteigruppen und das Bestreben, möglichst fortschrittlich zu erscheinen, hat eine ungeheure Über-

<sup>1)</sup> Reg. Anz. Nr. 85, vom 18. April 1925.

<sup>2)</sup> Art. 138<sup>1</sup>: »Wer sich der Übertretung einer sondergesetzlichen Bestimmung strafbar macht, für deren Übertretung eine Kriminalverantwortung angedroht wird, jedoch kein Strafmass vorgesehen ist, wird mit Arrest bis zu 3 Monaten oder einer Geldpön bis zu 300 Lat bestraft. Falls das betreffende Vergehen mit Absicht gegen die Bestimmungen des ersten Teils dieses Gesetzes zu verstossen begangen wurde, wird der Schuldige mit Gefängnis bestraft. Im letzten Falle kann das Gericht, falls es sich um eine Amtsperson oder einen Geistlichen handelt, solche Personen für die Dauer von 6 Monaten bis zu 1 Jahren vom Amt entheben.«

produktion der Gesetzgebung zur Folge gehabt. Der Art. 138<sup>1</sup> wird nur ein weiterer Ansporn für verschiedene Departements der einzelnen Ministerien sein, das Land mit neuen Verordnungen zu beschenken, für deren Übertretung eine Kriminalstrafe auf Grund des Art. 138<sup>1</sup> angedroht wird. Durch solche Verordnungen wird nur die Übersichtlichkeit der geltenden Gesetze und Bestimmungen erschwert, und sind Rechtsunsicherheit und Gesetzmüdigkeit deren weitere Folgeerscheinungen. Es findet der fachmännisch Gebildete sich kaum im Wust der zum Teil sich widersprechenden Gesetze und Verordnungen zurecht. Um so unbilliger ist es vom einfachen Manne zu verlangen, dass er ausser dem Strafgesetzbuch seines Landes alle Strafbestimmungen kenne, für deren Übertretung eine Kriminalstrafe droht. Schon jetzt haben eine Reihe von strafrechtlichen Verordnungen, die von Jahr zu Jahr neue Abänderungen und Ergänzungen aufweisen, die unfreiwillige Aufgabe, als Hemmschuh für Handel und Industrie zu dienen. Der einzelne Privatmann in Stadt und Land wird als Ackerbauer, Handwerker, Händler oder Hausbesitzer durch unzählige Verordnungen auf wirtschaftlichem, sanitärem und anderem Gebiet in seiner Tätigkeit empfindlich beengt. Es werden, insbesondere seitens des Wohlfahrtsministeriums, des Finanzministeriums und des Innenministeriums, resp. seitens ihrer Departements Forderungen gestellt, die weder den finanziellen Mitteln der Bevölkerung, noch dem allgemeinen kulturen Niveau des Landes entsprechen. Dadurch wird nur das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber dem Regierungsapparat untergraben und nicht zuletzt das Vertrauen, welches der gerechten Rechtsprechung eines Landes seitens der Bevölkerung entgegengebracht werden muss.

Bekanntlich wird im Gesetz über den Zinssatz von Darlehen vom 18. Dezember 1926 gleichfalls von den Bestimmungen des Art. 138<sup>1</sup> Gebrauch gemacht. Nach Art. 4 dieses Gesetzes unterliegt der Delinquent, welcher sich der Uebertretung des Gesetzes über den Zinssatz für Darlehen schuldig macht, wenn ihm für das begangene Delikt keine Strafe nach Art. 608 des Str. G. B. droht, d. h. wenn er nur sich der Uebertretung des

gesetzlichen Zinssatzes von 12<sup>0</sup>/<sub>0</sub> für das Jahr schuldig macht, der Strafe nach Art. 138<sup>1</sup>. M. W. ist im Zusammenhang mit der Uebertretung des Gesetzes über den Zinssatz für Darlehen der Art. 138<sup>1</sup> bis jetzt noch nicht in Anwendung gekommen. Jedenfalls hat der Senat in diesem Zusammenhang zu den Bestimmungen des Art. 138<sup>1</sup> noch keine Gelegenheit gehabt Stellung zu nehmen.

Die Verordnung über die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs vom 4. Oktober 1927 nimmt für Uebertretung der Art. 2, 4, 5—13 dieser Verordnung auf Art. 138<sup>1</sup> des Str. G. B. Bezug. Als Beispiel der vereinfachten gesetzgeberischen Tätigkeit der Gegenwart kann Art. 150<sup>1</sup> des Str. G. B. dienen. Art. 150<sup>1</sup> ist auf Grund des Art. 81 der Lettl. Verfassung im Zusammenhang mit der Novelle vom 1. Oktober 1927 zwecks Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs erlassen worden. Der Art. 150<sup>1</sup> lautet: »Wer in der Absicht Vorteile bei der Lieferung von Waren, Arbeit oder anderer Dienstleistungen zu erlangen, einer im Dienst eines Unternehmens stehenden oder an einem Unternehmen bevollmächtigten Person eine Bestechungsgabe in Geld, in Sachen oder anderen materiellen Werten im Geschäftsverkehr angeboten, versprochen oder gegeben hat, wird bestraft: mit Gefängnis. Mit derselben Strafe und auf derselben Grundlage wird eine Person bestraft, die im Dienst eines Unternehmens steht oder in einem Unternehmen bevollmächtigt ist, wenn sie im Geschäftsverkehr in ungerechter Weise, bei ungerechtfertigter Bevorzugung einer Person oder eines Unternehmens, eine Bestechungsgabe in Geld, in Sachen oder anderen Werten gefordert, oder angenommen hat.

Der geleistete Bestechungsgegenstand oder dessen Gegenwert wird zugunsten des Staates eingezogen.«

Vergleicht man nun den Text des Art. 150<sup>1</sup> mit § 12 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb des D. R. vom 7. Juli 1909, so ergibt es sich, dass der lettländische Gesetzgeber den § 12 mit wenigen redaktionellen Aenderungen ins Lettische übertragen hat, um ihn danach als Art. 150<sup>1</sup> dem Str. G. B. einzuverleiben. Man ist seinem Vorbild soweit treu geblieben, dass man sogar dasselbe Strafmass soweit es sich um die Frei-

heitsstrafe handelt übernommen hat. Das ist nur ein Beispiel für viele, mit welcher Oberflächlichkeit heutzutage bei der Rezeption fremder Rechtsnormen verfahren wird. Ob das Gesetz in der vorliegenden Fassung den spezifischen Verhältnissen des Landes Rechnung trägt, ob die betreffende Norm tatsächlichen Bedürfnissen entspricht, das alles kommt nur an zweiter Stelle in Frage.

Leider ist dem Gesetzgeber bei der Ausarbeitung des Art. 150<sup>1</sup> ein Versehen mit unterlaufen. Er hat nämlich, worauf von berufener Seite schon hingewiesen wurde<sup>1)</sup>, die Bestimmungen des Art. 150<sup>1</sup> nicht mit dem Art. 149 des Str. G. B. in Einklang gebracht<sup>2)</sup>. Es macht sich nach Art. 150<sup>1</sup> im Gegensatz zum Art. 149 des Str. G. B. auch derjenige strafbar, der eine Bestechung nicht nur von sich aus anbietet oder verspricht, sondern auch dann, wenn die Anregung von seiten des Bestochenen ausgegangen ist. Da es kaum in der Absicht des Gesetzgebers liegen konnte, für die Bestechung von Privatpersonen, resp. Geschäftsleuten rigorosere Verordnungen zu erlassen als für Bestechungen von Beamten, so ist der Lapsus des Gesetzgebers nur dadurch zu erklären, dass er, ohne sich weiter den Kopf zu zerbrechen, einfach den § 12 des Gesetzes für unlauteren Wettbewerb in Bausch und Bogen rezipiert hat.

In diesem Zusammenhang ist auf den Entwurf vom 3. Februar 1927 über die Reform der Voruntersuchungen hinzuweisen, welche die Vereinfachung der Voruntersuchung anstrebt. Die in dem Entwurf vertretenen Leitgedanken und dem Entwurf hinzugefügten Motive sind vorwiegend den Vorarbeiten

---

1) Bezirksrichter H. Stegmann: Die Lettländische Gesetzgebung im zweiten Halbjahr 1927 (Rigasche Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Jahrg. 2, Heft 3).

2) § 149 des Str. G. B.: »Wer es versucht, einen Beamten durch ein Geschenk zu bewegen, ein Vergehen oder Verbrechen mittels Nichterfüllung seiner Pflicht oder durch Missbrauch seiner Dienstgewalt zu begehen, wird bestraft mit Gefängnis. Falls das Vergehen oder Verbrechen oder deren strafbarer Versuch vom Bestochenen begangen worden sind, und der Bestochene ihretwegen nicht als Teilnehmer der begangenen strafbaren Handlung einer schweren Bestrafung unterliegt, so wird er bestraft: wegen Bestechung zur Begehung eines Vergehens mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten; wegen Bestechung zur Begehung eines Verbrechens mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 6 Jahren.

der Ende des vorigen Jahrhunderts tagenden russischen Kommission<sup>1)</sup> zwecks Umarbeitung des russischen Strafprozesses entnommen. Eine Reihe von Gesetzbestimmungen und der dazu gehörenden Motive muten uns als eine wörtliche Uebersetzung aus dem Russischen an. Man hat des öfteren sogar nicht für nötig befunden, das vorliegende Material einer ernsteren Kritik zu unterziehen. Es finden sich Gedankengänge, die vom Standpunkt eines Polizeistaates durchaus verständlich sind, doch mit den Anschauungen eines auf parlamentarischen Grundlagen zu regierenden Landes nichts Gemeinsames haben.

Von Bedeutung sind die redaktionellen Umarbeitungen der Artikel 179—194 des Kap. 8. des Str. G. B., welches die Verletzung der Bestimmungen über die Wehrpflicht zum Inhalt hat. Entsprechend den innerpolitischen Verhältnissen und der Kleinheit des Landes, welches im Ernstfalle alle verfügbaren Kräfte zur Verteidigung der Grenzen gegen einen numerisch weit überlegenen Feind erfordert, sind die Strafbestimmungen für Wehrpflichtsvergehen durch das Gesetz vom 4. November 1921 (Reg. An. Nr. 255, 1921) bedeutend verschärft worden.

Es handelt sich um eine notwendige Massnahme, die in der Praxis sich durchaus bewährt hat. So wird z. B. nach Art. 180 eine in wehrpflichtigem Alter stehende Person wegen unterlassener Eintragung in die Wehrpflichtlisten oder wegen Nichtanmeldung bei der Militärkommission mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bestraft. Für Wehrpflichtentziehungen sind die Strafen entsprechend schwerer, und zwar je nachdem, ob der Delinquent die Absicht hatte, sich für einige Zeit oder für ganz der Wehrpflicht zu entziehen. Hatte er die Absicht, sich ganz seiner Militärflicht zu entziehen, so wird er nach Art. 181 in Friedenszeiten mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren, in Kriegszeiten mit Zuchthaus von nicht unter 3 Jahren bestraft. Eine vorübergehende Entziehung vom Militärdienst wird mit Gefängnis von nicht unter 3 resp. 6 Monaten geahndet.

Durch die Fassung des Art. 181 wird das Gericht des

---

<sup>1)</sup> Es handelt sich hier um die sog. Murawjewsche Kommission aus d. Jahren 1894—1899.

öfteren in schwere Gewissenskonflikte gebracht, sobald es sich um eine Entziehung vom Militärdienst handelt, die während der Konsolidierung des Lettländischen Staates begangen wurde. Im Jahre 1919, insbesondere während der Bermondzeit, waren bekanntlich die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Lande so verworren, dass der einfache Mann auf dem Lande oft nicht wusste, welcher militärischen oder staatlichen Gewalt er Gehorsam zu leisten habe. Es kommt noch dazu, dass eine Reihe von Gemeinden eines und desselben Kreises teils von den Truppen der lettischen provisorischen Regierung, teils vom Feinde d. h. von den Bermondtruppen besetzt waren. Bei der damals herrschenden Desorganisation des Verwaltungsapparates war es oft nicht möglich, die Bevölkerung des Landes von der angesagten Mobilisation zu verständigen. Das bezieht sich besonders auf abgelegene Gebiete. Solche militärpflichtige Personen für die im Jahre 1919 begangenen Delikte heute noch zur Verantwortung zu ziehen, ist im höchsten Grade ungerecht. Es erfordert nicht nur die Menschlichkeit, sondern es liegt auch im Interesse des Staates, für solche Vergehen eine allgemeine Amnestie zu erlassen.

Eine Reihe von Neuerungen hat Kap. 9, welches von der Verletzung der zum Schutze der Volksgesundheit erlassenen Bestimmungen handelt, aufzuweisen. Es würde zu weit gehen, hier auf die einzelnen Artikel näher einzugehen. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass im Zusammenhange mit diesen Bestimmungen die Tendenz des Gesetzgebers zu Tage tritt, die im Str. G. B. vom Jahre 1903 vorgesehenen Normen, soweit es sich um verbindliche Verordnungen auf dem Gebiet des Handels und der Industrie handelt, zu verschärfen. Der Weg, den der lettländische Gesetzgeber dazu gewählt hat, scheint wenig glücklich zu sein. Wenn das Vertrauen zum Gesetz und der Rechtsprechung keine Einbusse erleiden soll, so darf man keine Gesetze statuieren, die aus wirtschaftlichen oder anderen Beweggründen keine Anwendung im Sinne des Gesetzgebers finden können. Was hilft es z. B., wenn man für manche oft belanglose Vergehen auf sanitärem Gebiet Strafen

verhängt, die so exorbitant hoch sind, dass kein Gericht bei der schon seit Jahren andauernden wirtschaftlichen Not sich bereit finden würde, das für solche Vergehen vorgesehene höchste Strafmass zur Anwendung zu bringen. Es sieht z. B. das Gesetz vom 1. Juni 1928 im Art. 209, für Händler oder Gewerbetreibende, die bei der Herstellung zum Verkauf, oder beim Feilhalten, resp. beim Verkauf von Esswaren oder von Getränken nicht die gehörige Sauberkeit walten lassen, eine Geldstrafe bis zu 300 Lat vor. Früher wurde für ein analoges Vergehen der Schuldige zu einer Geldstrafe von nicht über 50 Lat verurteilt. Für die Uebertretung verbindlicher Verordnungen zur Verhütung einer Verfälschung von Esswaren oder von Getränken strafte Art. 210 mit Arrest bis zu 1 Monat oder mit Geldstrafe bis 100 Lat. Im Gesetz vom 1. Juni d. J. sind die betreffenden Strafen bedeutend verschärft worden und zwar durch Arrest bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis 300 Lat. Art. 211 sieht von nun an an Stelle von Arrest oder Geldstrafe bis 500 Lat Gefängnisstrafe von zwei Wochen bis zu 1 Jahre vor und bei Unachtsamkeit eine Geldstrafe bis 500 Lat. resp. eine Arreststrafe. Ein Novum bilden die parallelen Strafen, der sich der Gesetzgeber, soweit es sich um diverse Vergehen und Uebertretungen handelt, in den letzten Jahren des öfteren bedient. So kann z. B. nach Art. 204 der Verkauf oder das Aufbewahren narkotischer Mittel z. B. von Morphin, Heroin, Kokain usw. ohne entsprechende Erlaubnis oder entgegen verbindlichen Verordnungen mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis Ls. 5000.— bestraft werden, wobei das Gericht auch beide Strafen zugleich verhängen kann (Gesetz vom 9. Mai 1925). Falls unter dieses Gesetz nur der unerlaubte Handel mit Kokain und anderen narkotischen Mitteln fallen würde, so wäre gegen diese hohe Strafe in Anbetracht des immer weiter um sich greifenden Unfugs seitens breiter Schichten der Stadtbevölkerung, sich aller möglichen Rauschmittel zu bedienen, nichts einzuwenden. Es fällt aber auch unter diesen Artikel das unerlaubte Handeln mit recht unschädlichen Präparaten seitens Drogenhandlungen u. s. w., welche sich

dieses Vergehen oft genug nur dank der sich widersprechenden Verordnungen des Gesundheitsdepartements des Wohlfahrtsministeriums zu Schulden kommen lassen. In diesen Fällen stellt die Strafe von Ls. 5000.— einen Nonsens dar. Auch kannte ursprünglich das Str. G. B. vom J. 1903 keine gleichzeitige Anwendung von Gefängnis und Geldstrafen. Nach der Strafskala des Str. G. B. folgt bekanntlich nach Gefängnis Arreststrafe und dann erst Geldstrafe. In dem obenangeführten Artikel und in einigen anderen ist diese Gradation ohne zwingende Gründe unterbrochen worden.

Auch im Trunksuchtsgesetz vom 24. Dezember 1924 finden sich zu hohe Strafen, die nur in den seltensten Fällen, wenn überhaupt, zur Anwendung gelangen, da sie nicht den Zeitumständen angepasst sind. Dieses Gesetz hat bekanntlich seitens Theorie und Praxis die schärfste Verurteilung gefunden, da durch das Gesetz vom 24. Dezember 1924 die Trunksucht im Lande keineswegs abgenommen hat. Der Genuss alkoholischer Getränke ist nur von den Trinkstätten in das eigene Heim verlegt worden, wodurch die Gefahr erwächst, dass auch die Familienglieder, Frau und Kinder, zum Genuss alkoholischer Getränke verleitet werden. Dieses Gesetz hat somit der Volkswohlfahrt nicht genützt, sondern nur Betrug und Sykophantentum grossgezogen. Die Strafen sind nach dem Gesetz vom 24. Dezember 1924 wie schon erwähnt, viel zu hoch. Für den Aufenthalt an einem öffentlichen Ort (Restaurant, Theater, Strasse, Eisenbahn usw.) in berauschem Zustande droht Arrest bis zu 1 Monat oder Geldstrafe bis 100 Lat. (Art. 284). Der Konsum von spirituösen Getränken auf öffentlichen Plätzen, Märkten oder Strassen der Stadt wird nach Art. 285 mit Arrest bis zu 14 Tagen oder mit einer Geldstrafe bis 50 Lat geahndet.

Die Übertretung einer Reihe von Verordnungen bezüglich der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes seitens des Arbeitgebers wird nach den Art. 377<sup>1-4</sup> empfindlich gestraft. Es handelt sich hier um verabsäumte Meldungen bei den Polizei- und anderen Behörden über eingetretene Betriebsunfälle, über falsche Angaben des Arbeitgebers über die

Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten Personen, über die gezahlten Gehälter usw. Das Strafmass des Gesetzes vom 2. Oktober 1924 schwankt zwischen Geldstrafe bis 300 Lat und Arrest bis zu 3 Monaten.

Von den Neuerungen im Kap. 12 des Str. G. B. ist Art. 262<sup>1</sup> in der letzten Fassung vom 3. April 1928 von Bedeutung<sup>1</sup>). Er lautet folgendermassen: »Wer aus Hooliganismus einen Unfug begeht, wird mit Gefängnis bestraft«. Gegen die Redaktion dieses Artikels ist manches einzuwenden. Es würde zu weit führen, hier darauf näher einzugehen. An und für sich ist Art. 262<sup>1</sup> in der neuen Fassung zu begrüßen, da durch die Entscheidung des lett-ländischen Senats vom Jahre 1925 Nr. 1270 der Art. 262<sup>1</sup> in der Fassung vom 28. Oktober 1922 jegliche Bedeutung eingebüsst hatte.

Eine Reihe von mehr oder weniger einschneidenden Änderungen und Neuerungen hat Kapitel 16 (Verletzung der Bestimmungen über Gewerbe und Handelsaufsicht) aufzuweisen. Es sind hier der Art. 316<sup>1</sup> und die Art. 315 und 317 in neuer Fassung zu nennen (Trunksuchtsgesetz vom 24. Dezember 1924). Nach Art. 316 wird der unerlaubte Handel mit geistigen Getränken mit Arrest oder mit einer Geldstrafe bis 1000 Lat gestraft. Ausserdem wird dem Täter die Berechtigung mit geistigen Getränken zu handeln entzogen. Nach dem ursprünglichen Text des betr. Art. betrug die Strafe eine Geldpön von nicht über 300 Lat. Nach Art. 316<sup>1</sup> wird der Verkauf, die Bereitung oder die Aufbewahrung ohne behördliche Erlaubnis hergestellter

---

<sup>1</sup>) Art. 262: »Kas aiz palaidnibas izdarijis nelietibu, pār tadu huliganismu sodams ar ieslodzišanu cietuma.«

In der russischen Fassung lautet Art. 262 folgendermassen:

»Vinovny w beztschinstwe iz ozorstwa za sijo chuliganstwo nakasywaetsja sakljutscheniem w tjurme«.

Absatz 2 des betr. Art. bedroht mit Zuchthaus bis zu drei Jahren, falls eine solche hooliganische Handlung den Tod oder eine Verwundung des Überfallenen resp. Beschädigten zur Folge hatte. Die deutsche Übertragung des Artikels ist nicht ganz wortgetreu, sondern sie gibt nur den Sinn des lettischen resp. russischen Textes wieder. »Ozorstwo« bedeutet Unfug. Ein »Ozornik« ist ein Unfugstifter resp. eine händelsüchtige Person. »Nelietiba« ist im Russischen mit »beztschinstwo« übersetzt, welches letzten Endes gleichfalls »Unfug« bedeutet. Somit ist weder »beztschinstwo«, noch »ozorstwo« ein terminus technicus.

geistiger Getränke mit Gefängnis und ausserdem mit einer Geldpön bis 5000 Lat bestraft. Diese Strafe ist eine sehr hohe, wenn man in Betracht zieht, dass die Bestimmungen sich in gewissen Fällen auch auf die Bereitung von Kunstweinen beziehen. Auch hier wird durch die Festsetzung von Geld- und Gefängnisstrafe die Strafskala des Strafgesetzbuches vom Jahre 1903 durchbrochen.

Zur Illustrierung der heute so beliebten Tendenz, möglichst viel für den Staatssäckel herauszuschlagen, sei auf den letzten Absatz des Art. 356 hingewiesen (Fassung vom 6. Oktober 1927). Art. 356 handelt vom Gebrauch unerlaubter Warenzeichen: »Ein Gewerbetreibender oder ein Händler, welcher: 1) auf von ihm hergestellten Waren, auf deren Verpackung oder auf Gefässen, in welchen die Waren aufbewahrt werden, oder auf Handelsanzeigen, Preisverzeichnissen oder Formularen Warenzeichen eigenmächtig anbringt, die eine genaue Wiedergabe gleicher Warenzeichen bilden, von denen er weiss, dass sie sich in ausschliesslicher Benutzung anderer Gewerbetreibender oder Händler befinden, oder welche mit solchen Zeichen offenbar übereinstimmen; 2) Waren, von denen er weiss, dass auf ihnen die in Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Zeichen eigenmächtig angebracht sind, feilhält oder verkauft oder solche Waren zu Handelszwecken in Verkehr bringt, wird mit bis 6 Monaten Gefängnis bestraft«. Nach dem ursprünglichen Text des Gesetzes werden solche ungesetzlich angebrachte Warenzeichen von den betreffenden Waren, resp. Gegenständen entfernt. Nach der neuen Fassung werden die mit solchen Warenzeichen versehenen Waren zugunsten des Staates eingezogen. Absatz 3 des Art. 356 lautet heute folgendermassen: »Die Waren, welche mit ungesetzlichen Warenzeichen versehen worden sind, oder falls solche Warenzeichen gefälscht waren, werden zugunsten des Staates weggenommen.« Zieht man in Betracht, dass Art. 356 die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zur Aufgabe hat, und im Interesse des privaten Handels im Strafgesetzbuch Aufnahme fand, so ist es unerfindlich, weshalb der Gesetzgeber sich nicht mit der Entfernung unrechtmässiger Warenzeichen begnügt hat.

Als Beispiel kasuistischer Gesetzgebung und des Bestrebens, möglichst alle denkbaren Tatumstände strafrechtlicher Art zu berücksichtigen, bildet der zweite Absatz des Art. 444<sup>1</sup>, welcher am 25. Juli 1928 dem ersten Absatz des betreffenden Artikels hinzugefügt wurde. Der ursprüngliche Text des Art. 444<sup>1</sup> vom 16. Juni 1925 lautet: »Wer einer staatlichen Institution, einem Selbstverwaltungsorgan oder einem Notar vorsätzlich unwahre Angaben über einen rechtserheblichen Umstand, zu dessen Beweis die Angaben dienen, macht, wird, falls seine Handlung nicht einer besonderen in den Gesetzen vorgesehenen Ahndung unterliegt, mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.« Man braucht nicht näher darauf hinzuweisen, dass die Fassung dieses Artikels viel zu wünschen übrig lässt. Doch hat sich der Gesetzgeber damit nicht begnügt, sondern unter dem Eindruck der zu erwartenden Missernte, hervorgerufen durch die überaus ungünstige Witterung im Frühjahr und Sommer d. J. es für notwendig erachtet im Zusammenhang mit den übertriebenen Angaben über die durch die eingetretene Wetterkatastrophe hervorgerufenen Sachschäden dem Art. 444<sup>1</sup> folgenden zweiten Absatz hinzugefügt: »Bei Überschwemmungen, Feuerschäden und anderen ähnlichen Fällen ist derjenige, welcher sich einer solchen Handlung schuldig gemacht hat, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr zu bestrafen.« Man hätte einer solchen ungerechtfertigten Inanspruchnahme von staatlichen Mitteln durch Verschärfung des Strafmasses für falsche Angaben entgegenreten können, ohne den oben zitierten zweiten Absatz dem Art. 444<sup>1</sup> hinzuzufügen. Der Abs. 2 ist auf Grund des Art. 81 der Verfassung veröffentlicht worden, von dem man nur allzu oft Gebrauch macht, sobald es der Regierung zweckentsprechend erscheint, auf kürzestem Wege eine neue gesetzliche Bestimmung zu statuieren<sup>1)</sup>. Art. 81 bildet einen der Hauptgründe der Überproduktion an Gesetzen und verbindlichen Verordnungen. Endlich wäre noch auf die Artikel 607<sup>1-4</sup> vom 22. Mai 1925 hinzuweisen. Diese Artikel stellen keineswegs eine selbständige Schöpfung des lettländischen Gesetzgebers dar, sondern eine Umarbeitung der russischen

<sup>1)</sup> Siehe in diesem Zusammenhang gleichfalls die Art. 139<sup>1</sup>, 366<sup>1</sup>, 540<sup>1</sup> und andere.

Novelle vom 3. Juni 1916, welche einen wirksameren Gläubigerschutz, als den nach den ursprünglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1903 vorgesehenen, zum Ziele hatte. Die Bestimmungen dieser Novelle haben seinerzeit im russischen »Gesetzbuch der Kriminal- und Korrekptionsstrafen« Eingang gefunden (Art. 1700<sup>1-4</sup>). Art. 607<sup>1</sup>, welcher dem Art. 1700<sup>1</sup> entspricht, lautet folgendermassen: »Derjenige, der mit der Absicht eine Schuldzahlung zu umgehen, oder eine andere Verpflichtung nicht zu erfüllen, seinen Gläubigern Schaden verursacht, indem er sein Vermögen veräussert, belastet oder verbirgt, oder indem er sein Vermögen ganz oder teilweise minderwertig macht, ist, wenn er nicht einer härteren Strafe unterliegt, mit Gefängnis zu strafen. Mit derselben Strafe ist auch derjenige zu strafen, der von der Absicht des Schuldners, seinen Zahlungen nicht nachzukommen oder eine andere Verpflichtung nicht zu erfüllen, Kenntnis hat, und mit einem solchen ein Geschäft über Veräusserung oder Belastung seines Vermögens abschliesst, oder dem Schuldner behilflich ist, dessen Vermögensgegenstände zu verbergen, oder sie gänzlich oder teilweise minderwertig zu machen«.

»Der Versuch ist strafbar«. Der Art. 607<sup>2</sup> hat den Schutz der Gläubiger bei Abzahlungsgeschäften im Auge. Dieser Art. verdient in Anbetracht der schweren wirtschaftlichen Lage des Landes und der immer weiter sich einbürgernden Gewohnheit aller Schichten der Bevölkerung, die verschiedensten Bedarfsartikel, angefangen von Kleidungsgegenständen bis zu kompletten Wohnungseinrichtungen auf Abzahlung zu erwerben, viel mehr Beachtung seitens der Gerichte und der Rechtspraxis, als es bis jetzt geschieht. Man darf nicht vergessen, dass ein grosser Teil von Abzahlungsgeschäften mit der Absicht getätigt wird, seinen Verpflichtungen nicht nachzukommen. Art. 607<sup>2</sup> lautet: »Derjenige, 1) der zum Schaden der Interessen seiner Gläubiger einen auf Abzahlung gekauften Gegenstand, der weder zum Verbrauch, noch zum Weiterverkauf, sondern zum Gebrauch bestimmt war, vor Bezahlung der vollen Kaufsumme verbirgt, verpfändet, verkauft oder anderwärts veräussert; 2) der zum Schaden der Interessen seines Gläubigers vor Be-

zahlung seines Darlehens Sachen, die er auf Grund von vom Staat oder Selbstverwaltungsinstitutionen oder Kooperativgenossenschaften ihm geliehenen Mitteln erworben hat, welche nicht zum Verbrauch oder Weiterverkauf, sondern zum Gebrauch bestimmt sind, verbirgt oder ohne Erlaubnis der Gläubiger verpfändet oder anders veräußert; der vom Staat oder vom Selbstverwaltungsinstitutionen oder Kooperativgenossenschaften zu einem bestimmten Zweck geliehene Summen zu anderen Zwecken verwendet, ist mit Gefängnis zu strafen«. (Gesetz vom 22. Mai 1925). Absatz 3 des betreffenden Artikels hat laut Gesetz vom 27. April 1928 folgende Fassung erhalten: »Derjenige, welcher für bestimmte Zwecke empfangene Geldbeträge, Unterstützungsgelder oder Erleichterungen (Unterstützungen) für andere Zwecke verwendet hat . . .« Art. 607<sup>3</sup> handelt von wissentlich falschen Angaben bei Veräußerung von Handels- oder Industrieunternehmungen entgegen den Bestimmungen vom 3. Juni 1916 über den Übergang von Handels- und Industrieunternehmungen auf Grund von Verträgen: »Derjenige, welcher bei der Veräußerung seines Handels- oder Industrieunternehmens entgegen den Bestimmungen vom 3. Juni 1916 über den Übergang von Handels- und Industrieunternehmen auf Grund von Verträgen (Russ. Gesetzsammlung 1916, Nr. 1645) in dem, dem Notar eingereichten Verzeichnis einen der Gläubiger nicht angibt oder im angeführten Verzeichnis die einem Gläubiger zustehende Schuld niedriger, als sie tatsächlich ist, angibt, wenn dadurch dem Gläubiger ein Schaden erwächst, ist mit Gefängnis zu strafen«.

»Mit derselben Strafe ist zu bestrafen der Erwerber eines Handels- oder Industrieunternehmens, wenn die oben angeführten verbrecherischen Handlungen mit seinem Wissen und Einverständnis ausgeführt sind«.

»Sind die in diesen Artikeln genannten verbrecherischen Handlungen aus Fahrlässigkeit verübt worden, so ist der Schuldner mit Arrest oder mit einer Geldstrafe bis 500 Lat zu strafen«. (Art. 607<sup>3</sup>).

Im Art. 607<sup>4</sup> ist über falsche Angaben des Wohnungs- oder Aufenthaltsortes eines Gläubigers im Zusammenhang mit

den Bestimmungen vom 3. Juni 1916 die Rede<sup>1)</sup>. Endlich wäre noch darauf hinzuweisen, dass mit der Einführung des Art. 607<sup>1</sup> in das Str. G. B. Art. 607 hätte in Fortfall kommen müssen, da Art. 607<sup>1</sup>, die im Art. 607 vorgesehenen Strafhandlungen umfasst.

Von den seit dem Bestehen Lettlands neu herausgegebenen Bestimmungen auf dem Gebiet des Strafrechts ist noch die Novelle vom 12. Januar 1922, welche den bedingten Straferlass zum Inhalt hat, zu erwähnen. Mit der Herausgabe dieses Gesetzes hat sich eine fühlbare Lücke der lettländischen Strafgesetzgebung geschlossen. In Anbetracht des hohen Prozentsatzes jugendlicher Verbrecher und des mangelhaften Zustandes der lettländischen Gefängnisse ist das Recht, welches den rechtsprechenden Instanzen dem Delinquenten die Strafe bedingt zu erlassen gewährt, zu begrüßen. Leider wird von diesem Recht nur zu oft Gebrauch gemacht, wodurch bei der Bevölkerung die Ansicht grossgezogen wird, dass ein einmaliges Vergehen kein Vergehen ist. Das Gesetz vom 12. Januar 1922 findet nur in den Fällen Anwendung, falls der Delinquent sich eine Strafhandlung zuschulden kommen lässt, für die eine Geld-, Arrest- oder Gefängnisstrafe droht, resp. die Unterbringung in eine Besserungsanstalt, soweit es sich um Minderjährige handelt. Laut Abs. 2 der betreffenden Novelle muss von einem bedingten Straferlass Abstand genommen werden, falls die Verurteilung des Schuldigen während seiner Abwesenheit vonstatten geht, bei Strafsachen, die ausschliesslich auf Antrag des Geschädigten strafrechtlich verfolgt werden; endlich in denjenigen Fällen, in denen dem Angeklagten eine Gefängnisstrafe droht und falls er schon vorbestraft ist. Es darf die Strafe nicht bedingt erlassen werden, wenn vom Zeitpunkt der Strafverbüßung bis zur neuen Straftat, falls es sich um Gefängnisstrafen handelt, noch nicht 5 Jahre

---

<sup>1)</sup> Art. 607<sup>1</sup>: »Derjenige, der bei Veräusserung seines Handels- oder Industrieunternehmens entgegen den Bestimmungen vom 3. Juni 1916 über den Übergang von Handels- und Industrieunternehmen auf Grund eines Vertrags (Russ. Gesetzsammlung v. J. 1916, Nr. 1645) den Wohnungs- oder Aufenthaltsort seines Gläubigers bewusst falsch angibt, wenn davon dem Gläubiger ein Schaden entsteht, — ist zu strafen mit Gefängnis auf eine Zeit von nicht weniger als 3 Monaten.«

oder, falls das Verbrechen, mit einer schwereren Strafe als Gefängnis geahndet wurde, noch nicht 10 Jahre verflissen sind<sup>1)</sup>.

Man ist dabei nicht stehen geblieben, das Str. G. B. von 1903 auf verschiedene Weise umzumodeln und zu ergänzen, sondern der junge lettländische Staat ist in seiner reformatorischen Tätigkeit weitergegangen. Man hatte nach einigen Jahren des Bestehens Lettlands den Plan gefasst, das Strafgesetzbuch von 1903 durch ein neues zu ersetzen. Dieser Plan ist noch nicht zur Verwirklichung gelangt. Es ist durchaus begreiflich, dass ein junger Staat, der aus nationalen Beweggründen ins Leben getreten ist, das Bestreben zeigt, sich ein eigenes nationales Recht zu schaffen. Doch dürfen solche Bestrebungen nicht zum Schaden der Rechtssicherheit und einer organischen Entwicklung der einzelnen Rechtsnormen des Landes erfolgen. Es ist auch unerfindlich, aus welchen Gründen ein Strafgesetzbuch, welches zweifellos zu den modernsten und besten der Gegenwart gehört, und sich durchaus bewährt hat, durch ein neues ersetzt werden soll, dessen Vorzüge oder Nachteile erst nach einer mehr oder weniger langen Zeitspanne ersichtlich werden können.

Man unterschätze auch nicht die rechtsschöpferische Tätigkeit der Gerichte, welche erst das Fundament unter jedes zur Anwendung gelangende Recht legen. Es wäre auch nicht zu empfehlen, die gesamte mit Hingabe und Selbstaufopferung geleistete Arbeit des jungen lettländischen Richterstandes den, wenn auch verständlichen Wünschen, auf allen Gebieten des Rechts eine eigene Gesetzgebung zu schaffen, zum Opfer zu bringen. Das heute geltende Str. G. B. vom Jahre 1903 ist keineswegs veraltet. Im Gegenteil, es beweist die Gerichtspraxis, es bezeugen die Gefängnisse, das herrschende Gefängnisregime, dass zum mindesten, soweit es sich um die Auswirkung der Bestimmungen des geltenden Strafgesetzbuches auf den Strafvollzug handelt, unsere kulturelle und wirtschaft-

---

<sup>1)</sup> Siehe meinen Aufsatz: »Der bedingte Straferlass und das lettländische Gesetz vom 12. Januar 1922« in der Rigaschen Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Heft I. Jahrgang 1927, in dem von den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes unter anderem die Rede ist.

liche Entwicklung in einer Reihe von Fragen noch hinter den Forderungen der modernen poenitentiären Bestrebungen der Neuzeit zurück ist. Es werden voraussichtlich noch Jahre vergehen, ehe wir allen Anforderungen des geltenden Str. G. B. vom Jahre 1903, soweit es sich um den Strafvollzug handelt, werden gerecht werden können.

Unser Gefangenenwesen befindet sich nicht auf der Höhe, und es zeigen sich leider Anzeichen einer gewissen Stagnation. Die Mittel, welche dem Gefängnisressort zur Verfügung stehen, genügen bei weitem nicht den Anforderungen, die an ein modernes Gefängniswesen gestellt werden müssten. Vor allem sind in einer Reihe von Gefängnissen, insbesondere in der Provinz, die Gefangenenräume dermassen überfüllt, dass ein grosser Teil der Gefangenen ihre Gefangenschaft in Räumlichkeiten zu verbringen gezwungen sind, welche normalerweise nur 60—70% der Insassen fassen dürften. Es braucht nicht näher ausgeführt zu werden, von welchen Folgen ein solches Zusammenpferchen von Menschen auf einen viel zu engen Raum für die Gesundheit und Moral der Gefangenen und für die Aufrechterhaltung einer geregelten Disziplin sein muss. Bei einer solchen Überfüllung der Gefängnisse ist es selbstverständlich müssig, von einer geregelten Einteilung der Gefangenen in Kategorien, von ihrer systematischen Beaufsichtigung, einer individuellen Behandlung der einzelnen Gefängnisinsassen, von einer strengen Isolierung der Gefangenen während der Nacht, zu reden. Aus diesem Grunde sind auch die Bestimmungen der Art. 18. und 20. des geltenden Str. G. B. im wesentlichen nur auf dem Papier geblieben. Das bezieht sich jedenfalls auf die Gefängnisse in der Provinz, wo es durchweg an Einzelzellen mangelt, trotzdem deren Vorhandensein als Vorbedingung eines geregelten Strafvollzugs zu betrachten ist. Bei dem herrschenden Mangel an geeigneten Räumlichkeiten ist eine Isolierung der zu Zuchthausstrafe verurteilten Strafgefangenen auf die Dauer von 3—6 Monaten, wie es das Gesetz vorschreibt, meist nicht möglich.

Auch wird zwischen Gefängnis und Festungshaft wegen Raummangels kein nennenswerter Unterschied gemacht. Aus denselben Gründen kann auch von einer systematischen Er-

ziehung arbeitsscheuer Elemente zu geregelter Tätigkeit, von einer befriedigenden Ausbildung der Gefangenen in bestimmten Handwerkszweigen nicht die Rede sein. Es wäre vor allem dafür Sorge zu tragen, dass das Gefängnisressort mit nötigen Mitteln versorgt wird, damit die dem geltenden Str. G. B. zu Grunde gelegten poenitentiären Massregeln zur Auswirkung gelangen können, und der im Text des Gesetzes zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers endlich restlos Gestalt gewinne. Vor allem muss dafür gesorgt werden, dass ein Stab gebildeter Gefängnisleiter und höherer Gefängnisbeamten herangezogen wird, an die ähnliche Forderungen gestellt werden können, wie sie zur Zeit im übrigen Westeuropa üblich sind. Die Umgestaltung des Gefängniswesens ist für den Staat von eminent praktischer Bedeutung, weil nur bei einem Gefängnisregime, welches den Anforderungen der Gegenwart entspricht, an eine Verminderung von Rezidiven zu denken ist. In diesem Zusammenhang wären Schritte zu tun, um baldmöglichst für unverbesserliche Verbrecher, Landstreicher, Bettler und Dirnen Arbeitshäuser zu errichten, ebenso wie Bewahrungsanstalten für unheilbare Trinker, Kokainisten und andere nicht zu besernde Elemente aus den Reihen der Verbrecherwelt.

Wie schon erwähnt wurde, hat man es für richtig befunden, keine radikale Umgestaltung des geltenden Str. G. B. vorzunehmen. Dementsprechend stellt der Entwurf eines neuen lettländischen Strafgesetzbuches keine Neuschöpfung auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung dar. Trotz alledem sind in dem Entwurf einige Neuerungen zu finden, die recht belangreich sind und, meines Erachtens, nicht immer als unbedingt notwendig erscheinen. Während der Ausarbeitung des Entwurfs zu einem neuen lettländischen Strafgesetzbuch hat es sich, wie schon erwähnt, bald herausgestellt, dass der Entwurf keine radikale Neuschöpfung auf dem Gebiet der Strafgesetzgebung darstellen darf. Man beschloss deshalb den Weg des Kompromisses zu betreten. Als Grundlage wurde das geltende Strafgesetzbuch vom Jahre 1903 genommen.

Mit welchen grossen Schwierigkeiten der Gesetzgeber bei der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches zu kämpfen

hat, lehrt uns der Werdegang der modernen Strafgesetzbücher der Gegenwart, z. B. die Entwürfe zu einem neuen Strafgesetzbuch des deutschen Reichs oder der schweizerische Strafgesetzentwurf.

Das geltende Str. GB. d. D. R. vom 15. Mai 1871 konnte in einer verhältnismässig kurzen Spanne Zeit nur aus dem Grunde zustande kommen, weil dessen Wurzeln tief in die Geschichte der Strafgesetzgebung der einzelnen Länder des Reiches zurückführen, und weil in der deutschen Strafwissenschaft über Ziele und Bestrebungen der Strafgesetzgebung in allen wesentlichen Fragen keine unüberbrückbaren Gegensätze vorlagen. Ausserdem erheischte das neu entstandene geeinte deutsche Reich in kürzester Frist ein für alle Teile des Bundesstaates gleiches Strafgesetzbuch. Man schuf dabei kein grundsätzlich neues Strafgesetzbuch, sondern legte ihm das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und das preussische Str. G. B. vom Jahre 1851 zu Grunde. Mehr als fünf Jahrzehnte ist dieses Strafgesetzbuch mit wenigen unwesentlichen Umgestaltungen aus den Jahren 1876 und 1912 bis zum Ende des Weltkrieges unverändert geblieben. Erst in den Jahren 1923 und 1924 sind Neuerungen prinzipieller Art durch das Jugendgerichtsgesetz und die sogenannten Geldstrafengesetze auf dem Gebiet des Strafrechts erfolgt. Wir sehen daraus, welche eine Vorsicht, man könnte sagen, pedantische Sorgfalt der Gesetzgeber auf dem Gebiet des Strafrechts bei der Ausarbeitung neuer Normen hat walten lassen. Welche eine Fülle von Vorarbeit bei der Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches zu leisten ist, lehrt uns der Werdegang des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches vom 14. Mai 1927. Angefangen vom Jahre 1902, in welchem die Vorarbeit zwecks Sammlung der ausländischen strafrechtlichen Normen einsetzte, aus denen das monumentale Werk »Die vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts« erwuchs, hat innerhalb eines Vierteljahrhunderts die deutsche Strafrechtswissenschaft und Praxis in mühevoller Arbeit den Weg für diesen Entwurf geebnet. Im Jahre 1906 setzte das Reichsjustizamt eine Kommission zwecks Ausarbeitung des ersten

Entwurfs zum künftigen Strafgesetzbuch ein, die im Jahre 1909 den Vorentwurf eines deutschen Str. G. B. mit entsprechendem Begründungen zusammenstellte. Darauf setzte die Kritik der Rechtswissenschaft und der Praxis ein. Am 4. April 1911 wurde eine zweite Kommission ins Leben gerufen, um unter Berücksichtigung der geleisteten Arbeit und der am ersten Entwurf geübten Kritik einen zweiten Entwurf zusammenzustellen. Die Frucht der Arbeit dieser Kommission war der Entwurf der Strafrechtskommission vom Jahre 1913. Nach dem Weltkriege wurden die Arbeiten zur Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches von neuem aufgenommen. Eine neue Kommission arbeitete den Entwurf vom Jahre 1919 aus, welcher im Herbst 1922 der Reichsregierung vorgelegt wurde. Erst im Herbst 1924 konnte die Reichsregierung sich an die Beratung dieses Entwurfs machen. Am 17. November 1927 wurde der Entwurf dem Reichsrat zur Beschlussfassung eingebracht. Am 14. Mai 1927 gelangte er endlich an den Reichstag.

Ob es diesem Entwurf in der heute vorliegenden Fassung vergönnt sein wird, Gesetz zu werden, ist noch ganz ungewiss. Der Werdegang des Schw. Str. G. B. v. 23. Juli 1918 lehrt dasselbe. Ein Strafgesetzbuch kann von heute auf morgen ohne Gefahr für die Gesetzgebung nicht geschaffen werden. Durch die Verfassungsreform vom 13. November 1898 wurde dem Schweizer Bunde auf dem Gebiet des Strafrechtes das Gesetzgebungsrecht eingeräumt. Die Vorarbeiten zur Vereinheitlichung der schweizerischen Strafgesetzgebung liegen aber noch weiter zurück. Es würde zu weit führen die einzelnen Etappen des Werdeganges des Schweizerischen Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1918 zu verfolgen.

Auch das Strafgesetzbuch vom Jahre 1903 hat bekanntlich die Arbeit einiger Generationen erfordert.

Es ist nicht zu bestreiten, dass die Schöpfer des Entwurfes eines lettländischen Strafgesetzbuches eine grosse Vorarbeit geleistet haben, für die man ihnen zu grossem Dank verpflichtet ist. Sie haben sich der undankbaren Arbeit unterzogen, ohne über einen wissenschaftlichen Apparat in westeuropäischem

Ausmass zu verfügen, ohne auf eine belangreiche Gerichtspraxis auf dem Gebiet des lettländischen Strafrechtes zurückgreifen zu können, ein Strafgesetzbuch zu schaffen, welches in mancher Beziehung, insbesondere soweit es sich um den allgemeinen Teil, das Strafmass und den Strafvollzug handelt, sich vom geltenden Strafgesetzbuch beträchtlich unterscheidet.

Wie schon erwähnt wurde, sind die Autoren des lettländischen Entwurfes grundsätzlich vom geltenden Strafgesetzbuch ausgegangen, doch sind sie in einer Reihe von Fällen ohne zwingende Gründe von den im Strafgesetzbuch vom Jahre 1903 verankerten Prinzipien abgewichen, so z. B. im allgemeinen Teil in der vielumstrittenen Frage betreffend Mittäterschaft und Teilnahme, Täter und Gehilfen<sup>1)</sup>. Es ist unerfindlich, weshalb die Autoren dieses Entwurfes es für notwendig fanden 3 Arten von Gefängnisstrafen vorzusehen<sup>2)</sup>. Zuchthausstrafe und Gefängnishaft hätten vollkommen genügt. Es ist ferner zu bedauern, dass die Festungshaft in allen Fällen in Fortfall gekommen ist, auch dort, wo es sich um politische Delikte handelt, oder um Duellvergehen u. s. w., denen keineswegs immer unlautere Beweggründe und verbrecherische Instinkte zu Grunde liegen und die nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf die moralische Verworfenheit des Täters zulassen. In solchen Fällen ist die Festungshaft als eine Art *custodia honestas* durchaus zu begrüssen. Zuchthaus und Gefängnishaft haben in den Augen des Volkes stets eine infamierende Wirkung und es kann der Delinquent auch nach Verbüsung solcher Strafen nur in den seltensten Fällen von dem ihm anhaftenden Makel sich befreien. Diese Strafen bilden nur zu oft einen Hemmschuh für das ganze weitere Leben, und treiben den Täter nach der Strafverbüsung auf den Weg zu neuen Verbrechen. Demgegenüber wird die Festungshaft weder vom Delinquenten noch von dessen Umgebung als ehrenrührig empfunden.

Es lag ferner kaum ein zwingender Grund vor, die Bestimmungen des Art. 14 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1903

<sup>1)</sup> Art. 49 des Entwurfs im Vergleich zu Art. 51 d. geltenden Strafgesetzbuches vom Jahre 1903.

<sup>2)</sup> Art. 2. des Entwurfes.

radikal umzugestalten. Der Artikel 14 hat bekanntlich Straf-  
mass und Gesetzanwendung in Fällen eingetretener Gesetzes-  
änderung zum Gegenstand und zwar, falls das neue Gesetz in  
der Zeit in Kraft tritt, welche zwischen der Straftat und dem  
Urteil liegt. Die Bestimmungen des Art. 14 hatten sich in der  
Praxis durchaus bewährt. Nach Art. 14 wird das spätere d. h.  
neue Gesetz vom erkennenden Gericht auch auf diejenigen vor  
dessen Inkrafttreten begangenen Handlungen angewandt, die  
zur Zeit der Straftat mit Strafe geahndet wurden<sup>1)</sup>. Demgegen-  
über stellt Art. 12 des Entwurfes fest, dass die Strafe nach  
dem zur Zeit der Handlungen geltenden Gesetz zu bestimmen  
sei. Es würde zu weit führen auf die weiteren einzelnen Ab-  
weichungen des Entwurfes von den Normen des Strafgeset-  
zbuches vom Jahre 1903 einzugehen, da eine Kritik des Ent-  
wurfes aus dem Rahmen dieses Vortrages fällt. Es genügt in  
diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass in einer Reihe  
von Fällen und zwar auch in Fragen von prinzipieller Bedeutung  
ein Unterschied zwischen den Bestimmungen des Strafgeset-  
zbuches und des Entwurfes besteht. Solch ein Auseinander-  
gehen kann aber bei der ins Auge gefassten Vereinheitlichung  
des materiellen Strafrechtes Lettlands u. Estlands zu einem  
Hemmschuh solcher Vereinheitlichung werden, resp. die Rechts-  
angleichung, wenn auch nicht illusorisch machen, so doch weit-  
gehendst erschweren. Es wäre deshalb im Interesse der zu  
erstrebenden Vereinheitlichung der Gesetzgebung, falls die Auto-  
ren beider Entwürfe sich weiterer prinzipieller Neuerungen ent-  
halten würden. Erst nach einer Reihe von Jahren wird man

---

<sup>1)</sup> Art. 14. Das spätere Gesetz wird vom erkennenden Gericht auch auf  
diejenigen vor dessen Inkrafttreten begangenen Handlungen, die zur Zeit ihrer  
Begehung mit Strafe bedroht waren, angewendet. Wenn das zur Zeit der Be-  
gehung der strafbaren Handlung geltende Gesetz für diese eine weniger strenge  
Strafe vorsieht als das spätere Gesetz, so kann die nach dem späteren Gesetze  
bestimmte Strafe nach den Grundsätzen des § 53 ermässigt werden . . .«

§ 12 des Entw.: »Die Strafe ist nach dem zur Zeit der begangenen Hand-  
lung geltenden Gesetz zu bestimmen.

Wenn das zur Zeit der begangenen Handlung geltende Gesetz bis zum  
Tage der Verurteilung des Täters geändert wird, so wird die Strafe nach dem  
Gesetz bestimmt, welches die mildere Strafe vorsieht. . . .«

zu einer endgültigen Würdigung aller positiven und negativen Seiten des Strafgesetzbuches von 1903 schreiten können. Es fehlt uns heute noch die nötige Distanz, um sagen zu können, wie weit der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches vom J. 1903 eine Umgestaltung erfordert.

Vor allem darf man bei der geplanten Umgestaltung des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1903 nicht aus dem Auge lassen, dass die lettländische Gesetzpraxis erst zehn Jahre alt ist. In einer solchen kurzen Zeitspanne lässt es sich nicht feststellen, welche Teile des geltenden Strafrechts einer Umgestaltung bedürfen. Aus den oben angeführten Gründen dürfte man den Wunsch äussern, dass das lettländische Parlament bei der Durchsicht des neuen Strafgesetzentwurfs sich möglichst auf die im Entwurf vorgesehenen Abweichungen vom geltenden Strafgesetzbuch beschränkt, ohne einschneidende Änderungen vorzunehmen. Es liegt nämlich die Gefahr vor, dass der Entwurf zum Spielball einzelner Parteiinteressen wird, resp. zum Versuchsobjekt sozial-politischer Experimente.

Auch vom praktischen Standpunkt wäre eine radikale Umgestaltung des geltenden Strafrechts zur Zeit kaum durchzuführen, ohne dass die Rechtsprechung dadurch in Mitleidenchaft gezogen wird.

Unsere Gerichte bedienen sich bekanntlich weitgehendst der im Strafgesetzbuch vom Jahre 1903 in der Ausgabe von Taganzew angeführten Motive. Durch das Erscheinen eines neuen Strafgesetzbuches, welches eine radikale Umgestaltung des geltenden Strafrechts zum Gegenstande hätte, würde dieses wertvolle Kommentar wegfallen, resp. nur in beschränktem Ausmasse weiterhin benutzt werden können.

Es wäre ferner zweckdienlich, falls das neue Strafgesetzbuch in Klammern die entsprechenden Paragraphen des heute geltenden Strafgesetzbuchs aufweisen würde. Dadurch würde die praktische Handhabung der alten Kommentare bedeutend erleichtert werden. Es genügt keineswegs dem neuen Strafgesetzbuch entsprechende Tabellen hinzuzufügen, da dadurch die Orientierung nicht in einem so hohen Masse erleichtert wird, wie es der Fall ist, wenn dem einzelnen Artikel schon der

entsprechende Hinweis auf den Artikel des Strafgesetzbuches vom Jahre 1903 hinzugefügt wird.

Aus unseren Ausführungen ergibt sich folgendes:

1) Das Lettländische Strafgesetzbuch vom Jahre 1903 hat während seiner 10-jährigen Anwendung die auf das Gesetz gesetzte Hoffnung durchaus gerechtfertigt.

2) Es lässt sich nicht bestreiten, dass eine Reihe von Artikeln des geltenden Strafgesetzbuches durch die veränderten staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse teils gegenstandslos geworden sind, teils eine neue Redaktion erfordern. Das bezieht sich vor allem auf die Kap. 2, 3, 4 und 37.

3) Es wäre erwünscht, dass der Gesetzgeber sich auf ein Minimum gesetzgeberischer Arbeit beschränkt und dass Mittel und Wege gefunden werden, der Überproduktion auf dem Gebiet der Gesetzgebung Einhalt zu tun. Um das zu erreichen, wären alle Entwürfe, die strafrechtliche Normen zum Inhalte haben, auch dann, wenn die betreffenden Entwürfe aus anderen Ministerien stammen, der Prüfung seitens der Organe des Justizministeriums zu unterziehen. Zwecks produktiver gesetzgeberischer Arbeit auf dem Gebiet des Strafrechts sind alle Gesetzentwürfe prinzipiellen Inhaltes zur Begutachtung der Anwaltschaft und den Gerichten einzuschicken.

4) Der Gesetzgeber hat darauf zu achten, dass bei der Herausgabe neuer Strafbestimmungen die Geldstrafen nicht das erträgliche Mass überschreiten, damit die Strafe im Einklang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes bleibt, da im entgegengesetzten Falle die im Gesetz vorgesehene Sanktion nicht zur Anwendung gelangen kann. Es widerspricht der Billigkeit und Gerechtigkeit, falls Strafen verhängt werden, die nicht nur den schuldigen Teil empfindlich treffen, sondern unter Umständen den Ruin seiner Angehörigen zur Folge haben, die persönlich keine Schuld trifft.

5) Es sind Massregeln zu ergreifen, dass in kürzester Frist zwecks restloser Verwirklichung der im Strafgesetzbuch vom Jahre 1903 vorgesehenen Strafvollzugsbestimmungen eine entsprechende Reorganisation des gesamten Gefängniswesens des

Landes vorgenommen wird, damit zwischen den Buchstaben des Gesetzes und dessen Verwirklichung kein Gegensatz besteht.

6) Es ist baldmöglichst ein modernes Strafvollzugsgesetz zu schaffen, das einerseits den poenitentiären Bestrebungen der Gegenwart Rechnung trägt, andererseits im Einklang mit den Geldmitteln des Landes und dem kulturellen Niveau und Bildungsgrad der Strafbeamten sich befindet.

7) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die höheren Gefängnisbeamten eine praktische und theoretische Ausbildung auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs erhalten, und dass zum Schutz jugendlicher verbrecherischer Elemente Sondergerichte für Jugendliche eingerichtet werden, und ein entsprechendes Jugendgesetz in Angriff genommen wird. In diesem Zusammenhang muss schon jetzt dafür gesorgt werden, dass jugendliche Verbrecher von den übrigen Delinquenten gesondert ihre Strafe verbüssen.

9) Die schon bestehenden Besserungsanstalten für Jugendliche sind weiter auszubauen, und es ist in diesem Zusammenhang dafür Sorge zu tragen, dass die Leiter dieser Anstalten den Erfordernissen der modernen Jugendpflege entsprechen.

10) Es ist die Vereinheitlichung der lettländischen und estländischen Strafgesetzgebung zu erstreben, welche nicht nur von staatlichen Gesichtspunkten durchaus zu begrüßen wäre, sondern auch auf dem Gebiet des Strafrechts, insbesondere aber des Strafprozesses und des Strafvollzugs von eminent praktischer Bedeutung ist.

11) Zwecks Förderung einer solchen Vereinheitlichung der lettländischen und estländischen Strafgesetzgebung ist die Schaffung einer Zentralstelle anzustreben, deren Aufgabe es wäre, die für diesen Zweck nötigen Vorarbeiten zu leisten.

## Estländisches Strafrecht.

Referent Rechtsanwalt Werner Hasselblatt (Reval).

Wenn ich — in Vertretung des erbetenen, jedoch abgehaltenen Referenten ein kurzes Referat über den neuen demnächst einzuführenden estländischen Strafkodex<sup>1)</sup> geben darf, so muss ich schon der Kürze halber den neuen russischen Kriminalkodex vom Jahre 1903, auf dem der neue estländische Kodex aufgebaut ist, als bekannt voraussetzen. Der Entwurf zum estländischen Strafkodex ist von dem hierzu eingesetzten parlamentarischen Ausschuss bereits in allen drei Lesungen angenommen worden und wird in der Herbstsession der Vollversammlung des Parlaments vorgelegt werden. Es ist anzunehmen, dass er ohne wesentliche Veränderungen schon in diesem Jahre zur Annahme gelangen wird; ich schlussfolgere dieses aus der Tatsache, dass es nur einige wenige Fragen gab, um die sich in der Kommission lebhaftere Debatten entspannen. Wir können mithin im Sinne unserer Beratung den neuen Strafkodex nahezu als geltendes Recht in die uns interessierenden Kalkulationen einschliessen.

Der Kodex baut sich, wie schon erwähnt, auf dem russischen Strafgesetzbuch 1903 auf, weswegen ich mich auf die wesentlichen Abweichungen vom russischen Kodex beschränken darf. Aus der Strafenleiter fallen heraus: die Zwangsansiedlung, die Festungshaft und die Arrestantenkompanie, bzw. Korrekptionsanstalt; es verbleiben als Strafen: die Todesstrafe, Zwangsarbeit, Gefängnis, Arrest und Geldstrafe. Eine Unterscheidung

---

<sup>1)</sup> Der Kodex ist inzwischen im März 1929 endgiltig verabschiedet worden und soll im Verlaufe d. J. 1930 in Kraft gesetzt werden.

zwischen Arbeitshäusern und Turm ist nicht vorgesehen, sie sind zu einer einheitlichen Gefängnisstrafe zusammengezogen mit der Begründung, dass die Gefängnisstrafe in jeden Falle mit dem Anhalten zur Arbeit verbunden sein müsse. Aufgehoben werden ferner die Beschränkung des Ansiedlungsrechts nach Verbüßung der Strafe und die polizeiliche Aufsicht des Strafentlassenen.

Von nicht geringem Interesse und dementsprechend sehr umkämpft ist die Vorschrift über die Art der Todesstrafe, indem der Paragraph 12 des allgemeinen Teils dem Deliquenten die Wahl zwischen Erhängen und Vergiften stellt, wie im Scherz, aber nicht ganz unzutreffend geäußert worden ist, eine Todesstrafe »a la carte«.

Die Geldstrafen in estländischer Währung entsprechen dem mit 100, also auf 50% des Goldwertes aufgewerteten Rubel des russischen Kodex; wie Sie sehen, keine volle Aufwertung, aber doch schon wesentlich besser wie die Aufwertung der Hypotheken auf 0,75% ihres Goldwertes! Die Verbindung höherer Strafen mit Verlust von Standesrechten ist durch Fortfall der Stände herausgefallen, ein Absprechen der privaten Vermögensrechte wird vom Kodex abgelehnt, und der Verlust der öffentlichen Rechte ist bei Verurteilung zu Zwangsarbeit, sowie fakultativ je nach dem Ermessen des Richters auch bei Gefängnisstrafen anzuwenden.

Das vierte Hauptstück betrifft das Institut der bedingten Verurteilung, welches im Kodex 1903 bekanntlich noch nicht vorgesehen war und bei uns nach dem französisch-belgischen System Aufnahme gefunden hat. Voraussetzung der Anwendung dieses Instituts ist einmal die festzustellende Ansicht des Gerichts, dass die bedingte Verurteilung zur Herbeiführung einer Besserung des Beklagten genügt, zweitens, dass der Delinquent weder mit Zwangsarbeit noch mit Gefängnis vorbestraft sei, und endlich, dass die bedingt verhängte Strafe keine höhere wie drei Jahre Gefängnis sein dürfe — bisher galt bei uns die Norm von 6 Monaten. Die vom Gericht zu bestimmende Bewährungsfrist beträgt 1 bis 3 Jahre. Hierbei sei erwähnt, dass die deutsch-baltische Partei, welche durch mich (Abg.

Hasselblatt) in der Kommission für den Strafkodex vertreten war, den Standpunkt vertrat, dass in Privatklagesachen eine bedingte Verurteilung auszuschliessen wäre. Dieser Standpunkt fand in der Kommission keine Mehrheit.

Einen neuen Abschnitt im Vergleich zu dem Kodex 1903 stellen ferner die Bestimmungen über die bedingte vorzeitige Haftentlassung dar, welche im russischen Gefängnisreglement ab 1909 schon Geltung hatten und sich im wesentlichen in den Grenzen des russischen Gesetzes vom 1. August 1917 sub. № 1326 halten. Bei Strafverfügung einer unbefristeten Zwangsarbeit sind mindestens 10 Jahre, bei befristeter Zwangsarbeit und Gefängnisstrafe mindestens die Hälfte der Strafe, jedoch nicht weniger wie drei Monate, abzubüssen. Diese höchst liberale Regelung ist nicht zuletzt auf den Mangel an den nötigen Gefängnisgebäuden und Sparmassnahmen zurückzuführen. Die Altersgrenze für Strafbarkeit wird von 10 Jahren auf 12 gehoben. Die Sanktionen im speziellen Teil beschränken sich ausnahmslos auf Angabe nur der Maximalstrafe, wobei es den Richtern freisteht, bis auf die im allgemeinen Teil vorgesehene Minimalstrafe der gleichen Strafart und sogar auf die nächstfolgende geringere Strafart zurückzugehen.

Zum Spezialteile, d. h. zur Beurteilung und Bestrafung der einzelnen Verbrechen und Vergehen übergehend, kann ich im allgemeinen feststellen, dass sehr wesentliche Verschiebungen nicht stattgefunden haben. Als Sonderabschnitte fielen heraus die Delikte gegen die Religion, welche in neuen Fassungen, die eigentlich nicht die Religion, sondern das religiöse Pietätsgefühl des einzelnen und der Gemeinden schützen sollen, auf die verschiedenen Abschnitte des Kodex verteilt worden sind; ebenso der Zweikampf, welcher jedoch in späteren Beratungen wieder als Sonderabschnitt dem Kodex eingegliedert wurde. Als neue Abschnitte traten hinzu die Schutzbestimmungen hinsichtlich der Parlamentswahlen, der Volksabstimmung und der Volksinitiative sowie einige andere durch die Verfassung bedingte Schutz-Bestimmungen und ebenfalls als Sonderabschnitt Delikte gegen auswärtige Staaten. Ich berühre des weiteren nur vereinzelte Änderungen, die vielleicht geeignet wären, die

Tendenzen zu kennzeichnen, mit welchen der Strafkodex 1903 ergänzt worden ist.

Im dritten Hauptstück (Schutz der Volksinitiative, der Volksabstimmung und der Parlamentswahlen) ist im Verlaufe der Kommissionsverhandlungen auf meinen Antrag eine ganz neuartige Bestimmung aufgenommen worden, welche den strafrechtlichen Schutz des freien Nationalitätsbekenntnisses vorsieht und folgende Fassung erhielt: »Wer sich dessen schuldig macht, durch Gewaltanwendung, strafbare Drohungen, durch Machtmissbrauch oder durch Ausnutzung wirtschaftlicher Abhängigkeit einen volljährigen Bürger dahin zu beeinflussen, dass er seine Nationalität, sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Nationalität seiner Kinder, seinem eigenen Wunsche zuwider bekennt, oder dieselbe seinem Wunsche zuwider nicht abändert, wird bestraft mit Gefängnis nicht über 6 Monate. Der Versuch ist strafbar«.

Die Strafbestimmungen von Spezialgesetzgebungen, so z. B. Zollgesetz, Pressegesetz, Steuergesetze, Probierkammergesetz usw. haben in den Kodex alle Aufnahme gefunden. Die Übertretung verbindlicher Verordnungen der Staatsregierung und der Selbstverwaltungen sind mit der Tendenz zur Stützung dieser Verordnungen in allen entsprechenden Abschnitten des Kodex mit einer höheren Strafe belegt wie es der Entwurf 1903 vorsah. Mir persönlich erscheint dieses auch als eine unerfreuliche Folge der ausserordentlichen Überproduktion und infolgedessen sehr schweren Übersichtlichkeit des ganzen engmaschigen Netzes der Verordnungen, deren Beherrschung dem Bürger immer schwerer fällt.

In das 9. Hauptstück über die Delikte gegen das menschliche Leben sind alle die Paragraphen über Bestrafung der Schwangerschaftsunterbrechungen, des *abortus-criminalis*, hinübergenommen worden, wobei durch eine neue Fassung die Strafen, welche sich gegen die Frauen und die Ärzte richteten, wesentlich gemildert, die Strafen, der Hebammen und ungeschulte Personen unterliegen, hingegen wesentlich erhöht worden sind. Es sei hierzu bemerkt, dass diese Frage wohl das allergrösste Interesse und die allerintensivsten Verhandlungen innerhalb der Beratungen des

neuen Kodex fand und wohl auch noch zu wesentlichen Debatten in der Vollversammlung des Parlaments führen dürfte<sup>1)</sup>. Erhöht worden sind ferner die Sanktionen für Delikte auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes und auch der Beaufsichtigung von Handel und Gewerbe. Im Abschnitt der Vergehen gegen das menschliche Leben ist ein Unterschied zwischen Mord und Totschlag begrifflich nicht durchgeführt. Für qualifizierten Mord ist Todesstrafe vorgesehen.

Das Duell als Spezialdelikt fand ursprünglich aus einer vollkommen ablehnenden und verurteilenden Beurteilung dieses Instituts heraus keinerlei Sonderberücksichtigung und sollte mithin nach den Vorschriften über Körperverletzung, bezw. Mord oder versuchten Mord beurteilt werden. Im Verlaufe der Kommissionsverhandlungen ist hingegen das Duell ungefähr in der Fassung des Kodex 1903 aus den übrigen Delikten herausgegliedert worden, wobei ich auf ein seitens unserer Partei in Vorschlag gebrachtes Novum, welches auch Annahme fand, hinweisen möchte. Es ist in den Strafbestimmungen vorgesehen, dass eine verstärkte Strafe einzutreten hat, sofern dem Duell kein Ehrengericht vorangegangen ist, oder sofern die Parteien sich entgegen dem Spruche des Ehrengerichts zu einem Zweikampf entschlossen haben.

Die Abschnitte über die Vermögensverbrechen haben ausser der Anpassung an die Entwicklung der letzten Jahrzehnte im Vergleich zu dem Kodex 1903 keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Der neue estländische Kodex enthält insgesamt nur 636 Paragraphen, was durch vielfaches Zusammenziehen der im russischen Kodex getrennt dargelegten Delikte zu erklären ist.

Die Tatsache, dass sowohl in Lettland als auch in Estland der Kodex 1903 ohne wesentliche Veränderungen als Grundlage eigengerichteter Kriminalpolitik akzeptiert worden ist und

---

<sup>1)</sup> Bemerk. d. Redaktion; Bei der endgiltigen Verabschiedung des Kodex in 3-ter Lesung wurde mit 41 gegen 37 Stimmen die Schwangerschaftsunterbrechung (gleichviel aus welchen Gründen herbeigeführt) im Verlaufe der ersten drei Schwangerschaftsmonate sowohl hinsichtlich der Mutter, als des Arztes für völlig straffrei erklärt!

wohl noch längere Zeit Geltung behalten dürfte, beweist, dass auch auf dem Gebiete des Strafrechts eine Rechtsangleichung durchaus nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen dürfte, hat doch der russische Kodex sicherlich weder mit der Eigenart der Bevölkerung des Baltikums, noch weniger natürlich mit unserer Eigenstaatlichkeit irgendwie gerechnet und wird trotzdem nicht als übertrieben artfremd empfunden. Andererseits möchte ich glauben, dass sich als Grundsatz wohl die Ansicht vertreten liesse, dass, wenn auf einem Rechtsgebiete weitgehende Freizügigkeit im Sinne der Anpassung von Rechtsnormen an volkliche und staatliche Notwendigkeiten gefordert werden muss, so dieses gerade auf dem Gebiete des Strafrechts vielleicht im stärksten Masse zutrifft. Da die Gefahr einer starken Entfremdung zwischen Estland und Lettland auf dem Gebiete des Strafrechts jedenfalls nicht akut ist, neige ich persönlich dazu, hinsichtlich der Rechtsangleichung eine Beschränkung etwa auf folgende Forderungen bzw. Anregungen zu empfehlen:

1) Im selben Masse, wie auf verkehrsrechtlichen Gebieten des Handels und der Wirtschaft eine Rechtsangleichung erwünscht ist, sollte auch hinsichtlich der entsprechenden strafrechtlichen Schutzbestimmungen eine Divergenz vermieden werden.

2) Die Strafmassnahmen für Vergehen gegen die Volksgesundheit, insbesondere betreffend vorbeugende Massnahmen und Bekämpfung von Epidemien sollten zweckmässig vereinheitlicht werden, um zu einer gleichen kriminalpädagogischen Auswirkung gebracht zu werden, die desto grössere Bedeutung gewinnt, je stärker der Verkehr zwischen beiden Ländern sich entwickelt.

3) Die Beurteilung und Regelung von Strafrechtsbestimmungen, welche eine Abwehr gemeinsamer von auswärts die Länder bedrohender oder infizierender Verbrechen und Vergehen betreffen, sollten nach Möglichkeit einheitlich geregelt werden.

4) Verbrechen und Vergehen, deren Ausführungsort leicht aus einem in den anderen Staat verlegt werden können, sollten in beiden Staaten mit einer gleichen Sanktion bekämpft werden, um das Hinüberwecheln der Deliquenten zwecks Spekulation auf eine mildere Bestrafung zu verhindern.

# Änderungen und Ausbau der Strafprozessordnung in Lettland.

Referent Appellhofrichter P a u l E n g e l m a n n (Riga).

Weltkrieg und Revolution haben den Schritt des Lebens in einem Masse beschleunigt, wie das früher garnicht vorauszusehen war. Im Eilschritt ist das Leben der Völker und Staaten vorwärts gegangen, und es muss zugegeben werden, dass dieser Eilschritt meist auch einen Fortschritt bedeutet hat. Die Entwicklung auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet im letzten Jahrzehnt ist beispiellos, wie denn auch der Weltkrieg in seinem Ausmass und seinen Folgen ohne Beispiel ist, und es ist selbstverständlich, dass Recht und Rechtsordnung, die ein getreues Abbild der Zustände im Staat darstellen, denselben Entwicklungsweg gegangen sind. Wenn das alles schon auf Völker und Staaten im allgemeinen zutrifft, so besonders auf diejenigen Staaten, die vom Weltgeschehen in erster Linie betroffen wurden, und wir sehen denn auch, dass Lettland, das aus dem Weltkrieg als selbständiger Staat hervorgegangen ist, in der von ihm übernommenen russischen Strafprozessordnung grosse Änderungen hat vornehmen müssen. Diese Änderungen, soweit sie materieller Art sind, sind in zwei Gruppen zusammenzufassen: 1) Änderungen, die durch die neuen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und durch die demokratische Staatsverfassung Lettlands, sozusagen zwangsläufig, bedingt sind, und 2) Änderungen prozessualrechtlicher Art, die sich als notwendig erwiesen, um die durch eine langjährige

Praxis festgestellten Mängel der alten Prozessordnung abzustellen, also »Nova«<sup>1)</sup>).

Aber auch eine Änderung rein technischer, kodifikatorischer Art, erwies sich als notwendig — die Einführung einer neuen Numeration der Artikel der Strafprozessordnung, gegen die von den älteren Juristen aus praktischen Gründen einer einheitlichen Anwendung der Strafprozessartikel zwar Bedenken erhoben wurden, die sich aber nicht als stichhaltig erweisen konnten gegenüber den Forderungen einer einheitlichen Kodifikation, welche die Kreirung einer ganzen Reihe von neuen Artikeln unter alter Numeration und die Schaffung grosser Lücken in derselben durch Streichung alter Artikel nicht zulassen konnte, die aber auch Front dagegen machen musste, dass die im selbständigen Lettland doch in erster Linie Geltung habenden Sonderartikel für die früheren russischen Ostseeprovinzen in der Strafprozessordnung als Ausnahmen und Provinzialgesetze kodifiziert waren.

Da die Nova enthaltenden Artikel in der russischen Strafprozessordnung begreiflicherweise nicht vorhanden sind, musste diesen Ausführungen die neue Numeration zugrundegelegt werden, während die alte Numeration in Klammern angeführt wird. —

### I. Änderungen, die durch die neuen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Lettland bedingt sind.

Lettland ist ein selbständiger Staat geworden. Es sind daher alle diejenigen Artikel der Strafprozessordnung, die Sonderbestimmungen für die Ostseeprovinzen enthielten und als Spezialgesetze galten, nunmehr an Stelle der allgemeinen Artikel getreten, denn diese Sonderbestimmungen sind nicht mehr Ausnahme, sondern Regel. Art. 303 (268, 1340), 845 (851, 1344).

In allen einschlägigen Artikeln sind die Änderungen vorgenommen worden, die sich aus der Einführung des neuen Strafgesetzbuches vom Jahre 1903 automatisch ergeben: in den

---

<sup>1)</sup> Diese Einteilung ist natürlich nur relativ richtig, da bei manchen Änderungen die Faktoren beider Gruppen massgebend waren, z. B. bei den Sonderbestimmungen des Strafverfahrens für Pressevergehen. —

betreffenden Artikeln sind die Hinweise auf das alte Strafgesetzbuch durch Hinweise auf das neue ersetzt, resp. die Hinweise auf das alte Str. G. B. gestrichen. —

Die Einführung des metrischen Systems in Lettland und der neuen lettländischen Valuta haben zur Folge, dass bei allen einschlägigen Artikeln der Str. Pr. O. die Werst durch den Kilometer, der Rubel durch den Lat ersetzt wird. Gleichzeitig ist eine Erhöhung der Gerichtsgebühren und der Entschädigungszahlungen an Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher durchgeführt worden, die den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt. Allerdings war es nicht möglich das Problem einer gerechten Unkostenvergütung, das von der endgiltigen Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse abhängt, die noch nicht eingetreten ist, restlos zu lösen, weshalb in den einschlägigen Artikeln die Höhe der Entschädigung dem gerechten Ermessen des Gerichts, entsprechend den tatsächlichen Unkosten, anheimgestellt und die Ausarbeitung näherer Bestimmungen dem Appellhof in Form einer Instruktion vorbehalten ist. Art. 239 (193), 999 (979). Es sei darauf hingewiesen, dass die Instruktion vom Appellhof bisher noch nicht ausgearbeitet worden ist. Andererseits ist die Frage der Entschädigungszahlung an Amtspersonen (Ärzte, Feldscher, Polizeibeamte und Beamte des Instituts für gerichtliche Expertise) durch das Gesetz über die Kommandierungen von Amtspersonen endgiltig geregelt. Art. 998 (978).

Die Einführung des parlamentarischen Systems in Lettland bedingt die Immunität der Parlamentsabgeordneten: gemäss Art. 29 der Verfassung ist die Anwendung von Sicherheitsmassnahmen gegen Abgeordnete (Verhaftung, Haussuchung) nur mit Genehmigung der Saeima gestattet. Anm. zu Art. 56 (51). Gemäss Art. 30 der Verfassung kann gleichfalls nur mit Genehmigung der Saeima das Strafverfahren gegen Abgeordnete eingeleitet werden. Anm. zu Art. 47 (42), Anm. zu Art. 92 (77), 292 (257), 335 (297). — Das Amnestierecht steht nunmehr der Saeima zu. Art. 20 (16). — Das Begnadigungsrecht, sowie das Recht der Strafmilderung über die im Str. G. B. vorgesehenen Grenzen hinaus steht dem Staatspräsidenten zu. Art. 787 (775).

Da eine Gendarmerie in Lettland nicht existiert, sind sämtliche Artikel der Str. Pr. O., welche sich auf die Funktionen und die Mitwirkung der Gendarmerie im Strafprozess beziehen, gestrichen.

Gleicherweise sind die Bestimmungen gestrichen, die sich auf die Mitwirkung der Klöster im Strafprozess beziehen, da den Klöstern allgemein-staatliche Funktionen nicht mehr obliegen: es fällt fort als Sicherheitsmassnahme die Unterbringung von Minderjährigen in Klöstern während der Voruntersuchung. — (Art. 77<sup>2</sup>, 416<sup>2</sup>).

Die Einführung des Zivileides hat Änderungen formeller und materieller Art nachsichgezogen. Die Eidesformel ist für alle Konfessionen die gleiche. Art. 730 (713). Die Prozedur der Vereidigung, die nicht mehr an die Konfession gebunden ist, ist bedeutend vereinfacht: sie wird vom Vorsitzenden des Gerichts, resp. vom Friedensrichter selbst vorgenommen. (Es fällt die eidesstattliche Versicherung beim Friedensrichter fort, die sich früher aus der Nichtanwesenheit des Geistlichen ergab.) In den Artikeln 117 (95), und 725 (706), die von Personen handeln, die ipso jure nicht unter Eid vernommen werden dürfen, sind die aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossenen und die nichtkonfirmierten Evangelischen gestrichen. Es sind ferner gestrichen die alten Artikel 99 und 712 über die Befreiung vom Eide der Geistlichen und Mönche christlicher Konfessionen und der Angehörigen von Bekenntnissen, die den Eid verwerfen. Als logische Folge davon ist auch der Text des Art. 732 (717) geändert: der Hinweis auf die Vermahnung des ohne Eid zu vernehmenden *L a i e n z e u g e n*, die lautere Wahrheit zu sagen, ist gestrichen, da der Geistliche keine Vorrechte bei der Vereidigung mehr genießt. — Neu ist die Anmerkung zu Art. 116 (94), 724 (705), die dem Parlamentsabgeordneten das Recht zugesteht in den im Art. 31 der Verfassung vorgesehenen Fällen die Zeugenaussage zu verweigern.

Die Kompetenz des Gemeindeggerichts für Kriminalsachen ist aufgehoben: das Gemeindeggericht verhandelt keine Strafsachen mehr. Es sind daher in den einschlägigen Artikeln die Hinweise auf das Gemeindeggericht gestrichen. Art. 39 (34<sup>a</sup>), 139 (117).

Durch die Einführung des neuen Str. G. B. vom Jahre 1903 auch in Lettgallen (bekanntlich war das neue Str. G. B. im heutigen lettländischen Territorium, mit Ausnahme von Lettgallen, schon 1917 von der deutschen Okkupationsgewalt eingeführt und vom lettländischen Staat übernommen worden) werden nunmehr die Gerichtskosten unter allen Mitschuldigen in gleicher Höhe und solidarisch verteilt und nicht mehr entsprechend der Intensität der Teilnahme, resp. Mittäterschaft. Art. 241 (195), 1011 (990).

Im Jahre 1923 ist in Lettland ein neues Wehrpflichtgesetz eingeführt worden, das den neuen staatsrechtlichen Verhältnissen angepasst ist. Dementsprechend sind in den einschlägigen Artikeln, die auf das Wehrpflichtgesetz Bezug haben, die notwendigen Änderungen vorgenommen worden. So in der Frage der Kompetenz der allgemeinen Gerichte für Delikte, die von Militärpersonen verübt sind. Art. 263 (221).

Gestrichen sind sämtliche Artikel, die auf Polen und Finland Bezug haben.

Im Fortfall gekommen sind gleichfalls die Sonderbestimmungen für verschiedene russische Gouvernements und Provinzen, wie auch die Hinweise auf solche Bestimmungen in den einzelnen allgemeinen Artikeln.

Es sind die Änderungen vorgenommen worden, die sich dadurch ergeben, dass in Lettland nur ein Appellhof (Gerichtspalate) existiert. Gestrichen der alte Artikel 235 über die Kompetenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Palaten. Art. 282 (247). Die Untersuchungsrichter für besonders wichtige Angelegenheiten sind nunmehr direkt dem Prokureur des Appellhofes und nicht mehr dem Justizminister unterstellt. Art. 325 (288<sup>1</sup>).

Lettland ist eine demokratische Republik, die Standesunterschiede sind abgeschafft. Es sind die sich daraus ergebenden Änderungen im Strafprozess vorgenommen worden. Im Art. 32 (27), der die Aussetzung des Strafverfahrens bis zur Entscheidung zivilrechtlicher Fragen durch das Zivilgericht behandelt, ist der Hinweis auf die Standesrechte gestrichen<sup>1</sup>).

---

<sup>1</sup> Es erwies sich später allerdings, dass dieser Hinweis hätte bleiben sollen, da mit den gestrichenen Worten »правъ состоянія« nicht die Standesrechte (kārta), sondern der Zivilstand (civilstāvoklis) gemeint war.

In Fortfall gekommen ist der alte Art. 48<sup>1</sup>, der das Sonderverfahren bei Übertretung der Verordnungen über den Dienstvertrag der Landarbeiter behandelt, da solche Delikte, soweit sie im demokratischen Staat überhaupt strafbar sind, dem allgemeinen Verfahren unterliegen. Die besondere Session des Appellhofes mit Beteiligung von Standesvertretern zur Aburteilung von Dienstvergehen und politischen Delikten ist aufgehoben und diese Straftaten unterliegen nunmehr dem allgemeinen Strafverfahren. (Art. 201, 201<sup>1</sup>, 201<sup>2</sup> sind gestrichen). — In Fortfall kommt auch die besondere Session des Appellhofes unter Beteiligung von Regierungsvertretern zur Schlichtung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (243 gestrichen). Allein der Senat entscheidet nunmehr in allen Fällen solche Streitigkeiten. Art. 280 (242). Ein Marineministerium in Lettland existiert nicht: der Hinweis auf Kompetenzstreitigkeiten mit dem Marineministerium ist daher gestrichen. Art. 276 (238). Vom Untersuchungsrichter berufene Zeugen (понятые) können nunmehr jegliche vertrauenswürdige Personen sein und nicht nur Vertreter der besitzenden Stände. Die Voraussetzung der Vertrauenswürdigkeit für die besitzenden Klassen ist undemokratisch und daher gestrichen. Art. 359 (320), 615 (566<sup>1</sup>), 130 (109). Die besonderen Bestimmungen für Haussuchungen in kaiserlichen Schlössern ist gestrichen, (362). Im Art. 79 (65) ist die Anmerkung gestrichen, betreffend das Recht der hohen und höchsten Staatsbeamten in ihrem Wohnort befragt zu werden. Desgleichen 480 (433), 676 (626). — Gestrichen ist schliesslich der erste Teil des Art. 965 (945) über die Vollstreckung von Urteilen an Edelleuten, Beamten, Geistlichen und Ordensrittern nur mit allerhöchster Genehmigung. Gestrichen sind in allen einschlägigen Artikeln die Hinweise auf den Verlust der »besonderen Standesrechte«, da die Standesunterschiede aufgehoben sind. Art. 118 (96).

Im kleinen Lettland sind die verschiedenen in der russischen Str. Pr. Ord. vorgesehenen kombinierten Versammlungen u. Sessionen der Departements des Senats unnütz: es existiert nur eine Plenarversammlung des Senats, der die Kompetenzen

u. Rechte aller früheren kombinierten Versammlungen zugesprochen sind. Art. 275 (237), 283 (248).

Durch die Verfassung Lettlands sind an Stelle vieler alter russischer Institutionen neue lettländische getreten, was entsprechende Änderungen im Strafprozess notwendig machte: die Medizinalabteilung der Gouvernementsverwaltung ist durch das Gesundheitsdepartement des Wohlfahrtsministeriums ersetzt worden. Art. 383 (345). Der Polizeiarzt als Gerichtsarzt kommt in Fortfall und seine Funktionen werden in den Städten den Stadtärzten, im Kreise den Kreisärzten übergeben. Art. 376 (337). Der Gouvernementsmedizinalinspektor wird durch den Gerichtsarzt ersetzt. Art. 393 (355).

Das neue Gesetz über die Gemeindeselbstverwaltung vom Jahre 1922 machte gleichfalls Änderungen im Strafprozess notwendig. Die Selbstverwaltungsorgane auf dem Lande üben nicht mehr polizeiliche Funktionen aus und daher sind die Bestimmungen über ihre Mitwirkung bei Einhändigung der Ladung an den Angeklagten u. Zeugen und bei der zwangsweisen Vorführung des Angeklagten dem Richter gestrichen worden. Art. 67 (56), 68 (57), 430 (384), 439 (394), 482 (435)<sup>1)</sup>.

Die Einführung der Standesämter durch das Gesetz über die Registrierung der Zivilstandsakten vom Jahre 1921 hatte zur Folge, dass in den einschlägigen Artikeln auf die Zivilstandsregister Bezug genommen wird. So ist der Art. 458 (413) über die Feststellung in der Voruntersuchung des Alters des Angeklagten entsprechend geändert.

Es sind die Änderungen, resp. Streichungen vorgenommen worden, die sich aus der Abschaffung der Todesstrafe u. Verbannung im Str. G. B. vom Jahre 1903 durch die Kerenski-Gesetzgebung von 1917 ergeben (Art. 963, 964, 965, 951, 959, Pkt. 3). Die Sonderbestimmungen für Verbrechen gegen die Kirche und den Glauben (1001—1029) sind vollständig gestrichen. Die kirchliche Strafe ist abgeschafft (952, 953). Ge-

---

<sup>1)</sup> Es hat sich späterhin aus praktischen Gründen eine Wiederherstellung der früheren Ordnung in Bezug auf Art. 67 für notwendig erwiesen (vergl. Gbl. 1928 № 109), da eine solche durch die geringe Zahl der auf dem Lande befindlichen Polizeiorgane bedingt war.

strichen ist ferner der ganze Abschnitt über das Sonderverfahren für Staats- u. politische Verbrechen (1030—1061<sup>9</sup>).

Die Sonderbestimmungen des Strafverfahrens für Vergehen gegen den Fiskus Art. 1047 (1124) — 1140 (1213) sind in ihrem Aufbau nicht geändert worden, wohl aber in Einklang gebracht mit den neuen fiskalischen Gesetzen u. Verordnungen, die seit der Staatwerdung Lettlands erlassen sind.

Die Sonderbestimmungen des Strafverfahrens für Vergehen gegen die gesellschaftliche Wohlfahrt und Ordnung, welche den ganzen Komplex verbindlicher Verordnungen auf den verschiedensten Gebieten der Spezialgesetzgebung (Passbestimmungen, Medizinalwesen, Jagd, Handels-, Fabriks-, Schifffahrts-, Bau-, Waldschutz-, Trunksuchts- u. s. w. Gesetzgebung) umfassen, Art. 1155 (1214) — 1181 (1235), sind gleichfalls den neuen Verhältnissen angepasst worden. Es sind die neuen Verordnungen und Bestimmungen, die seit der Staatwerdung Lettlands erlassen sind, in Betracht gezogen, Hinweise auf alte, ausser Kraft gesetzte Bestimmungen, gestrichen.

Die Sonderbestimmungen für das Verfahren in Sachen der gemischten Militär- und Zivilzuständigkeit, Art. 1182 (1236) — 1200 (1254), sind dieselben geblieben und nur soweit geändert worden, als das rein technisch durch die neue lettländische Gesetzgebung erforderlich war.

II. Änderungen prozessualrechtlicher Art, die sich als notwendig erwiesen, um die durch die Praxis festgestellten Mängel der alten Prozessordnung abzustellen, Nova.

Die Bestimmungen über die Privatklagen, in Sachen, in denen das Strafverfahren nur auf Grund der Klage des Geschädigten eingeleitet wird, sind in ein klares System gebracht. — Die Privatklage wird vom Privatkläger, resp. seinem gesetzlichen Vertreter erhoben. Falls der gesetzliche Vertreter selbst der Angeklagte ist und der Geschädigte das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat — auch ohne Klage des Geschädigten. Die Privatklagen sind in zwei Kategorien geteilt: in solche, die durch Einigung der Parteien beigelegt werden können,

und solche, die einmal eingeleitet, nicht mehr niedergeschlagen werden können (Sittlichkeitsverbrechen). Es ist das Aufzählungsprinzip der betreffenden Artikel des Str. G. B. angewandt, wodurch jegliche Deutung und Kommentierung durch andere Gesetzesartikel in Fortfall kommen. Art. 6, 7, 8, 9.

Im Jahre 1925 ist ein Gesetz über die verschärfte Verantwortung in Bankrott- u. Zahlungsunfähigkeitssachen erlassen worden. Es wird nunmehr das Strafverfahren wegen böswilligen Bankrotts unabhängig von der vorherigen Entscheidung des Zivilgerichts über die Zivilklage erhoben. Anm. zu Art. 32 (27).

Die sehr verworrenen und schlecht kodifizierten Bestimmungen über die Zuständigkeit der Friedensgerichte sind geordnet und in ein klares System gebracht. Im allgemeinen kompetieren vor den Friedensrichter alle Sachen über Delikte, welche mit Geldstrafe, Arrest und Gefängnis ohne Rechtsverlust geahndet werden. Art. 38 (33-a). Fortgelassen ist der Hinweis auf »Verweise«, »Bemerkungen« etc., die mit Einführung des Str. G. B. von 1903 nicht mehr als Strafe existieren. Geldstrafe, Arrest und Gefängnis jetzt ohne Begrenzung nach oben. Geändert ist gleichfalls der Art. 39 (34) der die Ausnahmen behandelt, wann die laut Art. 38 vor den Friedensrichter kompetierenden Sachen, seiner Kompetenz dennoch entzogen werden. Zu den bisherigen Ausnahmen kommen die Delikte hinzu, die mit Verlust des Wahlrechts bedroht sind. Die Sache wird auch der Kompetenz des Friedensrichters entzogen, falls die Zivilklage, resp. die vom Angeklagten beizutreibenden Zahlungen (jegliche), oder die Ausgaben für die Wiedergutmachung 1000 Lat übersteigen. Im Art. 40 werden dann die Artikel des Str. G. B. aufgezählt, die de lege der Kompetenz des Friedensrichters entzogen sind. Neu hinzu kommen die Übertretungen des Gesetzes vom 5. I. 1922 über die Enteignung und Belastung von Immobilien. Es fällt somit fort und ist gestrichen der ganze Wust der Anmerkungen und Ausnahmen, welche im Zusammenhang standen mit dem Gesetz über die Reorganisation des örtlichen Gerichts vom 15. VI. 1912 und dem Gesetz über das Institut der Landhauptleute (das sich auf die

Ostseeprovinzen sowieso nicht bezog). In der Fülle der alten Bestimmungen, Ausnahmen und Anmerkungen konnte sich selbst der erfahrene Jurist schwer zurechtfinden. Die Artikel 38, 39 und 40 in der neuen Fassung bedeuten einen grossen Schritt vorwärts!

Es sind die Änderungen vorgenommen worden, die sich dadurch ergeben, dass das Friedensrichterplenium in Lettland abgeschafft und als zweite Instanz für das Friedensgericht eine Abteilung des Bezirksgerichts eingeführt worden ist. Art. 42—45<sup>1</sup> (37—39<sup>2</sup>) 61 (52<sup>2</sup>), 63 (524), 210 (178) 211 (179), 227 (181). Im Artikel 45 (39<sup>2</sup>) ist der Hinweis auf die geistliche vorgesetzte Behörde gestrichen, bedingt durch die Liquidierung der Konsistorien, da von nun ab eine geistliche vorgesetzte Behörde nicht mehr existiert. Mit Einführung des Bezirksgerichts als zweiter Instanz für das Friedensgericht ist in der Anmerkung zu Art. 186 (156) besonders betont, dass in der Anordnungssitzung des Bezirksgerichts in Friedensrichtersachen alle Fragen entschieden werden, die für die Anordnungssitzung des Bezirksgerichts als Gericht erster Instanz vorgesehen sind.

Die durch Geldstrafen einkommenden Summen, die von Bürgen eingetriebenen Zahlungen u. s. w. kommen nunmehr stets dem Staat (Fiskus) zu gut und werden nicht mehr, wie früher, einem Zweckkapital (für Unterhalt der Haftlokale u. s. w.) zugeführt. Art. 100 (83), 473 (427).

Die Anmerkungen zu den Art. 101 (84), 285 (250) 477 (491) haben eine vereinfachte klare Fassung erhalten: über die Verhaftung einer Person, die im Staats- oder Kommunaldienst oder im Dienst einer autonomen Institution steht oder in einer Bildungsanstalt Unterricht genießt, ist sofort die vorgesetzte Behörde in Kenntnis zu setzen. Das vollständig überflüssige Aufzählungsprinzip (in der russ. Strafprozessordnung waren sämtliche Bildungsanstalten des Riesenreichs namentlich angeführt) ist fallen gelassen.

Klarer redigiert und in einheitliches System gebracht sind die Bestimmungen über die Ablehnung des Richters und die Verhandlung bei geschlossenen Türen. Art. 103 (85), 107 (89), 668 (620<sup>3</sup>), (620<sup>2</sup> gestrichen).

Vereinfacht und in Übereinstimmung gebracht mit dem Begriff der Zurechnungsfähigkeit nach dem Str. G. B. von 1903 sind die Bestimmungen über die Feststellung des Geisteszustandes des Angeklagten, Art. 391 (353 und Anm. zu 355<sup>1</sup>), und von Minderjährigen, Art. 397—402 (356<sup>1</sup>—356<sup>6</sup>).

Neu eingeführt ist die Bestimmung, dass in Sachen, welche im Privatklageverfahren anhängig gemacht sind, das Gericht bei Freispruch oder Anwendung der Kompensationsartikel (Str. G. B. Art. 477 und 536, gleichwertige Beleidigung oder Tätlichkeit) dem Kläger die Kosten des Verfahrens auferlegen kann. Diese Bestimmung war notwendig, weil bisher die Auferlegung der Gerichtskosten nur dem schuldigen Angeklagten, oder dem böswilligen Ankläger vorgesehen war (121), die Böswilligkeit aber schwer nachzuweisen war. Art. 144, 240 (194<sup>1</sup>), 1012.

Es sind in den einschlägigen Artikeln die Änderungen vorgenommen worden, die sich daraus ergaben, dass jedes Urteil des Friedensrichters jetzt auf dem Appellationswege beklagbar ist: es gibt keine endgiltigen Friedensrichterurteile mehr. Art. 175 (145), 204 (173) — 207 (176).

Die Einführung des Gesetzes über die bedingte Verurteilung hat es notwendig gemacht in den Strafprozess die Bestimmung aufzunehmen, dass das Gericht bei der Urteilsverkündung die Bedeutung des bedingten Urteils erklärt. Art. 150 (128), 802.

Die Übergabe von Zivilpersonen zur Aburteilung an das Kriegsgericht erfolgt nur auf Grund des Gesetzes. Die betreffenden Gesetze sind nunmehr im Strafprozess angeführt. Das freie Ermessen der Administrativgewalt in dieser Frage ist eingeschränkt. Art. 265 (226)<sup>1</sup>).

Neu ist die Anmerkung zu Artikel 413 (368): Urkunden, die Staatsgeheimnisse enthalten, werden nur mit Genehmigung des Justizministers dem Untersuchungsrichter ausgehändigt. Diese

<sup>1</sup>) Das Prinzip der Einschränkung des Ermessens der Administrativgewalt in dieser Frage ist durch das Gesetz vom 7. II. 1927 allerdings abgeschwächt: in besonders wichtigen Fällen steht dem Ministerkabinet das Recht zu, die Aburteilung von in Art. 100 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen dem Feldgericht zu übergeben.

einschränkende Massnahme hat sich in der Praxis als notwendig erwiesen, um Staatsgeheimnisse besser hüten zu können.

Neu ist gleichfalls die Bestimmung des Art. 463 (417): höchste Sicherheitsmassnahme gegen den Angeklagten bei Verbrechen, auf welche eine Strafe ohne Rechtsverlust steht, ist jetzt Sicherheitsgeld (Pfand), früher Bürgschaft. Diese Massnahme war notwendig, um den Handlungen des Untersuchungsrichters auch in weniger wichtigen Sachen den nötigen Nachdruck zu verleihen.

Es ist der zweite Teil des Art. 481 (434) gestrichen, der die unnötig gewordene Bestimmung enthielt, dass Zöglinge geschlossener Lehranstalten vom Untersuchungsrichter in der Anstalt zu befragen sind.

Sämtliche Bestimmungen, die sich auf das Verfahren vor dem Schwurgericht beziehen, sind gestrichen. Da das Schwurgericht in Lettland nicht eingeführt ist, sind diese Artikel in der Stafprozessordnung unnütz, denn im Fall der Einführung des Schwurgerichts würden die Bestimmungen sowieso den neuen Verhältnissen entsprechend geändert und ergänzt werden müssen.

Neu ist die Bestimmung, dass zu Officialverteidigern ausser den vereidigten Rechtsanwältten und Gerichtsamtskandidaten auch Rechtsanwaltsgehilfen und Privatanwälte ernannt werden können. Art. 614 (566).

Die Urteilsverkündung erfolgt nunmehr »im Namen des souveränen Volkes Lettlands«. Art. 809 (796).

Vereinfacht ist die Prozedur der Veröffentlichung (Verlesung) des Urteils in endgiltiger Form: 1) es fällt die Anwesenheit des Prokureurs fort, 2) die Veröffentlichung kann auch durch den Friedensrichter erfolgen, falls sie nicht am ständigen Orte des Gerichts stattfindet. Art. 814 (829).

Den Bestimmungen über die Auslieferung von Verbrechern auf Anforderung ausländischer Staaten ist die Anmerkung beigefügt, dass die Bestimmungen nur soweit Gültigkeit haben, als sie den von Lettland abgeschlossenen Auslieferungsverträgen nicht widersprechen. Art. 847 (852<sup>1</sup>).

Umgearbeitet und auf neue, moderne Grundlagen gestellt

sind die Sonderbestimmungen des Strafverfahrens für Pressevergehen, die als neues Gesetz im Jahre 1924 erschienen sind und bei der Kodifizierung der Strafprozessordnung im Jahre 1926 an Stelle der alten russischen Bestimmungen dem Strafprozess einverleibt worden sind. Die neuen Bestimmungen sind den Anforderungen einer demokratischen Staatsverfassung angepasst und modernen, westeuropäischen Mustern nachgebildet.

Vollständig umgearbeitet ist auch das Strafverfahren gegen Amtspersonen für Dienstvergehen. Es wurde als Sondergesetz im Jahre 1922 erlassen und bei der Kodifizierung und Herausgabe der Strafprozessordnung in lettischer Sprache im Jahre 1926 dem Strafprozess einverleibt. — Das Verfahren bezieht sich auf Vergehen im Dienst, die im Str. G. B. von 1903 als besondere Gruppe vorgesehen sind. Die Einleitung des Verfahrens hängt nicht mehr von der vorgesetzten Behörde ab, wie das im alten Verfahren der Fall war, sondern allein von der Prokuratur, an die sich Privatpersonen mit ihren Klagen, resp. die Behörde, in der der Beamte angestellt ist, direkt zu wenden haben. Die Entscheidung der Prokuratur über Niederschlagung des Verfahrens ist sowohl von Seiten der geschädigten Privatperson, als auch der Behörde des Beamten beklagbar, wobei bei Durchsicht dieser Klage in der Anordnungssitzung des Appellhofes der Kläger berechtigt ist anwesend zu sein und Erklärungen abzugeben. In allen Fällen, wo das Verfahren seinen Fortgang nimmt, hat die Gerichtsübergabe des Angeklagten zu erfolgen. Auf Verlangen des Gerichts, von dem die Einleitung des Verfahrens oder die Gerichtsübergabe abhängt, wird der Beamte, während das Verfahren schwebt, temporär seines Amtes enthoben. Das Urteil spricht, in Abhängigkeit von der dienstlichen Stellung des Beamten, das Bezirksgericht, oder der Appellhof. Kassationsklagen sind nur gegen Urteile des Appellhofes als II. Instanz gestattet. Für die Richter und höheren Gerichtsbeamten bestehen Sonderbestimmungen: Einleitung des Verfahrens und Gerichtsübergabe erfolgt durch die Plenarversammlung des Senats, das Urteil spricht das Kriminaldepartement des Senats. Massgebend bei Ausarbeitung des neuen Gesetzes war der Wunsch, das ganze Ver-

fahren unabhängig vom Ermessen und der Beeinflussung der administrativen Gewalt zu machen und auf diese Weise sowohl dem Kläger, als auch dem Angeklagten die Garantie eines objektiven Gerichtsverfahrens zu bieten. Gleichzeitig sind in den einschlägigen Artikeln des Strafprozesses die durch Einführung des neuen Gesetzes bedingten Änderungen vorgenommen worden. Art. 248 (204), 533 (485).

Die Änderungen und der Ausbau der russischen Str. Pr. Ord. in Lettland erstreckt sich auf einen Zeitraum von fast 10 Jahren.

Im Rahmen der gegebenen Verhältnisse ist viel getan worden, um den Strafprozess den neuen Verhältnissen anzupassen und die durch langjährige Praxis festgestellten Mängel abzustellen. Anzuerkennen ist, dass dabei mit der nötigen Vorsicht und Umsicht verfahren worden ist, um das System und die Struktur des Prozesses, der unbestreitbar auch seine Vorzüge hat, nicht zu gefährden.

Der Ausbau des Strafprozesses in Lettland ist noch nicht abgeschlossen: soeben liegt ein Projekt vor, das eine Reihe weiterer Verbesserungen und Veränderungen vorsieht. Die Hauptziele des neuen Projekts betreffen das Prinzip der Zulassung eines Verteidigers bereits in der Voruntersuchung, und die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, hauptsächlich im selben Stadium der Voruntersuchung. Es soll die Polizei, der jetzt nur das Ermittlungsverfahren obliegt, auch zur Führung der Voruntersuchung herangezogen werden, wobei in minder wichtigen Sachen fast alle, in wichtigen Sachen einige Amtshandlungen, die bisher nur dem Untersuchungsrichter vorbehalten waren, von der Polizei ausgeführt werden. Die Leitung der Voruntersuchung bleibt jedoch in den Händen des Untersuchungsrichters, wodurch ein objektives und von der administrativen Gewalt unbeeinflusstes Verfahren gewährleistet wird.

Der deutsche Juristenverein zu Riga hat zum neuen Projekt eingehend Stellung genommen, und die meisten Änderungen und Neueinführungen als wünschenswert begrüßt. Ein näheres Eingehen auf die Details des neuen Projekts, das noch nicht endgültig ist und der Durchsicht des Parlaments unterliegen soll, geht über den Rahmen dieser Ausführungen hinaus.

# Entwicklung und Ausbau des Lettländischen Grundbuchwesens.

Von Grundbuchrichter E. Hellwich, Chef der Lettgallener Grundbuchabteilung.

Das lettländische Grundbuchwesen basiert (ebenso wie das estländische) auch heute noch auf den Gesetzen der Vorkriegszeit — auf dem in Westlettland (Livland und Kurland mit Semgallen) seit altersher bestehenden baltischen und 1864, zum Teil im Baltischen Privatrecht, kodifizierten Hypothekensystem, zu dessen modernem Ausbau aber erst die Gesetzesbestimmungen vom 9. Juli 1889 über die Reorganisation des Grundbuchwesens der damaligen baltischen Provinzen die Grundlage gaben <sup>1)</sup>.

Zwar sollte schon Mitte der 60-er Jahre des vorigen Jahrhunderts, nach dem, als III Teil des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements, kodifizierten Privatrecht mit seinen nicht ausreichenden Bestimmungen über das formelle Grundbuchrecht, als IV Teil eine Ordnung des Gerichtsverfahrens herausgegeben werden, die auch eine Grundbuchordnung enthalten sollte <sup>2)</sup>, doch wurde 1864 die Einstellung der weiteren Arbeiten am IV Teil angeordnet, da beabsichtigt wurde, die neue russische Gerichtsreform — die grosse Reform fürs Reich vom 20. November 1864 — schon damals auf die baltischen Provinzen auszudehnen.

---

<sup>1)</sup> Auf die in Ostlettland (Lettgallen) nur zum Teil noch bestehenden Besonderheiten und die hier vorausgegangene Rechtsangleichungsentwicklung wird weiterhin zurückgekommen.

<sup>2)</sup> Wie das auch aus zahlreichen Anmerkungen im Privatrecht zu ersehen, wo direkt schon auf die »Ordnung des Gerichtsverfahrens« verwiesen wird (z. B. Anm. zu Art. 3002).

Es wäre auch unmöglich gewesen, ein brauchbares Grundbuchwesen mit den römischen Hypothekenbegriffen des damals eben erst erschienenen Privatrechts auszubauen, da es schwerlich für annehmbar gefunden worden wäre, im eben erst erschienenen Gesetzbuch schon wichtige Änderungen vorzunehmen<sup>1)</sup>.

Diese Unvereinbarkeit wurde nach einiger Zeit auch allgemein empfunden und führte 1882 zum Beschluss des Livländischen Landtages, um dringende Aufhebung der gesetzlichen privilegierten Hypotheken zu petitionieren. Den wiederholten Eingaben darüber wurde aber nicht stattgegeben, da ausser diesen Mängeln noch eine Reihe anderer abzustellen seien.

Einer der Hauptmängel bestand auch darin, dass die Korroborationsbehörden<sup>2)</sup> ihre eigenen (ungeschriebenen)<sup>3)</sup> Regeln des Verfahrens anwandten und die Praxis eine ausserordentlich verschiedene war<sup>4)</sup>, da ausser einigen speziellen Bestimmungen der Livländischen Bauernordnung vom 13. November 1860<sup>5)</sup> (für die Kreisgerichte), und abgesehen von nicht zahlreichen Artikeln des Privatrechts (wie etwa die damaligen Art. 3008 und 3009), es überhaupt noch keine Gesetzbestimmungen über das Grundbuchverfahren gab<sup>6)</sup>. So blieb es denn

---

<sup>1)</sup> Der offiziell gedruckte Vorentwurf des IV Teiles (Свод. Зак. Остз. рыб. Ч. IV) bleibt (im 6. Buch und auch vorher) im Rahmen der Bestimmungen des III Teiles über die Hypotheken; der private »Entwurf einer Grund- und Hypothekenordnung für Liv- Est- und Kurland« von Bunge (Reval 1864) dagegen verwirft die stillschweigenden und privilegierten, so wie auch die Generalhypotheken als mit einem vollkommenen Hypothekensystem unvereinbare Institute des römischen Rechts und gestaltet (in diesem Entwurf) das materielle Hypothekenrecht des III Teiles um.

<sup>2)</sup> Ausser den livländischen Kreisgerichten (siehe weiter), die laut Gesetz von 1860 Gehorchtsland korroborierten.

<sup>3)</sup> Ausser Riga (siehe weiter auch über das estländische Oberlandgericht).

<sup>4)</sup> Bunge nennt sie im Vorwort zum erwähnten »Entwurf« »buntscheckig«.

<sup>5)</sup> Die in den § 60–74 (»Korroborationswesen«) und den § 75–77 (»Ingrossationswesen«) enthalten.

<sup>6)</sup> Nur in Estland (wo sich schon im Ritter- und Landrecht des XVII Jahrhunderts recht ausführliche Bestimmungen über das Hypothekenrecht vorfinden) hat das zu einer Vervollkommung des Hypothekenrechts geführt, die nach Bunge Ansicht (im Vorwort zu seinem »Entwurf G. u. H. O.«) durch eine umsichtige Autonomie der Gerichte erreicht worden war, jedenfalls waren in Estland

den Gesetzbestimmungen des Jahres 1889 vorbehalten das ganze Grundbuchwesen zu reorganisieren und eine Grundbuchordnung zu schaffen.

Von diesen Gesetzen waren für das Grundbuchrecht drei Novellen hauptsächlich<sup>1)</sup> grundlegend: erstens, die — »über einige Änderungen in den Gesetzbestimmungen über Hypotheken«, die hauptsächlich das materielle Recht betreffen, die Generalhypotheken, so wie die stillschweigenden und privaten

von der Gouvernementszentralstelle auch die ersten Hypothekenregeln — die des estländischen Generalgouverneurs vom 11. April 1747 — erlassen worden, denen als Weiterentwicklung die Ingrossationsregeln des Oberlandgerichts vom 16. Juni 1797 folgten.

Auch in Kurland waren, aber erst später, von örtlicher übergeordneter Stelle Verfügungen über das Grundbuchverfahren erlassen worden und zwar: für die Oberhauptmannsgerichte das Patent der Kurländischen Gouvernementsregierung vom 5. Juni 1822 und für die Stadtmagistrate das Korroborations-Reglement für die Stadt-Magistrate des kurländischen Gouvernements vom 31. Oktober 1862. Dieses Korroborations-Reglement ist bei Gasman und Nolken in der 2-ten Auflage der »Полож. о преобр. суд. части пригл. губ.« (1890 Seite 217, Anmerkung, die in der ersten Auflage fehlt) als 1822 erschienen angeführt, weshalb von ihnen auch angegeben wird, dass für die Oberhauptmannsgerichte, gleichwie für die livländischen Stadtmagistrate (ausser Riga) keine Instruktionen in Grundbuchsachen erlassen worden seien, was aber in Bezug auf die Oberhauptmannsgerichte nicht den Tatsachen entspricht, denn auch bei der Besichtigung des 1-sten Bandes des Hasenpothschen Grundbuchregisters mit der Aufschrift des Instanz-Sekretärs Seraphim, die von Baschmakow (Основ. нач. нн. пр. Seite 73, Anmerk.) zum Teil wiedergegeben, ist zu ersehen, dass es auf Grund eines Spezial-Ukases angefertigt, während in Hinsicht einiger kurländischen Stadtmagistrate feststeht, dass sie keinerlei Grundbuchregister führten, die auf ein Reglement für die Magistrate vom Jahre 1822 zurückgeführt werden könnte, wie das auch aus Baschmakows »историческая справка« auf Seite 329—332 des »Сводъ недвижимостей« (1891), seiner Abteilung zu ersehen ist.

In Riga, wo, wie Bunge 1864 (Vorwort z. Entwurf G. u. H. Ord.) tadelnd erwähnt, ein besonders stark veraltetes Grundbuchverfahren angewandt wurde, hatte der Rat der Stadt 1880 eine ausführliche praktische und theoretisch wertvolle »Instruktion für den inneren Geschäftsgang des Rath bei Verhandlungen von Grundbuchsachen« erscheinen und 1882 einführen lassen. Sie hat in vielem das weitere Grundbuchverfahren bestimmt, wenn auch (wie Baschmakow in seinem »Основ. нач., S. 82, bemerkt) einer weiteren Reorganisation des Verfahrens durch die Instruktion wichtige Bestimmungen des baltischen Privatrechts im Wege waren.

<sup>1)</sup> Ausserdem betreffen das Grundbuchwesen zum Teil auch die andern Novellen — am meisten die »Bestimmung über das Notariatswesen« und die Einführungsregeln für letzteres und für das Grundbuchwesen.

Hypotheken beseitigen, und jede Hypothek nur durch Grundbucheintragung entstehen lassen, zweitens, die »Bestimmungen über die Grundbuchämter (Krepost-Institutionen)« und, drittens, die »Zeitweiligen Regeln über die Ordnung für das Verfahren in Grundbuchsachen, — die das ganze baltische Grundbuchwesen vereinheitlichten.

Trotzdem diese zeitweiligen Bestimmungen (zusammen mit denen über die Grundbuchämter) das baltische formelle Grundbuchrecht darstellen, wurden sie nicht als selbständige Grundbuchordnung, sondern nach russischem Vorbild der damaligen Zeit, nur als Teil der Notariatsordnung<sup>1)</sup> der nächsten offiziellen Ausgabe des Jahres 1892 in die Sammlung der Gesetzbücher (Swod Sakonow) eingefügt, um sie, als letzter Abschnitt (VI) der früheren Notariatsordnung, scheinbar, nur zu ergänzen.

Seit jener Zeit gehört das baltische Grundbuchrecht zu den modernen Grundbuchsystemen<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Welche künstliche Vereinigung, die in Russland in mancher Hinsicht nur durch zufällige Umstände entstanden war (siehe mein (Э. И. Гельвиха) »Охранительное Судопроизводство« Seite 523 in Prof. J. Engelmanns »Курсъ Русскаго Гражданскаго Судопроизводства«, Dorpat, 1912), auch in den späteren Kodifikationsarbeiten anderer Gesetze zu groben Irrtümern geführt hat; so, z. B. wurde im II Teil des XVI Bandes der Gesetzbüchersammlung (Beitreibungsordnung für unstrittige Forderungen des Fiskus] in Art. 301 und 302 bestimmt, dass der örtliche Obernotar, (der das Grundbuchwesen des Bezirksgerichts leitet) nach Begutachtung des Versteigerungsverfahrens der Kronsbehörde, für den Erwerber einen Eigentumsbeglaubigungsakt verfasst, was unmöglich, da der Obernotar keinerlei notarielle Funktionen ausübt, was aber, allerdings, früher (bis 1864) im Zivilgerichtshof, den in Grundbuchsachen der Obernotar sonst ersetzte, geschah. Dieser Kodifikationsirrtum (und solche kamen in den Kodifikationsausgaben der Reichsgesetze sonst ausserordentlich selten vor) wurde Jahrzehnte lang in einigen Neuauflagen bis 1910 (inklusive) wiederholt. Aus meiner Praxis ist es mir bekannt, dass die Behörden auch tatsächlich sich an den Obernotar des örtlichen Bezirksgerichts mit den in den angegebenen Artikeln entsprechenden Ersuchen wandten, welche ich als den Gesetzen (Quellen), auf denen der Text der Artikel basiert, nicht entsprechende, zurückwies. Diese Artikel wurden dann erst in der kodifizierten Fortsetzung von 1912 berichtigt

<sup>2)</sup> Vergleiche meine Darstellung desselben im Teil »Russisches Reich« des Sammelwerks »Das öffentliche Urkundwesen der europäischen Staaten« (Halle a/S. 1913) mit denen der übrigen Staaten. Auf das australische System komme ich noch zu sprechen.

Bei der baltischen Gerichtsreorganisation vom Jahre 1889 wurden die verschiedenartigen Grundbücher der verschiedenen Instanzen der Grundbuchabteilung des entsprechenden neugegründeten Friedensrichterplenums übergeben und vereinheitlicht. Das Hauptbuch, das die Bezeichnung Grundbuchregister führt, ist dem Muster der übersichtlichen (4 teiligen) Realfolien des preussischen Grundbuchs nachgebildet.

Dieses Grundbuch enthält die juristisch formulierten Grundbucheintragungen, die wörtlich aus dem Beschluss des Grundbuchchefs über die Korroboration (gerichtliche Bestätigung — B. P. Art. 3002 — des Rechtsgeschäfts durch Eintragung der Rechtsverhältnisse nach einer entsprechenden Prüfung) entnommen.

Die Eintragungen des Grundbuchs enthalten alle das Grundbuch betreffenden dinglichen Rechte, da sie ausser dem Grundbuch nicht mehr entstehen können<sup>1)</sup>, den Erwerb bei Zwangsversteigerung ausgenommen<sup>2)</sup>, doch ist auch dann im Grundbuch eine entsprechende Vormerkung zu finden und den Verfügungen des früheren Eigentümers im Wege.

Es besteht Buchungszwang (jetzt auch überall für die Erben — B. P. Art. 810), da nur der als Eigentümer anerkannt wird, der im entsprechenden Grundbuch als solcher angegeben (B. P. Art. 812 u. a.), so dass der nichteingetragene Käufer die grundbücherlichen Verfügungen des Eigentümers dulden muss (B. P. Art. 813)<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Anmerkung 2 des Art. 3004 betrifft nicht das Entstehen des Eigentums, sondern nur »bestehende« dingliche Rechte, etwa Rechtsbeziehungen, die sich aus dem Begriff des Leinpfad ergeben etc.

<sup>2)</sup> Erdmann (System d. Privatrechts Band II, S. 124) findet durchaus konsequent mit Hinweis auf Art. 810, dass auch die Adjudikation (also Zwangsversteigerung) nicht früher das Eigentum überträgt, bis der Adjudikationsbescheid ins Grundbuch eingetragen.

<sup>3)</sup> Das 1889 resp. 1890 eingeführte und darauf weiter ausgebaut absolute Eintragungsprinzip, welches auch von Art 1890 des baltischen Zivilprozesses berücksichtigt wurde, da es die Löhne nur zu den Erhaltungskosten des Immobilienszuschlag (s. Gasman u. Nolcken, Motive S. 137), ist neuerdings durch die Novelle vom 15. Mai 1928 (Saml. № 90) durchbrochen, da jetzt Art. 1215-a und 1890 jeglicher Lohnforderung (auch der mit dem Immobilium nicht zusammenhängenden) den Vorzug auf Befriedigung (aus dem Erlös bei der Zwangsversteigerung) vor den Hypotheken gewährt.

Wohl ist (10-jährige) Ersitzung gegen den nicht besitzenden Eigentümer möglich, doch tritt dann für den Erwerber wieder das Prinzip des Buchungszwangs in Kraft (B. Pr. Art. 855), das durch erwähnten Artikel 813 auch eine durchaus wirksame Sanktion erhält, denn für ihn bleiben alle bis zu seiner Eintragung ins Grundbuch vollzogenen, das Immobil betreffenden Handlungen (Grundbuchverfügungen) des Bucheigentümers zu Gunsten dritter Personen in Kraft <sup>1)</sup>.

Das jedem Interessenten zugängliche Grundbuchregister genießt den öffentlichen Glauben <sup>2)</sup>, das sich allerdings, wenn kein (jetzt aber aus dem Gebrauch gekommenes) Proklam (B. P. Art. 3019) erlassen wurde <sup>3)</sup>, bis zum Ausschluss der Vindikation <sup>4)</sup> (zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers), bei inneren wesentlichen Mängeln des Rechtsgeschäfts, noch nicht erstreckt (wenn auch in letzter Zeit dieses Prinzip schon in die lettländische Gesetzgebung einzudringen beginnt, wovon noch die Rede sein wird).

In Ostlettland, also in Lettgallen, welches bis zur Gründung des lettländischen Staates den westlichen Teil des Gouvernements Witebsk (die Kreise Düna, Rositten und Ludsen und einen Teil des Drissaer Kreises), so wie den südwestlichsten Teil des Ostrower Kreises des Gouvernements Pleskau einnahm, basierte das Grundbuchwesen <sup>5)</sup>, das jetzt, wie bereits

---

<sup>1)</sup> Alles hier in Bezug auf das Grundbuch ausgeführte bezieht sich jetzt auch auf das Grundbuch in Lettgallen ausser der Notwendigkeit, in den Sachen, die nach dem übernommenen frühern russischen, aber jetzt vervollkommneten System (Not. Ord. III Abschnitt) geführt werden, — zuerst den vollen Text der projektierten Eintragung im Journalbeschluss anzuführen und dann erst den verkürzten Text der Eintragung im Grundbuchregister wörtlich zu wiederholen.

<sup>2)</sup> Wie allgemein anerkannt; s Thals — «Публичная вѣра крѣпостного реестра Прибалтійскихъ губерній». Журн. Мин. Юстиціи, 1908 № 3.

<sup>3)</sup> Nach Bunge, Das Liv- und Estländische Privatrecht, 1847, Seite 249 — »pflegte die Proklamierung . . . von dem Erwerber . . . in der Regel erbeten zu werden«.

<sup>4)</sup> Nach livländischem Stadtrecht ist nach Jahr und Tag auch ohne Proklam die Anstreitung des Erwerbs ausgeschlossen. Im kodifizierten Privatrecht ist das allerdings nur in Hinsicht der estländischen Städte 3018 angegeben, doch ist in der Praxis der Grundsatz auch nach 1864 anerkannt worden (V. Zwingmann I Nr. 66, III Nr. 338).

<sup>5)</sup> Wie, im Prinzip, auch vorläufig noch im Petschurgebiet in Estland.

angedeutet, schon fast ganz dem Westlettlands (also dem baltischen) angenähert ist, auf dem früheren russischen Recht: den russischen Zivilgesetzen (dem 1-sten Teil des X Bandes der Sammlung der Gesetzbücher des früheren russischen Reichs) und dem III Abschnitt der Notariatsordnung, die ein Produkt der grossen russischen Gerichtsreform des Jahres 1864—66 war.

Die älteren Quellen kommen hier nicht mehr in Betracht, denn die Jahre 1864—1866 haben vollkommen mit der früheren Ordnung, — dem alten Krepostverfahren der Gerichte vor der Justizreform, in dem die Bestätigung der Urkunde auf Immobilien (Krepostakt) nicht nach dem territorialen Prinzip vor sich ging<sup>1)</sup>, sondern nur in der Prüfung durch das angegangene Gericht des Nichtvorhandenseins von publizierten Veräusserungs- und Verpfändungs-Verboten<sup>2)</sup>, bestand, gebrochen; und nur durch das Zivilgesetzbuch war eine Reihe veralteter, die Weiterentwicklung des Grundbuchsystems hindernder Bestimmungen in Kraft geblieben, die nicht so eng mit den Bestimmungen des neuen Verfahrens verbunden waren, dass es nötig schien, sie gleichfalls abzuändern.

So entstand dann nach Abstellung der angegebenen Mängel des früheren Verfahrens das neuere russische notarielle Krepost-(jetzt schon) Grundbuchsystem mit den 2 obligatorischen Instanzen (etwa nach dem sonst bei der Justizreform aufgegebenen Revisionsystem): einem Notar, der die notarielle Urkunde (bei sich) vollzieht und dem Obernotar des Bezirksgerichts, in dem das Immobil belegen, der die Urkunde nach den Prinzipien des Grundbuchverfahrens bestätigt. Doch ist dieses frühere russische, aber neuere, Grundbuchverfahren ein System, das trotz Vor-

---

<sup>1)</sup> Dieses jedes Grundbuchwesen zum mindesten bei der ersten Eintragung bedingende territoriale Prinzip war selbst in Kurland, wo das Grundbuchwesen (in Bezug auf die Güter) nicht wie in Livland im Prinzip zentralisiert war, sondern unter mehreren Oberhauptmannsgerichten (seit 1818 — unter 5) aufgeteilt war, schon 1717 durch die kommissorialischen Dezessionen (s. Bunes Einleitung in die Rechtsgeschichte und . . . Rechtsquellen 1849, Seite 247) eingeführt.

<sup>2)</sup> Weshalb früher wohl Krepostbücher (die Sammlung der bestätigten Akte), geführt wurden, aber keine Registration der Immobilien, deren Eigentüm~~er~~ usw. stattfand.

handenseins eines durchaus brauchbaren Grundbuchregisters (das allen Vorbedingungen eines Hauptbuches nachkommt), welches die entsprechenden Einteilungen für alle dinglich wirkende Rechte enthält, doch noch vom Grundbuch getrennt zu führende Verbotlegungsbücher vorsieht, die selbständige Bedeutung haben, indem das Grundbuchregister, nur je nach Bedarf des Bezirksgerichtsobernotars selbst, mit den Eintragungen der in der Zwischenzeit vom Gericht (und einigen andern Institutionen) eingelaufenen und in die Verbotlegungsbücher (resp. Mappen), (die auch für im Grundbuch noch nicht vorhandene Immobilien zu führen waren), eingetragenen Veräußerungs- und Verpfändungsverbote nachträglich ergänzt werden konnte; wobei auch jede Hypothek in der Regel durch ein vom Obernotar selbst zu erlassendes Veräußerungs- und Verpfändungsverbot besichert wurde, was eine Übernahme der Hypotheken (ausser einer Bankschuld) unmöglich machte. Dadurch war der Schwerpunkt trotz Grundbuch voll in die Urkunde und die Tätigkeit des Obernotars bei der Bestätigung des Aktes verlegt und dem Grundbuch, das Fremden nicht zugänglich war, seine selbständige Bedeutung genommen. Da ausserdem auch im russischen Recht die allgemeinen Verbote (Generalhypotheken) 1890 aufgehoben worden, und 1891 die Personalfolien (die aber auch volle Eintragungen enthielten und nicht, wie im französischen Hypothekensystem, nur einen Hinweis auf das Rechtsgeschäft) in Realfolien, (gleichfalls nach preussischem Muster) umgewandelt worden waren, wodurch das Eigentum stets unter derselben Grundbuchnummer verbleiben konnte und bei Übertragungen mehr kein neues Folium auf des Erwerbers Namen anzulegen war, und da jede Bankhypothek, trotz ihrer Besicherung durch ein Veräußerungsverbot, mit Zustimmung der Bank durch den neuen Eigentümer als Selbstschuld übernommen werden konnte, so bestand, praktisch genommen, der wesentliche Unterschied zwischen dem formellen Grundbuchrecht des Reichs und des Baltikums nur darin, dass Hypotheken, da sie mit Veräußerungsverbot zu Gunsten von Privatpersonen besichert waren, nicht vom Käufer direkt übernommen werden konnten, sondern erst gelöscht (bezahlt) und dann (eventuell) von neuem abgeschlossen

werden mussten. Dieses auf dem materiellen Recht (X Band, Teil I) beruhende Hindernis, auf Wunsch, zu beseitigen gab aber der Artikel 182 des formellen Grundbuchrechts (III Abschnitt der Not. Ord.) die Möglichkeit dadurch, dass der Hypothekengläubiger schon von Anfang an im Hypothekenakt auf die Besicherung der Hypothek noch durch ein spezielles, von der Grundbucheintragung gesondertes, ins Verbotlegungsbuch einzutragendes Veräußerungs- und Versatzgebot verzichtete, welcher Verzicht in keiner Hinsicht die Sicherheit der Hypothek gefährdete, da sie ja bei der Bestätigung ins Grundbuchregister eingetragen war, wo sie von den übrigen Eintragungen über das verpfändete Grundstück nicht nur nicht gesondert, sondern sogar faktisch unzertrennlich war. Diese Befreiung von der veralteten und, nach Aufhebung der allgemeinen Veräußerungsverbote und nach Übergang auf die Realfolien, sinnlose Beschränkung der Übernahme der Hypotheken durch den Käufer fand in der Praxis keine weitere Verbreitung, einerseits, teilweise deshalb, weil man zu sehr an die faktisch prinzipiell fragliche<sup>1)</sup> Besicherung durch das Verbotlegungsbuch gewöhnt war, und, andererseits, weil auch der 1891 angeordnete Übergang auf die Realfolien, durch die erst die Gefährlosigkeit des erwähnten Verzichts des Hypothekengläubigers veranschaulicht wurde, nur allmählich in den verschiedenen Bezirken eingeführt wurde. Ausserdem hatte sich auch hier und dort ein anderer Modus eingebürgert, der darin bestand, dass eine auf eine bestimmte Summe angegebene vertragsmässige Verpflichtung auf dem Grundstück besichert wurde mit vorheriger Einwilligung zur weiteren Übertragung des Veräußerungsverbots im Falle des Verkaufes (wie bei den Bankhypotheken), da gerade solch ein Fall vom Senat in der Entscheidung des Zivildepartements vom Jahre 1903 Nr. 118 zugelassen worden war. Die Motive dieser Entscheidung aber, die auch den Hinweis auf den erwähnten Artikel 182 Not. Ord. enthalten,

---

<sup>1)</sup> Denn, da es gesondert geführt werden muss, und in der Bezeichnung des Grundstücks sowie des Namens des Eigentümers, wenn die Verbote von auswärts einliefen, Unterschiede vorkommen konnten, so war die Identität mit dem eingetragenen Grundstück oft nicht zu ersehen.

bestätigen auch die Zulässigkeit, dass man, auf Wunsch, auf ein Veräußerungsverbot verzichten kann.

So eine, wenn nicht noch grössere Abhängigkeit von Pfandgläubigern finden wir auch im baltischen Grundbuchsystem im Artikel 1596 des Privatrechts, der erst 1889 aufgehoben wurde. Er bestimmte, gemäss dem estländischen Land- und Stadtrecht, dass eine Immobiliveräußerung nicht anders als mit Einwilligung aller Gläubiger, deren Forderungen auf dem Immobil ingrossiert waren, gestattet war. Wenn dieser, allerdings, recht bedeutende Mangel des estländischen Rechts ein solcher gewesen wäre, dass er dem System die Berechtigung entzieht, als Hypotheken- oder Grundbuchsystem gelten zu dürfen, so hätte ein solcher Kenner wie Bunge es nicht für möglich gehalten, gerade das estländische, gewissermassen, als Muster für das übrige baltische Hypothekenrecht hinstellen und von ihm zu sagen: »Nur in Estland hat, nach Land- wie nach Stadtrecht, das vervollkommnete Hypothekensystem, durch eine umsichtige Autonomie der Gerichte, sich zweckmässig entwickelt, aber auch hier sind noch manche Mängel stehen geblieben, welche Abhilfe bedürfen«.

Somit stand auch in dieser Hinsicht das frühere neuere russische Grundbuchsystem hinter dem baltischen prinzipiell nicht zurück, und kann, überhaupt, der noch jetzt verbreiteten Ansicht, dass es im russischen Recht kein Grundbuch oder Hypothekensystem gegeben habe (was sogar Baschmakow — Основныя начала ипотечнаго права, Seite 148, behauptet) keinesfalls beigepflichtet werden, denn seit der Durchführung der russischen Justizreform von 1864 sind die Prinzipien des russischen Grundbuchwesens die gleichen, wie die des baltischen, wenn auch das letztere im ganzen ein fortgeschritteneres ist, und in die baltischen Grundbücher fast alle Immobilien eingetragen sind, während in den russischen sehr viel Bauernländereien und ein Teil der städtischen (in Erbgrundzins vergebenen) Immobilien noch fehlen. An und für sich ist aber ein Grundbuchsystem, das nur eine allmähliche Eintragung der Immobile vorsieht, deshalb allein noch kein schlechtes, denn gerade das entwickeltste Grundbuchsystem, das Torrens-System in Australien, lässt eine solche allmähliche, nur auf Wunsch erfolgende

Eintragung zu. Auch in seiner neusten Umarbeitung von 1899, wie es in Tunis eingeführt, ist das Prinzip des Buchungszwanges nur indirekt durchgeführt, denn es ist kein Verkauf und keine Belastung des Immobiliens ohne vorherige Eintragung ins Grundbuch möglich (ganz so, wie es auch schon im früheren russischen Recht war).

Auf keinen Fall kann dem frühern russischen System, das nie private Hypotheken (also keine nicht eingetragenen, die im baltischen System bis 1889 möglich waren) kannte, und in dem keine Hypothek anders, als durch das Grundbuch entstehen konnte, das Recht, ein Hypotheken- (Grundbuch) System zu sein, deshalb abgesprochen werden, weil sein Hauptfehler darin bestand, dass es ausser dem Grundbuchregister, resp. dem Grundbuch, noch neben denselben gesonderte Verbotlegungsbücher (книги запрещений) führen musste, denn, erstens, wurden solche bis 1889 in einigen baltischen Grundbuchbehörden gleichfalls geführt (siehe Einführungsgesetz von 1889 Artikel 100)<sup>1)</sup> und, zweitens, war es schon 1864 geplant worden, solche allgemein ins baltische System zu übernehmen, indem das offizielle Projekt des IV Teiles des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements (Свод. Зак. Остз. губ., Ч. IV), das glücklicherweise nicht Gesetz wurde, sie auch fürs baltische System vorsah<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Bunge erwähnt in seinem Kurländischen Privatrecht, Seite 330, von der Verbotlegung (запрещение) durch Publikation nach russischem Recht, dass sie auch in Kurland, wo es schon damals (1851) nur eingetragene Hypotheken gab, als geltendes Recht besteht, weist aber auch darauf hin, dass sie ein dem Hypothekenwesen fremdes Institut ist und seit der Unterwerfung Kurlands an Russland mit ersterem in Kollision getreten. Die Frage der Verbotlegungsbücher umgeht er durch Hinweise, die, meines Erachtens, mit den von ihm angeführten russischen Gesetzen nicht übereinstimmen, denn, weil damals für so manches Immobil noch gar kein Folium, in das die Verbotlegung sofort hätte eingetragen werden können, angelegt war, so war nicht nur laut Gesetz, sondern auch in der Praxis das Führen und Benutzen eines besonderen Verbotlegungsbuches nicht zu vermeiden, da die Verbotanlegung eventuell späterhin bei der Vorstellung eines Aktes über dieses Immobil und der dadurch notwendig werdenden Eintragung desselben ins Grundbuch zu berücksichtigen war.

<sup>2)</sup> Ich glaube mich mit der Wiedergabe des § 2977 dieses parallel in russischer und deutscher Sprache gedruckten Projektes begnügen zu können. Er lautet: »Die Gerichtsbehörden müssen die aus der Senatsbuchdruckerei empfan-

Übrigens existierten auch noch andere ähnliche Bücher im baltischen Hypothekenrecht, das waren die Personalhypothekenbücher (Art. 1607)<sup>1)</sup>. Sie konnten zuweilen von ausschlaggebender Bedeutung sein, besonders in der registerlosen Zeit, die in den meisten Gerichten sehr lange andauerte, da in ihnen auch Verpflichtungen, die mit dem ganzen Vermögen des Schuldners besichert sein sollten, eingetragen waren. (Diese Register wurden erst bei der Gerichtsreorganisation 1889 aufgehoben).

Die ersten obligatorischen Grundbuchregister (und zwar schon gleich gemeinsame Grund- und Hypotheken Register) wurden in den kurländischen Oberhauptmannsgerichten erst seit 1822 geführt und in den kurländischen Städten seit 1862. Das livländische Hofgericht führte, ausser den jährlichen Alphabeten zum Korroborationsbuch, »Generalregister« mit hinzugefügtem Jahr und Nummer der Korroborations- und alphabetische Verzeichnisse der Landgüter, auch zu den einzelnen chronologischen Bänden des vom Korroborationsbuch getrennt geführten Pfand- oder Hypothekenbuches, für die Städte aber (ausser Riga) bis 1797 resp. 1838 Verzeichnisse der Schuldschriften. Erst zu Mitte des neunzehnten Jahrhunderts (siehe Bunge, das livländische und estländische Privatrecht, zweite Aufl., 1847,

---

genen wöchentlichen Bekanntmachungen sammeln und alle drei Monate in einen besonderen Band einbinden lassen unter dem Titel: Verbotlegungsbücher, und sie in der gehörigen Ordnung aufbewahren, da sie in Verbindung mit den Verbot Aufhebungsbüchern die einzige Quelle für alle Nachfragen über Verbotlegungen sind«. Aus den Worten »einzige Quelle« ist die absolut selbstständige Bedeutung dieser Bücher zu ersehen.

<sup>1)</sup> Siehe Baschmakow, Grundprinzipien, Seite 77. Baschmakow nennt das Buch »Register der persönlichen Ingrossationen«. Es trägt wörtlich die Aufschrift »Ingrossationsbuch des Hasenpotschen Oberhauptmannsgerichts für persönliche Verpflichtungen«. Die Gouvernementsregierung hat es bei der Beglaubigung durch Schnur und Siegel im Jahre 1826 »Korroborations-Schnurbuch« genannt.

Diese Bücher hiessen im Libauschen Magistrat zuerst auch »Korroborationsbuch«, aber seit 1887 nur noch »Schnurbuch zur Eintragung der Dokumente über persönliche Verpflichtungen« und enthalten Abschriften von Verträgen über Verpfändung des gesamten jetzigen und zukünftigen Vermögens, also Generalhypotheken (ohne Hinweis auf irgend welche bestimmte Immobilien).

In dieser Unstättigkeit der Benennung spiegelt sich auch die Schwierigkeit für die Praxis ab, solch ein Buch mit dem Grundbuchsystem zu vereinigen.

Seite 248 u. 345) ist im Hofgericht eine Registration der Landgüter nach eigenen Folien (Besitztitelbuch) und auch weiterhin von ihr getrennt eine besondere alphabetische Registration der Pfandbucheintragungen (Hypothekenregister) jedes Gutes mit seinem Konto eingeführt worden. Eine ähnliche Registration war laut Gesetz 1860 in den livländischen Kreisgerichten (für Gehorchsland) eingeführt. Für die Bücher des livländischen Hofgerichts wurden die Register für Hofesland erst kurz vor der Übergabe an die 1889 neu begründeten Grundbuchabteilungen zusammengestellt (s. auch Gasman und Nolken Seite 674).

Aus diesen Rückblicken auf die früheren Stadien des baltischen formellen Grundbuchwesens ist zu ersehen, dass zwischen dem baltischen und dem früheren neueren russischen Grundbuchwesen kein prinzipieller Unterschied war, wohl aber, dass das frühere russische Grundbuchwesen erst auf einer niedrigeren Stufe einer im letzten Jahrhundert recht ähnlichen Entwicklung wie das baltische, angelangt war, dass aber Gesetz und Praxis eine ausgesprochene beständige Tendenz zu einer weiteren ununterbrochenen Vervollkommnung aufwies, wobei es sich schon seit Anfang der 90-er Jahre recht bedeutend den vorderen Reihen der modernen Grundbuchsysteme genähert hatte, so dass es eine ganze Reihe Westeuropäischer (Grundbuch-) Hypothekensysteme überflügelt hat, was recht anschaulich aus dem Sammelwerk »Das öffentliche Urkundwesen der europäischen Staaten«, bei dem Vergleich der Abhandlungen über die einzelnen Staaten mit der in dem Sammelwerk von mir gegebenen Darstellung der Grundbuchsysteme des früheren russischen Reichs, zu ersehen ist. Daher konnte auch sein weiterer befriedigender Ausbau in Lettgallen durch eine starke Annäherung an das baltische Grundbuchsystem ohne erhebliche Schwierigkeiten durchgeführt werden.

Mit der Gründung der selbständigen Staaten Lettland und Estland beginnt eine getrennte weitere Entwicklung des früheren wesentlich gleichen (besondere seit 1889) Grundbuchsystems (was sich sogar auf die östlichen Teile dieser Staaten bezieht), dessen Verlauf in Lettland in folgendem wiedergegeben sei.

In der Okkupationszeit war manches in der Organisation der Grundbuchämter geändert worden, und auch bald nach der

Gründung des Lettländischen Staates hatte der Volksrat Lettlands durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 1918 über die Gerichte (Sammlung der Ges. und Verord. Nr. 1/10 1919) die Kompetenz des Friedensrichterplenums, dessen Präsident auch der Chef der Grundbuchabteilung war (nur in Riga waren die Obliegenheiten des Chefs einem besonderen Friedensrichter übertragen (Art. 289 Not. Ord.)), als Appellationsinstanz den Bezirksgerichten übergeben, sonst aber die russischen Gesetze, die bis zum 24. Oktober 1917 in Lettland in Kraft waren, auch weiter in den Gerichten und den mit ihnen zusammenhängenden Institutionen in Wirkung belassen. So war denn auch die Organisation der Grundbuchämter genauer zu bestimmen, was denn auch durch das Gesetz vom 12. März 1920 über die Grundbuchabteilungen (Krepostabteilungen) geschah.

Laut diesem Gesetz behielten die Grundbuchabteilungen ihre früheren Bezirke (d. h. jede zwei Kreise), und wurden für eine jede als Grundbuchrichter wieder ein jetzt spezieller Chef vorgesehen, der in der Okkupationszeit durch den Friedensrichter ersetzt worden war; das Recht des Sekretärs der Grundbuchabteilung aber notarielle Funktionen auszuüben (Not. Ord. Art. 295) wurde aufgehoben, wie das auch schon in der Okkupationszeit geschehen war<sup>1)</sup>. Für die Grundbuchsekretäre sind Gehülfen nach Bedarf vorgesehen (ein solcher war früher nur in Riga), die vom Chef ernannt werden. 1922 wurde durch die Bestimmung des Ministerkabinetts vom 24. Oktober und Gesetz vom 3. März 1924 (Sam. Ges. u. Ver. № 38) das Amt eines<sup>2)</sup> Gehülfen der Riga-Wolmarer Abteilung kreiert. Der Gehülfe des Chefs dieser Grundbuchabteilung genießt auch in Lettgallen die Rechte eines Friedensrichters, und ist in den ihm vom Chef übertragenen Sachen selbständiger Grundbuchrichter. 1925 (Ges. vom 9. Juni — Samml. Ges. u. Verord. Nr. 122) ist die Goldingen-Windauer Grundbuchabteilung in zwei selbständige Grundbuchämter geteilt, wobei das Gesetz darüber genau vorsieht, wie die Austeilung des Materials, resp. Umschrei-

<sup>1)</sup> Verordnung vom 8. April 1915, siehe Siebert, Bezirksrichter in Libau Anleitung für den deutschen Grundbuchrichter in Kurland, 1916 (S. 120).

<sup>2)</sup> Die Zahl der Gehülfen ist neuerdings (1929 № 128) vergrößert.

bung desselben, aus den bis dahin gemeinsam geführten Grundbüchern zu geschehen hatte. Diese Arbeit ist dann auch im Laufe eines Jahres beendet worden, so dass die Windauer Grundbuchabteilung 1927 schon selbständig arbeiten konnte (für die Stadt war in Windau zum Teil schon ein eigenes Grundbuchamt unter der Leitung eines Friedensrichters vorhanden gewesen).

Von den privatrechtlichen direkten Bestimmungen über das baltische Grundbuchwesen überhaupt handelt das als Bestimmungen des Ministerkabinetts, also als Notverordnung, herausgegebene Gesetz vom 27. Oktober 1925 (Samml. d. Ges. u. Verord. Nr. 188), das Veränderungen in der 2. Abteilung des 6. Hauptstückes, Titel I, Buch IV des Privatrechts (welches über die »Mitwirkung des Richters bei der Abschliessung von Rechtsgeschäften« und zwar in Unterabteilung II »von der gerichtlichen Bestätigung der Rechtsgeschäfte«) in den Artikeln 3002 bis 3011 und im Artikel 3019 vorgenommen hat, indem Art. 3003, 3005, 3007 u. 3017 aufgehoben, die Anmerkung zu Art. 3014 (über die Pön bei verspäteter Einzahlung der Gebühren, — mit welcher die Korroboration schon seit 1893 nichts mehr zu tun hat) gestrichen und den Art. 3002, 3005, 3006, 3011 u. 3019 eine neue Fassung gegeben ist.

Die aufgehobenen Artikel trugen nur einen deklarativen Charakter ohne eine selbständige Rechtsnorm zu geben, resp. gaben sie nur eine Wiederholung schon vorhandener Normen über die Korroboration, die sie betrafen<sup>1)</sup>, und nur die Aufhebung des Artikel 3017 bringt etwas neues, indem es ein veraltetes Überbleibsel aus der Zeit vor der baltischen Justizreform beseitigt. Der Artikel 3017 bestimmte nämlich, dass in Kurland jede Korroboration nur in quantum de jure geschieht,

---

1) Die Änderung des Art. 274 wird weiterhin besprochen. Fraglich bleibt nur, ob Art. 3003 ganz zu streichen wünschenswert war, denn er enthält auch den Hinweis auf die direkt sonst nicht vorhergesehenen Fälle, in denen dritte Personen genötigt sind, die Korroboration (Eintragung) eines Immobils ins Grundbuch, zwecks Möglichkeit es für Forderungen dieser dritten Personen (resp. persönlicher Gläubiger) zu Versteigerung zu bringen, zu klagen (Art. 1810 Z. P. O.). Ausserdem hätte auch der Hinweis auf ihn in Artikel 3020 gestrichen werden müssen.

welche Ausnahme bis zur Aufhebung des kurländischen passiven Korroborationsverfahrens (wie es noch bis jetzt z. B. in Frankreich), welches Artikel 3009 vorsah, auch selbstverständlich war, nachher aber als das neue (gemässigte) Legalisationsprinzip, das eine gewisse Prüfung des Rechtsgeschäfts zulässt und Rechte Dritter garantiert, wie es schon früher in Korroborationsverfahren Liv- und Estlands bestand (Bal. Pr. Art. 3008), durch (den nur etwas abgeschwächten) Artikel 51 der Regeln von 1889 auch auf Kurland ausgedehnt worden waren, mehr keine Berechtigung hatte. Dies führte auch konsequent zu Ausdehnung der Art. 3019 (über das Proklam) auf Kurland, wodurch dieser Art. eine neue Fassung erhielt. In Art. 3004 und 3006 sind die letzten Teile gestrichen, da sie unzweifelhaft schon durch die baltische Justizreform im Jahre 1889 aufgehoben worden sind, was bei der Kodifizierung der Fortsetzung des Baltischen Privatrechts (1890) übersehen worden war. Die anderen Artikel in neuer Fassung sind eigentlich nur moderner und, zum Teil, präziser redigiert, geben aber sonst keine neuen Bestimmungen. Dasselbe kann auch von der neuen Fassung der Art. 1589 (über Novation) und 1595 (über den Übergang der Hypotheken mit dem Immobil) gesagt werden, die im (anderen) Gesetz vom 27. Oktober (Sammlung der Ges. u. Verord. Nr. 187) über die Veränderungen im 2. Buch des Baltischen Privatrechts gegeben sind, während einige Änderungen an dem Grundbuchwesen gewisse Neuerungen bringen. So ist durch dieses Gesetz der Punkt 6 des Art. 715, dass unbewegliche herrenlose Sachen dem Okkupanten gehören, aufgehoben und die Anmerkung zu Art. 713 gestrichen, um durch Anmerkung I dieses Artikels ersetzt zu werden, welcher bestimmt, dass »ein Immobil, welches niemand im besonderen gehört, Eigentum des Staates ist«.

Da in derselben Novelle auch Art. 810 und 811, die den Buchungszwang für Immobilien vorsahen, eine neue allgemeingeltende kategorische Fassung erhalten haben, so erschien darauf auch 1927 das Gesetz vom 27. September (Samml. G. u. V. Nr. 167), das verfügte, dass auch diejenigen Immobilien des Staates, die im Grundbuch noch nicht korroboriert, zur Eintragung in die

Grundbücher vorzustellen sind, da das früher vielfach nicht geschehen war<sup>1)</sup>.

Als Anmerkung II ist dem Artikel 713 der Hinweis auf die Beschränkung der Rechte der Ausländer in Hinsicht des Immobilienerwerbes, das sich, natürlich auf ganz Lettland bezieht, gemacht<sup>2)</sup>. Dieses Gesetz (Samml. Ges. u. Verord. Nr. 107), das 1927 (Ges. u. Verord. Nr. 92) umredigiert ist, bestimmt, kurz gesagt, dass Ausländer in den Grenzzonen überhaupt keine Immobilien besitzen dürfen, resp. solche in 3 Jahren liquidieren müssen, auf dem übrigen Territorium Lettlands aber ist der Erwerb von Immobilien Ausländern (mit Erlaubnis des Justizministers) in den Städten und Flecken gestattet.

Grössere Veränderungen sind in der Organisation des Grundbuchwesens in Lettgallen, wo es erst wiederherzustellen, zu ordnen und dann weiter zu entwickeln galt, vor sich gegangen, die auf dem Prinzip eines schrittweisen Übergehens des formellen Grundbuchwesens Ostlettlands zu dem Westlettlands basieren, d. h. also die Einführung der Organisation und des Verfahrens des baltischen Hypothekensystems (als Grundbuchsystem verstanden), beabsichtigten, was eine gewisse Angleichung auch des materiellen Grundbuchrechts, soweit das dem Zivilrecht des früheren Russland (1-ster Teil des X Bandes der Samml. der Ges.-Bücher), das in Lettgallen noch in Kraft, nicht widerspricht, zulässt, wobei es sich dann auch erwiesen hat, dass jetzt die Unterschiede, praktisch genommen, recht unbedeutende sind. Eine völlige Rechtsangleichung auch mit dem gleichen materiellen Grundbuchrecht ist hier bis zur Ausarbeitung und Einführung eines für ganz Lettland gemeinsamen Zivilgesetzbuches organisch nicht zu erreichen und wohl auch nicht anzustreben, da es auch in Lettgallen das Grundbuchrecht

---

<sup>1)</sup> In Lettland ist somit der Grundsatz des Buchungszwangs weiter durchgeführt als selbst in Deutschland (Grundbuchordnung § 91) und der Schweiz (Schw. Zivilgesetzbuch Art. 944) und ist unser Recht dadurch dem Beispiel des Österreichischen Grundbuchwesens gefolgt.

<sup>2)</sup> Über die anderen, ähnlichen, sich nicht direkt aufs Grundbuchwesen beziehenden neuen Gesetze wird weiterhin die Rede sein.

betreffende Bestimmungen gibt, die erhalten werden müssten, resp. auch auf Westlettland zu übertragen wären.

In Lettgallen<sup>1)</sup> musste zuerst mit der Organisation ab ovo

---

<sup>1)</sup> Bei der Darstellung des Entwicklungsganges des Lettländischen Grundbuchwesens lässt es sich nicht vermeiden Lettgallen einen verhältnismässig breiten Raum zu gewähren.

Beim Zerfall Altlivlands (1561) ging Lettgallen als der östliche Teil Livlands zusammen mit letzterem an Polen über und verblieb beim Waffenstillstand von Altmark (1629 — dem der Frieden von Oliva 1660 folgte) ihm (als gemeinsames Polnisch-Littausches Reichsland) auch nach der Eroberung Livlands durch Schweden, bis es 1772, bei der 1. Teilung Polens, an Russland fiel und (zum grössten Teil) dem Gouvernement Witebsk zugeteilt wurde, in dem es auch weiterhin eine gewisse Sonderstellung beibehielt.

Zwar ist Lettgallen nur der vierte Teil Lettlands, doch ist es mit seinem Flächenraum von 15678 Quadratkilometer immerhin grösser als z. B. Elsass-Lothringen (14522) oder sogar als der Staat Sachsen (14993), das von 1863—1900 sogar sein eigenes »Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen« hatte. Trotz des Fehlens grosser Städte (sogar Dünaburg hat bis jetzt nur zirka 45,000 Einwohner statt über 120,000 vor dem Kriege) nimmt es den 3-ten Teil der Einwohner Lettlands auf, und somit ist das flache Land bedeutend stärker besiedelt als in Westlettland. Die Besitzlichkeiten sind meistens ausserordentlich klein, so dass die Zahl der Grundbucheinheiten, die schon 70,000 beträgt und, somit, wohl die  $\frac{1}{3}$  der Einheiten Westlettlands übersteigt, bei der in einigen Jahren beendeten Streulegung der Schnurländereien, wohl die Westlettlands, erreichen wird, d. h. im Verhältnis 4 Mal grösser als die des letzteren sein wird. Ausserdem sind die Rechtsverhältnisse und insbesondere das Grundbuchwesen Lettgallens in Westlettland oft noch nicht genügend bekannt, um so mehr als Fragen selbst der neueren Gesetzgebung für mit den Umständen an Ort und Stelle nicht vollständig Vertraute nicht sehr übersichtlich sind, was, meines Erachtens, zu einer ausführlicheren Darstellung verpflichtet, umso mehr als sie die erste ist.

Insbesondere aber ist in Betracht zu ziehen, dass das entwicklungsfähige und entwicklungsbedürftige Lettgallener (frühere neuere russische) Grundbuchwesen in den letzten Jahren seiner Entwicklung Riesenschritte vorwärts gemacht hat, (die sowohl für unsern nördlichen — des Petschurgebiets wegen), als auch für unsern südlichen Nachbarn nicht ohne Interesse sein können, denn in Littauen, wo in allerletzter Zeit das Interesse für das Grundbuchrecht besonders rege geworden, besteht auch noch bis jetzt, ausser dem Teil des früheren Grodnoer Gouvernements und dem Memelgebiet, das frühere neuere russische Grundbuchwesen fast ohne jede Änderung weiter, sodass zwecks Rechtsangleichung viel mehr Gesetze für das Lettgallener Grundbuchwesen erlassen worden sind, als für Westlettland, weshalb die Ausführung über Lettgallen auch mehr Raum beanspruchen muss, als ihm, bloss territorial gerechnet, zukäme, wenn auch, wie schon

begonnen werden, denn zu allererst musste der sich auf Lettgallen beziehende Teil der Archive des Obernotars des Witebsker Bezirksgerichts (für die drei vollständig in den Grenzen Lettlands befindlichen Kreise: Dünaburg, Rositten, Ludsen und für einen kleinen Teil des Drissaer Kreises) von Sowjet-Russland zurückerhalten werden. Auch die Archive des Obernotars des Pleskauer Bezirksgerichts für den westlichsten Teil des Ostrower Kreises (später auch für einen Teil des Pleskauer Teiles, der aus Estland, aus der Laura Kolonie, übernommen wurde, der, da dort das frühere russische Zivilrecht in Kraft geblieben, laut Verfügung des Ministerkabinetts Ende 1926 auch dem Obernotar des Lettgallener Bezirksgerichts in Grundbuchsachen unterstellt wurde, trotzdem dieser von Estland abgetrennte Teil zum Walkschen Kreise gehört) wären zu beschaffen gewesen.

Zum Januar 1923 war es gelungen die Archive des Obernotars des Witebsker Bezirksgerichts ausgeliefert zu erhalten und nach Dünaburg zu schaffen <sup>1)</sup>.

Es wurde mit der Ordnung der beschafften Archive begonnen und nach Beendigung der ersten Vorarbeiten laut Gesetz vom 4. Oktober 1923 (Samml. Ges. u. Verord. 141) der Tag der Wiederaufnahme der Bestätigung der Akten durch den Obernotaren des Lettgallener Bezirksgerichts (in Dünaburg) auf den 1. Februar 1924 angesetzt, bis zu welcher Zeit alle von Beginn des Krieges bei den Notaren abgeschlossenen, aber noch nicht bestätigten Verträge in Grundbuchsachen dem Obernotar zur Bestätigung vorgestellt werden mussten, widrigenfalls der Artikel 161 der Not. Ord. darüber, dass solch ein nicht zur Bestäti-

---

hingewiesen, Lettgallen an und für sich einen gar nicht so unbedeutenden Flächenraum einnimmt.

Zuweilen ist auch im Zusammenhang mit den Gesetzen Lettgallens das Recht Liv- und Kurlands besprochen worden, was zur Beleuchtung der Entwicklung beider Systeme so am besten beitragen konnte, das aber nicht allein auf Rechnung des Raumes der Darstellung über Lettgallen kommen kann.

<sup>1)</sup> Die erwähnten Teile der Archive des Drissaer Kreises und die der Pleskauer Archive sind bis heute nicht zu bekommen gewesen, wobei letztere, laut an Ort und Stelle gegebenen offiziellen Auskünften im Februar des Jahres 1927 durch einen Brand vernichtet worden sind.

gung vorgestellter Akt seine Kraft im Laufe eines Jahres verliert (Entsch. d. Ziv.-Dep. 1916 Nr. 17), anzuwenden war.

Da aber selbst in den beschafften Archiven der fünfte Teil der Grundbuchregister sich als vernichtet erwies, und auch die in der Okkupationszeit an den Gerichten der Kreise geführten Grundbücher teils vernichtet, teils verloren gegangen waren, so besagte der Art. 10 des Gesetzes vom 4 Oktober 1923, dass über die Erneuerung (Wiederherstellung) der Grundbücher ein besonderes Gesetz erlassen werden wird. Dieses Gesetz wurde denn auch den 24. März 1924 als Bestimmung des Ministerkabinetts (Notverordnung) erlassen und später fast unverändert vom Saeim (Landtag) als Gesetz vom 10. April 1925 angenommen. Die sich am Lettgallener Bezirksgericht befindende Kommission zur Erneuerung der Grundbücher besteht aus dem Grundbuchchef von Lettgallen (als Präsidenten) und zwei Mitgliedern des Bezirksgerichts. Die Gesuche werden nur angenommen, wenn in ihnen ein im Art. 4 u. 5 vorgesehenes Minimum von Angaben gemacht ist, sonst nach erfolgter Mahnung retourniert <sup>1)</sup>.

Dann war noch mit einer Besonderheit Lettgallens mit den den Landgemeinden zugeteilten Schnurländereien zu rechnen, damit das Grundbuchwesen voll in Wirksamkeit treten konnte. Die Dokumente waren seinerzeit der Dorfgemeinschaft ausgestellt worden, sogar bei ständigem Besitz eigener Parzellen der Höfe. Dokumente auf den Namen des einzelnen Besitzers konnte der Landhauptmann, seit 1906, erteilen. Statt seiner gab und konnte es jetzt keine Amtsperson geben. Daher wurde über das, diese Landstücke betreffende Eigentumsrecht am 20. Juni 1924 ein Gesetz erlassen. Jeder Besitzer, der noch kein Eigentumsdokument hat, kann durch die Kommission für Schnurländereien (resp. das Landwirtschaftsministerium) darum nachsuchen <sup>2)</sup>. Zur Feststellung der Tatsachen wird ein Land-

---

<sup>1)</sup> Über die Grundsätze des Verfahrens siehe meine Abhandlung im Tieslietu Ministrijas Vestnesis 1928 № 10/11 Civilprocesa principi zemes grāmatu atjaunošanas lietas.

<sup>2)</sup> Dies bezieht sich auch auf die noch nicht streugelegten Dörfer, die bei der Grenzregulierung von Littauen, resp. Petschurgebiet, abgeteilt und Lettland einverleibt worden sind.

messer ins Dorf geschickt, der dann, dem faktischen, unbestreitbaren und selbstständigen Besitz gemäss, einen Akt für die ganze Landgemeinde oder nur für den Nachsuchenden aufnimmt und diesen Akt nach Verlauf der bekanntgegebenen monatlichen Klagefrist der Kommission für Schnurländereien (beim Lettgallener Bezirksgericht), zu der auch der Grundbuchchef (früher Obernotar), so wie ein speziell ernannter Landmesser-Revident gehören, zur Bestätigung vorstellt. Die Kommission entscheidet auch alle mit der Sache zusammenhängenden Streitsachen. Nach in Kraft treten der Entscheidung (Kassationsinstanz ist der administrative Senat) werden die Eigentumsdokumente angefertigt, der Grundbuchabteilung zur Korroboration eingesandt und darauf den Eigentümern ausgehändigt, die jetzt die Möglichkeit haben ihr Eigentum zu verkaufen oder hypothekarisch in der Staats-Agrarbank in normaler Weise zu belasten, oder aber mit besicherten Rechten auf die Streulegung des Dorfes zu warten. Diese Streulegung begann in Lettgallen vereinzelt seit dem Jahre 1907, nach dem Gesetz vom 9. November 1906<sup>1)</sup>, und systematisch nach dem Gesetz vom 29. Mai 1911, das durch das Lettländische Gesetz vom 2. Oktober 1924 (Samml. Ges. u. Verord. Nr. 157) abgelöst wurde, wobei die Prinzipien dieselben blieben, nur dass noch die Regeln über die Liquidierung der zahlreichen Servitute (für Wald und Wiese) hinzukamen. Streu zu legen sind noch zehntausende von Wirtschaften, wobei die Dokumente darüber mit den Plänen sofort in die Grundbücher eingetragen werden, wie es auch das zweite der oben erwähnten russischen Gesetze (das vom 29. Mai 1911) vorsah<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Über die Bedeutung dieses Gesetzes für das Grundbuchwesen siehe meine zivilrechtliche Abhandlung im Journal des Justizministeriums 1908 г. № 10, »Законъ 9 ноября 1906 г. и нотаріально-крѣпостной порядокъ отчужденія надѣльныхъ земель« und bezugnehmend auf diese die weiteren zivilrechtlichen Ausführungen in Prof. Worms (Moskau) Abhandlung über die Anteilländereien in Вопросы Права, Журналъ научной юриспруденціи, 1910 № 1.

<sup>2)</sup> Der Stand der Streulegungsarbeiten in Lettgallen war zum Herbst 1928 nach den Daten des Landwirtschaftsministerium in abgerundeten Zahlen folgender:

So wurde in Lettgallen durch diese Gesetze im Laufe einiger Monate des Jahres 1924 das Grundbuchwesen wieder in (im Prinzip — für jeden der es wünschte) vollen Gang gebracht. Estland ist einen andern Weg gegangen durch seine Eigentumsanerkennungskommission für das Petschur- und Transnarowa-Gebiet, die erst den 1-sten Oktober 1927 ihre Tätigkeit begonnen, zu einer Zeit, wo das Hauptbedürfnis nach Eigentumsakten in Lettgallen schon gestillt war und man schon daran denken musste, Mittel zu finden, um die Säumigen, welche noch nicht um die Eintragung ins Grundbuch nachgesucht, an diese Notwendigkeit zu mahnen. Allerdings hatte die estländische Kommission den Vorzug, dass sie ex officio und daher auch durchgreifender vorgehen kann.

Somit war auf dem früheren Grundbuchverfahren basierend, erst das Frühere hergestellt worden, um dann weiter vorwärts zu gehen.

Der erste Schritt zur Rechtsangleichung im Grundbuchwesen war die Ausdehnung des Gesetzes vom 31. März 1923 über die Korroboration im Zusammenhange mit dem Agrarreformgesetz auch auf Lettgallen, wobei Art. 14 des Gesetzes

Es sind Streu gelegt:	Zahl der Dörfer.	Zahl der Wirtschaften.
Während des russischen Regimes . . . . .	900	13 000
Seit der vollen Wiedervereinigung mit Lettland (1920)	2000	28.000
Es verbleiben zur Streulegung in den nächsten Jahren	1800	23.000

Von den 28.000 sind seit 1924 korroboriert 14,000 Einzelhöfe, die übrigen sind der Lettgallener Grundbuchabteilung zur Korroboration noch nicht zugegangen und befinden sich noch in den Landeinrichtungsbehörden zum Teil zur Anfertigung der Einzelpläne aus den Gesamtplänen (resp. zwecks Revision der diesjährigen), zum Teil im Stadium ihrer Bestätigung, wozu zwecks Beschleunigung letzterer, diese Sachen, gemäss dem neuen Gesetz vom 12. Juli 1928 (Samml. Ges. u. Verord. Nr. 162) ins Zentrallandeinrichtungskomitee nicht mehr auf dem Instanz, sondern nur auf dem Klagewege gelangen. Zur Streulegung für die nächsten Jahre verbleiben 23.000 Wirtschaften, somit ist in Lettgallen allein aus der Streulegung und Bildung neuer Einzelhöfe (ausser den einigen Tausend auf dem Lande und in den Städten durch die Agrarreform geschaffenen neuen Einheiten, bei welchen die Taxation noch nicht erledigt und die daher noch nicht zur Korroboration vorgestellt sind) in den nächsten drei, vier Jahren noch mit einem Zuwachs von über 36,000 (circa 40,000) Grundbucheinheiten zu rechnen. Die Arbeiten des Jahres 1929 haben die Angaben voll bestätigt.

vom 31. März für die in ihm angegebenen Immobilien den Übergang auf das Baltische formelle Grundbuchrecht (VI Abschn. d. Not. Ord.) vorschrieb.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Diese für Lettgallen ganz neue Ordnung war im Gesetzprojekt anfangs nicht vorgesehen worden und wurde erst in der Juristischen Kommission des Parlaments angeregt. Das Justizministerium beabsichtigte zwar auch das baltische Grundbuchsystem in Lettgallen einzuführen, aber, wie das aus der Abhandlung V. Bukowskis über »Die Einführung des örtlichen Privatrechts in Lettgallen« im Tieslietu Ministrijas Vestnesis (Zeitschrift des Justizministeriums) 1922 № 3 u. 4 zu ersehen, erst nachdem das baltische Privatrecht auf Lettgallen ausgedehnt worden wäre, da die Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Zivilgesetzbuches zum Schluss gekommen war, dass eine teilweise Änderung und Ergänzung der russischen Zivilgesetze (I. Teil des X Bandes) nur zu Komplikationen führen würde. Das Einzige, was das Justizministerium damals schon für zweckmässig hielt, war die Einführung der Grundbuchregister nach dem baltischen Muster, da das seit 1894 in Lettgallen bestehende Grundbuchregister (mit Realfolien — vorher waren es Personalfolien) diesem Muster sehr ähnlich war (da beide dem preussischen nachgebildet waren), wie das auch in der Abhandlung V. Bukowskis »Zur Frage über die Einführung der neuen Form des Grundbuches in Lettgallen« in der Zeitschrift des Justizministeriums 1922 № 5 u. 6 ersichtlich. Diese Regeln über die Führung der Grundbuchregister in Lettgallen waren 1922 ausgearbeitet worden, zu der Zeit, als die früheren russischen Register aus Russland noch nicht zurückerhalten worden waren und als auch das Gesetz vom 31. März 1923 mit dem Art. 14 noch nicht bestand. Als diese Regeln des Justizministeriums den 18. Juni 1923 erlassen wurden, hatte sich das Bild geändert. Erstens, waren die früheren Register zum grossen Teil aus Witebsk zurückgeschafft worden und weiterzuführen, und zwar nach den alten Regeln vom 31. Mai 1891, da die neuen Regeln und Register sich jetzt »nur« auf die im Art. 3 der Regeln vom 31. März 1923 angegebenen Fälle bezogen, und zweitens, waren die Regeln nicht für die in Art. 14 angegebenen Immobilien massgebend, weil diese dem VI Abschnitt der Not. Ord. unterstellt worden waren und Form und Führung des Grundbuchregister für sie im Gesetz selbst vorgesehen waren. So ergaben sich etwas unerwartet 3 verschiedene gleichzeitig bestehende Reglements über die Führung der Grundbuchregister, was aber in der Praxis keine Schwierigkeiten machen konnte, denn die Regeln waren vereinbar. Jedenfalls führten sie zur Vereinheitlichung des Grundbuchregisters und machten es möglich, dass die Folien beider bestehenden Systeme ohne Schwierigkeiten unter einer Nummeration fortlaufend in demselben gemeinsamen Grundbuchregister geführt werden können, ohne dass sich die Form der Folien von einander unterscheidet. Wohl aber lassen die beiden Systeme sich durch einige Besonderheiten in der Fassung der Eintragungen erkennen. So z. B., beginnt jede Eintragung im 2-ten Teil Spalte 1 des nach dem III Abschnitt Not. Ord. geführten

Um diese Gesetzesvorschrift, trotz Inkraftbleibens der früheren russischen Zivilgesetze (1. Teil X Band) in Lettgallen durchzuführen, musste mutatis mutandis der Art. 272 aus dem eben eingeführten VI Abschnitt der Not. Ord. angewandt werden: wenn er bestimmt, dass bei Hinweisen auf nicht übernommene Artikel des (allgemeinen) Reichsrechts die entsprechenden Artikel des Provinzialrechts anzuwenden seien, so musste jetzt das frühere Reichsrecht, das jetzt in Lettgallen zum Provinzialrecht geworden, mit dem lettländisch-baltischen Provinzialrecht, das jetzt in Lettgallen die Stellung des Reichsrechts eingenommen, die Rollen tauschen.

Dadurch war der Weg geebnet, um ohne sonderliche Schwierigkeiten auch in Lettgallen auf das baltische formelle Grundbuchsystem überzugehen

So wurde dem baltischen formellen Grundbuchsystem eine grosse Anzahl von früheren Folien unterworfen, so wie ein sehr grosser Teil aller neu zu eröffnenden Folien — alle Neuwirtschaften, um so mehr als darüber auch das oben erwähnte Gesetz vom 20. Juni 1924 eine gleiche Bestimmung über die Anwendung des VI Abschnitts bei den auf Grund dieses Gesetzes einzutragenden Schnurländereien traf.

Da dieses hier neue Verfahren nicht in den Rahmen des Notariatsarchivs des Obernotars organisch einzufügen war, sondern selbständig geführt werden musste, so waren die beiden schon früher dem Wesen der dieser Grundbuchinstitution nicht entsprechenden Benennungen: Obernotar (wörtlich — ältester Bezirksgerichtsnotar)<sup>1)</sup> und Notariatsarchiv, in gleicher Weise wie in Westlettland zu benennen (Ges. v. 5. Jan. 1928, Samml. Ges. u. Verord.), gleichzeitig waren auch alle Folien der Grundbuchregister der Einsichtnahme der Interessenten freizugeben, da in ihnen auch die (für die dem III Absch. der Not. Ord.

---

Foliums stets mit dem Namen des Eigentümers und bildet mit der Überschrift einen Satz, wie es auch früher üblich war. Ausserdem ist die Seitenzahl des Grundbuches, die der bestätigte Akt einnimmt, in der Eintragung angegeben.

<sup>1)</sup> Wie die fälschliche Benennung entstanden ist, habe ich in meinem »Unstreitigen Gerichtsverfahren« in Prof. G. Engelmanns Kurs des russischen Zivilgerichtsverfahrens — 1912 erklärt.

unterworfenen Folien) in besonders geführten Büchern und Mappen eingetragenen Veräußerungsverbote allmählich nachgetragen waren. Durch die Freigabe der Einsicht in das Grundbuchregister konnten auch die zwecklosen Publikationen über die Bestätigung von Eigentumsübertragungen und Beschränkungen (Art. 179 Not. Ord.) fortfallen<sup>1)</sup>.

Wenn auch das frühere (neuere) russische Bestätigungsverfahren noch nicht für alle Folien aufzuheben war, da dadurch die weitere Klärung verschiedener dinglicher Rechte, die in manche alte Folien eingetragen, behindert worden wäre, und bis zur Eintragung (fast) aller Immobilien man bei ihm, zwecks Möglichkeit gründlicherer Berichtigung alter Folien bleiben muss<sup>2)</sup>,

---

<sup>1)</sup> Diese aus dem ganz alten russischen Krepostsystem übernommene Publikationsverpflichtung hatte hauptsächlich nur eine fiskalische (s. die Motive 1866 z. Gesetz) und später sehr problematische Bedeutung einer Steuer- (Poschlinen-) Kontrolle. Sie war früher auch für das baltische Grundbuchwesen obligatorisch, doch scheinen diese Publikationen sich in den damaligen Ostseeprovinzen nicht eingebürgert zu haben. Bunge schreibt darüber in seinem Liv- und Estländischem Privatrecht 1847, Seite 262—263: »Nach erfolgter Korroboration und Einzahlung der Poschlinen müssen von der korrobrierenden Behörde Anzeigen darüber zum Abdruck in den Intelligenzblättern des Senats an die Senatsdruckerei in St. Petersburg und Moskau nebst 1 Rubel 50 Kop. Druckkosten für jede eingesendet werden . . . Dass dies auch in Livland und Estland geschehen soll, ordnen ausdrücklich an die S. U (Senats Ukase) v. 18. Juni 1825 und v. 31. Januar 1844 § 6.«

<sup>2)</sup> Wenn in einem Staat zwei Grundbuchsysteme von nicht gleichem Wert in Kraft sind, so kann entweder das weniger Entwickelte durch das Vollkommene ersetzt werden oder das erste bis zur Höhe des zweiten weiter entwickelt werden. Bei der Ersetzung eines Systemes durch das andere ist auch im ersten Fall ein plötzlicher vollständiger Übergang unmöglich, da ohne Vorarbeiten ein weniger entwickeltes System nicht das geben kann, was für ein entwickelteres nötig ist, sonst wäre es eben kein unentwickeltes. Es kann somit bei einem Übergang nur ein allmählicher Übergang des einen Systems auf das andere in Betracht kommen. Dieser Übergang kann wiederum, wenn wir von Weiterentwicklung sprechen, entweder darin bestehen, dass eine obligatorische Überleitung der Immobile aus einem System ins andere stattfindet, oder dass sie dem Willen der Eigentümer überlassen wird, der dadurch zu bestimmen gesucht wird, dass das entwickeltere System ihm Vorteile bietet. Die erste Übertragungsart hat Polen für seine Ostgebiete (ausser für kleine Einheiten — bis 60 ha, in den Städten bis 20 000 Zlot), die zweite Australien durch sein berühmtes Torrens-system eingeführt. Der Übergang selbst aber ist in diesen beiden Fällen nur nach Ablauf einer längern Publikationsfrist möglich. Dabei ist dann das zu ersetzende System zum

so war doch auch für sie zu sorgen, um der Anhäufung der zu Tausenden jährlich eingelaufenen, oft unbestimmten, Veräußerungsverbote einen Riegel vorzuschieben, was auf doppelte Art erreicht werden musste. Erstens, durch Anwendung des baltischen Verfahrens für Vormerkungen (Art. 316 Not. Ord.) für schon eingetragene Immobilien und, zum mindesten, durch Begrenzung ihrer Gültigkeitsdauer auf 1—2 Jahre (und folglich der Aufbewahrungs- und Beachtungspflicht) für noch nicht eingetragene, doch nach der frühern russischen Ordnung (Abschn. III der Not. Ord.) noch einzutragende Immobilien (für die nach der baltischen Grundbuchordnung einzutragenden Immobile kommen vorher einlaufende Veräußerungsverbote, natürlich, überhaupt nicht in Betracht). Und, zweitens, durch Abschaffung der Verpfändungsbescheinigungen und Ersatz derselben durch Vormerkungen (zu Gunsten einer Staatsinstitution), da bei der Ausfertigung solcher Bescheinigungen der Obernotar von sich aus Veräußerungsverbote auflegen muss, was nach der Vormerkung im Grundbuch vollständig zwecklos und nur die Zahl der Veräußerungs- und Verpfändungsverbote vermehrt und dadurch die Orientierung in der anschwellenden Masse erschwert, um so mehr, als die auf dem Klagewege erlassenen Veräußerungsverbote fast nie nach Entscheidung der Sache aufgehoben worden sind und Jahrzehnte bestehen, bis sie bei der Veräußerung oder Verpfändung dem Eigentümer hinderlich werden. Oft betreffen sie auch irgend ein unbestimmt bezeichnetes Immobil, dass dem Beklag-

---

allmählichen Absterben verurteilt, ist als solches schon aufgegeben und wird keiner Aufbesserung gewürdigt. Diese prinzipielle und bewusste Vernachlässigung des letztern wird dem Torrenssystem nicht ohne Grund als Mangel angerechnet (J. B. Gregory, *The Torrens System of Real Property Law*, Brisbane 1895, Seite 4—5), da dieser Übergang zuweilen für die Kontrahenten beschwerlich ist.

Daher glaube ich, dass unbedingt die Fortentwicklung des dessen bedürftigen Systems als normaler Weg der Rechtsangleichung in beiden Systemen, dem anderen Wege vorzuziehen ist, da dadurch viele Schwierigkeiten bequemer, resp. schmerzloser, weggeräumt werden können, und, zugleich, die Möglichkeit näherliegt, dass auch das vollkommenere System Verbesserungen erfahren kann, da ein absolut vollkommenes System bis jetzt noch nirgends eingeführt ist, denn es gilt ein System auszubauen, das die Möglichkeit gibt, dem Einen einen verdienten Schutz zu gewähren, ohne dabei einen unverschuldeten Schaden des Anderen zuzulassen.

ten nur nach Vermutungen des Klägers gehört (denn er konnte keine Einsicht in das Grundbuch nehmen).

Ausserdem war es auch an der Zeit die Art. 810 bis 813 des Baltischen Privatrechts, dass jeder verpflichtet ist sich ins Grundbuch eintragen zu lassen, auf Lettgallen zu beziehen, damit die notwendige und schon im frühern russischen System angestrebte (s. Motive zu Art. 181 Not. Ord.) Vollständigkeit erreicht und auch im Bewusstsein der Bevölkerung der Schwerpunkt vom Eigentumsbesitzakt ins Grundbuch übertragen wird (was auch in Hinsicht des Verständnisses der Notwendigkeit der Wiederherstellung der Grundbücher wichtig ist).

Diese konkrete Veranschaulichung des Prinzipes, dass der Schwerpunkt im Grundbuch zu liegen hat, ist hier eine weitere Entwicklung des Gesetzes vom 14. Juni 1926 (Samml. G. u. V. Nr. 89) durch welches, gemäss der in dieser Frage durchaus konstanten Praxis des frühern russischen Senats (s. letzte Entscheidung darüber Nr. 17 vom Jahre 1916), der Art. 66 Not. Ord. durch eine Anmerkung ergänzt wurde, die bestimmt, dass das Eigentumsrecht erst mit der Bestätigung des Aktes durch den Obernotar auf den Käufer übergeht, wobei der Notar verpflichtet ist die Parten darüber aufzuklären und dies im Akt selbst zu vermerken, was auch schon deshalb besonders erforderlich, da durch dasselbe Gesetz die Stempel-, Übergangs- und Aktensteuer von nun an stets gleich beim Notar zu entrichten ist; durch welche Neuerung in Lettgallen (in Westlettland schon seit 1893 eingeführt) der Käufer erst recht die fälschliche Vorstellung erhalten kann, dass mit dem von den Parten beim Notar abgeschlossenen Akt er das Eigentumsrecht schon erworben habe.

Durch diese Verlegung des Zeitpunkts der Erhebung der Steuer, konnte auch der im Art. 161 Not. Ord. vorgesehene einjährige Termin zur Einreichung des Aktes dem Obernotar fernerhin<sup>1)</sup> aufgehoben werden (Samml. Ges. und Verord. 126, Nr. 89). Nachdem somit die Grundzüge der weitem Annäherung des Lettgallener Grundbuchwesens an das Westlettlands

---

<sup>1)</sup> Zeitweilig war er schon im Januar 1925 (Verord. Nr. 9) beseitigt worden.

(das baltische) gegeben waren und zuerst als Notverordnungen eingeführt worden waren, wurde im April desselben Jahres vom Ministerkabinett der Entwurf des weiteren Ausbaus dieser Annäherung angenommen, aber nicht als Notverordnung (Gesetz) sondern nur als Projekt, das dem Saeim einzureichen war.

Schon im Mai 1928 fanden die Lesungen der Notverordnung vom Januar zusammen mit dem ergänzenden Projekt in der Juristischen Kommission des Parlaments statt, worauf sie den 9. Juni als »Gesetz über die Veränderungen in Grundbuchsachen in Lettgallen« (Samml. Ges. und Verord. Nr. 134) angenommen wurden.

Dieses Gesetz räumt mit den alten Übeln des früheren (auch neueren) russischen Grundbuchsystems viel radikaler auf, als die Notverordnung es zu tun für möglich fand, nahm die für Lettgallen neuen Prinzipien an, baute sie weiter aus und sorgte für ihre Festigung. Es ging in mancher Beziehung sogar weiter als das eingereichte Projekt (dem recht ausführliche Motive des Justizministeriums beige druckt waren), was jetzt auch vollkommen verständlich war, denn, erstens, musste eine Notverordnung im Rahmen der Vornahme der allerdringendsten Änderungen, bleiben, und, zweitens, war Lettgallen durch die Notverordnung vom Januar schon auf diese Änderungen vorbereitet worden, gewissermassen gewarnt, denn ein Ordnungsschaffen nach dem westlettländischen Muster konnte manche Privatinteressen tangieren, wenn sie Mängel des früheren Systems für sich auszunutzen bestrebt waren. Dieses Gesetz hob den Krebschaden des lettgallener Systems, alle Verbotlegungsbücher (für 100 Jahre) und die Verbotlegungssammelmappen (сборники запрещений) (seit 1891) mit dem ganzen früheren Verbotlegungsverfahren in Lettgallen auf, und lässt nur die Veräusserungs- und Verpfändungsverbote in Kraft, die ins Grundbuchregister (jetzt also endlich Hauptbuch) eingetragen sind. Wenn somit schon seit dem Januar 1928 keine neuen Verbotlegungsschriften, s. g. запретительныя статьи entgegengenommen wurden, und das Verbot seitdem nur auf dem Wege einer Vormerkung nach dem baltischen Grundbuchsysteem ergehen konnte, so erlöschen jetzt auch alle früheren, nicht ins Grundbuch eingetragenen Verbote den 31. Dezember 1928.

Diese Bestimmungen haben, folglich, für das Lettgallener Grundbuchwesen ganz immense prinzipielle Folgen, indem sie den Weg zu einem modernen Grundbuchsystem öffneten, ohne berechtigten Rechten dritter Personen zu schaden, denn vorher sind die Grundbuchregister ständig nach den andern Büchern ergänzt worden, bis man auf einen Rest von alten Zeiten <sup>1)</sup> stieß, der seiner Unbestimmtheit wegen keine Berücksichtigung mehr finden konnte und vermutlich keine Bedeutung mehr haben kann. Ausserdem war bereits durch das schon erwähnte Gesetz vom 4. Oktober 1923 bestimmt, dass alle ins Grundbuchregister nicht eingetragenen Veräusserungs- und Verpfändungsverbote, die bis zum 1. Februar 1924 dem Obernotar nicht schriftlich gemeldet worden sind, als nicht existierend anzusehen sind, doch war eine Ausnahme für Hypotheken gemacht.

Gleichzeitig wurden jetzt die ins Grundbuch eingetragenen Forderungsrechte durch Einführung des Art. 3636 des balt. Privat-Rechts vor Verjährung geschützt.

Nachdem im Januar 1928 schon der Art. 813 des Balt. Pr. Rechts in Lettgallen in Kraft getreten war, musste jetzt auch Art. 3015 als dessen Auswirkung eingeführt werden, und zwar das dem früheren russischen Recht ganz fremde Prinzip der auf dem Prozesswege möglichen Erzwingung der Erfüllung des entgeltigen Vertrages auf Eigentumsübertragung durch Korroboration gegen den Willen des Verkäufers.

Da nach baltischem Grundbuchrecht die der Grundbuchabteilung zur Korroboration (resp. Ingrossation) zuzustellenden Urkunden nicht der notariellen Abfassung bedürfen, sondern private sein können, die vom Notaren nur beglaubigt zu werden brauchen, so bedürfen sie keines Projekts, keiner Eintragung ins Aktenbuch, keiner bei dem Notar in den Büchern oder Akten zurück zu lassenden Abschrift und keiner Zeugen etc. In Lettgallen aber ist für alle solche Akte, wenn

---

<sup>1)</sup> Nur diese kommen praktisch in Betracht, denn seit Ende 1923 wurden alle Verbotlegungen sofort ins Grundbuchregister eingetragen, wenn das im Verbot angegebene Grundstück im Grundbuch auffindbar war, zu welchem Zweck in der Lettgallener Grundbuchabteilung eine Kartothek mit jetzt über 200 000 Karten angelegt worden, die die Auffindungsmöglichkeit garantiert.

das Grundbuchfolium noch nicht auf das baltische formelle Grundbuchsystem übergeführt, die notarielle Abfassung und Ausfertigung nötig, doch da, andererseits, die Hypothekenakten der staatlichen Banken ohne die Requisiten einer notariellen Vollurkunde auskommen können und auch der Pfandschuldner bei einem solchen Pfandgläubiger keinerlei Gefahr laufen kann, so ist in diesen Fällen sogar für die in früherer (jetzt aber modernisierter) Ordnung geführten Grundbuchfolien die (der Entstehung nach) verkürzte Form des Aktes zugelassen worden<sup>1)</sup>, wodurch auch die Praxis dieser Banken für ganz Lettland recht vereinheitlicht wurde.

Der zweite Teil dieses Gesetzes beschäftigt sich mit der Vervollständigung der von russischer Zeit in Lettgallen übernommenen Ordnung der Ergänzungsintabulation (отмѣтка актовъ), dem Art. 181 der Not. Ord., der (in der Theorie) des Bestätigungsverfahrens nicht bedürfenden Akten, da die Bestätigung (und zum Teil der Übergang) durch Gericht oder durch die Gouvernementsbehörde (in Bezug auf bäuerliche Anteilländereien und gewisse Vermessungssachen) schon vollzogen war und so dem Bestätigungsverfahren des Obernotars gegenübergestellt werden konnte. Aber schon von Anfang an erwies sich (trotz Art. 73 der Ausführungsregel von 1867) die viel zu enge Fassung des Art. 181, weshalb Senat und Praxis ihn schon lange zu ergänzen suchten. Durch ihn waren schwer erkennliche doppelte Eintragungen desselben Eigentums entstanden, und trotzdem er gerade, wie schon erwähnt, die Vollständigkeit des Grundbuches garantieren sollte, schädigte er sie am meisten.

Daher musste dem Art. 181 eine ganze Reihe neuer Artikel hinzugefügt werden, die diese Misstände beseitigten und den Chef der Lettgallener Grundbuchabteilung berechtigten, ergänzende Beweise zu verlangen, die früheren Eigentümer zur Aufklärung über das zur Eintragung vorgestellte Immobil hinzuzuziehen, so wie die Personen, die durch Ersitzung oder auf dem Wege der Versteige-

---

<sup>1)</sup> Die weitere Zulassung der verkürzten Form für alle Akten in Lettgallen ist jetzt nur noch eine Frage der Zeit und ist, mit einigen Ergänzungen, schon angeregt.

rung Eigentümer geworden waren, zur Eintragung zu mahnen, und sie bei Säumigkeit zu strafen (mit je 25 Lat) bis zur Erzwingung der Eintragungsmöglichkeit. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in der neuen polnischen Hypothekenordnung von 1919, dem österreichischen Grundbuchwesen, im deutschen Ausführungs-gesetz (Art. 14) und der preussischen Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen<sup>1)</sup>. Das gleiche geschieht, wenn ein Folium von vom Eigentümer oder einer dritten Person abhängigen Gründen sich nicht in der erforderlichen Ordnung befindet<sup>2)</sup>.

Gleichzeitig ist in diesem Gesetz bestimmt, dass alle neu einzutragenden streugelegten Ländereien (Einzelhöfe), wohl nach den Bestimmungen des III Abschnitts der Not. Ord. einzutragen sind,<sup>3)</sup> aber diese Folien nach dem baltischen formellen Grundbuchrecht (VI Abschn.) zu führen sind.

Nach Festlegung dieses Prinzipes konnte auch dem Wunsche nach Vereinheitlichung des Verfahrens hinsichtlich gleicher Immobile gewillfahrt werden: die von den Landeinrichtungsbehörden schon früher streugelegten Einzelhöfe bei Nachweis, dass der Eigentümer auch jetzt noch im Besitz desselben, den Bestimmungen des VI Abschnitts der Not. Ord. (baltisches formelles System) zu unterwerfen, was durch Art. 55 der Bestimmung des Ministerkabinetts vom 12. Juli 1928 über die Ergänzungen zum Landeinrichtungsgesetz (Samml. Ges. u. Verord. Nr. 162) geschah.

Somit werden weiterhin dem früheren neueren russischen (jetzt modernisierten) Grundbuchsystem (Not. Ord. III Abschn.) nicht mehr, wie bis dahin, noch circa 40<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der Folien unterstehen, sondern in kürzester Zeit nur noch eine verschwindend kleine

---

<sup>1)</sup> In der juristischen Kommission des Saeims wurde allgemein anerkannt, dass diese Regeln auch für Westlettland nützlich wären, was auch schon Bunge in seinem Entwurf der Grund- und Hypothekenordnung 1864 findet, wobei er noch viel weiter geht (Art. 174 bis 178).

<sup>2)</sup> Diese Artikel ausführlicher zu besprechen würde hier zu weit führen, es könnte nur auf die schon erwähnten dem Projekt beigegebenen Motive hingewiesen werden.

<sup>3)</sup> Das baltische System hat keine Neueintragungsregeln (Grundbuchanlegungsregel) ausgearbeitet, wie schon Baschmakow in seinen Grundprinzipien Seite 146—147 bemerkt.

Zahl derselben — gegen 7%; die übrigen circa 93% werden somit schon nach dem baltischen formellen Grundbuchsystem geführt werden. Nachgeblieben sind dann eben nur die Immobilien, die, wie früher schon ausgeführt, auch weiter noch auf alten Rechtstiteln basieren, so wie auch grösstenteils die in den alten Städten (welche früher vielfach das Grundbuch heimlich umgangen hatten), belegenen Immobilien (da diese Städte durch die Agrarreform wenig tangiert worden sind), was aber, wie schon gesagt, nicht unzuweckmässig ist, umsomehr, als für das, was noch zu ordnen wäre, jetzt wirksame Mittel zu Verfügung stehen.

Somit glaube ich sagen zu können, dass das westlettländische formelle Hypothekenrecht jetzt auch in Lettgallen eingeführt ist und das frühere neuere russische, jetzt aber vervollkommnete Grundbuchwesen nur für genau angegebene Ausnahmefälle, die vorläufig noch ihre entwicklungsgeschichtliche Berechtigung haben, beibehalten worden ist. Sobald aber Lettland sein allgemeines Zivilrecht, an dessen Projekt gearbeitet wird, bekommt, ist ein vollständiger Übergang auf das westlettländische Grundbuchwesen (auch in Bezug auf das materielle Grundbuchrecht) möglich und notwendig<sup>1)</sup>.

Wenn wir uns jetzt wieder dem schon erwähnten speziellen Korrobationsgesetz vom 31. März 1923, das sich auf ganz Lettland bezieht, zuwenden, so sehen wir, dass es sowohl von der Eintragung (Umschreibung) der durch die Agrarreform enteigneten Güter auf den Namen des Staats, als auch von der

---

<sup>1)</sup> Vorläufig gibt die Nichtanwendung des baltischen Privatrechts in Lettgallen auch die Möglichkeit theoretisch falsche und vom Standpunkt der Rechtspolitik unzuweckmässige (s. Thal *Ипотечная отмѣтка*, 1906) Grundbuchnormen aus dem baltischen materiellen Recht in Lettgallen nicht zur Anwendung zu bringen, wie z. B., die gerichtliche Hypothek des baltischen Privatrechts Art. 1412.

Vom materiellen Grundbuchrecht ist nur der Art. 277 des I Teils des X Bandes über den Verkauf der Immobilien Minderjähriger durch die Bestimmungen des baltischen Rechts Art. 380—386 ersetzt und daher auch Art. 280 über die Verpfändung aufgehoben (Ges. v. 24. Juli 1924 Saml. — Ges. u. Verord. Nr. 121). Seit 1929 (Saml. № 83) sind auch die neuredigierten Art. 524—6 (über Verschollene) eingeführt, wobei Art. 1243 und 1244 des I. T. X B. geändert sind.

weiteren Korrobation des aus diesem Staatsagrarfond zum Auskauf zugeteilten Landes handelt, so wie auch von den Fällen, in denen eine frühere rechtmässige und anerkannte Verpflichtung zum Landverkauf vorliegt, die aber vom frühern Eigentümer noch nicht in eine zur Korrobation notwendige Form gebracht war.

Diese Umschreibung der Güter (zum grösseren oder kleineren Teil) auf den Namen des Staats hätte nach dem bestehenden Grundbuchverfahren ohne dieses neue Gesetz nicht stattfinden können, daher ist das für das Grundbuchverfahren Neue in diesem Gesetz, dass der sonst geforderte Vertrag mit dem im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und dessen Bewilligung der Eintragung bei Umschreibung des Eigentumsrechts nicht mehr in Frage kommen konnte, da das Eigentumsrecht schon durch das Agrargesetz vom 16. September 1920 laut Art. 2 bereits den 2. Oktober 1920 auf den Staat übergegangen war. Zur Korroboration genügt, nach diesem Gesetz, der Antrag des Landwirtschaftsministeriums nach Ablauf der einmonatlichen Beschwerdefrist über die Publikation (resp. die Zurückweisung der Beschwerde) der erfolgten Zuzählung des Immobils zum Staatsagrarfond und die Identität des in der Publikation angegebenen früheren Besitzers (am 2. Oktober 1920) mit dem im Grundbuch eingetragenen Eigentümer des angegebenen Gutes. Leider ist aber im Gesetz nicht erwähnt, dass das Landwirtschaftsministerium das zuständige Grundbuchamt von der erfolgten Übernahme des dem Fond zugeteilten Gutes zu benachrichtigen hat zwecks Vermerks in dem entsprechenden Folium (wie es in der Tschechoslowakei z. B. geschah), sondern es war nur durch Art. 11 (dem später eine noch kategorischere Form gegeben wurde) des Agrargesetzes vorgesehen, dass bis zum Erscheinen eines besondern Gesetzes über die Korroboration der dem Staatsfond zugezählten Ländereien über sie nicht grundbuchlich verfügt werden darf. Somit ist bis jetzt die notwendige Übersichtlichkeit des Grundbuchs in manchen Fällen (wo der Antrag bisher nicht eingelaufen) noch nicht wiederhergestellt, denn ohne Antrag können die Publikationen im Grundbuch nicht vermerkt werden. Trotz Publikation aber

zählt ein nicht so unbedeutender Teil von Ländereien im Grundbuch noch als Eigentum des früheren Besitzers, was eine zeitweilige Störung des Grundbuchsystems bedeutet, da ausser den Grundbucheintragungen noch mit den in ihnen nicht eingetragenen Publikationen zu rechnen ist. Ausserdem werden die sonst anwendbaren Forderungen im Grundbuchverfahren noch dadurch eingeschränkt, dass die (Kataster-) Pläne in den meisten Fällen nicht vorgestellt zu werden brauchen. Ausser für die Eintragung der enteigneten Güter (ganz oder zum Teil) auf den Namen des Staats, bleibt die Form des zweiseitigen Aktes (Vertrages) mit der Bewilligung als Eintragungsgrund weiter bestehen.

In allen im Korroborationsgesetz vorgesehenen Fällen ist das Landwirtschaftsministerium als Vertreter des Staats beteiligt und wenn im Resultat durch solch eine Korroborations ein Grundbucheintragung entsteht, gemäss der das Eigentumsrecht, formell genommen, auf den Bestimmungen des Agrargesetzes basiert, so ist auch in Lettgallen mit dieser Eintragung das Grundbuchfolium den Bestimmungen des baltischen formellen Grundbuchrechts von nun an unterworfen. Laut diesem Korroborationsgesetz sind, wie schon erwähnt, die Güter zuerst auf den Namen des Staats zu übertragen und dann erst vom Staat aus auf Grund des Agrarreformgesetzes ein Teil (in der Regel 50 ha.) auf den Namen des früheren Eigentümers zu korroborieren. Auf das nicht als Landgut (wie abgeteilte Landstücke und in Lettgallen Land unter 200—220 ha.) anzusehende Immobil bezieht sich bis zur Norm von 100 ha. (Impedimente, laut Senatspraxis, ausgeschlossen) die Enteignung nicht, und somit ist diesem Gesetz nur das die 100 ha-Norm übersteigende Areal des Immobili unterworfen, wodurch für diesen letztern Teil ein neues auf der Agrarreform basierendes und folglich dem baltischen Grundbuchverfahren unterworfenes Folium zu eröffnen ist; die nicht enteignete 100 ha-Norm dagegen mit ihrem bisherigen Eigentümer verbleibt im alten Folium, wobei die Belastungen und Hypotheken in diesem Falle nicht vom Staat abgelöst werden. So bleibt dieser nicht enteignete Teil von der Agrarreform unberührt und basiert auch weiterhin auf seinem alten Folium mit den in ihm

angegebenen Rechten und daher muss in Lettgallen in diesem Falle (also ausnahmsweise) das Folium auch weiterhin nach dem früheren russischen (jetzt vervollkommneten) System (dem III Abschn. der Not. Ord.) geführt werden.

Auf Grund des Art. 1 und 2 der Instruktion zum Agrarreformskorroborationsgesetz sind zwecks Beschleunigung dieser Korroborationsvorarbeiten hülfsweise zwei vom Justizminister bestätigte Notare des Landwirtschaftsministeriums ernannt.

Die mit der Agrarreform zusammenhängenden Korroborationen (incl. die der Neuwirtschaften), die im Frühjahr des Jahres 1920 begannen, sind grösstenteils schon vollzogen.

Hauptsächlich die Unbequemlichkeiten, die durch die Notwendigkeit auch in diesen Sachen die in Art. 166 Not. Ord. vorgesehene Bestimmung zu erfüllen, führten zur, wenn auch etwas verspäteten, Abschaffung derselben (Best. des Ministerkabinetts vom 19. April 1928 — Samml. Ges. u. Verord. Nr. 78), so dass der von einem Notar des Bezirkes eines andern Bezirksgerichts vollzogene Akt, der in einer Grundbuchabteilung eines andern Bezirks zur Korroboration einzureichen ist, nicht mehr erst zur Beglaubigung der Unterschrift und des Siegels dieses Notars der örtlichen Grundbuchabteilung vorzustellen ist. Da in Lettland die Zahl der Notare 66 beträgt, was nicht viel mehr ist, als die Zahl der Notare im Bezirk eines grossen Bezirksgerichts im früheren Russland, so war es möglich, diese praktische Änderung durchzuführen (was auch in Estland bei dem Erlass der Änderungen in der Notariatsordnung, die unter der Bezeichnung »Zeitweilige Notariatsordnung« erschien — R. T. 59, wo so manches Zeitmässige berücksichtigt, hätte geschehen können). Statt des aufgehobenen Art. 166 und dem mit ihm zusammenhängenden Art. 25 ist der Art. 274 erweitert, indem er bestimmt, dass alle Notare allen Grundbuchabteilungen Lettlands ein für allemal ein Exemplar ihrer Unterschrift und des Abdruckes ihres Siegels zuzusenden haben.

Neu ist sowohl für das baltische Grundbuchrecht, als auch für das frühere russische, der Grundsatz des Art. 24 des Gesetzes über die Wiederherstellung der Grundbücher (gültig auch für die Bestimmungen über die Ordnung der Eintragungen in

die lettländischen Grundbücher der von Estland und Litaun bei der Grenzregulierung an Lettland gekommenen Landstriche-Bestimmung des Ministerkabinetts vom 14. Januar 1926 Nr. 7), das ganz moderne Prinzip, dass der Erwerb (oder die Belastung) eines auf Beschluss der Kommission zur Erneuerung der Grundbücher eingetragenen Immobils durch einen gutgläubigen Dritten gegen Vindikation, resp. Anfechtung, gesichert<sup>1)</sup>. Neu ist auch der Grundsatz in Art. 3, dass für die estländischen und littauschen Dokumente eine Legalisierung durch die Gesandtschaft oder das Konsulat in diesen Sachen nicht unbedingt notwendig. Vereinfachung des Verfahrens der Eintragungen der mit Estland ausgetauschten Ländereien, wenn sie schon in den Grundbüchern dieses Nachbarstaates eingetragen waren, sind in der Konvention vom 22. Juli 1927 (Regierungsanzeiger 1928 Nr. 41) vorgesehen.

Ausser diesen direkt für das lettländische Grundbuchwesen herausgegebenen Gesetzen kommen für dasselbe noch in Betracht<sup>2)</sup> die im Verhältnis zur Vorkriegspraxis neuen Bestimmungen über die Nichtzulassung einer Veräusserung der Immobilien ohne Genehmigung des Justizministers (Bestimmungen vom 5. Januar 1922 Samml. Ges. u. Verord. Nr. 3, jetzt 1928

---

<sup>1)</sup> Wie schon erwähnt, wird dies sonst nur durch ein besonderes Proklamverfahren im Gericht, das zur Korroboration (sonst nur auf Wunsch) hinzukommen muss, erreicht (dann allerdings auch für alle Fälle). Da aber auch die Kommission (meistens) ein Proklam erlässt und eine Kollegialgerichtsinstanz in der ihr zugewiesenen speziellen Kompetenz ist, so ist dieses der Form nach neue Prinzip dem Wesen nach nur eine Entwicklung des früheren auf einem speziellen Gebiet.

<sup>2)</sup> Ein Eingehen auf alle neuen mit dem Grundbuchwesen zusammenhängenden Gesetze ist im Rahmen dieser Abhandlung nicht möglich, da deren Darstellung einen ganzen Band einnehmen müsste. Was schliesslich alles von Gesetzen beim Grundbuchwesen noch zu beachten ist und wieviel das ist, wird erst klar, wenn man, wie ich z. B., in der 8. von mir neu bearbeiteten und ergänzten Auflage des von N. Martynow begonnenen, anerkannt vollständigen Kommentars des Notariats- und Grundbuchwesens: *Положение о Нотариальной части*, Петроградъ 1917 (in Riga 1924 nach photographischem Druck wiedererschienen). — sich zur Aufgabe macht eine möglichst erschöpfende vollständige Sammlung aller in Frage kommenden Gesetze und Erläuterungen (ausser dem Stempelsteuergesetz) zu geben, denn das hatte zur Folge, dass das Werk in meiner Ausgabe von 600 auf 1200 Seiten angewachsen war, und trotzdem würde sich noch manches zu ergänzen finden.

N<sup>o</sup> 128), (die vor oder nach der Vollziehung des notariellen Veräußerungsaktes eingeholt werden muss); der zweimonatliche Termin, der dem Landwirtschaftsministerium eingeräumt ist, zwecks Geltungsmachung seines Vorkaufsrechts der Immobilien (1924 N<sup>o</sup> 107, jetzt 1927 N<sup>o</sup> 92) in der administrativ veränderbaren (und auch schon eingeschränkten) Grenzzone, und der sechswöchentliche Termin, der den Selbstverwaltungen der Städte und Flecken zum selben Zweck in Bezug auf die in seinen Grenzen befindlichen Immobilien gewährt ist (1924 N<sup>o</sup> 163). In diesen Gesetzen sind wohl Ausnahmen vorgesehen (besonders viel im ersten und dritten), aber die bezogen sich (teils Verwandtschaft vorsehend, teils Teilung oder gewisse Kategorien der Verträge oder Immobilien betreffend), in der Praxis doch nur auf mehr oder weniger enge Kategorien, und für gewöhnlich wirkten, resp. wirken, diese drei Gesetze auf den Gang der Sache hemmend ein. Die Motive dieser drei Gesetze, hauptsächlich der ersten beiden, sind wohl auf dem Gebiete der Politik zu suchen und fallen somit aus dem Rahmen dieser zivilrechtlichen Betrachtungen, doch kann ich nicht umhin, auf das Beispiel Polens zu verweisen, das wohl auch eine Verkaufs- resp. Kaufgenehmigung für Ländereien kennt, aber die Entscheidung darüber einem örtlichen und administrativen Organ überlässt; dass so etwas ähnliches, falls ein Genehmigungsprinzip nicht zu vermeiden ist, juristisch wohl ein richtigerer Ausweg ist, da er der sonstigen Verteilung der Kompetenzen mehr entspricht, und bei der Entscheidung der Frage über die Genehmigung der Veräußerung an die erste Stelle dann, statt eines ganz ungewissen, nirgends ausgedrückten Prinzips, tatsächlich das der Zweckmässigkeit stellen könnte.

Glücklicherweise ist das schwer ins Privatrecht passende Gesetz über die einzuholende Veräußerungsgenehmigung, dies Überbleibsel aus der Kriegszeit, im Jahre 1927 hauptsächlich durch Aufhebung der Notwendigkeit der Verpfändungserlaubnis verbessert worden und hat jetzt gemäss dem Gesetz vom 6. Juni 1928 (Saml. N<sup>o</sup> 129) solche einschränkende Änderung erfahren, dass die Notwendigkeit der Erlaubniserlangung wohl mehr Ausnahme, als Regel geworden, indem jetzt, z. B. für die Veräusse-

zung von Immobilien in den administrativen Grenzen der Städte (ausser der Staatsgrenzzone), sowie für landwirtschaftliche Einheiten bis 27 ha mehr keine Veräusserungserlaubnis nötig ist, somit ist auch hier wieder ein Einlenken auf den früheren normalen Weg und dadurch ein gewisser Fortschritt zu bemerken.

Wenn wir nun in Betracht ziehen, dass das baltische (formelle) Grundbuchrecht zu einem modernen, wie schon erwähnt, erst durch die 1889 als zeitweilige Regeln erlassenen Bestimmungen geworden, so besagt dies zweierlei: 1) dass das Grundbuchrecht (wie wir schon sahen) bis dahin nicht auf der Höhe eines modernen Systems stand und 2) dass die Regeln nicht als endgültige gedacht waren.

Die erste Aufgabe, ein recht vollkommenes Grundbuchrecht zu geben, hat die baltische Justizreform von 1889 erfüllt, die zweite aber eine vollständige Grundbuchordnung, zum mindesten ein vollständiges Grundbuchverfahren zu geben, hat es nicht erfüllt. Wohl sehen die Verfasser dieser »zeitweiligen« Regeln das zum Teil selbst ein, doch entschuldigten sie es damit, dass schon 1881 von höchster Stelle die Hauptgrundlagen für die Reform des Grundbuchwesens des ganzen Reichs bestätigt worden waren, welche von ihnen auch zur Richtschnur genommen worden sind, und dass man sich daher vorläufig mit dem »Festlegen in diesen Regeln nur der allgemeinen Grundsätze« und mit der dem Justizminister zu erteilenden Ermächtigung, sie weiter in einer Instruktion zu entwickeln, vollständig begnügen könne<sup>1)</sup>.

Das Projekt der Reform des Grundbuchwesens wurde in jahrzehntelanger Arbeit wohl fertig gestellt, aber ist nicht zur Bestätigung gekommen. Die erwähnte und den 17. November 1889 publizierte Instruktion des Justizministeriums aber ist im gedachten Sinne nicht ausgearbeitet und bestimmt nichts Neues, was für die weitere Praxis von Wert sein könnte.

Gleichzeitig mit dem Arbeiten am Grundbuchprojekt wurde eine Zeitlang durch die s. g. Murawjewsche Kommission für die Prozessverfahren auch ein Projekt der neuen Edition der Nota-

---

<sup>1)</sup> Gasman u. Nolken, erwähnte Motive. 1890, Seite 318—319.

riatsordnung, in das sonderbarerweise das Grundbuchverfahren weiter eingeschlossen blieb, von Senator A Gasman gearbeitet. Trotzdem schon 1904 in dem von ihm verfassten Motiven zur neuen Edition der Notariatsordnung, auf Grund sowohl persönlich in den baltischen Grundbuchabteilungen eingezogener Daten, als auch der Berichte einiger derselben, auf die übermäßige Erschwerung des Verfahrens für die Grundbuchämter durch die aus verschiedenen Verfahren kompilierten Bestimmungen<sup>1)</sup> bei Erledigung jedes einzelnen Korroborationsantrages dargestellt worden waren, ist bis heute darin keine Abhülfe geschafft; und daher hat so manche von den Grundbuchabteilungen schon längst vor dem Kriege zur selbständigen Abhülfe gegriffen und diverse anzufertigende Abschriften und Aufschriften fallen gelassen (zum Teil aber auch wieder aufgenommen), und zwar dasjenige, was der entsprechende Grundbuchchef (oft auch der Sekretär) für das Unwichtigste und einer wiederholenden Wiedergabe nicht für wert hielt. Hier wäre durch detaillierte Regeln für Vereinheitlichung zu sorgen.

Selbst diese Regeln über die Grundsätze des Verfahrens hätten mehr Bestimmungen geben können. So hat die Eintragung, erstens, aus dem Text zu bestehen, aber welche obligatorischen Bestandteile der Text zu enthalten hat und wie er abgefasst sein soll, ist in Bezug auf das Eigentum und den Eigentümer nicht normiert. Dadurch sehen wir in jeder Grundbuchabteilung eine andere Art der Eintragungen und überhaupt ganz verschiedene Praxis. So war z. B. in der im November 1927 ersten und vorläufig einzigen Konferenz aller Grundbuchchefs Lettlands im Justizministerium keine Einigung darüber zu erreichen, ob — und welche Bedingungen und Beschränkungen, die in die Kaufverträge zuweilen eingefügt, bei der Korroborations des Eigentumsrechts des Käufers gleichzeitig mit ihr, auch ohne ausdrücklichen Wunsch der Kontrahenten, ins Grundbuchregister einzutragen sind, dabei aber ist diese Frage von ausser-

---

<sup>1)</sup> So ist das in früheren baltischen Grundbuchrecht unbekanntes (fortlaufendes) Führen einer Abschrift der Grundbuchfolien in der Grundbuchakte, m. E., zweifellos nach dem Muster des Verfahrens in Preussen eingeführt, dafür aber fallen dort verschiedene andere bei uns obligatorische Formalitäten weg.

ordentlicher theoretischer und praktischer Bedeutung und kann von grossen Folgen sein, wie das auch Thal in der schon zitierten Abhandlung über den öffentlichen Glauben des Grundbuchregisters (Journal des Justizministeriums 1908 Nr. 3, Seite 84–87) schon ausführte.

Wenn es trotz allem zu einer verhältnismässig einheitlichen Praxis kam, so war es wohl zum grössten Teil dem Einfluss der beiden hier öfters zitierten Werke Baschmakows: seiner »Grundprinzipien des Hypothekenrechts«, 1891, und der »Praktischen Anleitung für die Grundbuch- (Krepost) Abteilungen des Baltikums«, 1894, besonders des letztern<sup>1)</sup>, zu verdanken, leider haben aber Baschmakows immer wieder hervortretende Bestrebungen die Bedeutung der Vormerkung und das mit ihnen zusammenhängende Verfahren anders zu interpretieren, als es das Gesetz selbst an andern Stellen tut, der Zuverlässigkeit für die Praxis der sonst wertvollen Werke sehr geschadet.

Leider zeigt die Praxis keine Tendenz zu einer Weiterentwicklung, die im gegebenen Rahmen in vielem möglich wäre. So wird der Hypothekenakt (Hypothekenbrief) vom Grundbuchamt so ausgefertigt, dass aus dem Akt nicht zu ersehen, ob die Hypothek eine erste, zweite oder noch tieferstehende ist. Um das feststellen zu können, ist entweder ins Grundbuch Einsicht zu nehmen oder ein Auszug aus dem Grundbuchregister zu beschaffen, aus dem dann erst die von dieser Hypothek eingenommene Stelle ersichtlich wird. Dieser Mangel, der in rechtlicher Hinsicht unnütze Umständlichkeiten hervorruft und in wirtschaflicher Hinsicht den Wert der Hypothek nicht ersichtlich macht, ist in Lettgallen beseitigt.

Nichts ist auch für eine durchgreifende Ordnung des formellen Grundbuchwesens, das vor 1889 bestand, geschehen. Die alten Grundbuchregister blieben als Grundlage (Anfang) des neuen Grundbuchregisters, in welche die entsprechenden Nummern ohne Inhalt eingetragen (übertragen) wurden. Das alte Grundbuchregister war aber kein Grundbuch mit von dem Grund-

---

<sup>1)</sup> Thal wies schon (Seite 80) auf die bedeutende Rolle der Baschmakowschen »Grundprinzipien« in der baltischen Praxis hin.

buchamt unterzeichneter Eintragung, sondern diene lediglich zur Erleichterung in der Orientierung über die entsprechenden Eintragungen<sup>1)</sup>. Das livländische Hofgericht scheint sogar auf diese Erleichterung in der Arbeit keinen Wert gelegt zu haben denn es fertigte solche für Hofesland erst zur Übergabe an die neuen Gerichte 1889 an<sup>2)</sup>, wogegen die neueren (seit 1860) Grundbuchregister, die die Kreisgerichte selbst anlegten (für Bauernland) recht befriedigend geführt worden waren. Selbst die Grundbuchregister in den kurländischen Städten, die seit 1862 (also auch erst in neuerer Zeit) zum Führen eines<sup>3)</sup> Grundbuchregisters verpflichtet waren, sind oft so geführt, dass der Lettländische Senat in einer Entscheidung von 26. Oktober 1923 konstatieren musste, dass es tatsächlich Fälle geben kann, in denen aus den Eintragungen des Grundbuchregisters nicht festzustellen ist, wer von den beiden als Hausbesitzer eingetragenen Personen denn eigentlich der Eigentümer ist, und dass der Grundbuchchef nicht verpflichtet, dieses ex officio aufzuklären. Da der Senat es dabei nicht für notwendig fand den Art. 368 der Not. Ord. über das Verfahren zwecks Berichtigung von Fehlern im Grundbuchregister durch den Grundbuchchef sogar ex officio auf gegebenen Fall auszudehnen (hier lag auch noch das Gesuch des Eigentümers — allerdings nur über Ausreichung eines Eigentümer-Ausweises — vor<sup>4)</sup>) so ist auf keinerlei Besse-

<sup>1)</sup> Näheres darüber siehe bei Baschmakow, Praktische Anleitung Seite 54—58 im Gasmans Motive z. Projekt d. Notr. S. 545.

<sup>2)</sup> Sie waren nicht mal beendet worden, so z. B., sind diese Hofesland-Register für den Dorpat-Werroschen Bezirk ohne Schuldeneintragungen geblieben und kommen daher nur als Besitztitelbuch in Betracht, da die Spalten für die Schuldeneintragungen leergelassen worden sind.

<sup>3)</sup> Die Schuld, dass auch die kurländischen Städte 1862 kein modernes Grundbuchregister erhielten, trägt der Magistrat der Stadt Libau, dessen Einwänden, dass das 4-teilige Grundbuchregister (nach preussischem Muster) zu viel Bände erfordern würde, die Gouvernementsregierung nachgab, wobei es sich später herausstellte, dass die Zahl der Bände schliesslich (1889) auch nicht annähernd an die damals angegebene heranreichte (siehe Baschmakows »Grundprinzipien« Seite 77).

<sup>4)</sup> Welches Gesuch statthaft, denn es ist in den einzigen, früher durch Gesetz gegebenen Korroborationsregeln von 1860 namentlich vorgesehen (Art. 62, Punkt d).

rung dieses Zustandes der alten Grundbücher zu hoffen. Und da auch vom Gesetzgeber im Laufe der 40 Jahre in dieser Hinsicht nichts getan, so haben wir es hier mit einem Zustand zu tun, der sich mit keinem, selbst primitiven Grundbuchsystem (in Lettgallen, z. B. konnte das auch früher nicht vorkommen, worauf in der Beschwerde hingewiesen war) vereinigen lässt. Nicht besser steht es mit den früheren Grundbuchregistern der livländischen Städte (Riga natürlich ausgenommen), wie etwa mit Lemsal oder Schlock, wenn wir z. B. in Lemsal »die Kreischule« als Eigentümer eingetragen und bis heute verzeichnet finden, oder in Schlock (auch Lemsal) wohl den Erbgrundbesitzer auffinden können und in seiner Urkunde auch den Obereigentümer angegeben sehen, im Grundbuchregister und den zugänglichen Materialien aber der Obereigentümer unauffindbar ist.

So wird es auch verständlich, dass Baschmakow sowohl in seinen »Grundprinzipien«, als auch in der »Praktischen Anleitung«<sup>1)</sup> sogar von der zu beobachtenden Vorsicht, selbst bei der Übertragung der Aufschriften auf die neuen Grundstück-Titelblätter der Folien spricht, wo auch die Übertragung der Angabe der Eigenschaft des Besitzes meistens wegfallen musste.

Sonderbarerweise sind auch nicht selten die älteren eigentlichen Grundbücher, d. h. die Sammlungen der Abschriften der Korroborations- und Ingrossations Akten, (ausser für die Landgüter) nicht vorhanden, und daher lässt es sich nicht feststellen, wie weit Eintragungen, die zuweilen erst Jahre nach Vollziehung des Rechtsgeschäfts und ohne Datum und Unterzeichnung gemacht worden sind, den Originalen entsprechen.

Wenn wir noch darauf hinweisen, dass auch in Livland verschiedene frühere doppelte Eintragungen der Immobilien sich herausgestellt haben, so z. B. sind dieselben Immobilien sowohl im Register für Hofesland, als auch im Register für Bauernland zu finden, worauf schon Baschmakow, in betreff auf Kurland hinwies<sup>2)</sup>, so ist es klar, dass alle diese Mängel

<sup>1)</sup> »Grundprinzipien« Seite 141 ; »Praktische Anleitung« Seite 41.

<sup>2)</sup> »Grundprinzipien« Seite 75 u. 139.

dringend abgeschafft werden müssen<sup>1)</sup>. Erstens, nach dem Beispiel des neuen Gesetzes für Lettgallen, aber auf noch breiterer Grundlage und mit Annahme der angeführten Artikel des Projekts von Bunge, und, zweitens, indem Artikel 368 über die Berichtigung der Grundbuchregister so zu erweitern wäre, dass auch alle alten Eintragungen ihm bedingungslos unterstehen<sup>2)</sup>. Nach Erledigung dieser Arbeit, wären die alten Bände mit den neuen ganz zu vereinheitlichen, da der jetzige zeitweilig gedachte Zustand, nach welchem alle Eintragungen der alten Bände der Grundbuchregister für alle Arten der Eintragungen nur chronologisch geführt sind, sich stark von den neuen unterscheiden und dem Prinzip der Übersichtlichkeit des Grundbuchs nicht genügen<sup>3)</sup>.

Als wesentlicher Mangel im lettländischen Grundbuchwesen ist auch die Zulassung der Ersitzung gegen den ins Grundbuch eingetragenen Eigentümer anzusehen, wenn auch dritte Personen, dank Art. 813 des (jetzt in dieser Frage allgemeinen) Privatrechts gegen ihn geschützt sind<sup>4)</sup>. Dieses Verjährungsprinzip ist bei gleichzeitigem Bestehen der Unverjährbarkeit von eingetragenen Forderungsrechten (Art. 3636 Pr. R.) eine schwer erklärliche Inkonzsequenz<sup>5)</sup>.

Bei einem geordneten Grundbuchsystem sollte nur etwa

---

<sup>1)</sup> Thal, der öffentliche Glaube des Grundbuchregisters, Seite 78 führt, aus den Reichsratsprotokollen der Vorberatungen über die Novellen von 1889 eine Stelle an, aus der zu ersehen, dass eine gründliche Ordnung der alten Grundbuchregister nur aufgeschoben worden war.

<sup>2)</sup> Schon Baschmakow fand (Grundprinzipien Seite 53), dass der Grundbuchchef sogar ohnehin schon verpflichtet ist, alte Registereintragungen zu verbessern (zu vollenden) welches Prinzip aber nicht weiter durchgedrungen ist.

<sup>3)</sup> Diese Mängel der alten Grundbuchregister hat es in Lettgallen nie gegeben.

<sup>4)</sup> Schon nach russischem Recht gingen die Hypotheken mit dem Besitz auf den Ersitzenden über. (Entsch. des Zivildepar. d. Senats 1877 № 59).

<sup>5)</sup> Aus den bei Bunge angeführten Ukasen (d. livl. u. estl. Pr. R. 1847, Seite 267) ist eine Beeinflussung durch die russische (zuerst nur erlöschende) Verjährung von 1787 (Seite 266) zu erkennen, da der Ukas vom 22. September 1808 sie ausdrücklich für eine allgemein geltende erklärt, doch S. U. vom 18. Januar 1828 (Einleitung . . . der Rechtsquellen 1849, Seite 273) schränkte diese Bestimmung fürs Baltikum wieder ein.

eine Tabularersatzung nach österreichischem Muster (§ 1467), nach der eine dreijährige Dauer dem Grundbuch nicht widersprechender Eintragungen rechtsbegründend wirkt, oder eine ähnliche Ersatzung der unberechtigt als Eigentümer ins Grundbuch eingetragenen Personen bei dreissigjähriger Verjährung nach dem Art. 900 des Deutschen Bürgerl. Gesetzbuches in Frage kommen. Besonders schlimm steht es mit der Ersatzung in Lettgallen, wo sie sogar mala fide zulässig.

Überhaupt müssen die Bestimmungen über die Hypotheken im baltischen (romanistischen) Privatrecht weiter modernisiert werden. Sogar in Lettgallen steht es damit besser. Es wären mindestens Güthes auf Deutschland bezüglichen Ausführungen (von 1914) in seiner sehr anschaulichen Schrift »Die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen des modernen Hypothekenrechts« (im engeren Sinne) zu beherzigen.

Von Gesetzprojekten, die diese nicht erschöpfend aufgezählten Mängel beseitigen könnten, ist noch nichts bekannt. Wer rastet — rostet, und dazu ist unser Grundbuchwesen zu schade, denn sein Kern ist Edelmetall.

Veraltet und trotzdem weiter belassen ist auch der Grundsatz, dass nur das Grundbuchamt, nicht aber auch der Staat für Schaden durch Versehen haftet. Hier wäre ein neueres Haftprinzip aus anderen modernen Systemen zu rezipieren, d. h. entweder das deutsche und schweizer Prinzip der direkten Haftung des Staats, resp. des Kantons, oder das australische Prinzip der Entschädigung aus einem besonderen Versicherungsfond, das jetzt seit 1925 auch in England selbst, durch das neue Grundbuchgesetz <sup>1)</sup> »Land Registration Akt« Eingang gefunden.

---

<sup>1)</sup> Welches wiederum (wie auch 1897 der »Land-Transfer-Akt«) nur für die Grafschaft London obligatorisch, den anderen Grafschaften vorläufig erst zur Einführung empfohlen ist.

## Die Währungsfrage in Estland.

Referent Bezirksrichter Georg Adelheim (Reval).

In meinem Referat über die Währungsfrage in Estland will ich ausgehen von der »Verordnung über die Zahlungsmittel«, die sub Ziffer 394 in der No. 35 vom 4. Okt. 1918 im »Verordnungsblatt für die baltischen Lande« publiziert worden ist. Den Inhalt dieser Verordnung darf ich als allgemein bekannt voraussetzen. Mit ihr wurde der russ. Rubel ausser Verkehr gesetzt und der Ostrubel, resp. die Ostmark und die deutsche Reichsmark als Zahlungsmittel bei uns eingeführt. Um den Mangel an Geldwertzeichen, der sich nach dem Abmarsch der deutschen Okkupationstruppen alsbald bemerkbar machte, zu beseitigen, wurden durch eine Verordnung der temporären estländischen Regierung vom 9. Dez. 1918 estnische Reichskassenscheine eingeführt, zu denen sich wenige Tage später durch eine Verordnung vom 14. Dez. finnisches Geld als gesetzliches Zahlungsmittel gesellte. —

Der Buntscheckigkeit dieser vielen Zahlungsmittel machte die grundlegende Verordnung vom 2. Mai 1919 (St.-Anz. 1919 No. 30/31) ein Ende, indem sie das Oberostgeld, die deutsche Mark und die Finnmark als Zahlungsmittel aufhob und als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel die Eestimark bestimmte. — Der § 3 dieser Verordnung stipuliert insbesondere:

»Verträge über in der Republik Estland befindliche Objekte dürfen nur in Eesti-Mark abgeschlossen, desgleichen Waren nur in Eestimark ausgedoten werden. In derselben Valuta (Gelde) müssen auch alle auf Mark lautenden Forderungen erfüllt werden.«

Eine Verordnung vom 26. Aug. 1921 (St.-Anz. 1921 No. 75) gab diesem § folgende allgemeinere Fassung:

»Auf Geld gerichtete Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte dürfen in den Grenzen der Republik Estland nur in Eestimark abgeschlossen werden.«

Eine Ausnahme hiervon machen See- und Transportversicherungen, sowie Feuerversicherungen, letztere, soweit sie Fabriksinventar und Rohstoffe betreffen und sofern die Versicherungssumme jedes Mal eine Million Eesti-Mark übersteigt, ferner Versicherungen von Transitwaren auf jede Summe, (St.-Anz. 1921 No. 104, Verord. des Finanzministers). Zugelassen wurden zunächst der amerikanische Dollar, das englische Pfund und die schwedische Krone. Sehr bald traten die dänische Krone, die Finnmark und die deutsche Reichsmark hinzu, wobei letztere jedoch vom Feuerversicherungsgeschäft ausgeschlossen blieb (Verordn. des Finanzministers vom 11. Febr. 1922, St.-Anz. 1922 No. 20). Verallgemeinert wurde diese Ausnahme durch eine Verordnung aus dem Jahre 1928, wie Ihnen schon R. A. Koch berichtete.

Paragraph 6 der Verordnung vom 2. Mai 1919 besagt weiter, dass die eingangs genannte Verordnung der deutschen Okkupationsbehörden mit der Massgabe in Kraft bleibt, dass an Stelle des Oberostgeldes und der deutschen Reichsmark die Eestimark tritt. Damit war der berüchtigte Umrechnungskurs: 1 russ. Rubel =  $1\frac{1}{2}$  Eestimark in die Welt gesetzt. —

Mit diesen wenigen Verordnungen in der Währungsfrage hat Estland eine Reihe von Jahren gelebt, und es scheint nicht unangebracht, etwas näher auf ihre Auswirkung einzugehen.

Zunächst fällt es auf, mit welcher Ängstlichkeit die Gerichtspraxis den oben zitierten § 3 der Verordnung vom 2. Mai 1919, bzw. vom 26. Aug. 1921 interpretiert hat. Noch bis zum Jahre 1926 war ausländische Währung völlig aus den verba decisiva der in Reval ergangenen Urteile ausgeschlossen. Wechsel, die auf Dollar, Reichsmark oder engl. Pfunde ausgestellt waren, wurden ausnahmslos in estnischem Gelde nach dem Kurse des Tages der Klageanstellung ausgeurteilt, anders lautende Petita stillschweigend übergangen. — Erst im Jahre 1926

stellte sich das Gericht in dieser Frage um, indem es bei entsprechendem Petitum auf ausländische Währung erkannte, mit der Massgabe, dass dem verurteilten Beklagten anheim gestellt wurde, in estnischer Währung zu zahlen nach dem Kurse des Zahlungstages. Diese plötzliche Umstellung rief naturgemäss eine obergerichtliche Entscheidung hervor, die aber — wie nicht anders erwartet werden durfte — im Sinne des Urteils der ersten Instanz erfolgte. Damit ist wohl in dieser Frage eine normale Lösung angebahnt worden, die uns ganz in die alte bewährte Praxis der Zwingmannschen Urteile führen wird. —

Ernster steht es mit dem angeführten § 6 der Verordnung vom 2. Mai 1919, der den Umrechnungssatz 1 Rubel =  $1\frac{1}{2}$  Eestimark festsetzt. Die Interpretation, die dieser Paragraph oder richtiger die »Verordnung über die Zahlungsmittel«, auf die der § 6 verweist, erfahren hat, hat nicht verheerend — der Ausdruck ist zu schwach — hat geradezu katastrophal auf das Vermögen der Hypothekengläubiger zurückgewirkt. Es ist nicht übertrieben, wenn ich behaupte, dass viele 100 ja 1000 von Millionen Eestimark durch diese Interpretation den Händen der Hypothekengläubiger entrissen worden und als ein Geschenk den Hypothekenschuldnern in den Schoss gefallen sind. Es ist hier nicht der Ort eine Interpretation der genannten Verordnungen vorzunehmen, ich kann aber nicht umhin, unseren Juristen den Vorwurf zu machen, vor der Lösung des Problems, den diese Verordnung im Zusammenhange mit dem Sturze des Kurses der Eestimark hervorgerufen hat, zurückgeschreckt zu sein. Ich persönlich habe als einziger versucht, die Lösung zu finden, wobei ich mich ganz an die entsprechende Gerichtspraxis von Polen, Deutschland etc., angelehnt habe. Meine Stimme war die des Predigers in der Wüste, und mit einem eingehenden Urteile (siehe Revaler Bote 1926 № 101/2), habe ich seinerzeit ein klägliches Fiasko erlitten. Ich darf aber nicht verschweigen, dass die höheren Instanzen meine Motive nicht einmal versucht haben zu widerlegen, sondern sie einfach ignorierten (s. Urteil des Staatsgerichtes vom 24. III. 1927 in Sa. Turmann contra Revaler Stadtverwaltung). — Die Wirkung des Fehlschlusses, dass auch heute noch 1 Rbl. =  $1\frac{1}{2}$  Em. ist, wird noch vertieft durch

eine Verordnung der estl. prov. Regierung vom 10. April 1920, in welcher sie das Moratorium für Hypothekenzahlungen, das von den Okkupationsbehörden erlassen worden war (Verord. Bl. No. 35 v. 11. Okt. 1918 sub Ziffer 395) aufhob und damit allen Hypothekenschuldnern die Möglichkeit gab, nicht Darlehen allein, sondern auch hypotizierte Restkaufschillinge anstatt mit 180, mit  $1\frac{1}{2}$  Em. zu bezahlen, und das trotz der in Russland seiner Zeit geltenden Goldwährung!

Eine weitere Etappe in der Währungsfrage bilden die Verordnungen über die staatlichen Baudarlehn aus dem Jahre 1922 (St.-Anz. 1922 Nr. 70 u. 80), die eine Goldklausel enthalten (s. § 11 und 14, bezw. § 7 u. 9 der Verordnungen). Der dieser Klausel zugrunde liegende Marktpreis des Goldes wird von der Regierung von Zeit zu Zeit festgesetzt und im Staatsanzeiger publiziert. Für den privaten Verkehr sind diese Verordnungen nicht von Bedeutung geworden, weil das Grundbuchamt in Reval sich geweigert hat, in Privaturkunden enthaltene Goldklausel zu ingrossieren. Das Grundbuchamt hält das für ein Privileg des Staates. — Die Frage der Eintragsfähigkeit der Goldklausel ist an sich nicht uninteressant (von einem Privileg des Staates kann natürlich nicht die Rede sein), weil die Art. 1338 Prov. R. (Bestellung) u. Art. 1580 (Eintragung von Hypotheken), letzterer in Verbindung mit Art. 325 der Notariatsordnung, immerhin Raum für verschiedene Interpretationen geben, sie liegt aber ausserhalb des Rahmens dieses Referates.

Die Goldklausel bei den staatlichen Baudarlehn zeigt aber, wohin die Entwicklung in der Währungsfrage führt: es ist die Valorisierung der Eesti-Mark, die mit dem Gesetz vom 20. Juni 1924 (St.-Anz. 1924 Nr. 83/84) durchgeführt wird. Dieses »Gesetz betr. die Festsetzung der Goldeinheit und den Abschluss von Verträgen in Goldwährung« führt als Goldeinheit der Republik Estland die Krone ein, die 0,403226 Gramm Feingold enthält (§ 1). Alle Zahlungen, auch gerichtlich zugesprochene Summen, auf Grund in Kronen abgeschlossener Verträge und eingegangener Verpflichtungen, wie auch von solchen Verträgen und Verpflichtungen zu erhebende Stempelsteuern und Gebühren werden in Eestimark nach dem Kronenkurse am

Zahlungstage beglichen. Die Krone wird auf der Revaler Börse nach dem Goldpreise auf dem Geldmarkt kotiert (§ 3). In den Krepostbüchern in Eestimark ingrossierte Hypotheken werden als in Kronen geltend ohne Einverständnis der nachfolgenden Hypothekengläubiger betrachtet auf Grund einer diesbezüglichen Mitteilung an das Grundbuchamt (wobei die in Kronen festzusetzende Summe nicht grösser als  $\frac{1}{100}$  der in Eestimark ingrossierten Summe sein kann. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf russ. Rbl., Ostrbl. und Reichsmark, in fremder Valuta oder im Äquivalent fremder Valuta ingrossierte Hypotheken (§ 4). — Nicht ohne schwere Kämpfe innerhalb des Parlaments ist dieses Gesetz zustande gekommen, und es hat der ganzen Energie unseres damaligen Finanzministers Otto Strandmann bedurft, um es durchzusetzen. — Das Gesetz hatte eine sehr pessimistische Presse, im Endergebnis sind aber wohl nur diejenigen enttäuscht worden, die auf ein weiteres Fallen der Eestimark spekulierten.

Die Einführung dieser Goldeinheit gab der Eesti-Bank die Veranlassung zu einer teilweisen Valorisierung ihrer Forderungen und Verpflichtungen zu schreiten, von der in erster Linie die Kontokorrentschulden, die sich ihrem Wesen nach — sagt der Direktor der Eesti-Bank — in langfristige Darlehn verwandelt hatten, und die langfristigen Darlehn, die sogen. Finanzwechsel betroffen wurden. Als Valorisierungskurs wurde die Proportion 1 estl. Krone = 100 Eestimark festgesetzt, welche der damaligen faktischen Kaufkraft der Eestimark entsprach und zu welchem Kurse die Eesti-Bank vermittlels Valutaanleihen und anderer währungspolitischer Hilfsmittel im Laufe der nächsten Monate gelangen wollte (die Börse notierte damals, Ende Juli 1924, 111,25 Eestimark für die Krone) Kurzfristige Geschäftswechsel blieben von der Valorisierung ausgeschlossen, wie denn überhaupt im täglichen und rein geschäftlichen Verkehr die Eestimark auch nach der Valorisierung nach wie vor in Geltung blieb.

Einen Schritt weiter geht noch ein Gesetz vom 18. Dez. 1925, dessen Zweck die richtige Bewertung der Bilanzposten wirtschaftlicher Unternehmungen ist, die aus einer unterschieds-

losen und daher den tatsächlichen Wert nicht wiedergebenden Zusammenfügung von russischen Gold- und Papierrubeln, Ostrubeln und Eestimark entstanden sind, sowie die Überführung der Kapitalien auf eine Goldbasis ist. Alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen u. s. w. (siehe das Gesetz) hatten gemäss diesem Gesetz umgeschätzte Eröffnungsbilanzen in wertbeständiger Eestimark, welche dem hundertsten Teil einer Eestikrone entspricht, aufzustellen. Dieses Goldbilanzgesetz liegt uns — samt den Ausführungsbestimmungen zu demselben, in einer deutschen Übersetzung vor. Seine Bedeutung ist mehr wirtschaftlicher als rechtlicher Natur und ein Eingehen auf dasselbe erübrigt sich daher. Der Hauptzweck des Gesetzes, die Ausgleichung von Steuerungerechtigkeiten, wird mit ihm wohl erreicht sein.

Gekrönt wird die bisherige Entwicklung in der Währungsfrage durch das Münzgesetz vom 3. Mai 1927 (St.-Anz. — 1927 № 48), das bei uns die Goldkrone zu 100 Cent einführt. Der Goldgehalt der Krone entspricht  $100/248$  Gramm Feingold, also genau dem Gehalt der Valorisierungskrone. Scheidemünzen sind vorgesehen zu 1 und 2 Kronen, 50, 25, 10, 5, 3 und 1 Cent.

Das ist in kurzen Zügen die Entwicklung, die die Währungsfrage bei uns in Estland genommen hat. Ganz zwangsläufig hat sich das eine aus dem anderen entwickelt und nun stehen wir vor einem vorläufigen Abschlusse. Ich sage »vorläufigen Abschluss«, denn ein Versprechen ist noch uneingelöst: — die Lösung der Frage der »Aufwertung«. Wer das »berühmte« Urteil des polnischen Senats kennt, weiss, dass dieses Urteil in allen seinen Teilen auch für unsere Verhältnisse gilt.

---

# Lettländisches Handelsrecht.

Referent Senator Dr. Loeber (Riga).

Durch das lett. Gesetz vom 5. Dezember 1919 (Gesetzbl. 154) sind die auf lett. Territorium bis zum 24. Oktober 1917 (dem Tag der Etablierung der Sowjetgewalt in Russland) giltigen russischen Gesetze als für Lettland in Kraft bleibend erklärt, also nicht etwa als neue eingeführt worden.

Das Handelsrecht Lettlands ist nicht kodifiziert. Die russ. Handelsordnung (уставъ торговый; Bd. 11, Teil 2 des Kodex der russ. Reichsgesetze) gilt als Ganzes nicht in Lettland (ausser in Lettgallen) jedenfalls (in seinen privatrechtlichen Bestimmungen) nicht, soweit die besonderen, baltischen Handelsrechtsquellen (namentlich auch Handelsgewohnheitsrecht und das balt. Privatrecht) in Frage kommen. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der russ. Handelsordnung dagegen gelten auch im baltischen Lettland, soweit sie mit der Rechts- und Staatsverfassung Lettlands nicht in Widerspruch stehen. Diese Auffassung ist allerdings von der russ. Literatur bestritten worden <sup>1)</sup>.

Quellen des lett. Handelsrechts sind ausser den alten Rechtsbüchern und Statuten <sup>2)</sup> vor allem Handelsgewohnheitsrecht, Handelsbrauch, die für die ehem. balt. Provinzen er-

---

<sup>1)</sup> Einerseits Loeber, Grundriss des Handelsrechts (lett. 1927) § 10; andererseits Lawrentjev, Journ. d. (lett.) Justizmin. 1920 № 1 S. 19 ff.; und Bukowsky das. 1924 № 8 S. 316 ff. Der lett. Senat hat sich unzweideutig auf den im Text vertretenen Standpunkt gestellt: Entsch. des Zivilkass. dep. v. J. 1927 № 52.

<sup>2)</sup> Pufendorfsche Statuten v. 1279 (Bearbeitung des Hamburger Ordelbooks), Oelrichsche Statuten v. 1290; »Der Stadt Riga Statuten und Rechte« v. 1673; die s. g. Burspraken.

lassen oder auf sie ausgedehnten russ. Reichsgesetze und die eigenen Gesetze des lett. Staats. Handelsgewohnheitsrecht und Handelsbrauch werden vor allem durch die Gerichtspraxis bezeugt. In Betracht kommen namentlich die Entscheidungen der durch die Justizreform v. J. 1889 aufgehobenen ehem. Rig. Stadtgerichte (Wettgericht und Rat in Riga)<sup>3)</sup>. Der Handelsbrauch findet seinen Ausdruck in den Börsenusancen<sup>4)</sup>. Reiches Material hierüber findet sich in dem vom Rig. Börsenverein herausgegebenen<sup>5)</sup> Rigaer Handelsarchiv. Diese Quellenzeugnisse sind als solche von der Zivilprozessordnung (Beil. zu Art. 1805. betr. d. Verfahren in Handelssachen) ausdrücklich anerkannt worden. Massgebenden Einfluss auf die Entwicklung des lett. Handelsrechts hatte das allgem. deut. Handelsgesetzbuch v. J. 1861, das in den Entscheidungen der ehem. Rig. Stadtgerichte häufig als Belegstelle zitiert wird<sup>6)</sup>. Das balt. Privatrecht v. J. 1864 enthält nur wenige handelsrechtliche Normen und verweist im übrigen auf das Handelsrecht<sup>7)</sup>.

Als Kaufmann gilt in Lettland eine Person, die im eigenen Namen gewerbsmässig Handelsgeschäfte schliesst, oder, wie die Russische Literatur (Scherschenewitsch) definiert, die

---

<sup>3)</sup> Brauersche Praejudikatensammlung (aus den Jahren 1563—1664); *Entsch. der Rig. Stadtgerichte ges. v. V. v. Zwingmann*, 8 Bde. Die zivilrechtl. *Entsch. des lett. Senats* werden, soweit sie grundsätzl. Bedeutung besitzen (Gesetz vom 10. Juni 1926; *Gesetzbl. № 84*), fortlaufend zwar nicht im *Reg.-Anz.*, sondern im *Journal des lett. Justizministeriums* veröffentlicht (bisher von 1919—1923) und zugleich auch als Sonderausgabe herausgegeben. Neuerdings sind *Auszüge aus den zivilrechtl. Entsch. des lett. Senats* in der Bearbeitung von Konradi u. Walter (bisher 4 Ausgaben 1925—1928) erschienen.

<sup>4)</sup> *Usancen der Rigaer* (zuerst 1783 als *Konventsbuch*) und der *Libauer Börse*: s. *Loeber Grundriss* § 9 III, § 101 V. ff.

<sup>5)</sup> Bis 1915 im 42. Jahrgang, ab 1924 fortgesetzt als »*Berichte über die Tätigkeit des Rigaer Börsenkomitees*«.

<sup>6)</sup> *Zwingmannsche Samml.* I 84, 119, 152; II 227; III 438; VII 1405; VIII 1611, 1616.

<sup>7)</sup> Der russ. Text redet hier von der russ. Handelsordnung (*уставъ торговый*); dies hat zu der oben erwähnten, von der russ. Literatur vertretenen Auffassung geführt, als hätte das Privatrecht auf die russ. Handelsordnung verweisen wollen und diese in toto Geltung im baltischen Lettland.

sich gewerbsmässig mit Vermittelung beim Güterumlauf beschäftigt. Seit Einführung der neueren Handelssteuergesetze und Aufhebung der alten Stände besteht ein Kaufmannstand nicht mehr. Entscheidend ist das Kaufmannsgewerbe. Näheres über das Kaufmannsgewerbe, das Unternehmen, das Geschäftslokal enthält das Handelssteuerreglement (vom 20. Dezember 1924; Gesetzbl. № 193). Nach Wegfall eines besonderen Kaufmannstandes steht das Recht Handel zu treiben grundsätzlich jedem Handlungsfähigen zu. Die früheren Beschränkungen der Militärs sind mit Erlass des lettl. Wehrpflichtgesetzes v. 20. Juli 1923 weggefallen. Beschränkungen für Staatsbeamte (betr. Beteiligung an der Verwaltung von Banken und A.-G.) enthält die Notverordnung über den Zivildienst v. 4. Oktober 1927, für Geistliche das Evang. Kirchengesetz (a 444), für Griech.-Kathol. Geistliche das Russ. Ständerecht (a 399). Ausländer sind im Recht Handel zu treiben grundsätzlich nicht beschränkt (Russ. Ständerecht a. 828). Beschränkungen bestehen indessen insofern, als einer Überfremdung im Bestand des Vorstandes von Aktiengesellschaften und Anteilsgenossenschaften vorgebeugt werden soll (Verordn. v. 6. Oktober 1923 und 18. Januar 1924), ferner bei der Kabotageschiffahrt (Gesetz v. 16. März 1923, Gesetzbl. № 20) und Schiffsführerschaft (Gesetz v. 7. März 1927, Gesetzbl. № 39). Ausl. Banken, Versicherungs-, Speditions- und Transportgesellschaften dürfen Niederlassungen (Filialen) in Lettland nicht gründen<sup>8)</sup>.

Das Bestehen eines besonderen »Fremdenrechts«, gehört zu denjenigen »Handelshemmnissen«, deren Beseitigung sich namentlich der Stockholmer Kongress zur Aufgabe gemacht hatte, den die Internationale Handelskammer im Sommer 1927 einberufen hatte; verlangt wird der Abschluss internationaler Abkommen über die vollkommene Gleichstellung des Fremden mit dem eigenen Staatsbürger (Niederlassung, Ausübung von Handel und Gewerbe, privatrechtliche Stellung der phys. und jurist. Personen, Besteuerung), Aufhebung der Passvisa. In der Frage

---

<sup>8)</sup> Loeber, Grundriss § 13 I 3.

insbes. der Besteuerung wurden folgende Wünsche verlaublich: die Realsteuern bleiben dem Ursprungslande, die Personalsteuern dem Wohnland; die Erbschaftssteuer von in bewegl. Werten angelegten Kapitalien verbleibt dem Wohnland des Erblassers. (Bericht des Rigaer Börsenkomitees f. d. J. 1927. S. 42).

Nach dem Einkommensteuergesetz vom 20. April 1920 in der Fassung v. J. 1922 u. 1927 (Gesetzbl. erg. № 61 und bezw. № 270 u. 117) war unter anderem steuerpflichtig 1) das Einkommen von im Auslande ihren Sitz habenden Aktiengesellschaften aus in Lettland befindlichen Betrieben (Unternehmen) und getätigten Bankoperationen, und 2) das Einkommen im Auslande wohnhafter phys. Personen aus in Lettland befindlichen Betrieben und angelegten Kapitalien. Streitig war bisher die Frage, ob unter »Bankoperationen« nicht auch »Bankeinlagen« zu verstehen seien.

Nach einem vom Landtage am 4. Juni dieses Jahres (1928) angenommenen Gesetz betr. Abänderung der Einkommensteuergesetze (Gesetzbl. № 142) sollen (für inländ. u. ausländ. A.-G.) »Bankoperationen« nicht mehr als steuerpflichtige Einkommen betrachtet werden, dagegen sollen auch künftig Einkommen ausländ. A.-G. aus Immobilien und Betrieben, die sich in Lettland befinden, steuerpflichtig sein. Nicht mehr steuerpflichtig soll auch sein das Einkommen der im Auslande wohnhaften phys. Personen aus den in Lettland, in Immobilien und Betrieben investierten Kapitalien<sup>9)</sup>.

In Fragen der Einreise und des Aufenthaltes von Ausländern (also auch von ausländ. Kaufleuten) entscheidet der Innenminister (Gesetz v. 7. März 1927; Gesetzbl. № 41).

Im übrigen sind für die Rechte und Pflichten der ausländ. Kaufleute die internationalen Handelsverträge massgebend.

Auch der (lettl.) Staat kann Kaufmann sein und Unternehmen kaufm. Charakters unterhalten. Als Mittelding erscheinen die s. g. »autonomen Staatsunternehmen« (Gesetz vom 12. Januar 1922, Gesetzbl. Nr. 10), die nach Art von kaufm. Unternehmen organisiert sind und deren Betriebskapital vom

<sup>9)</sup> Purinsch, Journal des Justizmin. v. 1928 № 3, S. 69 ff.; Bericht des Rig. Börsenkomitees f. d. J. 1927 S. 29 ff.

Staat gestellt wird<sup>10)</sup>. Der Einfluss der Beschränkungen der Handlungsfähigkeit auf das Recht, Handel zu treiben ist nach Privatrecht zu beurteilen. Den Übergang von Handelsunternehmen (durch Veräusserung) regelt das russ. Gesetz v. 3. Juli 1916. (Russ. Gesetzbl. № 194) nebst Instruktion v. 3. August 1916 und ergänzend (strafrechtl. Bestimmungen) ein lettl. Gesetz vom 22. Mai 1925 (Gesetzbl. № 99), welches strafrechtliche Bestimmungen bei Übertragungen *in fraudem creditorum* vorsieht<sup>11)</sup>. Das Firmenrecht beruht ausschliesslich auf Gewohnheitsrecht und Handelsbrauch; hierfür massgebend ist die Praxis der Gerichte und der Handelsämter der Stadtverwaltungen. Letztere sind nicht Registerbehörden. Ein Handelsregister besteht nicht, wohl aber führt das Handelsamt ein Verzeichnis derjenigen Handelsunternehmen, die für das Kalenderjahr die Handelssteuer bezahlt haben, und gibt dieses Verzeichnis offiziell heraus. Das Verzeichnis wird in der Praxis fälschlich als Firmenregister bezeichnet.

Die Bezeichnung »Firma« findet sich auch in der lettl. Gesetzgebung (Scheckgesetz, Steuergesetze, Kooperativgesetz). Die vom Rigaer Börsenkomitee als Ergänzung (13. Mai 1913 als §§ 181 ff.) zu den Börsenusancen herausgegebenen Bestimmungen über die Firma sind willkürlich und beruhen nicht auf Handelsbrauch<sup>12)</sup>.

Das Rigasche Handelsamt hat im Herbst 1927 den Entwurf einer verbindlichen Verordnung »betr. die Registrierung der Firmen von Handels- u. Gewerbeunternehmen« ausgearbeitet und den zuständigen Handelsorganisationen zur Begutachtung übersandt. Der Entwurf ist im Dezember 1927 als »Instruktion« von der Rigaschen Stadtverordneten-Versammlung angenommen worden. Ein Gesetz ist bisher nicht erlassen. Der Entwurf will

<sup>10)</sup> Beispw. die Verwaltung der dem Staat gehörigen Schiffe und Wasserfahrzeuge (Gesetz v. 10. Februar 1926, Gesetzbl. № 18).

<sup>11)</sup> Domcke, Ztschr. f. d. Ges. Handelsrecht Bd. 86, S. 98 ff.; Grimm Journ. des russ. Justizministeriums 1915 № 1 ff.; Entsch. d. Senats (Zivil. Kass. dep.) v. 1924 № 156; Loeber, Grundriss § 15.

<sup>12)</sup> Über Firmenrecht, unter Berücksichtigung des in Riga geltenden, vgl. Oscar v. Zwingmann in Balt. Monatsschrift 1907, Heft 1 und Loeber, Grundriss §§ 16—19 u. in d. Ztschrft. f. Osteurop. Recht 1925 № 3.

nicht neues Recht schaffen, dies wäre ja nur im Gesetzgebungswege möglich, sondern nur die bisher geltenden Rechtssätze in Gesetzgebung und Praxis zusammenfassend fixieren. Der Entwurf geht tatsächlich viel weiter. Anknüpfend an ein bereits im Jahre 1883 von der russ. Regierung ausgearbeitetes Projekt<sup>13)</sup>, und an das deutsche Handelsgesetzbuch v. 1897, schafft der Entwurf zum grossen Teil schon neues Recht. Registerbehörde bleibt das Handelsamt. Es soll ein wirkliches Firmenregister für Handels- u. Gewerbeunternehmen eingeführt werden. Geregelt ist auch das materielle Firmenrecht. Die Firma wird richtig definiert als Name, unter dem ein Kaufmann<sup>14)</sup> oder Gewerbetreibender Handelsgeschäfte abschliesst und seine Unterschrift abgibt. Unterstrichen wird hierbei das Prinzip der Publizität, der Firmenwahrheit und Deutlichkeit der Firma und der Einheitlichkeit der Firmenzeichnung, sowie der Ausschliesslichkeit des Firmenrechts. Die Bezeichnung der Firma richtet sich danach, ob es sich um einen Einzelkaufmann, eine Personal (Individual)-handelsgesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft (juristische Person) handelt. Der Entwurf rechnet richtig die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft nicht zu diesen letzteren. Der Entwurf stellt ausdrücklich fest, dass die Firma ohne das Unternehmen nicht übertragbar ist<sup>15)</sup>. Der Entwurf enthält am Schluss noch erg. Bestimmungen über Ausländer und ausländ. Firmen. Ein Gesetz über Handels- (u. resp. Industrie-) kammern ist bisher nicht erlassen (wie in Estland v. J. 1924). Dagegen ist die in Riga bestehende s. g. Kaufmannskammer gegr. i. J. 1905 ein Verein (Verein der Kaufleute), dessen Statuten im Vereinsregister beim Bezirksgericht im Jahre 1924 registriert wurden und dessen Statuten hervorheben, dass der Verein »bestrebt« ist u. a. Gesetzentwürfe anzuregen, darüber Gutachten zu erteilen, sich an Beratungen der Staats- u. Kommunalinstitutionen zu beteiligen und auch Funktionen zu

<sup>13)</sup> Rigaer Handelsarchiv v. 1883, S. 247 ff.

<sup>14)</sup> Also nicht die Bezeichnung des Unternehmens: Loeber, Grundriss § 16 II; § 21 I.

<sup>15)</sup> Die Motive verwerfen hierbei ausdrücklich den Standpunkt der Rigaer Börsenansuchen; vgl. Loeber, Grundriss § 17 I. 3.

übernehmen, die ihm die Regierung zuweist, z. B. Stempelmarken auf Dokumenten des auswärtigen Handels zu löschen, Handelsdokumente zu beglaubigen, Expertisen und Gutachten abzugeben. Jedenfalls aber ist die Kaufmannskammer keine öffentl. rechtl. Institution, wie beisp. das Börsenkomitee. In diesem Sinne hat sich auch der Senat in seiner Entsch. v. 31. Mai 1928 (N<sup>o</sup> 86) ausdrücklich ausgesprochen.

Das Warenzeichenrecht ist in Lettland geregelt durch das russische Gesetz vom 26. Februar 1896 (Gewerbeordnung Art. 124 ff), mit den Abänderungen gemäss den lett. Gesetzen vom 1. Mai 1922 (Gesetzbl. N<sup>o</sup> 100) und vom 19. März u. 28. Mai 1925 (Gesetzbl. N<sup>o</sup> N<sup>o</sup> 53, 109). Die Ausschliesslichkeit des Warenzeichenrechts beruht einerseits auf der Anmeldung des Warenzeichens (beim Gewerbedepartement des Finanzministeriums), andererseits aber auch auf der Tatsache der tatsächlichen Benutzung, so weit das Warenzeichen lediglich aus dem Namen oder der Firma des Benutzers besteht. Der Schutz des Warenzeichenrechts ist ein zivilrechtlicher (Verbot unrechtmässiger Benutzung, Ersatz des Schadens) und ein strafrechtlicher. Der Schutz ausländ. Warenzeichens gründet sich auf entsprechende internationale Abkommen nach dem Prioritätsprinzip. Nach dem lett. Gesetz vom 28. Mai 1925 (Gesetzbl. N<sup>o</sup> 109) werden solche Warenzeichen von Ausländern, die in Russland bis zum 25. Oktober 1917 registriert worden sind, in Lettland geschützt, sofern sie binnen 2 Jahren beim Gewerbedepartement angemeldet sind. Diese Anmeldung kann im Klagewege angestritten werden. Lettland hat sich (im Gegensatz zu Russland) dem Pariser Abkommen v. 20. März 1883 betr. »Union pour la protection de la propriété industrielle« angeschlossen (Beschluss des Ministerkomitees v. 19. Mai 1925 und Deklaration vom 3. Februar 1926). Eine Notverordnung vom 9. Oktober 1926 (Gesetzbl. N<sup>o</sup> 141) statuiert den Vorrang der international gemäss dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 (bis zum 21. Dezember 1926) registrierten Warenzeichen bis zum 21. April 1927<sup>16)</sup>.

Die Verbindlichkeit der Konkurrenzklausele wird von der

---

<sup>16)</sup> Loeber, Ztschr. f. Osteurop. Recht v. 1926 N<sup>o</sup> 1, S. 155 ff.; N<sup>o</sup> 5/6, S. 629.

Gerichtspraxis anerkannt. Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs hat sich eine Notverordnung vom 4. Oktober 1927 (Gesetzblatt № 174) zum Ziel gesetzt, nachdem bereits eine verbindliche Verordnung der Rigaschen Stadtverwaltung (von 22. Mai 1926) sich gegen den unlauteren Ausverkauf gewandt hatte. Die Rechtsgiltigkeit dieser letzteren Verordnung ist indessen bestritten: jedenfalls ist sie durch die genannte Notverordnung überholt<sup>17)</sup>.

Eine Novelle vom 22. Mai 1925 (Gesetzbl. № 99) zur russ. Handelsprozessordnung will die Bestimmungen über Konkursöffnung verschärfen und das Verfahren beschleunigen: neu ist die Bestimmung, dass die Leiter oder Teilnehmer von Unternehmen jurist. Personen erforderlichenfalls arretiert werden können. Die Novelle enthält ausserdem Strafbestimmungen für Schuldenhinterziehung (in Ergänzung des russ. Gesetzes vom 3. Juli 1916 betr. Übergang von Handelsunternehmen; Russ. Gesetzbl. Art. 1645; s. oben).

Dem balt. Provinzialrecht (Teil I: Behördenverfassung v. J. 1845, Art. 567 Pkt. 5) war nur der Begriff »Handelsherr«

---

<sup>17)</sup> Die Notverordnung v. 4. Oktober 1927 verdankt ihre Entstehung der Anregung der britischen Gesandtschaft, die die Aufmerksamkeit des lett. Aussenministers auf einige Fälle betrügerischer Verwendung von englischen Warenmustern auf Textilerzeugnissen lenkte und unter Berufung auf Art. 24 des lett.-brit. Handelsvertrages vom 22. Juni 1923 den Erlass eines Gesetzes zur Bekämpfung der bezeichneten Missbräuche in Vorschlag brachte. Der Entwurf wurde von der Juriskonsultation des lett. Justizministeriums hergestellt. In den Motiven zur Verordnung wird hervorgehoben, dass diese nach dem Vorbilde der Gesetze Deutschlands, Österreichs, Norwegens und Polens verfasst ist und den wiederholt ausgesprochenen Wünschen der Kaufmannskreise entspricht, und dass Lettland zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes auch durch seine Handelsverträge bzw. Konventionen mit England (v. 22. Juni 1923, Art. 24, Gesetzbl. № 95), Frankreich (v. 30. Okt. 1924, Art. 12, Gesetzbl. v. 1925 № 30) und wie hinzuzufügen ist, auch mit Deutschland (v. 28. Juni 1926, Art. I, 1, Gesetzbl. № 153) verpflichtet sei. Art. 1 der Notverordnung enthält die s. g. Generalklausel, ähnlich dem § 1 des deutschen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 1909. Auch das lett. Gesetz unterstreicht überall das Moment der Sittenwidrigkeit, nicht die blosse Unerlaubtheit des Wettbewerbes. Die Sanktion besteht im Anspruch auf Unterlassung, auf Zurücknahme der verbreiteten Mitteilungen und auf Schadenersatz, sowie in gewissen Fällen in Strafverfolgung.

(als Chef des kaufm. Unternehmens) einerseits, und der »Handelsdiener« (im Sinne der Handlungsgehilfen, s. g. Kommis) andererseits bekannt. Die Praxis kannte ausser diesen noch den kaufm. Lehrling. Die russ. Handelsordnung unterschied zwischen Kommis und Lehrling und unter den ersteren mehrere Klassen (in steuerrechtlicher Beziehung)<sup>18)</sup>. Diese Einteilung, der eine öffentlichrechtliche (fiskalische) Bedeutung zu Grunde lag, hatte auch in den damal. balt. Provinzen Eingang gefunden, dagegen nicht die auf spezifisch russische Verhältnisse zugeschnittenen Bestimmungen der russ. Handelsordnung über das Vertragsverhältnis zwischen Chef und Handlungsgehilfen bzw. Lehrlingen. Dieses ist durch die hiesige Praxis in Anlehnung an die Vorschriften des balt. Privatrechts über den Dienst- und Vollmachtsvertrag geregelt<sup>19)</sup>. In Lettgallen gelten die Bestimmungen der russ. Handelsordnung. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass statt der bisher üblich gewesenen 6 monatigen Aufkündigung von Dienstverträgen der Kommis in verantwortlicher Stellung, nunmehr eine bloß einmonatige Aufkündigung als die übliche vom Rigaer Börsenkomitee festgestellt worden ist<sup>20)</sup>.

Die Vorschriften der russ. Handelsordnung über die Anstellung und die Einteilung der Handlungsvollmachten haben hier (ausser Lettgallen) keinen Eingang gefunden. Handlungsvollmacht und Prokura sind hier vielmehr nach allgemeinen Grundsätzen (von der Praxis der ehem. Stadtgerichte in Anlehnung an das allg. deutsche Handelsgb. v. 1861) unter Berücksichtigung des balt. Privatrechts zu behandeln<sup>21)</sup>. Die Praxis erkennt auch eine stillschweigende Bevollmächtigung der in kaufm. Unternehmen tätigen Handlungsgehilfen zur Vertretung des Chefs und andererseits eine Erkundigungspflicht des Publikums an<sup>22)</sup>.

Die Sozialgesetzgebung Lettlands erstreckt sich auf die kaufmännischen und gewerblichen Angestellten und Arbeiter.

---

18) Russ. Handelsordnung Art. 3—31.

19) Hierüber näher Loeber, Grundriss §§ 28 III, 29—32.

20) Tätigkeitsbericht des Rig. Börsenkomitee f. d. Jahr 1925 S. 41; Loeber Grundriss § 31 I 2; Berent in der Rig. Ztschr. f. Rechtsw. 1926/27 S. 51 ff.

21) Loeber, Grundriss §§ 34, 35.

22) Loeber, Grundriss § 30 II.

Hervorzuheben sind namentlich die lettl. Gesetze über die Arbeitsdauer vom 24. März 1922, die verbindlich. Verordnungen der Kommunalverwaltungen über Ladenschluss<sup>23)</sup> und die Bestimmungen betr. die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung gemäss der russ. Gewerbe-Arbeitsordnung (Уст. о промышл. трудѣ), sowie deren Abänderungen durch das russ. Gesetz vom 25. Juli 1917 (russ. Gesetzbl. № 1313) und die lettl. Gesetzgebung aus den Jahren 1926 bis 1927<sup>24)</sup>. Vor allem aber beansprucht besonderes Interesse das als Notverordnung erlassene Gesetz vom 4. Oktober 1927 über den Kollektivarbeitsvertrag (Gesetzbl. № 173). Hiernach ist der Kollektivarbeitsvertrag ein Vertrag zwischen dem Arbeitgeber (als Einzelperson od. Organisation) und einer Organisation von Arbeitnehmern (vgl. Stegman, die lettl. Gesetzgebung im 2. Halbjahr 1927 in Rig. Ztschr. f. Rechtsw. 1927/8, S. 178 f). Das Gesetz lässt eine vertragliche Schlichtung von Konflikten zu. Zu dem erwähnten Gesetz erging im Juni 1928 eine Bekanntmachung des Arbeitsschutz-Departements betr. Registrierung von Arbeitsverträgen (Reg.-Anzeiger № 132). Handelsmakler sind (im Gegensatz zum deutschen Handelsrecht) in Lettland (nach russischem Muster) lediglich Amtspersonen, »vereid. Börsenmakler«. Die Börsenmakler werden vom Börsenkomitee ernannt und entlassen. Das Finanzministerium hatte einen Gesetzentwurf betr. Makler, Maklerbücher und Maklernotizen bereits im Jahre 1923 in Aussicht gestellt, dieses Versprechen aber bisher nicht eingelöst<sup>25)</sup>.

<sup>23)</sup> Сборникъ дѣйств. обяз. постаи. Рязск. Гор. Думы, S. 162 ff. (Ausg. v. J. 1915) u. Rigas pils. domes izdot. saist noteik., S. 38 ff. (Ausg. v. J. 1925); Genfer Konvention v. 25. Oktober 1921 (Gesetzbl. v. 1924 № 108).

<sup>24)</sup> Die lettl. Gesetze v. 15. Dez. 1920 (Gesetzbl. № 253), v. 14. Januar 1922 (Gesetzbl. № № 28, 192) u. 1. Juni 1922 (Gesetzbl. № № 27, 112), v. 17. Mai 1926 (Gesetzbl. № 69); schliesslich das Gesetz betr. Unfallversicherung von Angestellten gegen Unglücksfälle und Berufskrankheiten vom 1. Juni 1927 (Gesetzbl. № 91) nebst den Statuten der Unfallversicherungsgesellschaft v. 10. Sept. 1927 (Reg. Anz. № 120). Die Kodifikationsabteilung hat den entspr. Teil der gewerbl. Arbeitsordnung (Art. 257—371) unter selbständiger Numeration (Art. 1—105) herausgegeben. Normalstatuten der Krankenkassen sind vom Finanzminister im Reg.-Anz. № № 230—232, 240 v. J. 1923 veröffentlicht, vgl. Rokas grāmata socialās apdrošināšanās darbiniekiem (Riga 1924).

<sup>25)</sup> Reg.-Anz. № 61 v. J. 1923; vgl. Loeber, Grundriss § 38 VI.

Die Handelsgesellschaften sind in Kapital- u. Personengesellschaften zu gliedern. Die Letzteren sind (entgegen der in der russ. Literatur und Praxis vertretenen Anschauung) nicht als juristische Personen zu betrachten. Die Vorschriften der russ. Handelsordnung über die Personalgesellschaften gelten hier nur, soweit diese öffentlichrechtlicher Natur sind (z. B. Registrierung, Steuererhebung). Im übrigen ist auch hier Gewohnheitsrecht, das sich auf der hiesigen Gerichtspraxis in Anlehnung an das privatrechtliche Gesellschaftsrecht aufgebaut hat, massgebend. Das gilt sowohl für die offene Handelsgesellschaft, als die Kommanditgesellschaft<sup>26)</sup>. Auch die stille Gesellschaft, die das russische Recht nicht kennt, ist der hiesigen Praxis bekannt. Unter den Kapitalgesellschaften sind die Aktien- u. Anteilgesellschaften und die Wirtschaftsgenossenschaften (s. g. Kooperative) Gegenstand lebhafter gesetzgebender Tätigkeit gewesen. Grossenteils aber handelt es sich um Uebergangsbestimmungen. Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind hier ebensowenig wie s. z. in Russland gesetzlich reglementiert worden. Die Gerichtspraxis allein konnte, mit Rücksicht auf das öffentlich-rechtliche Interesse, nicht ergänzend eingreifen. Das Aktienrecht beruht noch auf dem vollkommen veralteten russischen Recht (russ. Zivilgesetzbuch) und auf einigen neueren russ. Gesetzen (insbes. dem Gesetz vom 21. Dezember 1901 betr. Einberufung von General-Versammlungen). Die lettl. Aktiengesetzgebung hat nur Einzelheiten geändert. Für Entstehung der Aktiengesellschaft (A.-G.) ist noch das alte Konzessionssystem massgebend. Die Statuten (mindestens 5 Gründer) sind vom Finanzminister zu bestätigen. Nach der Verordnung vom 6. Oktober 1923 (Reg.-Anz. Nr. 223) betr. Gründung von Aktien- u. Anteilgesellschaften sind 50% des Aktienkapitals bis zur konstituierenden Generalversammlung, die binnen 6 Monaten vom Tage der Bestätigung der Statuten stattzufinden hat, seitens der Aktionäre einzuzahlen, der Rest innerhalb eines Jahres vom Tage der Eröffnung der Tätigkeit der Gesellschaft. Der Moment, mit welchem die A.-G. juristische Persönlichkeit

<sup>26)</sup> So auch die Praxis des lettl. Senats (Entsch. d. Zivilkass. dep. v. J. 1925 № 160); auch 1927 №№ 71, 406; Loeber, Grundriss § 40 II—V.

erwirbt, ist bei dem hier angenommenen Konzessionssystem nicht unzweifelhaft festzustellen. Am richtigsten erscheint es, diesen Moment mit dem Tage eintreten zu lassen, wann auf der konstituierenden Generalversammlung die Wahl der Organe stattfindet. Zu den Organen der A.-G. gehören Generalversammlung, Vorstand und Revisionskommission, statutenmässig auch Aufsichtsrat, dem teils Revisionsrechte, teils Kompetenzen zugewiesen werden, die sonst der Generalversammlung zustehen. Das Aktienkapital von neugegründeten Aktienbanken, Lombard- u. Versicherungsgesellschaften ist auf mindestens 5 Mill. Lats, der sonstigen A.-G. auf mindestens 100.000 Lats festgesetzt. Das Reservekapital ist laut einer Verordnung des Finanzministers vom 16. Januar 1925 (Reg.-Anz. № 13) nur in Staatsobligationen oder in staatlich garantierten Papieren anzulegen. Damit ist ein reeller Reservefond, nicht bloß ein Reservekonto dekretiert worden. Im Bestand der Gründer, des Vorstandes und der Liquidationskommission sind Ausländer nur in beschränkter Anzahl zulässig. Die s. g. Anteilsgenossenschaften (ein rein russisches Gebilde) unterscheiden sich (nach der letzl. Verordnung vom 30. Januar 1924, Reg.-Anz. № 24) von den A.-G. nur dadurch, dass für sie ein Mindestgrundkapital von 20.000 Lats und ein Höchstgrundkapital von 100.000 Lats festgesetzt ist, ferner, dass die Gründer mindestens 50% der Anteile übernehmen und die Anteile (Anteilscheine) bis zur konstituierenden Generalversammlung voll eingezahlt sein müssen. Die Anteile sind Rektapapiere und dürfen auch nicht in blanko zediert werden. Die Namensaktie ist im Zweifel geborenes Orderpapier. Gegenüber der A.-G. geht die Namensaktie nur durch Transfert im Aktienbuch über. Das russ. Zivilgb. verbietet Inhaberaktien. Trotzdem werden tatsächlich fast nur Inhaberaktien ausgegeben. Das russ. Gesetz v. 21. Dezember 1901 spricht auch schon ausdrücklich von Inhaberaktien. Aktien von Aktienbanken dürfen nicht unter 100 Ls., sonstige Aktien, sowie Anteilscheine nicht unter 50 Ls. Nominal emittiert werden.

Ein Gesetz vom 9. November 1923 (Gesetzbl. Nr. 150) macht den privaten und kommunalen Handels- u. Industrieunternehmen und Kreditanstalten die Aufstellung u. Veröffent-

lichung von Jahres- resp. Monatsrechnungsbildern (Bilanzen) (innerhalb Monatsfrist nach Bestätigung durch die Generalversammlung) und deren Einreichung an das Kreditdepartement des Finanzministeriums zur Pflicht und bestimmt, welche Daten die Bilanzen enthalten müssen. Auf Nichterfüllung steht Geldstrafe (s. auch unten).

Die Aufsicht und Revision von Kreditanstalten regelt noch ein Spezialgesetz (Notverordnung) vom 16. Januar 1925 (Gesetzbl. Nr. 10) und überträgt diese Funktionen dem Kreditdepartement des Finanzministeriums. Die Bestimmungen sind dem Kreditreglement als a. 85<sup>1-6</sup> inkorporiert.

Ein neues allgemeines Gesetz über Aktiengesellschaften ist in Aussicht genommen, aber über ein blosses Vorbereitungsstadium bisher nicht hinausgekommen. Durch Gesetz vom 20. April 1921 nebst Ergänzungen vom 31. Juli 1924 u. 17. April 1925<sup>27)</sup> werden die von der ehem. russ. Regierung bestätigten Statuten derjenigen Aktien- u. Anteilgesellschaften, welche irgendwelche Niederlassungen, Unternehmen, oder Vermögen in den Grenzen Lettlands haben, auch künftig als zu recht bestehend anerkannt. Zugleich wird den (während des Krieges aus Lettland) nach Russland »evakuierten« Gesellschaften anheimgestellt, ihren frühern, bis zum 31. Juli 1914 bestandenen, statutenmässigen Sitz (des Vorstandes oder Aufsichtsrats) nach Lettland zurückzuverlegen. Falls solche Gesellschaften binnen 6 Monaten ab 20. August 1924 ihre Organe nicht neugewählt und ihre Tätigkeit in Lettland im Sinne der neuen Gründungsvorschriften nicht erneuert, oder aber freiwillig nicht liquidiert haben, so tritt Zwangsliquidation ein; die Liquidationskommission wird vom Finanzministerium ernannt und hat laut Instruktion vom 12. März 1925 zu verfahren<sup>28)</sup>. Die Vollmachten

<sup>27)</sup> Gesetzbl. №№ 83, bezw. 175, bezw. 75.

<sup>28)</sup> Bis zum angegebenen Zeitpunkt (20. Februar 1925) gelten ihre Verwaltungsorgane nur soweit als zur Vertretung der genannten A.-G. bevollmächtigt, als solches zur Sicherstellung ihres Vermögens erforderlich ist: Entscheidung der Plenarversamml. des Senats v. 3. Februar 1928 № 43; vgl. auch Entscheidung d. Zivilkass. dep. v. 1927 № 41; über das zitierte Ges. v. 21. April 1920 s. Loeber, Ztschr. f. Osteurop. Recht. 1925 № 1 S. 88 ff.; Loeber Grundriss § 77.

u. Funktionen der alten Organe gelten mit Erlass jenes Gesetzes vom 20. April 1921 als erloschen.

Mit Rücksicht auf die im Weltkriege zwangsweise aus Riga ins Innere Russlands evakuierten Industrieunternehmen hat die lett. Gesetzgebung, um die Wiederbelebung der Tätigkeit der Aktiengesellschaften und die Schaffung neuer Organe der Aktien- und Anteilgesellschaften zu fördern, die Möglichkeit vorgesehen, die Einberufung von Generalversammlungen zwecks Wahl der Organe (Vorstand, Aufsichtsrat, Revisionskommission), nötigenfalls zu erzwingen: die zwangsweise Einberufung erfolgt auf Verfügen des Bezirksgerichts. Auf die Einberufung ausserordentlicher Generalversammlungen bezieht sich das bereits erwähnte Gesetz vom 20. April 1921; und auf ordentliche das Gesetz vom 9. Juni 1923 (Gesetzbl. Nr. 68). Auf die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der bisherige Vorstand (mindestens 2 Glieder) oder die Aktionäre (die mindestens  $\frac{1}{20}$  des Grundkapitals repräsentieren), auf die Einberufung einer ordentlichen schon ein jeder einzelne Aktionär dringen. Nach einem Gesetz vom 16. Januar 1925 (Gesetzbl. Nr. 10) darf das Kreditdepartement des Finanzministeriums von sich aus die Vorstände von Kreditinstitutionen anweisen, Generalversammlungen einzuberufen u. im Weigerungsfalle, diese letzteren selbst einberufen. Das Aktienstrafrecht (a. 326 ff. Strfgb.) ist durch einen Zusatz (Gesetz v. 10. Januar 1928, Gesetzbl. Nr. 12) ergänzt worden, wonach mit Geldstrafe gehandelt werden Vorstandsglieder, die auf Anforderung der Aufsichtsbehörden nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder Ungezetlichkeiten nicht abgestellt haben.

Ausländische A.-G. und G. m. b. H. können grundsätzlich Niederlassungen in Lettland mit Genehmigung des Finanzministers gemäss der Verordnung vom 29. November 1922 (Reg.-Anz. № 271) gründen. Im übrigen gelten für die Rechte der ausländ. Kapitalgesellschaften die Bestimmungen des russ. Zivilgb. und die einschlägigen internat. Handelsabkommen.<sup>29)</sup>

<sup>29)</sup> Art. 2139 Anm. 2 des russ. Zivilgb.; Ges. v. 9. Nov. 1887 und Verord. des russ. Min. Komitee v. 8. Juli 1888 (russ. Gesetzbl. № № 1, 93); Entsch. d. Senats (Zivilkass. dep.) 1927 № 86; Loeber, Grundriss § 76.

Für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (s. g. Kooperative) und deren Verbände gilt das Gesetz vom 5. September 1919 (Gesetzbl. № 126) nach dem Muster des russ. Gesetzes vom 20. März 1917 (russ. Gesetzbl. № 72). Die Gründung erfolgt durch Registrierung beim Bezirksgericht (Normativsystem). Die Satzungen können eine unbeschränkte Haftpflicht der Mitglieder oder eine auf die Anteile bezw. bis zur festgesetzten Summe beschränkte Deckungs- und bezw. Nachschusspflicht der Mitglieder vorsehen. Ein Gesetz v. 16. Juni 1927 (Gesetzbl. № 124) betrifft die Revision von Kooperativen und deren Verbänden.

Handelgeschäft ist nach lett. Handelsrecht ein jedes von einem Kaufmann in den Grenzen seines kaufm. Gewerbebetriebes, auch mit Nichtkaufleuten geschlossene Rechtsgeschäft. Durch Gesetz vom 18. Dezember 1926 (Gesetzbl. № 174), ist die Höchstnorm der Zinsen auf 12<sup>0</sup>/<sub>0</sub> p. a. festgesetzt worden. Vereinbarungen über eine höhere Norm (auch in Form von Provision etc.) sind unverbindlich. Übertretungen sind strafbar. Die Folge war, dass der Reingewinn der Banken zurückging und die Banken ihrerseits die Einlagezinsen ermässigten. Zu befürchten war hierbei ein Abstrom der freien Kapitalien ins Ausland, falls die Banken nicht einen wesentlich höheren Zinsfuß zahlen würden, als die ausländ. Banken. Das Komitee der Rigaer Kreditinstitute hat den Text von Bestimmungen über Provisionssätze für verschiedene Bankoperationen entworfen, der in die Rigaer Börsenusancen aufgenommen werden soll. Gegenüber dem Anschluss an das bei der lett. Staatsbank bestehende Clearinghouse verhalten sich die meisten Rigaer Banken ablehnend. (Bericht d. Rig. Börsenkomitee f. d. J. 1927. S. 34 ff.). Für Handelsgeschäfte, die in ausländ. Valuta, in Lettland (unabhängig vom Erfüllungsort) geschlossen werden, ist laut Gesetz vom 3. August 1922 (Gesetzbl. № 146) der Kurs nach dem Abschlusstag (nicht Erfüllungstag) zu berechnen. Eine Ausnahme ist für Geschäfte vorgesehen, die beim ausländ. Import oder Export in ausländ. Valuta vor dem 18. März 1923 geschlossen und im Auslande zu erfüllen waren; diese werden in der dabei vorgesehenen Valuta erfüllt (Gesetz

vom 17. März 1923 s. o.). Für Wechsel gilt Art. 45 (46) der Wechselordnung. Der Art. 45 (46) redet aber nicht von Wechseln, die in ausländ. Valuta in Lettland mit Erfüllungsort in Lettland ausgestellt sind: solche Wechsel sind nach dem Gesetz vom 3. August 1922, oder, gegebenenfalls, nach dem Gesetz vom 17. März 1923 zu beurteilen<sup>30)</sup>. Als Erfüllungsort von Handelsgeschäften überhaupt gilt im Zweifel der Wohnort des Schuldners<sup>31)</sup>, und nur bei Geldschulden ist nach der neuen Fassung des Privrechts Art. 3496 (Notverordn. v. 7. Oktober 1925, Gesetzbl. № 188) im Zweifel der Wohnort des Gläubigers massgebend. Eine wesentliche Erleichterung für den Handelsverkehr bedeutet es, dass nach der Novelle vom 16. Juni 1928 (Gesetzbl. № 147) zur Stempelsteuerordnung (v. J. 1921) von der Stempelsteuer befreit ist: 1) die kaufmännische Korrespondenz; auch wenn darin Abkommen über Kauf und Verkauf, über Verpfändung und Beförderung von Waren (Angebote, Bestellungen und Bestätigung der Annahme von Bestellungen) enthalten sind; ferner 2) die Korrespondenz der Banken mit dem Klienten und Korrespondenten über Kreditierung und Buchungen, Abrechnungen und Veränderungen auf den Konti. Ein wesentliches Verdienst an der Festlegung dieser bedeutsamen Stempelsteuerfreiheit darf das Rig. Börsenkomitee für sich in Anspruch nehmen (Bericht f. d. J. 1927 S. 31).

Die Handelsrechtspraxis hat wiederholt betont, dass die Cifklausel den Bestimmungsort nicht zum Erfüllungsort macht und daher die Gefahrtragung nicht zu Lasten des Verkäufers verschiebt<sup>32)</sup>. Eine von der Internationalen Handelskammer (Sitz in Paris) bearbeitete Broschüre über die Bedeutung der Klauseln cif, fob, franko Waggon, franko geliefert, ist noch nicht erschienen (Bericht des Rig. Börsenkomitee v. J. 1927 S. 36).

---

<sup>30)</sup> Entsch. d. Senats (Ziv. kass. dep.) 1926 № 97; 1927 № 119; Loeber, Grundriss des Wechselrechts (1927) § 28 II; vgl. auch die Übersicht in d. Rig. Rundschau v. 1926 № 237, S. 6.

<sup>31)</sup> Zwingmann, Sammlg. IV 568, 658; VI 1077. Samml. der Senatsentsch. (Ziv. kass. dep.) v. 1921 № 3.

<sup>32)</sup> Zwingmann, Samml. IV 568; VI 1179; VII 1343; VIII 1618; II 1619; Loeber, Grundriss § 97 V.

Dem Handelskauf ist der Lieferungskauf vertretbarer Sachen anzugliedern, der nach den Regeln des Kaufvertrages zu beurteilen ist, sobald die Ware geliefert worden ist (Privr. Art. 4022; vgl. auch Rigaer Börsenusancen §§ 1. ff, die übrigens als Lieferungskauf lediglich den Distanzkauf ansehen).

Die Arbitrageklausel hat hier im Gegensatz zum engl. Recht nicht die Bedeutung einer Schiedsgerichts-Vereinbarung. Die Arbitrage ist lediglich massgebendes Gutachten der Arbitratoren (nicht Arbitrer). Das Arbitragevotum hat sich auf die Frage zu beschränken, ob die Ware vertragsmässig sei und eventuell die Höhe der Entschädigung festzustellen, und kann insoweit der Klage als Beweis (sachverständiges Gutachten) zu Grunde gelegt werden, beschreitet aber nicht Rechtskraft und ist nicht, gleich einem Gerichtsurteil, vollstreckbar. Das Protokoll des Völkerbundes vom 24. September 1923 betr. die internationale Anerkennung der Arbitrageklauseln ist vom Vertreter Lettlands zwar unterzeichnet, bisher aber noch nicht von Lettland ratifiziert worden<sup>33</sup>). Am 10. Oktober 1927 (Reg.-Anz. v. J. 1928 № 130) ist zwischen Lettland und Räterussland eine Konvention betr. Schiedsgerichte in Handels- und Zivilsachen abgeschlossen worden; der Schiedsvertrag braucht nicht notariell attestiert zu sein; mangels anderweitiger Verabredung wird auf Ansuchen des Klägers, der seinen Schiedsrichter bereits bezeichnet hat, der andere Schiedsrichter, den die Gegenpartei zu bezeichnen sich weigert, durch das Gericht ernannt; die 2 Schiedsrichter wählen alsdann den Obmann; die Urteile sind im eigenen Lande und im Vertragsstaate vollstreckbar.

Das Institut der Rügepflicht bei Qualitätsmängeln hat sich im Anschluss an das Gewährschaftsrecht des Privatrechts, unter dem Einfluss des alten D. A. Hgb. in der Praxis entwickelt. Eine Rügepflicht auch bei Falschlieferungen ist jedoch

---

<sup>33</sup>) Näheres Loeber, Grundriss § 94 II; Bericht über die Tätigkeit des Rig. Börsenkomitee i. J. 1926, S. 48 f. Einen weiteren Schritt in der Richtung der Zulassung formloser vertraglicher Schlichtung bedeuten: die Notverordnung über den Kollektivvertrag vom 4. Oktober 1927 (im Text nach Anm. 25) u. die Konvention mit Räterussland (unten im Text).

in der Gerichtspraxis (der alten Gerichte, soweit diese aus den Entsch. bei Zwingmann ersichtlich), nicht nachweisbar.<sup>34)</sup> Für den Handelskommissionsvertrag gilt auch in Lettland das russische Gesetz vom 21. April 1910 (Art. 54<sup>1-19</sup> der russ. Handelsordnung, Ausg. v. 1913). Als blosses Verzeichnis der Kommissionsunkosten sind ursprünglich auch die Rigaer Börsenusancen (Konventsbuch, zuerst gedruckt 1783 »Unkostenkonvention«) gedacht. Ein Gesetz v. J. 1927 (Gesetzbl. № 185) über Kommissions- und Vermittlungsunternehmen enthält lediglich öffentlich-rechtliche Bestimmungen. Das Speditionsgeschäft ist ausschliesslich durch Gewohnheitsrecht und Handelsbrauch (Börsenusancen) in Verbindung mit der Gerichtspraxis, ausgebildet.<sup>35)</sup> Auf dem Gebiete des Frachtgeschäfts ist, soweit nicht rein privatrechtliche Normen (nach balt. Privatrecht) in Frage kommen, nur das Eisenbahnfrachtrecht einheitlich geregelt. Vom Tarifrath des Verkehrsministeriums ist der Entwurf eines Gütertarifgesetzes ausgearbeitet worden, zu welchem auch das Rigaer Börsenkomitee Stellung genommen hat. Das allgemeine russ. Eisenbahnreglement (Bd. XII. Teil I, 2 des Kodex der russ. Reichsgesetze Ausg. v. 1916) ist durch das Eisenbahngesetz vom 21. Juni 1927 ersetzt worden (Gesetzbl. № 127)<sup>36)</sup>, Lettland ist der Berner Eisenbahnkonvention betr. Beförderung von Passagieren und Bagage (C. I. V.) und Gütern (C. I. M.) vom 23. Oktober 1924 beigetreten (Gesetz v. 21. Mai 1926, Gesetzbl. № 74) und hat besondere Abkommen mit der russ. Sowjetrepublik (vom 29. Oktober 1925), mit Estland (Gesetz v. 17. Mai 1927, Gesetzbl. № 86), sowie mit Litauen (vom 5. Januar 1922, Gesetzbl. v. 1923 № 81), geschlossen.

Die allgemeinen Grundsätze des Wertpapierrechts gelten auch in Lettland.

<sup>34)</sup> Loeber, Rig. Ztschr. f. Rechtsw. 1926 № 1 S. 46 ff.

<sup>35)</sup> Der i. J. 1927 begründete Rigaer Verein der Spediteure hat eine Sammlung der Gebräuche u. allgem. Geschäftsbedeutungen im Rigaer Speditionshandel ausgearbeitet u. sie der Generalversammlung des Rigaer Börsenvereins zwecks Aufnahme in die Usancen der Rigaer Börse zugesandt (Bericht d. Rig. Börsenkomitee f. d. J. 1927 S. 20).

<sup>36)</sup> Deutsche Übersetzung von Janschewsky, Libau 1927; vgl. auch Kostnitsch, Rig. Zeitschr. f. Rechtsw. 1927 № 2 S. 76 ff.

In Berücksichtigung der Kriegsnot und der Bolschewikenherrschaft ist die Kraftloserklärung von abhandengekommenen Urkunden bedeutend erweitert. Durch Gesetz vom 5. September 1919 (Gesetzbl. № 130) werden allgemein die vom Staat, Kassen, A.-G. und sonstigen Institutionen emittierten Inhaberpapiere für aufbietbar erklärt; das für kraftlos erklärte Inhaberpapier wird durch ein neues ersetzt. Die Verordnung vom 23. April 1920 (Gesetzbl. № 97) erstreckt dieselben Bestimmungen auf Inhaber- und Namenspapiere (und deren Talons), die von städt. Kommunalbehörden und Kreditanstalten emittiert sind. Daneben sind die allgem. Aufgebotsbestimmungen der Zivilprozessverordnung (Art. 2054 ff) bestehen geblieben. Die in den Statuten der einzelnen Institutionen und Gesellschaften vorgesehenen leichteren Aufgebotsregeln bleiben, abgesehen vom Aufgebotstermin, unberührt<sup>37)</sup>.

Als Wechselordnung gilt die russische vom 27. Mai 1902. Nachdem bereits das russ. Gesetz vom 12. März 1914 den verheirateten Frauen die (passive) Wechselfähigkeit gegeben, und damit, wenigstens im Geltungsbereiche des balt. Privatrechtes, die letzten privatrechtlichen Beschränkungen der Wechselfähigkeit in Wegfall gekommen waren, tat das lett. Gesetz vom 11. Sept. 1924 noch ein übriges, und gab dem Art. 2 W. O. eine den modernen Anschauungen entsprechende Fassung, wonach Jeder wechselfähig ist, der Verbindlichkeiten übernehmen kann.

Das lett. Gesetz vom 11. Sept. 1924 bedeutet für die Ehefrau keineswegs eine Einschränkung der Wechselfähigkeit. Eine weitergehendere Fassung der Wechselfähigkeit als nach dem Gesetz vom 11. Sept. 1924 ist nicht wohl denkbar. Für die Wechselfähigkeit der Ehefrauen, die ja bereits nach dem Gesetz vom 12. März 1914 durch Gleichstellung ihrer Wechselverbindlichkeiten mit ihren privatrechtlichen, anerkannt war, kam das Gesetz vom 11. Sept. 1924 überhaupt nicht mehr in Betracht. Auch jetzt wird sie für ihre Wechselschulden genau ebenso, wie für ihre privatrechtlichen Schulden haften. Das Ge-

---

<sup>37)</sup> Loeber, Grundriss § 136 III und Grundriss des Wechselrechts (1927).

setz vom 11. Sept. 1924 hat nichts von dem zurückgenommen, was den Ehefrauen das Gesetz vom 12. März 1914 bereits verliehen hatte. Die Wechselunfähigkeit der nicht abgeteilten Töchter kam für das balt. Privatrecht überhaupt nicht in Frage, wohl aber bedeutet das Gesetz vom 11. Sept. 1924 eine Erweiterung der Wechselfähigkeit gegenüber der alten Fassung des Art. 2 der russ. W. O., zwar nicht auf dem Gebiete des Privatrechtes, wohl aber ausserhalb dieses letzteren, nämlich auf dem des Ständerechtes<sup>38)</sup>.

Unifikationsbestrebungen auf dem Gebiet des Wechselrechts haben in den Konferenzen in Bulduri (bei Riga) von 1920 und auf der s. g. Baltischen Konferenz von 1923 Ausdruck gefunden, ohne bisher zu einem greifbaren Resultat geführt zu haben.

Das lett. Scheckgesetz vom 18. März 1921 (Gesetzbl. № 75; zum grossen Teil nach deutschem Muster) gibt eine Legaldefinition des Schecks; hiernach ist der Scheck ein schriftlicher Befehl, durch den der Aussteller eine Kreditanstalt anweist, aus seinem Guthaben dem Scheckinhaber eine Zahlung zu leisten. Ausserdem werden im Scheckgesetz noch die einzelnen Scheckrequisite aufgezählt. Der Scheck ist geborenes Orderpapier, sofern er nicht als Inhaberscheck ausgestellt ist. Nur der Verrechnungsscheck ist gekorenes Orderpapier. Die Präsentationsfrist ist für inländ. Schecks 10 Tage, für ausl. eine zweimonatige. Das Scheckindossament hat Garantiefunktion. Aussteller und Indossant haften dem Scheckinhaber für Honorierung nach Wechselregressrecht. Bei Nichthonorierung ist Protest zu erheben. Ist Protest nicht erhoben oder nicht mehr möglich, so haftet der Aussteller auf Bereicherung; in dieser letzteren Frage ist das Scheckgesetz (Art. 10 und Art. 8, Abs. 2) unklar gefasst. Der Widerruf des Schecks ist wie nach deutschem Recht beschränkt. Ein abhandengekommener Scheck kann im Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt werden: der Scheckberechtigte kann alsdann vom Aussteller Zahlung der Schecksumme verlangen. Die Folgen der Honorierung eines

<sup>38)</sup> Loeber, Journal des lett. Justizministeriums 1922 № 7, S. 25 ff. Grundriss § 144 III.

gefälschten Schecks hat der Bezogene zu tragen, wenn er bei Honorierung fahrlässig war. Der Aussteller hat mithin die Fahrlässigkeit des Bezogenen nachzuweisen. Das Scheckgesetz verlangt, dass der Scheck gedeckt sei, lässt aber die Frage offen, ob zur Zeit der Ausstellung oder der Präsentation; eine Abweichung von den allgemeinen scheckrechtlichen Grundsätzen (anders allerdings das Schweizerische Oblig. recht. Art. 831) war hier nicht beabsichtigt. Ist Deckung im Moment der Ausstellung oder der Präsentation nicht vorhanden, so wird der Scheck als solcher deshalb nicht ungiltig, der Aussteller verantwortet aber gegebenenfalls strafrechtlich (wegen Betruges)<sup>39)</sup>. Das Rigaer Börsenkomitee hatte sich gegen die Ergänzung des Scheckgesetzes durch die Bestimmung, dass die Schecks bereits im Moment der Ausstellung gedeckt sein müssen (Bericht d. Rig. Börsenkomitee f. d. J. 1927, S. 35) ausgesprochen. Ein neues Scheckgesetz ist in Bearbeitung und soll im Wege der Notverordnung erlassen werden.

Für das Seerecht gelten die (zum Teil schon in den alten Rechtsquellen enthaltenen) allgemeinen Rechtsgrundsätze, die von der Praxis den modernen Auffassungen angepasst worden sind. Daneben aber ist die lett. Gesetzgebung eine recht lebhaft gewese.

Nach dem Gesetz vom 16. März 1923 (Gesetzbl. № 20) steht das Recht Schiffahrt zu treiben auch Ausländern zu (ausgenommen Küstenschiffahrt). Das Recht unter lett. Flagge zu fahren haben (Gesetz v. 20. März 1923; Gesetzbl. № 21) auch Ausländer und ausländische Gesellschaften, sofern deren Schiffe in Lettland registriert, der Korrespondentree der in Lettland wohnhaft und mindestens  $\frac{1}{3}$  des Vorstandes aus lett. Bürgern besteht. Schiffe von über 20 brutto Registertons sind (am Heimathafen) zu registrieren. Registerbehörde ist das Seedepartement des Finanzministeriums. Das Register ist zum Teil nach dem Muster der Grundbücher angelegt. Über die Registrierung wird ein Zertifikat ausgereicht. Nur durch dieses kann das Eigentum am Schiff nachgewiesen werden: als Eigentümer gilt der in das

<sup>39)</sup> Loeber, Fragen aus d. lett. Scheckrecht, Rig. Ztschr. f. Rechtsw. 1926/27 № 4 S. 210 ff.

Register Eingetragene. Der früher als Eigentumsnachweis dienende Beilbrief hat als solcher keine Bedeutung mehr. Schiffe können durch Hypothek, ohne Besitzübertragung, verpfändet werden: Gesetz vom 4. Juni 1928 (Gesetzbl. № 126), das an die Stelle der Notverordnung vom 15. Januar 1925 betr. Schiffshypotheken und »Seeforderungen«: (Gesetzbl. № 7) und der Instruktion vom 21. Februar 1925 (Reg.-Anz. № 43) getreten ist; deutsche Übersetzung (Loeber) Ztschr. f. Osteurop. Recht 1925 S. 101 ff. Hiermit ist endlich ein legislativer Fehler korrigiert worden. Die erwähnte Instruktion vom 21. Februar 1925 ging ihrem Inhalte nach weit über den Rahmen einer solchen hinaus, da sie Rechtsregeln über die Registerbehörden, die Registerbücher und die Ingrossationsordnung enthält, die nur durch ein Gesetz statuiert werden konnten.

Schiffsobligationen sollen auch in ausl. Valuta ausgestellt werden können. Beschwerden über Verfügungen der Registerbehörde sollen vor das Bezirksgericht kompetieren, dem auch die Aufsicht über deren Tätigkeit zusteht.

Über die Hypothek wird eine Obligation (nach Analogie der Pfandverschreibungen auf Immobilien) ausgestellt.

Die Originalobligation wird (im Gegensatz zur Grundbuchordnung) entsprechend den Wünschen des Auslandes dem Gläubiger als Zirkulationsexemplar ausgereicht.

Die Schiffsvermessung regelt das Gesetz vom 12. März 1923 (Gesetzbl. № 16, System Moorsom). Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Messbriefe hat Lettland bisher nur mit Sowjetrussland, Norwegen und neuerdings auch mit den Verein. Staaten v. Nordamerika, mit Grossbritannien und Deutschland geschlossen<sup>40)</sup>.

Auch in Lettland ist der Grundsatz der Bindung des Reeder durch die im Interesse des Schiffes ausserhalb des Heimathafens vorgenommenen Handlungen und Rechtsgeschäfte des Schiffers voll anerkannt. Der Schiffer ist unter diesen Voraus-

---

<sup>40)</sup> Mit Sowjetrussland am 19. März 1925, mit Norwegen am 10. Juni 1925; mit Grossbritannien am 24. Juni 1927 (Gesetzbl. № № 81 resp. 41, resp. Reg.-Anz. № 178), mit den Verein. Staaten am 15. November 1927 (Reg.-Anz. № 273), mit Holland am 13. April 1928 (Reg.-Anz. № 87).

setzungen zur Vertretung des Reeders auch vor Gericht aktiv und passiv legitimiert<sup>41)</sup>. Von der Haftung kann der Reeder sich durch Abandon des Schiffs und der Fracht befreien<sup>42)</sup>. Der Art. 240 der russ. Handelsordnung gilt in Lettland (ausser Lettgallen) nicht. Die Rechte und Pflichten der Schiffsbesatzung regelt das Gesetz vom 7. März 1927 (Gesetzbl. № 39) über das administrative Personal der Handelsschiffe. Unter diesen versteht das Gesetz den Schiffer, die Steuerleute, Mechaniker, den Radiotelegraphisten und den Arzt. Der übrige Teil der Schiffsbesatzung zählt als Kommando (Schiffsmannschaft). Schiffsführer (Schiffer, Steuerleute, Mechaniker) dürfen nur lett. Bürger sein und müssen entsprechende Diplome besitzen. Lettland ist auch auf dem Gebiete des Seerechts einer Reihe internationaler Abkommen sozial-politischen Inhalts beigetreten: der Genueser Konvention v. 15. Juni 1920 (betr. Mindestalter der Kinder bei Anstellung von Kindern im Seefahrtsdienst) u. der Genfer Konvention, v. 25. Oktober 1921. Für den Seefrachtvertrag hat die Praxis die allgemeinen seerechtlichen Grundsätze aufgestellt, und in der Frage der Freizeichnungen, sowie der Konnossementshaftung *ex scriptura* sich dem deutschrechtlichen Standpunkt angeschlossen. Für eine Unifikation der Konnossementsformulare hatte sich das Rigaer Börsenkomitee bereits seit den 80. Jahren des 19. Jahrhunderts eingesetzt. Hilfs- und Bergelohnansprüche sind in Anlehnung an das Brüsseler Abkommen v. 23. Sept. 1910 (dem sich schon das alte Russland angeschlossen hatte), u. zum Teil durch das bereits erwähnte Gesetz vom 4. Juni 1928 (Rangordnung: 3. Kategorie) geregelt; im übrigen ist auch hier das durch die Gerichtspraxis bezeugte Gewohnheitsrecht massgebend. Die Vorschriften der russ. Handelsordnung waren auch für Russland antiquiert. Ein Gesetz vom

---

<sup>41)</sup> Zwingmannsche Samml. VIII 1655, 1657. Entsch. d. Senats (Ziv. kass. dep.) v. 1926 № 460; vgl. Gutachten des Rig. Börsenkomitee über die Reederhaftung im Rig. Handelsarchiv v. 1904 S. 183 ff.; Loeber, Grundriss § 207; auch für die Heuer haftet der Reeder nur mit Schiff und Fracht; Ges. v. 4. Juni 1928 Art. 7 (Gesetzbl. № 126). Für die Schiffsdarlehen dagegen haften die Schiffseigentümer im Zweifel unbeschränkt (dasselbe Gesetz Art. 18 vgl.).

<sup>42)</sup> Zwingmann, Samml. IV 685; VI 1213, 1226, 1229; VIII 1654.

19. August 1926 (Gesetzbl. № 110) betrifft die Untersuchung von Schiffsunfällen: Voruntersuchung durch das Seedepartement, Verhandlung und Entscheidung durch ein Kollegium, dessen Beschlüsse nach beschrittener Rechtskraft in der Frage über die Ursachen des Schiffsunfalls für alle Staatsbehörden, ausgenommen die Kriminalgerichte, bindend sind, also bindend für die Zivilgerichte. Bodmerei und Havarie sind nach Gewohnheitsrecht in Anlehnung an die allgemeingiltigen Grundsätze zu beurteilen. Hierüber, sowie über die Bodmerei und über die An- und Abmusterung der Schiffsmannschaft enthält das Konsularreglement vom 9. Januar 1925 genauere Bestimmungen<sup>43)</sup>.

Ganz neu geregelt ist die Rangordnung unter den Forderungen der Schiffsgläubiger bzw. Ladungsinteressenten (durch das erwähnte Gesetz vom 4. Juni 1928 betr. Schiffshypotheken und »Seeforderungen«). Das Gesetz verteilt die Forderungen, in Bezug auf das Schiff und dessen Zubehör und die Fracht, der Rangordnung nach auf 7 Kategorien (innerhalb jeder Kategorie werden die Forderungen proportional befriedigt) und zwar: 1. Abgaben und Steuern; 2. Heueransprüche der Schiffsmannschaft; 3. Berge- u. Hilfslohn; 4. Schadenersatzforderungen wegen Verfehlungen des Reeders und der Schiffsbesatzung; 5. Schiffshypotheken; 6. Forderungen aus der Vertretungsmacht des Schiffers; 7. Forderungen aus »Konnossementen« (gemeint wohl aus dem Seefrachtsvertrage). Die Forderungen zu 3. u. 6. werden nach dem Posterioritätsprinzip befriedigt: die jüngere geht der älteren vor. Die Seeforderungen verjähren in 1 Jahre vom Moment der *actio nata*. Die Seeforderungen »folgen« dem Schiffe, unabhängig von der Person des Eigentümers (Grundsatz der Realobligation).

Im Juli 1928 hat das Seedepartement des Finanzministeriums den Entwurf einer Seemannsordnung abgefasst, die als Notverordnung erlassen werden soll. Der Entwurf schliesst

---

<sup>43)</sup> Der Heuervertrag wird vom vereidigten Waterschout (in Riga u. Libau) attestiert, dessen Amt in Riga seit 1897 mit dem eines Seevolkverheuerers verbunden ist (vgl. auch Verordnung des lettl. Finanzministers v. 24. März 1925: Reg.-Anz. № 69); Kommentar zum Konsularreglement von K. Duzmann, im Journ. d. Justizministeriums v. 1928 № № 1—4.

sich mit geringfügigen Abänderungen der von den Skandinavischen Staaten bereits angenommenen Seemannsordnung an, die auch von Estland übernommen ist. Die russische Regierung hatte bereits im Jahre 1908 einen Entwurf einer Seemannsordnung ausgearbeitet, der sich hauptsächlich auf die damals in Norwegen (1893), Schweden (1891), Dänemark (1892) und Finnland (1873) in Geltung gewesenen Bestimmungen gründete. Nach dem Entwurf des Seedepartements soll die Seemannsordnung an die Stelle des Abschn. 4, Abt. 2 und des Abschn. 5, des 2. Buchs der russ. Handelsordnung treten. In dieser Hinsicht würde somit eine vollkommene Rechtsangleichung nicht bloß mit Estland, sondern auch mit den Skandinavischen Staaten erreicht sein.

Das private Versicherungsrecht hat, abgesehen von einigen Artikeln des Privatrechtes und des russ. Zivilgb., in Lettland keine gesetzliche Reglementierung erfahren. Einige Verordnungen des Finanzministers (v. 19. März 1920 u. 11. Januar 1927) statuieren ein Aufsichtsrecht des Staates.

Für die Versicherungsgesellschaften »Rossija« und »Shisn« sind gemäss Singulargesetz vom 17. September 1926 die Policeninhaber für ihre Forderungen nach Goldparität zu befriedigen. (1 Russ. Rubel =  $\frac{1}{2}$  Dollar = 2,50 Lats). Die Policeninhaber und Gläubiger der übrigen liquidierten Gesellschaften dagegen sind bloß nach dem s. g. Valutagesetz vom 18. März 1920 (Gesetzbl. Nr. 181) in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1923 (Gesetzbl. Nr. 23) zu befriedigen, nämlich, wenn die Forderungen vor dem 1. Januar 1918 entstanden sind, nach dem Kurse von 1 russ. Rubel =  $1\frac{1}{2}$  Deutsche Mark = 0,02 Lats, und wenn nach dem 1. Januar 1918, nach dem Kurse von 2 Russ. Rubel = 2 Deutsche Mark = 0,02 Lats<sup>44</sup>).

Massgebend ist die auf Gewohnheitsrecht beruhende Re-

---

<sup>44</sup>) Vgl. v. Bochmann, Ztschr. f. Ostrecht 1927 S. 1357 ff; Stegmann, Rig. Ztschr. f. Rechtsw. 1926/27 S. 189 u. 1927/28 S. 179. Über das Valutagesetz vgl. Loeber, Ztschr. f. Osteurop. Recht 1925 № 1 S. 85; № 2 S. 268; Berent, Grundzüge des lett. Währungsrechts u. s. w. Ztschr. für Ostrecht 1927 № 1 S. 49 ff.

zeption der allgemeinen Grundsätze, wie solche namentlich bei der Seeversicherung durch die handelsrechtliche Praxis der Gerichte und die Satzungen und Policebedingungen der Versicherungsgesellschaften bezeugt sind. An Stelle der »Hamburger Seeversicherungsbedingungen« im Verkehr mit Deutschland werden gegenwärtig bereits die »Allgemeinen deutschen Seeversicherungsbedingungen« v. 1919 den Seeversicherungspolice zu Grunde gelegt.

Durch eine Reihe internationaler Abkommen hat Lettland seine Handelsbeziehungen zum Ausland geregelt. Die von Lettland geschlossenen Handelsverträge berühren auf handelsrechtlichem Gebiete meist Fragen des Niederlassungsrechts, die gegenseitige Anerkennung der im Vertragsstaat rechtsgiltig gegründeten Handelsgesellschaften, die Freiheit der Schifffahrt (ausser Küstenschifffahrt), das Flaggenrecht, die Rechtsverhältnisse der Seeleute u. a. und, wie bereits erwähnt, z. T. auch die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs<sup>45)</sup>. Hervorzuheben sind ferner die internationalen Abkommen betr. soziale Fürsorge, denen auch Lettland sich angeschlossen hat, u. a. die Washingtoner Konvention v. 29. Oktober 1919 betr. den 8. Stundentag, das Minimalalter und die Nacharbeit von Kindern im Gewerbebetrieb (Gesetzbl. v. 1925 Nr. 85, 105, 106), die bereits erwähnten Genueser Konventionen v. 15. Juni 1920 betr. das Minimalalter von Kindern im Seefahrtsdienst, die Fürsorge für arbeitslose Seeleute nach Schiffsuntergang, die Stellenvermittlung für Seeleute (Gesetzbl. v. 1925 Nr. 118, 119, 120), die Genfer Konventionen vom 25. Oktober 1921 betr. die Verwendung von Bleiweiss in Färbereien, das Minimalalter von Halbwüchslingen im Gewerbebetrieb, die Erholungszeit in Industrieunternehmen, die obligatorische medizin. Untersuchung von Kindern u. Halbwüchslingen für den Seefahrtsdienst (Gesetzbl. v. 1924 Nr. 108). Lettland hat sich seiner Verpflichtung bewusst gezeigt, seine Gesetzgebung mit den Bestimmungen dieser Konventionen in Einklang zu bringen.

---

<sup>45)</sup> S. oben zu Anm. 15; wegen der lett. Handelsverträge überhaupt vgl. Stegmann, Rtg. Ztschr. f. Rechtsw. 1926/27 № 1 S. 54; № 3 S. 181 ff.; 1927/28 № 1 S. 43 f.

## I. Durch Abkommen zwischen Estland und Lettland sind zu regeln:

1. Zulassung u. Tätigkeit der Aktien- u. Anteilsgesellschaften u. Wirtschaftsgenossenschaften (Kooperative) in den beiden Vertragsstaaten.

2. Rechte der ausländ. Kaufleute u. Handelsgesellschaften auf Niederlassung und Ausübung des Handelsbetriebes in den beiden Vertragsstaaten.

3. Besteuerung der ausländ. Handelsunternehmen in den beiden Vertragsstaaten.

4. Schutz der ausländ. Warenzeichen, Muster, Modelle, des gewerbl. Urheberrechts, der Firma, Etablissementsbezeichnung, Geschäftsabzeichen, Warenausstattung in den beiden Vertragsstaaten.

5. Schutz gegen unlauteren Wettbewerb.

6. Schutz der ausländ. Gläubiger gegenüber böswilligen Schuldnern, Rechtshilfe bei Erfassung des Vermögens des Schuldners im Beitreibungs- u. Konkursverfahren.

7. Schiedsgerichte in Handelssachen nach dem Vorgang des lett.-russ. Abkommens vom 10. Okt. 1927 (Gesetzbl. v. J. 1928 No. 150).

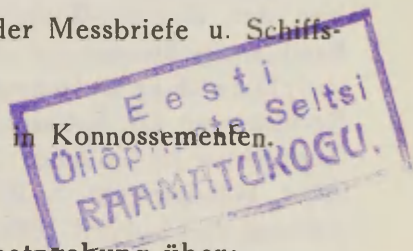
8. Untersuchung und Aburteilung von Schiffsunfällen in den Vertragsstaaten (vgl. lett. Gesetz v. 19. August 1926 Gesetzbl. No. 110).

9. Beiderseitige Anerkennung der Messbriefe u. Schiffszertifikate.

10. Reederhaftung.

11. Grenzen der Freizeichnung in Konnossementen.

12. Hilfs- u. Bergelohn.



## II. Rechtsangleichende Gesetzgebung über:

1. Gründung von Aktien-, Anteilsgesellschaften, Wirtschaftsgenossenschaften, Kartellen und Syndikaten. Lettland hätte auch bei sich das Normativsystem einzuführen.

2. Firmenrecht, Firmen (Handels-) register, Etablissementsbezeichnung; Handels- u. Industriekammern.

3. Einführung der G. m. b. H.
4. Wechsel- u. Scheckrecht.
5. Eisenbahnfrachtrecht.
6. Schiffsregistrierung, Schiffshypotheken, Rechte der Schiffsgläubiger und Ladungsinteressenten, Schiffsbesatzung (soweit nicht schon erreicht durch die Angleichung an die skandinavische Gesetzgebung).

### Nachtrag.

Vorstehendes Referat ist durch die nachstehenden, erst nach seiner Abfassung und bzw. Drucklegung erlassenen Gesetzesbestimmungen und herausgegebenen Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft zu ergänzen.

Zu Fussnote 1: Loeber, Neue Strömungen im Handelsrecht, Rig. Ztschr. f. Rechtswiss. 1927/1928, S. 212 ff.; Ausser der Entsch. des lettl. Senats v. J. 1927 Nr. 52 (abgedruckt in derselben Ztschr. v. 1927 S. 273 ff.) ist auf die Entsch. v. 1928 Nr. 799 (deut. Übersetzung in Rig. Ztschr. f. Rechtsw. 1929 S. 58 ff.) zu verweisen. Vom lettl. Privatrecht erschien 1928 eine von v. Schilling u. Ehlers besorgte deutsche und eine von A. Bumanis besorgte lettische Ausgabe.

Zu Fussnote 3: Die Entsch. des lettl. Senats in Zivilsachen sind inzwischen bis zum J. 1925 inkl. veröffentlicht. Von der Konradi-Walterschen Ausgabe ist jetzt auch noch Band V erschienen.

Das Fremdenrecht ist in der Abhandlung von Rechtsanwalt Dr. Erhard Kröger: Die rechtliche Stellung des Ausländers in Lettland, Berlin 1930 erschöpfend dargestellt (über Handelsrecht S. 25—26, 44—49, 63—76). Die Notverordnung v. 13. April 1929 (Gesetzbl. Nr. 74) untersagt ausländ. Staatsbürgern, ohne Genehmigung des Innenministeriums, Arbeit gegen Entlohnung zu nehmen, sofern hierüber nicht anderweitige Bestimmungen durch internat. Konventionen festgesetzt sind (vgl. v. Bochmann, Ztschr. f. Ostrecht 1929 S. 1468 ff.).

Zu Fussnote 9: vgl. Loeber, Ztschr. f. Ostrecht 1929 S. 1347 ff.

Zu Fussnote 12: Bericht des Rig. Börsenkomitee f. 1928 S. 4; Entsch. d. lett. Senats in Zivils. v. 1928 Nr. 799.

Zu Fussnote 17: vgl. Bericht des Rig. Börsenkomitee f. 1928 S. 56 ff. Die Notverordnung ist übersetzt und erläutert von Lawrentjew in Rig. Ztschr. f. Rechtsw. v. 1928 S. 228 ff; vgl. v. Bochmann Ztschr. f. Ostrecht v. 1927 S. 1139 ff; Lubbe, Ztschr. »Jurists« (lett.) 1929 S. 43 ff.

Zum Text zwischen Fussnote 17 und 18: Durch ein Gesetz vom 26. November. 1929 (Gesetzbl. Nr. 225) ist die Mindestsumme von Forderungen, die zur Konkureröffnung erforderlich ist, auf 2000 Lat erhöht worden.

Zu Fussnote 24: Die Art. 372—771 der Arbeitsordnung sind durch das Gesetz v. 1. Juni 1927 (Gesetzbl. Nr. 91; vgl. Gesetzbl. v. 1928 Nr. 90; 1929 Nr. 203) ersetzt. Ein neues Krankenkassengesetz ist als Notverordnung v. 15. Oktober 1929 (Gesetzbl. Nr. 202) erlassen, in Abänderung der Bestimmungen betr Versicherung der Arbeiter etc. in Krankheitsfällen, Ausg. v. 1922.

Zu Fussnote 25: Das Rigaer Börsenkomitee hat am 9. Januar 1929 eine Instruktion für die Börsenmakler erlassen, die an Stelle derj. v. J. 1866 getreten ist (Bericht des Rigaer Börsenkomitee f. 1928 S. 110 ff.).

Zu Fussnote 29: Am 17. Mai 1929 (Gesetzbl. Nr. 122) ist ein Gesetz über Fusion von Aktienbanken mit gegens. Kreditvereinen ergangen (inkorporiert dem Kreditreglement Abschn. X als Art. 49<sup>1-19</sup>).

Vor Fussnote 32: Die von der Internationalen Handelskammer in Paris herausgegebene Broschüre ist unter dem Titel »Handelsübliche Vertragsklauseln« in deutscher Ausgabe im November 1928 erschienen (Lettland ist auf S. 120 ff. berücksichtigt).

Zu Fussnote 33: Ein 2. Genfer Protokoll betr. Abkommen über die Vollstreckung ausländ. Schiedssprüche, ist am 26. September 1927 zustande gekommen (vgl. auch Berichte des Rigaer Börsenkomitee f. 1926 S. 34 ff. u. f. 1928 S. 28).

Nach Fussnote 34 im Text: Deutsche Übersetzung zum Gesetz vom 25. Oktober 1927 über die Kommissions- u. Vermittlungsunternehmen in Ztschr. für Ostrecht v. 1929 S. 1472 f., mit Vorbemerkung von Dr. Loeber das. S. 1470. ff. Im

Zusammenhang hiermit sei auf das als Notverordnung herausgegebene Gesetz über Auskunftsbüros v. 9. August 1929 (Gesetzbl. Nr. 175) verwiesen.

Zu Fussnote 36: Über die lettl. Rechtsprechung in verkehrsrechtlichen Fragen vgl. Loeber, Ztschr. f. Ostrecht v. 1929 S. 1494 ff.

Zu Fussnote 38: Vgl. auch Loeber, Rig. Ztschr. f. Rechtsw. 1927/28 S. 214 Nr. 4.

Nach Fussnote 38, im Text: Die 3. internationale Konferenz zur Vereinheitlichung des Wechsel- u. Scheckrechts soll erneut 1930 im Mai in Genf zusammentreten.

Zum Text zwischen Fussnote 39 u. 40: Die Notverordnung v. 15. Januar 1925 ist durch das Gesetz vom 4. Juni 1928 (Gesetzbl. Nr. 126) ersetzt worden. Deutsche Übersetzung nebst Kommentar Dr. v. Loeber, Ztschr. f. Ostrecht v. 1929 S. 65 ff.; über die in diesem Gesetz statuierte Reihenfolge in der Befriedigung der Seeforderungen vgl. v. Klot, Rig. Ztschr. f. Rechtswiss. 1929 S. 159 ff.

Zu Fussnote 39: vgl. Entsch. des lettl. Senats in Kriminalsachen v. 1928 Nr. 9, darüber: Berent, Rig. Ztschr. f. Rechtsw. v. 1927/28, S. 276.

Zu Fussnote 40: Ferner auch mit Holland, am 13. April 1928 (Reg. Anz. Nr. 87).

Zu Fussnote 43: Durch Notverordnung v. 16. Januar 1930 (Gesetzbl. Nr. 19) ist die Tätigkeit des Watershout in den Hafenstädten gesetzlich geregelt worden.

---

## Estländisches Handelsrecht.

Referent Rechtsanwalt Hermann Koch (Reval).

Wenn im Allgemeinen zugegeben werden muss, dass die gesetzgeberische Arbeit in Lettland systematischer vor sich gegangen ist, als in Estland und damit einen gewissen Vorsprung erreicht hat, so liegt es auf dem Gebiete des Handelsrechts anders. Hier hat Estland grundlegende Arbeit geleistet, indem einzelne Gebiete von Grund aus neu gestaltet worden sind. Es sei hier nur ans Scheckgesetz, Firmengesetz usw. erinnert. Aber auch hier kann von einer systematischen Neuordnung des Handelsrechts nicht gesprochen werden, vielmehr sind alle diese Gesetze erlassen worden, um der schreiendsten Not abzuhelpfen.

In Estland sind als Quellen des Handelsrechts ausser den eigenen Gesetzen des Estl. Staates dieselben Rechtsquellen anzusprechen, wie in Lettland. Die Frage, ob die russische Handelsordnung (уставъ торговый) uneingeschränkte Geltung in den Baltischen Provinzen gehabt hat, ist strittig. Für Estland liegt eine obergerichtliche Entscheidung nicht vor.

Was nun die eigene Gesetzgebung des Estländischen Staates betrifft, so wurde schon vorher erwähnt, dass dieselbe nicht systematisch aufgebaut ist, sondern stets nur Lücken überbrückt wurden, die am empfindlichsten klafften.

I. Gesellschaftsrecht. Erstmal musste den früheren russischen Anteils- und Aktiengesellschaften, deren Betriebe in Estland, die Verwaltungen aber in Russland lagen, die Möglichkeit gegeben werden, sich in Estland neu zu konstituieren durch Abhaltung von Generalversammlungen und Wahl von Verwaltungen sowie Neuregistrierung in Estland. (Gesetz 7. IV. 1920). Ist dieses nicht erfolgt, so wird eine Abwesenheits-

kuratel eingesetzt, bis die betreffende Gesellschaft sich eine eigene Vertretung wählt. (Näheres im Gesetz v. 1. X. 1921). Ausländische Gesellschaften bedürfen zur Eröffnung ihrer Tätigkeit in Estland einer Genehmigung des Handels- und Industrieministeriums, welches die grundlegenden Bedingungen für diese Tätigkeit festsetzt und eine Kautions verlangen kann. Diese Bedingungen werden im Staatsanzeiger veröffentlicht, von welchem Zeitpunkt an die betreffende Gesellschaft in Estland als juristische Person tätig sein kann (Gesetz vom 1. X. 1921).

Ebenfalls aus der Not geboren ist ein Gesetz vom 20. V. 1927 über die verschärfte Haftung der Verwaltungsmitglieder, Aufsichtsräte und der Gründer von Anteils- und Aktiengesellschaften, sowie zum Schutz der Aktionäre. Aktionäre, die mindestens  $\frac{1}{20}$  des Aktienkapitals vertreten, können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen und durch ein Eingreifen des Innenministeriums erzwingen. Die Gründer haften für jeden Schaden aus der Gründung, soweit ihrerseits nicht zutreffende Unterlagen gegeben wurden. Der erste Verwaltungsrat und Aufsichtsrat haften hier subsidiär, soweit sie aus Fahrlässigkeit diese Unregelmässigkeiten der Gründung nicht aufgedeckt haben. Verwaltung und Aufsichtsrat haften ausserdem den Aktionären und Kreditoren gegenüber für Schäden, die sie der Gesellschaft zugefügt haben. Alle Schadenersatzansprüche verjähren in 3 Jahren.

Eine Gruppe von Aktionären mit  $\frac{1}{10}$  des Aktienkapitals kann durch Gerichtsbeschluss eine ausserordentliche Revision der Geschäftsführung der Gesellschaft erzwingen, wenn sie glaubhaft machen kann, dass die Leitung die Geschäfte mala fide führt. Wenn diesem Gesetze an und für sich eine Berechtigung in einer Zeit, wo Treu und Glauben oft verletzt wurden, nicht abgesprochen werden kann, so überschreitet die Haftung der einzelnen Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder jedes vernünftige Mass dort, wo der Einzelne garnicht in der Lage ist, in den Geschäftsgang eines Unternehmens einzugreifen.

Für die Genossenschaften werden durch die Gesetze vom 17. XII. 1919 und 26. III. 1926 Revisionsverbände geschaffen, denen jede Genossenschaft angehören muss. Diese

Verbände unterstehen dem Innenminister und sind verpflichtet, jede Genossenschaft wenigstens einmal in zwei Jahren zu revidieren.

Ein Gesetz vom 9. IV. 1920 regelt die Tätigkeit der Kreditgenossenschaften; ein Gesetz vom 1. X. 1921 begrenzt das Tätigkeitsgebiet von Bankagenturen.

Infolge von Währungswechsel und Währungsverfall entsprachen die Bilanzen der Gesellschaften, insbesondere das in diesen Bilanzen gezeigte Aktienkapital, nicht mehr der Wirklichkeit. Hier hat das dem entsprechenden deutschen Gesetze nachgebildete Goldbilanzgesetz vom Jahre 1926 durchgegriffen, welches alle Handels- und Industrieunternehmungen mit den Rechten einer juristischen Person sowie Handelsunternehmungen, die öffentlich Rechenschaft ablegen, verpflichtet, ihre Bilanzen auf Goldwerte umzustellen. Hierdurch hat eine Entschleierung der Bilanzen stattgefunden.

Das Gesetz vom Jahre 1924 schafft eine Mindestgrenze für das Grundkapital von Aktienbanken. Da das russische Aktienrecht nur namentliche Aktien kannte, führt das Gesetz vom 12. IV. 1920 die Inhaberaktie ein. Da in den Kriegs- und Nachkriegsjahren Inhaberpapiere in grösserem Masstabe verlorengegangen waren, musste etwas geschehen, um den Geschädigten zu ihrem Recht zu verhelfen. Hier ist Lettland vorausgegangen, das estländische Gesetz lehnt sich ans lettländische ganz nahe an.

Weniger zufriedenstellend wurde im Jahre 1928 das Schicksal der Wertpapiere geregelt, die Russland laut Friedensvertrag an Estland auslieferte. Hier handelte es sich hauptsächlich um nationalisierte estländische Wertpapiere, die den rechtmässigen Besitzern aus ihren russischen Bankdepots gewaltsam weggenommen waren. Dieses Gesetz gewährt den früheren Eigentümern oder deren Erben innerhalb einer kurzen Präklusivfrist das Recht, Anträge auf Rückgabe zu stellen. Hierbei muss der Antragsteller sein Eigentumsrecht nachweisen, was in den meisten Fällen nahezu ausgeschlossen ist, da die russischen Grossbanken in den Depotquittungen wohl die Anzahl der Stücke und den Nominalwert derselben angaben, nicht aber die Nummern der Wertpapiere. Über den Antrag entscheidet eine Spe-

zialkommission. Gegen diesen Entscheid ist der Klageweg im ordentlichen Gerichtsverfahren gegen den Staat gegeben. Eine Vergütung der Gerichts- und Anwaltskosten an den obsiegenden Kläger findet aber nur in den Instanzen statt, in denen die Sache auf Berufungsklage des Staates verhandelt wurde! Von den ausgelieferten Wertpapieren wird eine progressive Steuer nach dem Einkommensteuersatz erhoben.

Somit ergibt sich das merkwürdige Bild, dass diejenigen, deren Wertpapiere verlorengegangen sind, viel günstiger gestellt sind, als die, deren Papiere der Staat durch den Friedensvertrag gerettet hat.

Es folgt nun eine Reihe von Gesetzen, die gewisse grössere Einzelgebiete des Handelsrechts neu regeln und durchaus positiv zu werten sind.

Durch ein Gesetz vom Jahre 1924 wird die Industrie- und Handelskammer begründet — der erste Schritt einer öffentlich rechtlichen berufständischen Ordnung des estländischen Wirtschaftslebens. Dieses Gesetz war von der Partei der Landwirte als Meilenstein auf dem Wege zur Landwirtschaftskammer gedacht, zu welcher aber bisher das Parlament sich nicht hat bekennen können. Die Handels- und Industriekammer führt das Handelsregister. Durch Gesetz vom Jahre 1927 wird die Registrierungspflicht für alle Unternehmen, die Handels-scheine 1.—3. oder Gewerbescheine 1.—8. Kategorie gelöst haben, ausgenommen staatliche, kommunale und genossenschaftliche Unternehmungen, begründet. Das Handelsregister besitzt grundsätzlich öffentlichen Glauben und kann daher von jedermann eingesehen werden. Im Register werden alle wichtigen Daten über das Unternehmen und seinen Inhaber, insbesondere die beglaubigten Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen eingetragen.

Das Firmenrecht wird erstmalig durch das Gesetz vom 29. III. 1927 geregelt. Die russische Gesetzgebung versagte hier vollständig. Als Firma gilt der Name, unter dem ein Einzelkaufmann oder eine Gesellschaft ein registrierungspflichtiges Geschäft betreibt. Die Firma eines Einzelkaufmanns muss seinen Namen, die einer Kommandit- oder offenen Han-

delsgesellschaft den Namen wenigstens eines offenen Gesellschafters enthalten. Die Firma einer Gesellschaft muss den Gesellschaftscharakter durch einen diesbezüglichen Zusatz zum Ausdruck bringen («Gebrüder, & Söhne, & Ko»). Die Firma einer Anteils- oder Aktiengesellschaft muss die Bezeichnung, unter der das Statut der Gesellschaft registriert ist, sowie den Zusatz »Anteilsgesellschaft« oder »Aktiengesellschaft« enthalten. Der Eintritt eines neuen Gesellschafters erfordert nicht eine Veränderung der Firma, dagegen bleibt der Name eines ausscheidenden Gesellschafters nur mit seiner oder seiner Erben Genehmigung Bestandteil der Firma. Beim Wechsel des Geschäftsinhabers durch Erbgang ist eine Veränderung der Firma nicht erforderlich. Bei Übergang des Geschäftes durch Vertrag kann die alte Firma mit Genehmigung des früheren Eigentümers oder seiner Erben weiter geführt werden. Die Firma eines Kaufmanns muss sich von anderen Firmen derselben Stadt und desselben Kreises, die Firma einer Anteils- oder Aktiengesellschaft von der Firma der in Estland überhaupt arbeitenden Anteils- und Aktiengesellschaften deutlich unterscheiden. Die Firma kann nicht getrennt vom Geschäft veräußert werden. Jeder Geschäftsinhaber hat das ausschliessliche Recht, die zu seinen Gunsten in das Handelsregister eingetragene Firma zu führen. Gegen Missbrauch kann er Verbot erwirken, sowie Schadenersatz beanspruchen und geniesst im Falle vorsätzlicher Verletzung seines Rechts strafrechtlichen Schutz.

Gleichwie in Lettland hat auch in Estland das Scheckrecht im Gesetz vom 20. V. 1927 eine feste Form gefunden. Der Scheck ist eine Zahlungsaufforderung des Ausstellers an den Zahlenden, der nur eine Kreditanstalt sein kann, dem Inhaber des Schecks eine bestimmte Summe zu zahlen. Inhaber des Schecks kann der Aussteller selbst oder eine dritte, nicht unbedingt namentlich bezeichnete Person sein. Dem Scheck liegt eine Vereinbarung zwischen dem Aussteller und dem Zahler zugrunde, die den letzteren verpflichtet, Anweisungen des Ausstellers bis zu einem bestimmten Betrage zu honorieren. Aus diesem Vertrage erwachsen für den Zahler jedoch keine Pflichten dem Inhaber gegenüber und es können solche

Pflichten auch durch eine Akzeptaufschrift — wie bei der Tratte — nicht begründet werden. Derartige Aufschriften sind vielmehr ungültig. Der Scheck muss, um als solcher zu gelten, enthalten: die Bezeichnung »Scheck«, den Namen oder die Firma des Zahlers, die bedingungs- und fristlose Anweisung, eine in Worten geschriebene Geldsumme zu zahlen, Ausstellungsort und Datum sowie Unterschrift des Ausstellers. Schecks können blanko und namentlich giriert weitergegeben werden. Das Scheckindossament ist dem Wechselindossament gleichgestellt. Der Scheck ist dem Zahler oder dem Rechnungshof (clearinghouse), falls der Zahler dort vertreten ist, rechtzeitig zu präsentieren. Nicht rechtzeitig präsentierte Schecks sind — falls sie in Estland ausgestellt waren — binnen 6 Monaten, falls der Ausstellungsort im Auslande liegt — binnen 1 Jahr nur dann zu honorieren, wenn der Aussteller den Scheck nicht widerrufen hat und für den Scheck beim Zahler Deckung vorhanden ist. Die Zahlung lt. Scheck erfolgt gegen Auslieferung der Urkunde in der Regel in bar; Verrechnungsschecks sind zulässig. Wird der rechtzeitig präsentierte Scheck nicht honoriert, so hat der Inhaber zur Wahrung seiner Ansprüche gegen die Giranten den Scheck notariell protestieren oder vom Zahler mit einer Aufschrift versehen zu lassen, wann der Scheck präsentiert wurde und dass Verweigerung der Zahlung erfolgte. Versäumt der Inhaber dieses, so sind die Giranten von der Haftung befreit. Der Inhaber eines rechtzeitig präsentierten Schecks hat gegen alle aus diesem Scheck verpflichteten Personen einen Anspruch auf Bezahlung des Scheckbetrages zuzüglich 12<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Zinsen und Vergütung des Protestverfahrens, falls er den Scheck protestieren liess. Der Aussteller haftet zudem, falls der Scheck mangels Deckung nicht honoriert wurde, für alle Schäden und ist binnen dreier Tage vom Protest oder der diesen ersetzenden Aufschrift des Zahlers zur Entrichtung einer 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Pön verbunden. Bezahlt er diese in der genannten Frist nicht, so steigt die Pön bei gerichtlicher Beitreibung auf 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub>. Die Entrichtung der Pön schliesst eine ev. strafrechtliche Verfolgung nicht aus. Aus dem Scheck verpflichtete Personen können dem Inhaber nur solche Einreden entgegenstellen, die sich auf die Echtheit ihrer

Aufschrift auf dem Scheck, den Inhalt desselben, oder ihr direktes Verhältnis zum Inhaber beziehen. Den Schaden für Honorierung falscher oder gefälschter Schecks trägt der Zahler, es sei denn, dass dem Aussteller oder seinen Bevollmächtigten Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Anderslautende Vereinbarungen sind ungültig. Widerruf des Schecks vor Ablauf des Präsentierungstermins ist unzulässig. Verlorengegangene Schecks können im Proklamverfahren mortifiziert werden. Zum Empfang von Teilzahlungen ist der Scheckinhaber nicht verpflichtet. Für die Geltendmachung der Ansprüche sind kurze Verjährungsfristen vorgesehen. Der Anspruch aus dem Scheck ist seitens des Inhabers gegen den Aussteller binnen 6 Monaten und gegen die Giranten binnen 1 Monat, vom letzten Präsentierungstermin gerechnet, zu erheben. Der Girant, der den Inhaber befriedigte, hat sein Regressrecht gegen die vorstehenden Giranten binnen 1 Monat vom Tage, da er Zahlung leistete, geltend zu machen. Nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom letzten Präsentierungstermin, ist die Klageerhebung zwischen Giranten ausgeschlossen. Verstreichen der Verjährungsfrist und verspätete Präsentierung befreien die Giranten von jeder Haftung. Der Aussteller kann im Rahmen seiner Bereicherung in Anspruch genommen werden. Für im Auslande ausgestellte oder mit Aufschriften versehene Schecks gilt grundsätzlich die Regel *locus regit actum*; fehlerhafte ausländische Schecks, die in Estland zahlbar sind und dem estländischen Scheckgesetz genügen, sind in Estland gültig. Falls eine das Scheckrecht betreffende Frage im Scheckgesetz nicht geregelt ist, so gelten subsidiär die Bestimmungen des Wechselgesetzes.

Aus dem Seerecht beansprucht neben einer Anzahl kleinerer Gesetze (Begründung des Amtes eines Dispatcheurs, Begründung von Prisengerichten, betreffend Vermessung von Schiffen, über Führer und Mannschaften von Handelsschiffen etc.) grösseres Interesse das Schiffshypothekengesetz v. J. 1924, durch welches Grundbücher für Schiffe unter estländischer Flagge begründet wurden. Schiffe über 60 m<sup>3</sup> müssen im Grundbuch eingetragen werden. Für die eingetragenen Schiffe gelten im wesentlichen die allgemeinen Bestimmungen

über Immobilien. Jedes dingliche Recht kann eingetragen werden, da das Schiff ein Immobil ist. Für den Eigentumsübergang ist massgebend der Moment der Eintragung ins Grundbuch. Auch bei der Verpfändung von Schiffen ist ausschlaggebend der Grundbuchvermerk; Besitzübertragung ist nicht erforderlich. Die gerichtliche Pfändung kann nach den Regeln der Beschlagnahme von beweglichem als auch unbeweglichem Vermögen vorgenommen werden. Wirkliche Sicherstellung bietet aber nur der letzte Modus. Die erstgenannte Form gerichtlicher Pfändung vermag weder eine Belastung noch eine Veräusserung des Schiffes zu verhindern. Die gerichtliche Pfändung bedeutet zunächst einmal ein Verbot, den Hafen zu verlassen. Beschlagnahme eines fahrtbereiten Schiffes ist unzulässig. Als fahrtbereit gilt das Schiff, wenn die Fahrgäste und die Ladung an Bord und die zum Ausfahren erforderlichen Dokumente angefordert sind. Hypothekarisch belastete Schiffe dürfen an Personen, denen das Recht fehlt, unter estländischer Flagge zu fahren, nur veräussert werden, wenn der Gläubiger hierzu seine Zustimmung erteilt oder vorher befriedigt wird. Ausnahmen können durch Konvention begründet werden. Verträge, die den Erwerb, die Veräusserung oder Besicherung durch Schiffshypotheken zum Gegenstande haben, dürfen entgegen der Regel auch in fremder Währung abgeschlossen werden.

Eine Neuregelung hat das Dienstverhältnis der Seeleute durch das Seemannsgesetz von 1928 erfahren. Auch hier ist Neues geschaffen worden, wobei eine Reihe von Bestimmungen zu Gunsten der Seeleute aufgenommen wurde, die bisher nicht galten: bei Untergang des Schiffes ist den Seeleuten das Gehalt bis zu zwei Monaten noch auszuzahlen, soweit sie arbeitslos sind. Der Rheder ist gehalten, den Seeleuten freie ärztliche Behandlung zu gewähren. Der Mannschaft steht das Recht zu, die Seetüchtigkeit des Schiffes prüfen zu lassen. Auf dem Schiff zurückgelassenes Eigentum flüchtiger Seeleute verfällt nicht mehr dem Rheder. Bei Verringerung des Mannschaftsbestandes während der Fahrt erhöht sich entsprechend das Gehalt der Übrigbleibenden usw.

Die Registrierung sowie An- und Abmusterung der Schiffs-

mannschaften überträgt ein Gesetz vom 31. I. 28 dem neugegründeten Seemannsheim.

Auf dem Gebiete des Versicherungsrechtes fehlen einstweilen noch die grundlegenden Gesetze über den Versicherungsvertrag und betreffend die Aufsicht über die Privatversicherung. Hier gilt ausschliesslich Vertragsrecht, insbesondere in der Seeversicherung. Eine Verordnung vom Jahre 1928 gestattet in gewissen Fällen den Abschluss von Versicherungen in ausländischer Währung (Versicherung von Transitwaren, Waren-, Transport-, Frachtgeld-, Valoren-, Kaskoversicherungen, Feuerversicherung von Fabrikseinrichtungen und industriellen Rohstoffen über 10.000 Kronen).

Patentwesen und Musterschutz. Durch Gesetz vom 15. IV. 21 wird das Patentamt begründet. Dieses Gesetz bringt Änderungen zum russischen Gesetz (Band XI, Teil 2 Hauptstück IV—VI, Ausgabe vom Jahre 1913), die sich in der Hauptsache auf die Organisation des Patentwesens beziehen. Ein Gesetz vom 4. XII. 1923 verbietet unter Androhung einer Strafe nach § 1357<sup>2</sup> des Strafgesetzbuches Waren unter irreführenden Bezeichnungen über Herkunft, Sorte oder Eigenschaft einzuführen, zu lagern, auszuführen, herzustellen oder zu verkaufen. Eine staatliche Ausfuhrkontrolle estländischer Erzeugnisse besteht für Kartoffeln, Butter, Eier und Früchte (Gesetze v. 1924, 1925 und 1926).

Schliesslich seien die Handelsverträge Estlands erwähnt. Hier fällt vor allem auf, dass bis zum Herbst 1928 Verträge mit Deutschland und Russland fehlten, obgleich diese beiden Staaten einen grossen Teil des estländischen Aussenhandels bestreiten. Der deutsche Vertrag wurde dann schliesslich am 7. XII. 1928 abgeschlossen und ist bereits ratifiziert. Der russische Vertrag ist mittlerweile im Jahre 1929 auch abgeschlossen und ratifiziert worden. Ausserdem bestehen bis 1928 Handelsverträge mit folgenden Staaten: Dänemark, England, Finnland, Frankreich, Griechenland, Holland, Polen, Schweden, Schweiz, Südslawien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika. Diese Verträge sind alle auf dem Prinzip der Meistbegünstigung aufgebaut, teilweise

eingeschränkt durch die Baltische oder Russische Klausel, neuerdings auch durch die Zollunions- und Grenzhandelsklausel, wodurch dem Abschluss einer estländisch-lettländischen Zollunion die Wege geebnet werden sollten. Zu einer Zollunion scheint es aber nicht kommen zu wollen.

Auf dem Konventionswege erfolgte die Regelung verschiedener Verkehrsfragen. Auf dem Gebiete des Gewerbeschutzes trat Estland der Pariser Konvention vom 20. III. 1883 bei. Mit Dänemark, Luxemburg und der SSSR wurden Verträge über den gegenseitigen Schutz von Warenzeichen geschlossen; mit Dänemark liegt zudem ein Vertrag über den Schutz industrieller Erfindungen, Zeichnungen und Modelle vor; mit England wurde der Schutz von Warenmustern vereinbart. 1927 erfolgte der Beitritt zur Berner Urheberrechtschutzkonvention vom 13. XI. 1908. Auf dem Gebiete des Seerechts wurden ratifiziert die von der IX Genfer Arbeitskonferenz angenommene Konvention über die Zurücksendung von Seeleuten, die Brüsseler Konvention über Seeschulden und — hypotheken u. a. m. Von grossem Interesse ist der im Jahre 1928 erfolgte (Gesetz vom 22. III. 1928) Anschluss an das Protokoll bezüglich der Schiedsklauseln, der bereits seinen Niederschlag in einer Novelle zur Z. P. O. gefunden hat (Gesetz vom 23. Mai 1928). Am 26. III. 1929 ist dann auch die Ratifizierung der Genfer Konvention vom 26. IX. 1927 über Vollstreckung schiedsgerichtlicher Urteile erfolgt.

Aus dieser kurzen Übersicht der in den letzten zehn Jahren erlassenen Gesetze auf handelsrechtlichem Gebiete ersehen wir, dass nur das Notwendigste geschehen ist, um den grössten Misständen abzuhelpen. Schon in der Vorkriegszeit haben wir den Mangel eines modernen Handelsgesetzbuches lebhaft empfunden. Handelsgewohnheitsrecht und Handelsbrauch mussten in weitestem Masse dort aushelfen, wo die Gesetze versagten. Heute, wo infolge der zersetzenden Erscheinungen der Kriegs- und Nachkriegszeit auch auf den Handelsbrauch kein Verlass mehr ist, erscheint der Zustand unerträglich. Es muss gewiss dankenswert anerkannt werden, dass einige Fragen, wie das Firmenrecht, Scheckrecht u. s. w. ge-

regelt wurden, doch auch dieser Weg führt nicht zur gewünschten Angleichung des Handelsrechts unter den baltischen Staaten, vielmehr wird die Angleichung immer schwieriger, je mehr Einzelgesetze in den beiden Staaten erlassen werden. Da Motive politischer Natur auf dem Gebiete des Handelsrechts nicht hinderlich sein dürften, käme hier nur ein Weg in Frage, der uns sicher zum Ziel führen kann — die Schaffung eines neuen Handelsgesetzbuches für beide Staaten, wodurch nicht nur der Handelsverkehr zwischen Lettland und Estland gefördert, sondern auch dem internationalen Verkehr die Wege nach dem Osten wirksam geebnet und erleichtert werden könnten.

---

## Resolutionen der Konferenz.

(Einstimmig angenommen.)

Innerhalb der kulturellen Güter stellt das Recht ein Kulturgut dar, dessen Gemeinsamkeit in stärkstem Masse geeignet ist, eine Brücke von Volk zu Volk und Staat zu Staat darzustellen.

Die sich auf viele Menschenalter erstreckende und durch die wirtschaftliche und die politische Schicksalsgemeinschaft im neugeordneten Europa begründete Gemeinsamkeit des geltenden Rechts in Estland und Lettland soll nicht ohne zwingende Gründe aufgegeben, beziehungsweise in verschiedener Richtung erneuert und ergänzt werden. Die durch die ethnographischen, geographisch-historischen und wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse bedingte Sonderlage jedes Landes ist zu berücksichtigen.

Die Gemeinsamkeit des geltenden Rechts soll erreicht werden durch übereinstimmende innerstaatliche Gesetzgebung und zwischenstaatliche Vereinbarungen.

An erster Stelle ist eine Angleichung auf dem Gebiet des Handelsrechts anzustreben, da hier infolge fortdauernden Erlasses neuer Gesetze Gefahr im Verzuge ist und ein Auseinandergehen das wirtschaftliche Erstarken beider Staaten wesentlich behindert.

In Anbetracht dessen, dass in beiden Staaten ein systematisch geordnetes Handelsrecht fehlt, regt die Konferenz die Schaffung eines auf gemeinsamen Grundlagen beruhenden Handelsgesetzbuches an (Scheckrecht, Wechselrecht, Firmenrecht, Gesellschaftsrecht, Freizügigkeit der öffentlichen Urkunden u. a.).

Es ist mit Genugtuung festzustellen, dass als gemeinsame Grundlage in beiden Staaten für die neuen Entwürfe eines Strafgesetzbuches der russische Entwurf vom Jahre 1903 dient, und dass in Straf- und Zivilprozess die Prozessordnungen vom Jahre 1864 nach wie vor die Grundlagen des Rechts sind, wodurch für die Zukunft eine gleichartige Rechtsentwicklung gewährleistet erscheint.

In Anbetracht der Bedeutung, die das geltende gleiche Baltische Privatrecht im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung beider Staaten erlangt hat, liegt es nahe, auf dem Gebiete des Privatrechts auch weiter gleiche Wege zu gehen, insbesondere im Obligationen- und Sachenrecht.

Die Konferenz beschloss:

die freien juristischen Fachverbände und amtlichen Stellen Estlands und Lettlands auf die Dringlichkeit einer positiven Lösung des Problems der Rechtsangleichung aufmerksam zu machen und die praktische Inangriffnahme dieser Arbeit anzuregen.

---

## Inhaltsangabe.

	Seite.
Vorwort . . . . .	3
Zur Einleitung. Von Prof. Dr. Paul von Sokolowski (Riga) . . . . .	5
Tagesordnung der Baltischen Juristenkonferenz in Dorpat am 22. u. 23. September 1928 . . . . .	12
Eröffnungsansprache des Vorsitzenden Rechtsanwalt Arved von Schmidt (Dorpat) . . . . .	13
Die Notwendigkeit baltischer Rechtsangleichung. Einleitender Vortrag vom Abgeordn. Werner Hasselblatt (Reval). . . . .	15
Zur Entwicklung des lettländischen Zivilrechts. 1918—1928. Referent Rechtsanwalt Helmuth Stegman (Riga) . . . . .	27
Estländisches Zivilrecht. Referent Rechtsanwalt Gert Koch (Reval) . . . . .	45
Lettländischer Zivilprozess. Referent Senator R. v. Freymann (Riga) . . . . .	59
Das unstreitige Verfahren und die Befriedigung der Gläubiger im Spezialkonkurse. Referent Bezirksrichter Burchard von Klot (Riga) . . . . .	82
Estländischer Zivilprozess. Referent Appellhofrichter Ernst Erdmann (Reval) . . . . .	94
Zehn Jahre lettländische Strafgesetzgebung. Von Bezirksrichter L. von Witte (Riga) . . . . .	99
Estländisches Strafrecht. Referent Rechtsanwalt Werner Hasselblatt (Reval) . . . . .	129
Änderungen und Ausbau der Strafprozessordnung in Lettland. Referent Appellhofrichter Paul Engelmann (Riga) . . . . .	135
Entwicklung und Ausbau des Lettländischen Grundbuchwesens. Von Grundbuchrichter E. Hellwich, Chef der Lettgallener Grundbuchabteilung . . . . .	149
Die Währungsfrage in Estland. Referent Bezirksrichter Georg Adelheim (Reval) . . . . .	193
Lettländisches Handelsrecht. Referent Senator Dr. Loeber (Riga) . . . . .	199
Estländisches Handelsrecht. Referent Rechtsanwalt Hermann Koch (Reval) . . . . .	229
Resolutionen der Konferenz . . . . .	240

---